Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11135**

18. Wahlperiode 13.02.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Der Entwurf steht im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) und dient der Umsetzung des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020. Er beinhaltet die notwendigen einfachgesetzlichen Folgeregelungen zu den Grundgesetzänderungen.

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung wird mit diesem Gesetz das Onlineangebot an Verwaltungsleistungen verbessert und erweitert. Die analoge Bereitstellung wird ergänzt. Elektronisch angebotene Leistungen der öffentlichen Verwaltung werden damit leichter auffindbar schnell und effizient über einen Portalverbund zur Verfügung gestellt. Dass in diesem Bereich Verbesserungspotential besteht, zeigt unter anderem der EU-Digitalisierungsindex der Verwaltung 2016, in dem Deutschland im Vergleich der EU-Mitgliedstaaten nur Platz 18 von 28 belegt.

Viele Angebote von Bund und Ländern einschließlich Kommunen sind zwar zwischenzeitlich online verfügbar. Diese sind aber in der Regel uneinheitlich ausgestaltet und unter verschiedenen Adressen im Internet abrufbar. Im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltung und Gesellschaft besteht jedoch vermehrt der Bedarf, die Verwaltungsleistung unmittelbar über geeignete Onlineportale auffinden und ein Verwaltungsverfahren auch so weit wie möglich elektronisch über den Onlinezugang abwickeln zu können.

Um den Stand der Digitalisierung der Verwaltung zu verbessern, bedarf es einer verbesserten Steuerung. Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung wird dazu beitragen, die Zukunft des Technologiestandorts Deutschland zu sichern.

Darüber hinaus sollen durch den Gesetzentwurf Maßnahmen zur Stärkung der Rechte des Bundes in der Steuerverwaltung getroffen werden.

Des Weiteren ist beabsichtigt, im Rahmen einer Neuregelung des Vergaberechts des Bundes unterhalb der EU-Schwellenwerte wesentliche Teile der Vergabeverfahren im Bereich der Unterschwellenvergaben für Lieferungen und Leistungen an den Oberschwellenbereich anzugleichen, der mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) neu geregelt wurde. Die Regelungen im Oberschwellenbereich sehen vor, dass öffentlichen Auftraggebern im Vergabeverfahren nach ihrer Wahl das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, zur Verfügung stehen. Die bisherigen haushaltsrechtlichen Regelungen des § 30 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und des § 55 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sehen regelmäßig die öffentliche Ausschreibung vor und schließen damit im nicht gesetzlich geregelten Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte

die dem nicht offenen Verfahren entsprechende beschränkte Ausschreibung als Regelverfahren aus. Mit den Änderungen soll die Gleichartigkeit dieser Vergabearten im Haushaltsrecht etabliert werden.

Darüber hinaus bedarf die Bundeshaushaltsordnung in mehreren weitern Punkten der Überarbeitung.

Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode wurde vereinbart, die Weichen für eine Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen zu stellen und dazu Gespräche mit den Ländern aufzunehmen. Als Ergebnis der Beratungen von Bund und Ländern haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern mit Beschluss vom 14. Oktober 2016 auf die Eckpunkte der Reform verständigt. Das Gesetz dient der einfachgesetzlichen Umsetzung eines Bestandteiles dieses Beschlusses. Es beinhaltet mit der Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen eine Maßnahme zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung in der föderalen Ordnung, die unter Teil B, Ziffer 1 des vorgenannten Beschlusses vom 14. Oktober 2016 aufgeführt ist. Die einfachgesetzliche Umsetzung knüpft an die Änderung von Artikel 90 GG und der Einfügung eines neuen Artikel 143e GG an.

Das bestehende System der Bundesauftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (Artikel 90, 85 und 104a des Grundgesetzes (GG)) ist dadurch gekennzeichnet, dass die Bundesfernstraßen zwar im Eigentum des Bundes stehen (Artikel 90 Absatz 1 GG), die Verantwortung für Bundesfernstraßenprojekte aber in funktionaler und finanzieller Hinsicht geteilt ist. Die Wahrnehmungskompetenz liegt bei den Ländern, die Sachkompetenz und Rechts- und Fachaufsicht beim Bund (Artikel 90 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 85 Absatz 1 GG). Der Bund hat die überwiegende Finanzierungsverantwortung, indem er die Zweckausgaben trägt, die sich aus dem Handeln der Länder im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung der Bundesfernstraßen ergeben (Artikel 104a Absatz 2 GG). Die Länder tragen ihre Verwaltungskosten (Artikel 104a Absatz 5 GG), also insbesondere Kosten der Planung, des eigenen Personals, der Durchführung von Verwaltungs- und Rechtsverfahren und der Gebäude. Sie errichten ihre eigenen Behörden und stellen Personal ein. Die Strukturen zur Wahrnehmung der Aufgaben in den Ländern sind sehr unterschiedlich. Der Prozess zur Erstellung und Bewirtschaftung einer Bundesfernstraße ist durch wechselnde, zum Teil verknüpfte Zuständigkeiten von mehreren Gebietskörperschaften geprägt. Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung durch die Länder (Artikel 85 Absatz 4 Satz 1 GG). Der Bundesregierung stehen zu diesem Zweck die Ingerenzrechte gemäß Artikel 85 Absatz 4 Satz 2 GG zu: Sie kann Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden. Ferner unterstehen die Landesbehörden den Weisungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (Artikel 85 Absatz 3 GG).

Das bestehende System der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen ist im Wesentlichen durch folgende Problembereiche gekennzeichnet:

- Die Verantwortung für Bundesfernstraßenprojekte ist in funktionaler Hinsicht geteilt: Wahrnehmungskompetenz Länder, Sachkompetenz und Rechts- und Fachaufsicht Bund; überwiegende Finanzierungsverantwortung Bund (Zweckausgaben), Länder tragen ihre Verwaltungskosten,
- kein Einfluss des Bundes auf die Verwaltungsstruktur und Personaldisposition, zudem relativ geringer Einfluss auf die Priorisierung von Planungsprozessen der Länder,
- erschwerte Durchsetzung von Bundesinteressen: Der Bund ist auf das Berichtswesen der Länder angewiesen, in der Praxis tatsächlich keine Sanktionsmöglichkeiten; die Erteilung von Weisungen als ultima ratio ist nur schwer handhabbar, so dass Bundesziele nicht stets planmäßig umgesetzt werden können,
- Setzen von Fehlanreizen (beispielsweise Steuerung von Planungsprozessen auf Landesebene nach Umsatzzahlen, durch Kostenaufteilung zwischen Bund und Land oder durch landes- statt netzbezogene Sichtweise),
- Intransparenz unter anderem durch verschiedene Verwaltungsstrukturen der Länder,
- Personalabbau der letzten Jahrzehnte durch Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung,
- damit einhergehend steigende Heterogenität der Leistungsfähigkeit der Auftragsverwaltungen der einzelnen Länder mit Rückwirkung auf die Anzahl von planfestgestellten bzw. realisierten Projekten,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

– geringe Nutzung von länderübergreifenden Synergieeffekten.

Das Straßennetz hat eine Daseinsvorsorgefunktion für die Verkehrsteilnehmer. Die Investitionen des Bundes in die Verkehrsinfrastruktur wurden erhöht. Mit diesem Investitionsanstieg soll auch eine Effizienzsteigerung bei der Verwaltung der Bundesfernstraßen verbunden sein. Daher sollen durch dieses Gesetz die Bundesautobahnen aus dem bestehenden System der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen herausgelöst und in eine bundeseigene Gesellschaft überführt werden. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern zu entflechten und durch eine Synchronisierung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für die Bundesautobahnen in einer Hand beim Bund die vorgenannten Problembereiche zu beseitigen und so die Effektivität der Verwaltung dieser Straßen zu verbessern. Ferner wird der Lebenszyklus einer Bundesautobahn in den Fokus gerückt und bundesweit einheitlich wirtschaftliche Gesichtspunkte bei Planung, Bau, Erhaltung, Betrieb und Finanzierung verstärkt berücksichtigt. Die Transparenz, insbesondere bei den Kosten und den Abläufen, soll erhöht werden. Gleichartige Teilaufgaben werden gebündelt, Verwaltungsinstanzen entfallen und die Verfahrensabläufe werden gestrafft. Ziel sind ferner eine Verbesserung der personellen Situation sowie einheitliche Standards hinsichtlich bedarfsgerechter Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten. Die Anreizstrukturen sollen geändert und ein hoher Qualitätsstandard dauerhaft sichergestellt werden. Private Investitionen sollen auf Projektebene mit der Maßgabe der Wirtschaftlichkeit mobilisiert werden können.

Die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, im Folgenden kurz „Unterhaltsvorschuss“, ist eine besondere Hilfe für alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder. Sie hilft den Alleinerziehenden, wenn sie wegen des Ausfallens der Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils selbst nicht nur für die Betreuung und Erziehung des Kindes sorgen, sondern auch für den ausfallenden Barunterhalt aufkommen müssen. Alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder sind in dieser Lebenssituation besonders zu unterstützen. Der Unterhaltsvorschuss hat dabei auch armutsreduzierende Wirkung. Unterhaltsvorschuss unterstützt bislang längstens für 72 Monate und bis Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes.

Der Unterhaltsvorschuss unterstützt alleinerziehende Elternteile bisher nur vorübergehend. Die Situation ist jedoch nicht nur dann besonders schwer, wenn die Kinder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und auch nicht nur in der Anfangszeit als alleinerziehender Elternteil. Vielmehr sind alleinerziehende Elternteile, die für ihre minderjährigen Kinder sowohl die Betreuungs-, Erziehungs- und Versorgungsverantwortung tragen als auch wegen ausbleibenden Barunterhalts die Kosten für das Kind tragen müssen, dauerhaft besonders belastet. Zudem muss der betreuende Elternteil in aller Regel auch für den eigenen Lebensunterhalt sorgen. Schließlich muss er sich um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche kümmern. Auch wenn sich insbesondere die Möglichkeiten alleinerziehender Elternteile, einer Beschäftigung nachzugehen, bei älteren Kindern tendenziell verbessern, hält die besondere Belastungssituation Alleinerziehender auch mit Kindern im Alter von 12 bis 17 Jahren an, zumal der Barbedarf für diese Altersgruppe deutlich höher liegt.

Um dieser Belastungssituation angemessen Rechnung zu tragen, wird der Unterhaltsvorschuss ausgebaut. So werden gezielt die Kinder gestärkt, die nicht nur von einer Trennung der Eltern betroffen sind, sondern die auch keinen Unterhalt erhalten. Sie haben ein besonders hohes Armutsrisiko und deshalb muss hier zielgerichtet das vorrangige Leistungssystem gestärkt werden. Das erhöht die Chancen Alleinerziehender, durch Erwerbstätigkeit den eigenen Bedarf und den der Kinder zu decken.

Zudem wird die dauerhafte Unterstützung durch den Rückgriff der Unterhalts-vorschussstellen gewährleistet. Die Unterstützung durch die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wird unabhängig davon benötigt, ob der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlt, weil er bzw. sie nicht leistungsfähig ist, nicht zahlen will oder sich der Unterhaltspflicht sogar bewusst entzieht. Durch die Neuregelung soll die dauerhafte Verantwortung beider Eltern auch nach Trennung verdeutlicht und – soweit nötig – die finanzielle Unterstützung für die Kinder Alleinerziehender verstetigt werden.

B. Lösung

Verabschiedung dieses Gesetzes.

Zur Umsetzung der Ergebnisse der Beratungen der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern gemäß Beschluss vom 14. Oktober 2016 wird von der Bundesregierung der Entwurf

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes und der Entwurf eines Gesetzes mit den notwendigen Folgeregelungen auf einfachgesetzlicher Ebene eingebracht.

Die Änderungen des Maßstäbegesetzes (Artikel 1) und des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 2) dienen der näheren Ausgestaltung der Reform des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020. Die Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes für Seehäfen (Artikel 3) schafft die Voraussetzung für ihre Weitergewährung in den Jahren nach 2019. Durch die Änderung des Stabilitätsratsgesetzes (Artikel 4) wird die Ausweitung der Überwachungsaufgaben des Stabilitätsrates einfachgesetzlich umgesetzt. Das Sanierungshilfengesetz (Artikel 5) regelt die bundesgesetzlichen Vorgaben für die Gewährung von Sanierungshilfen des Bundes an die Länder Saarland und Bremen. Mit den Änderungen des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (Artikel 6) und des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (Artikel 7) werden die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für bedeutsame Investitionen finanzschwacher Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der Verbesserung der Infrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen geschaffen. Die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 8) erweitert die Kompetenzen des Bundes zur Gewährleistung gleicher Programmergebnisse und eines ausgewogenen Leistungstandes beim IT-Einsatz in der Steuerverwaltung einschließlich einer Verordnungsermächtigung zur Regelung des Zusammenwirkens von Bund und Ländern in diesem Bereich. Zudem schafft sie die erforderliche Ermächtigungsgrundlage zur Regelung länderübergreifender Zuständigkeitsübertragungen durch Rechtsverordnung.

Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern hat in Ziffer B.2 ihres Beschlusses zur Neuregelung des Finanzausgleichssystems ab 2020 vom 14. Oktober 2016 vereinbart, Onlineanwendungen der öffentlichen Verwaltung für alle Nutzer, d.h. insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen, über ein Bürgerportal erreichbar zu machen.

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Artikel 9) dient der Umsetzung dieses Beschlusses. Hauptziel ist es, den elektronischen Gang zur Behörde unkompliziert und sicher zu gestalten.

Hierfür werden Verwaltungsportale auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene weiter auf- und ausgebaut und zu einem Portalverbund zusammengeschlossen. Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sollen von einem beliebigen Verwaltungsportal aus auf alle onlinefähigen Verwaltungsleistungen zugreifen können. Darüber hinaus können die bislang heterogenen IT-Strukturen bei Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen sukzessive interoperabel gestaltet werden.

Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sollen die Leistungen des Portalverbundes jeweils mit einem einzigen Nutzerkonto in Anspruch nehmen können.

Onlineangebote der Verwaltung sollen direkt, schnell, einfach und sicher genutzt werden können. Das Auffinden von und der Zugang zu Onlineangeboten der Verwaltung soll in transparenter und einfach verständlicher Weise, mit wenigen Zwischenschritten, verwaltungsebenenübergreifend sowie medienbruch- und barrierefrei möglich werden.

Das möglichst einmalig einzurichtende Nutzerkonto soll sicherstellen, dass die für die Inanspruchnahme der Verwaltungsleistung erforderlichen Daten nicht jedes Mal aufs Neue eingegeben werden müssen. Abhängig von der für die einzelne Leistung erforderlichen Vertraulichkeit und Sicherheit soll eine sichere Authentifizierung mit einer Benutzername-Passwort-Kombination oder mit der eID-Funktion des Personalausweises oder des elektronischen Aufenthaltstitels vorgenommen werden, wobei die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung ihrer Nutzer berücksichtigt werden.

Das Nutzerkonto soll über ein Nachrichtenpostfach auch die elektronische Kommunikation mit der jeweils zuständigen Behörde ermöglichen. Ein entsprechendes Verfahren zur Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten im Wege eines Datenabrufs durch Bereitstellung in einem Verwaltungsportal besteht ab dem 1. Januar 2017 beispielsweise mit § 41 Absatz 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Allerdings kann nur mit einer verbesserten Steuerung ein signifikanter Fortschritt beim Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen erreicht werden. Daher werden elektronisch angebotene Verwaltungsleistun-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gen künftig auf der Grundlage dieses Gesetzes auf elektronischem Wege einfach und sicher zu erreichen sein.

Um für Vergaben im Unterschwellenbereich die entsprechende Wahl der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu ermöglichen, sind die entsprechenden Voraussetzungen durch eine Ergänzung in § 30 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Artikel 10) und § 55 Absatz 1 BHO (Artikel 11 Nummer 5) zu treffen.

Darüber hinaus sind folgende Änderungen der BHO veranlasst (Artikel 11):

- Aufnahme der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in den Kreis der in § 28 Absatz 3 und § 29 Absatz 3 BHO genannten Einrichtungen, die hinsichtlich der Behandlung ihrer Haushaltsvoranschläge im Haus-haltsaufstellungsverfahren Sonderrechte genießen.
- Streichung des Erfordernisses der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen im zuwendungsrechtlichen Beleihungsverfahren nach § 44 Absatz 3 BHO.
- Einführung eines Haftungsrückgriffs des Staates bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten eines Beliehenen.
- Verankerung der Höchstaltersgrenzen und zulässiger Ausnahmen bei der Berufung in ein Beamten- oder Soldatenverhältnis sowie bei der Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Bundesdienst im Gesetz.

Die Änderung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes steht in sachlichem Zusammenhang mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 12).

Artikel 90 GG wurde geändert und Artikel 143e GG neu eingefügt. Daher erfolgt nun der Erlass des Gesetzes über die Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (Artikel 13 bis 22).

Die Zahlung der Unterhaltsleistung wird auf alle minderjährigen Kinder, also bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ausgeweitet und auf eine Begrenzung der Leistungsdauer wird vollständig verzichtet. Durch den mit der Leistung verbundenen Anspruchsübergang und den damit einhergehenden Unterhaltsrückgriff beim anderen Elternteil werden die Kinder und ihre alleinerziehenden Elternteile durch die Unterhaltsvorschussstellen bei der Geltendmachung des Kindesunterhalts bis zur Volljährigkeit der Kinder gezielt unterstützt.

Die neu hinzukommenden anspruchsberechtigten 12- bis 17-jährigen Kinder erhalten Unterhaltsvorschuss in Höhe des Mindestunterhalts in der entsprechenden Altersgruppe abzüglich des Kindergeldes für ein erstes Kind.

C. Alternativen

Keine

Insbesondere stellen Optimierungen im bestehenden System der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen keine Alternative dar, denn dann ist keine Entflechtung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern mit dem Ziel der Synchronisierung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung in einer Hand beim Bund erreichbar.

D. Haushaltswirkungen ohne Erfüllungsaufwand

Maßnahme	**Gebiets-körperschaft**	**Haushaltsent- bzw. belastung**				
		in Mio. Euro				
		2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
Zu Artikel 1						
Änderung des Maßstäbegesetzes						

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 2						
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*						
1. Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung	Bund	-	-	-	- 3.685	- 3.867
	Länder	-	-	-	3.685	3.867
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
2. Aufstockung der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)	Bund	-	-	-	- 2.865	- 2.966
	Länder	-	-	-	2.865	2.966
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
3. Einführung von Gemeindesteuerkraftzuweisungen	Bund	-	-	-	- 1.635	- 1.685
	Länder	-	-	-	1.635	1.685
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
4. Einführung von Zuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich	Bund	-	-	-	- 181	- 206
	Länder	-	-	-	181	206
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
5. Aufstockung der BEZ für überproportionale Kosten der politischen Führung	Bund	-	-	-	- 11	- 11
	Länder	-	-	-	11	11
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 3						
Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen für Seehäfen						
	Bund	-	-	-	- 38	- 38
	Länder	-	-	-	38	38
	Gemeinden	-	-	-	-	-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 4						
Änderung des Stabilitätsratsgesetzes						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 5						
Sanierungshilfengesetz						
	Bund	-	-	-	- 800	- 800
	Länder	-	-	-	800	800
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 6						
Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Kommunalinvestitions-förderungsfonds"						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 7						
Änderung des Kommunalinvestitions-förderungsgesetzes**						
	Bund	-	-	-		
	Länder	-	-	-		
	Gemeinden	-	-	-		
	Insgesamt	-	-	-		
Zu Artikel 8						
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 9						
Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen						
	Bund	-	-	-	-	-

Vorabfassung-wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 10						
Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 11						
Änderung der Bundeshaushaltsordnung						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 12						
Änderung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes						
	Bund	-	-	-	- 202	- 202
	Länder	-	-	-	202	202
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 13 - 22						
Gesetz über die Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	- 371***
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	- 371***
Zu Artikel 23						
Änderung des Unterhaltvorschussgesetzes**						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2020 insgesamt und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften						
	Bund	-	-	-	- 9.417	- 9.776
	Länder	-	-	-	9.417	9.405
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	- 371

*Die Angaben beruhen auf den im November 2016 veröffentlichten Werten der Steuerschätzung für die Jahre 2020 und 2021. Aus diesem Grund und aufgrund des hier nicht erfolgenden Ausweises der Programmkosten der Fortführung der GVFG-Bundesprogramme in der vereinbarten Höhe von 333 Millionen Euro weichen Sie leicht von denen der Bund-Länder-Vereinbarung zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab, die auf der Grundlage der Steuerschätzung vom Mai 2016 zu führen waren und sich - wegen des Verhandlungsbeginns bereits im Jahr 2014 - auf das Jahr 2019 bezogen.

**Aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderung" stellt der Bund den Ländern zusätzlich 3,5 Milliarden Euro für Investitionen finanzschwacher Kommunen im Bereich kommunaler Bildungsinfrastruktur in den Jahren 2017 bis 2020 zur Verfügung. Im Ergebnis werden die Kommunen in diesem Zeitraum um insgesamt 3,5 Milliarden Euro entlastet, ohne dass ex ante eine Zuordnung zu einzelnen Jahren möglich wäre. Für den Bund ergeben sich dementsprechend Mehrausgaben in Höhe von 3,5 Milliarden Euro, die im Nachtragshaushalt für das Jahr 2016 veranschlagt werden.

*** Bei den Ländern werden finanzielle Auswirkungen auf Grund des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) anfallen. Nach den Annahmen des Bundes werden die Länder danach gegenüber dem Bund voraussichtlich abfindungspflichtig in Höhe von insgesamt rund 371 Millionen Euro. Dabei wird von einem Stichtag 1. Januar 2021 ausgegangen. Angenommen wird, dass insgesamt voraussichtlich rund 1.300 Beamte und Beamtinnen der Länder einen Dienstherrenwechsel auf Basis dieses Gesetzes vollziehen werden.

**** Im Hinblick darauf, dass bis zur ersten Lesung des Gesetzentwurfes im Bundestag Bund und Länder Gespräche zu den offenen Fragen beim UVG insbesondere auch der Kostentragung führen, wurden keine Mehrausgaben ausgewiesen.

Die in § 44 Absatz 3 BHO-neu vorgesehene Möglichkeit eines Haftungsrückgriffs des Staates bei schuldhaftem Fehlverhalten des Beliehenen eröffnet für den Bund die Möglichkeit zusätzlicher Haushaltseinnahmen, deren Höhe sich jedoch ex ante nicht belastbar abschätzen lässt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entstehen durch dieses Gesetz grundsätzlich keine Kosten.

Der Zugang zu Verwaltungsleistungen über den Portalverbund (Artikel 9), reduziert den Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger durch die Vereinfachung von Verfahrensabläufen und die Verbesserung des Zugangs zu medienbruchfreien Verwaltungsleistungen. Gemäß dem Gutachten „E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zum Aufstieg“ des Nationalen Normenkontrollrats vom 1. November 2015 besteht, bezogen auf die 60 wichtigsten Verwaltungsleistungen ein Einsparpotential von ca. 2,2 Mrd. Euro pro Jahr, das anteilig den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft zu Gute kommen würde (Seite 87 ff.).

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht Erfüllungsaufwand bei der Beantragung des Unterhaltsvorschusses (Artikel 23). Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich auf etwa 900.000 Stunden. Für die zusätzlich erreichten rund 260.000 Fälle ist ein Erfüllungsaufwand bei den Alleinerziehenden von

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

rund 310.000 Stunden anzunehmen und bei den anderen Elternteilen, bei denen versucht wird Rückgriff zu nehmen, von rund 600.000 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz grundsätzlich keine Kosten.

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Artikel 9) ein zu vernachlässigender Erfüllungsaufwand. In Einzelfällen kann es zu Mehraufwand kommen, wenn IT-Systeme an das jeweils aktuellste Verfahren angepasst werden müssen. Die Wirtschaft hat großes Interesse an der medienbruchfreien Kommunikation mit öffentlichen Stellen, da zu erwarten ist, dass die Bürokratiekosten der Wirtschaft deutlich sinken.

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten eingeführt oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

E.3.1 Bund:

Beim Bund wird durch die Aufstockung des Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (Artikel 6) der Verwaltungsaufwand nur geringfügig erhöht.

Die Verwaltung wird durch das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Artikel 9) entlastet, weil der administrative Vollzugsaufwand durch die Onlineabwicklung der Verwaltungsleistungen verringert wird. Gemäß dem Gutachten „E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zum Aufstieg“ des Nationalen Normenkontrollrats vom 1. November 2015 besteht, bezogen auf die 60 wichtigsten Verwaltungsleistungen ein Einsparpotential von ca. 700 Mio. Euro pro Jahr, das überwiegend den Vollzugsträgern auf Landes- und Kommunalebene zu Gute käme.

Der Portalverbund verpflichtet die Verwaltung, neue Systeme und Schnittstellen einzuführen, die die medienbruchfreie Nutzung unter Übernahme der einmal eingegebenen Daten sicherstellen. Bisher nicht digitalisierte Verwaltungsleistungen müssen online verfügbar gemacht werden. Während der Einführungs- und Betriebsphase entsteht daher der Verwaltung Mehraufwand durch die technische Einführung bzw. Umstellung auf eine auch elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, durch die Erstellung und Pflege von Nutzerkonten, die technische Einführung bzw. Umstellung der IT-Sicherheitsstandards und Kommunikationsstandards sowie die Schulung von Mitarbeitern für die Gewährleistung der Bearbeitung der jeweiligen Verwaltungsleistungen auf der Basis einer einheitlichen Plattform (Portalverbund).

Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, kann das für das jeweilige Bundesgesetz innerhalb der Bundesregierung zuständige Bundesministerium erforderliche IT-Komponenten bereitstellen. Für diese Bereitstellung entstehen dem jeweiligen Bundesministerium Kosten in einer vom jeweiligen Einzelfall abhängigen Höhe. Gleichzeitig werden die das Verwaltungsverfahren ausführenden Stellen entlastet, da sie auf die bereitgestellten IT-Komponenten zugreifen können. Bei gesamtstaatlicher Betrachtung ist zu erwarten, dass die zentrale Bereitstellung von IT-Komponenten insgesamt zu Kosteneinsparungen führt, da sie Mehrfachentwicklungen vermeidet.

Die Zahlen des NKR-Gutachtens verdeutlichen das erhebliche Einsparpotential, ersetzen jedoch keine fallbezogene Erfüllungsaufwandsermittlung. Diese wird die Bundesregierung im jeweils konkreten Fall, der mit einer Rechtsverordnung umgesetzt wird, durchführen.

Durch den Wegfall des Erfordernisses der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen im zuwendungsrechtlichen Beleihungsverfahren (Artikel 11) entfällt eine Informationspflicht. Dadurch verringert sich der Erfüllungsaufwand in einem Umfang von rund 47 000 Euro.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durch den Wegfall des Zustimmungserfordernisses des Bundesministeriums der Finanzen bei der Entscheidung nach § 48 BHO entfällt eine Informationspflicht. Dadurch verringert sich der Erfüllungsaufwand in einem Umfang von knapp 4 000 Euro.

Durch die Einführung von Erhebungsrechten des Bundesrechnungshofes bei Dienststellen der Landesverwaltung im Bereich von Mischfinanzierungstatbeständen entsteht bei ihm sowie bei den betroffenen Dienststellen der Länder ein ex ante nicht zu beziffernder Mehraufwand, dessen Umfang von der künftigen Prüfungstätigkeit in diesem Bereich abhängt.

Der Erfüllungsaufwand des Bundes für die Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen durch Gründung und Ingangsetzung einer Gesellschaft privaten Rechts wird in den Jahren 2017 bis 2020 auf insgesamt rund 41 Millionen Euro geschätzt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit Betriebsbeginn der Gesellschaft privaten Rechts für das Jahr 2021 von einem Erfüllungsaufwand des Bundes (inkl. Personalkosten) von rd. 632 Millionen Euro ausgegangen wird.

Im Übrigen führt der Gesetzentwurf zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung.

E.3.2 Länder und Kommunen:

Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Mittel des Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ führt bei Ländern und Kommunen zu einer geringfügigen – in der Höhe dem Bund nicht bekannten – Ausweitung des Verwaltungsaufwands, da sie die Finanzhilfen zu bewilligen, zu verteilen und die Verwendung zu prüfen sowie Auskünfte zu erbringen haben.

Die Verwaltung von Ländern und Kommunen ist durch das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Artikel 9) in gleicher Art betroffen wie die Bundesverwaltung. Insofern gelten die Ausführungen unter E.3.1 entsprechend.

Für die Verwaltung entsteht in den Unterhaltsvorschussstellen zusätzlicher jährlicher Aufwand von rund 56 Mio. Euro. Der Aufwand entfällt im Wesentlichen auf die Kommunen. Dem liegt zugrunde, dass durch die Änderungen schätzungsweise etwa 260.000 Kinder zusätzlich durch Unterhaltsvorschuss erreicht werden und den Stellen pro Fall ein Aufwand von schätzungsweise rund 215 Euro entsteht.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. Februar 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1	Änderung des Maßstäbegesetzes
Artikel 2	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
Artikel 3	Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen
Artikel 4	Änderung des Stabilitätsratsgesetzes
Artikel 5	Sanierungshilfengesetz
Artikel 6	Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“
Artikel 7	Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes
Artikel 8	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
Artikel 9	Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen
Artikel 10	Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes
Artikel 11	Änderung der Bundeshaushaltsordnung
Artikel 12	Änderung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes
Artikel 13	Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen
Artikel 14	Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes
Artikel 15	Gesetz zu Überleitungsregelungen zum Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und zum Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes sowie steuerliche Vorschriften
Artikel 16	Änderung des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes
Artikel 17	Änderung des Bundesfernstraßengesetzes
Artikel 18	Änderung des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs
Artikel 19	Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes
Artikel 20	Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes
Artikel 21	Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes
Artikel 22	Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes
Artikel 23	Änderung des Unterhaltvorschussgesetzes
Artikel 24	Bekanntmachungserlaubnis
Artikel 25	Inkrafttreten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 1

Änderung des Maßstäbegesetzes

Das Maßstäbegesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2302), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Wörter „Finanzausgleich unter den Ländern" durch das Wort „Finanzkraftausgleich" ersetzt.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Dieses Gesetz benennt Maßstäbe für die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer (vertikale Umsatzsteuerverteilung) nach Artikel 106 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes, für die Festsetzung der Anteile der einzelnen Länder an dem den Ländern insgesamt zustehenden Anteil an der Umsatzsteuer und für den Finanzkraftausgleich (horizontale Umsatzsteuerverteilung) nach Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1 bis 4 des Grundgesetzes sowie für die Gewährung von Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Zuteilungs- und Ausgleichsfolgen" durch das Wort „Zuteilungsfolgen" ersetzt.

   b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.

5. Die Überschrift des Abschnittes 3 wird wie folgt gefasst:

   „Abschnitt 3 Horizontale Umsatzsteuerverteilung (Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1 bis 4 GG)".

6. § 5 wird aufgehoben.

7. Die Überschrift des Abschnittes 4 wird gestrichen.

8. § 6 wird § 5 und wie folgt gefasst:

   „§ 5 Grundsätze für die horizontale Umsatzsteuerverteilung

   (1) Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer ist grundsätzlich so auf die Länder zu verteilen, dass auf jeden Einwohner der gleiche Anteil entfällt.

   (2) Abweichend hiervon ist durch einen angemessenen Ausgleich der Finanzkraft sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse in den Ländern einander angenähert werden. Dabei sind die Eigenstaatlichkeit der Länder einerseits und ihre Einbindung in die bundesstaatliche Solidargemeinschaft andererseits zu berücksichtigen. Ländern mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft werden Zuschläge gewährt, die ihre Finanzkraft erhöhen; von Ländern mit überdurchschnittlicher Finanzkraft werden Abschläge erhoben, die ihre Finanzkraft verringern."

9. § 7 wird § 6 und in Absatz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4" durch die Wörter „§ 7 Absatz 4 und 5" ersetzt.

10. § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

       „§ 7 Vergleichbarkeit der Finanzkraft, Berücksichtigung des kommunalen Finanzbedarfs, Einwohnergewichtung und Förderabgabe".

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Einwohnerzahl nach Satz 1 ist" die Wörter „für Zwecke eines angemessenen Ausgleichs" eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „Ferner“ durch das Wort „ferner“ ersetzt und nach den Wörtern „notwendig werden" das Wort „(Einwohnergewichtung)" eingefügt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 7" durch die Angabe „§ 6" ersetzt.

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe werden lediglich anteilig berücksichtigt."

11. § 9 wird § 8 und in Satz 4 wird das Wort „Länderfinanzausgleich" durch das Wort „Finanzkraftausgleich" ersetzt und nach den Wörtern „unter den Ländern führen" werden die Wörter „und ist nicht durch die Verteilung des Länderanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5 Absatz 1 begrenzt" eingefügt.

12. Abschnitt 5 wird Abschnitt 4 und in der Überschrift werden die Wörter „Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 GG" durch die Wörter „Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 und 6 GG" ersetzt.

13. § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Länderfinanzausgleich" durch das Wort „Finanzkraftausgleich" ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Leistungsschwach sind grundsätzlich nur Länder, denen im Rahmen des Finanzkraftausgleichs Zuschläge gewährt werden."

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Er kann zudem die Finanzkraft solcher leistungsschwacher Länder erhöhen, deren Gemeinden (Gemeindeverbände) eine besonders geringe Steuerkraft aufweisen sowie außerdem solcher leistungsschwacher Länder, deren Anteile an den Fördermitteln nach Artikel 91b des Grundgesetzes ihre Einwohneranteile unterschreiten (Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes)."

c) In Absatz 3 Satz 1 und 3

werden jeweils die Wörter „Finanzausgleichs unter den Ländern" durch das Wort „Finanzkraftausgleichs" ersetzt.

14. § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Länderfinanzausgleich" durch das Wort „Finanzkraftausgleich“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Satz 4" durch die Angabe „§ 8 Satz 4" ersetzt.

15. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11 Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes

(1) Eine am Länderdurchschnitt je Einwohner gemessene kommunale Steuerkraftschwäche kann Bundesergänzungszuweisungen begründen, sofern diese Steuerkraftschwäche besonders ausgeprägt ist.

(2) Eine im Vergleich zum Einwohneranteil unterdurchschnittliche Teilhabe von Ländern an Nettozuflüssen aus der Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes kann Bundesergänzungszuweisungen begründen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(3) Die Gewährung von Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes darf die Finanzkraftabstände zwischen den einzelnen Ländern aufheben und auch zu einer Verkehrung der Finanzkraftreihenfolge unter den Ländern führen."

16. § 12 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 5 wird aufgehoben.

    b) Absatz 6 wird Absatz 5.

17. Abschnitt 6 wird aufgehoben

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.12.2016 (BGBl. I S. 2755) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

   „§ 1 Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

   (1) Das Aufkommen der Umsatzsteuer wird auf Bund, Länder und Gemeinden nach folgenden Prozentsätzen aufgeteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
2020	52,80864227	45,19541378	1,99594395

   (2) Die im Folgenden genannten Beträge verändern die Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden nach Absatz 1:

	Bund	Länder	Gemeinden
2020	minus 6 737 954 667 Euro	4 337 954 667 Euro	2 400 000 000 Euro
ab 2021	minus 6 871 288 000 Euro	4 471 288 000 Euro	2 400 000 000 Euro

   (3) Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden."

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

   „§ 2 Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern

   Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird vorbehaltlich des gemäß § 4 durchzuführenden Finanzkraftausgleichs nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen auf die Länder verteilt. Hierbei sind die Einwohnerzahlen zugrunde zu legen, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Kalenderjahres, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr), festgestellt hat."

3. Die Überschrift des Zweiten Abschnittes wird wie folgt gefasst:

   „Zweiter Abschnitt Angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft".

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

   „§ 4 Finanzkraftausgleich

   Der Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern ist ein angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse hinzuzurechnen. Zu diesem Zweck erfolgt die Verteilung der Umsatzsteuer gemäß § 2 nach der Hinzurechnung von Zuschlägen zu und Abschlägen von der Finanzkraft."

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 5 Abschläge und Zuschläge zum Zweck des Finanzkraftausgleichs".

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Abschläge werden von den Ländern erhoben, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl übersteigt."

   c) In Absatz 2 werden die Wörter „Ausgleichsberechtigt sind die Länder" durch die Wörter „Zuschläge werden den Ländern gewährt" ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Erbschaftsteuer" das Komma und die Wörter „der Kraftfahrzeugsteuer" gestrichen.

      bb) In Satz 5 werden die Wörter „die nach § 2 für das Ausgleichsjahr festgestellten Anteile an der" durch die Wörter „die sich nach § 2 entsprechend seinem Einwohneranteil für das Ausgleichsjahr ergebenden Anteile der" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „wird das Aufkommen" durch die Wörter „werden 33 Prozent des Aufkommens" ersetzt.

   c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „vom Hundert" durch das Wort „Prozent" ersetzt.

7. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „64 vom Hundert" durch die Angabe „75 Prozent" ersetzt.

8. In § 9 Absatz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Hundert" durch das Wort „Prozent" ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

   „§ 10 Bemessung der Zu- und Abschläge

   (1) Die Höhe des Zuschlags, der einem Land zu gewähren ist, beträgt 63 Prozent des Betrags, um den die Ausgleichsmesszahl dieses Landes seine Finanzkraftmesszahl übersteigt.

   (2) Die Höhe des Abschlags, der von einem Land zu erheben ist, beträgt 63 Prozent des Betrags, um den die Finanzkraftmesszahl dieses Landes seine Ausgleichsmesszahl übersteigt. Soweit die Höhe des Abschlags eines Landes seinen nach § 2 ermittelten Anteil übersteigt, ist der Unterschiedsbetrag von diesem Land aufzubringen."

10. § 11 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Wörter „Absätze 2 bis 4" durch die Wörter „Absätze 2 bis 6" ersetzt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 2 wird das Wort „Ausgleichszuweisungen" durch das Wort „Zuschlag" und werden die Wörter „99,5 vom Hundert" durch die Angabe „99,75 Prozent" ersetzt.

       bb) In Satz 3 werden die Wörter „77,5 vom Hundert" durch die Angabe „80 Prozent" ersetzt.

    c) Absatz 3 wird aufgehoben.

    d) Absatz 3a wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 wird der Satzteil von „für die Jahre 2005 bis 2011" bis „für die Jahre ab 2017" gestrichen.

       bb) Satz 2 wird aufgehoben.

       cc) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „2013" durch die Angabe „2022" ersetzt.

    e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Brandenburg 55 220 000 Euro" durch die Wörter „Brandenburg 66 220 000 Euro" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „2008" durch die Angabe „2023" ersetzt.

f) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Leistungsschwache Länder, in denen die kommunalen Steuereinnahmen gemäß § 8 Absatz 1 und 2 im Ausgleichsjahr je Einwohner weniger als 80 Prozent des Durchschnitts aller gemäß § 8 Absatz 1 und 2 ermittelten Steuereinnahmen der Gemeinden betragen, erhalten Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft. Die Zuweisungen erfolgen in Höhe von 53,5 Prozent des zu 80 Prozent des Durchschnitts bestehenden Fehlbetrages. Für die Berechnung der Zuweisungen sind die nach § 9 Absatz 1 ermittelten Einwohnerzahlen maßgebend. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Zuweisungen werden leistungsschwachen Ländern gewährt, die aus Mitteln der Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes einen Forschungs-Nettozufluss in Höhe von weniger als 95 Prozent des den Ländern durchschnittlich gewährten Forschungs-Nettozuflusses erhalten haben. Diese Länder erhalten pro Einwohner Ergänzungszuweisungen des Bundes in Höhe von 35 Prozent des zu 95 Prozent des durchschnittlich von den Ländern vereinnahmten Forschungs-Nettozuflusses bestehenden Fehlbetrages. Forschungs-Nettozufluss ist der Nettozufluss pro Einwohner in der von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz für das dem Ausgleichsjahr sieben Jahre vorausgehende Jahr festgestellten Höhe. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend."

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

11. In der Überschrift des Vierten Abschnitts werden die Wörter „des Finanzausgleichs" durch die Wörter „des Finanzkraftausgleichs" ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ausgleichszahlungen" durch das Wort „Umsatzsteueranteile" ersetzt.

b) Die Wörter „nach § 2 und die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge nach § 10" werden gestrichen.

13. § 12a wird aufgehoben.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 13 Verteilung der Umsatzsteuer und Vollzug des Finanzkraftausgleichs während des Ausgleichsjahres".

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verteilung der Umsatzsteuer und der Finanzkraftausgleich werden während des Ausgleichsjahres aufgrund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vorgenommen."

c) In Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Ergänzungsanteile werden nach § 2, die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge" durch die Wörter „Anteile an der Umsatzsteuer sowie die vorläufigen Zuschläge zu und Abschläge von der Finanzkraft" und wird die Angabe „§§ 4 bis 10"durch die Wörter „§§ 2 sowie 4 bis 10" ersetzt.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „des Finanzausgleichs" durch die Wörter „der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zahlungsverkehr wird während des Ausgleichsjahres in der Weise abgewickelt, dass die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Umsatzsteuer um die Beträge erhöht oder ermäßigt wird, die nach der vorläufigen Bemessung der nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Länder verteilten Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2 Satz 1 sowie der vorläufig erhobenen Abschläge und der vorläufig gewährten Zuschläge nach § 10 zu verrechnen sind."

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die für die Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden in § 1 Absatz 2 genannten Beträge werden gesondert im Rahmen des Zahlungsverkehrs der Einfuhrumsatzsteuer nach Absatz 2 berücksichtigt; entsprechendes gilt für unterjährige Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Umsatzsteueranteile nach § 1 Absatz 1 im laufenden Ausgleichsjahr."

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Ergänzungsanteile, Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge" durch die Wörter „Umsatzsteueranteile, Zuschläge und Abschläge" und die Wörter „Ergänzungsanteilen, Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträgen" durch die Wörter „Umsatzsteueranteilen, Zuschlägen und Abschlägen" ersetzt.

16. In § 15 werden in der Überschrift die Wörter „des Finanzausgleichs" durch die Wörter „der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs" ersetzt.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2" durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 und 5" und das Wort „Finanzkraftverhältnisse" durch das Wort „Verhältnisse" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 und 4" durch die Wörter „§ 11 Absatz 3, 4 und 6" ersetzt.

18. Dem § 17 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „§ 14 Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt."

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und im Wortlaut wird jeweils die Angabe „2005" durch die Angabe „2020" ersetzt.

b) Die Wörter „vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977)" werden durch die Wörter „vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956)" ersetzt.

20. § 20 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen

In § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3962) werden die Wörter „bis zum Jahr 2019“ gestrichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Stabilitätsratsgesetzes

Das Stabilitätsratsgesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702), das zuletzt durch Artikel 33 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Dem Stabilitätsrat obliegt die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zur Haushaltsdisziplin des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes durch den Bund und alle einzelnen Länder."

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

   „§ 5a Überprüfung der Einhaltung der grundgesetzlichen Verschuldungsregel

   (1) Der Stabilitätsrat überprüft regelmäßig im Herbst eines Jahres die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes durch den Bund und jedes einzelne Land für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr.

   (2) Die Überwachung nach Absatz 1 orientiert sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin."

Artikel 5

Sanierungshilfengesetz (SanG)

§ 1 Sanierungshilfen

(1) Als Hilfe zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes erhalten die Länder Bremen und Saarland nach Maßgabe dieses Gesetzes ab dem 1. Januar 2020 Sanierungshilfen aus dem Bundeshaushalt in Höhe von insgesamt 800 Millionen Euro jährlich.

(2) Der Jahresbetrag nach Absatz 1 wird wie folgt auf die genannten Länder verteilt:

Bremen	400 Millionen Euro
Saarland	400 Millionen Euro.

(3) Die Auszahlung der Jahresbeträge der Sanierungshilfen erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen jeweils zum 1. Juli des laufenden Jahres.

(4) Die gleichzeitige Gewährung von Sanierungshilfen nach diesem Gesetz und Sanierungshilfen aufgrund einer extremen Haushaltsnotlage ist ausgeschlossen.

§ 2 Sanierungsverpflichtungen

(1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Länder verpflichten sich mit den Sanierungshilfen dazu, die Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 einzuhalten. Darüber hinaus haben sie geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben zu ergreifen. Dazu gehören der Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft.

(2) Die Länder verpflichten sich zu einem Abbau ihrer Verschuldung. Jährlich sind haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfe zu leisten. In einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren sind insgesamt haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von einem Fünftel der gewährten Sanierungshilfen zu leisten. Die Länder streben an, im Zeitraum der Gewährung der Hilfen steigende positive Finanzierungsüberschüsse zu erzielen.

(3) Nach Ablauf von jeweils zwei Kalenderjahren, erstmals im Jahr 2022, prüft das Bundesministerium der Finanzen, ob die nach Absatz 2 Satz 2 notwendigen Tilgungen in den beiden Vorjahren insgesamt geleistet wurden. Die Unterschreitung in einem Jahr kann durch eine mindestens ebenso große Überschreitung im Folgejahr ausgeglichen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann festgestellt werden, dass eine Unterschreitung der in den beiden Jahren zu leistenden Tilgung nach Absatz 2 Satz 2 unbeachtlich ist. Die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen ergeht bis zum 1. Juni des Folgejahres. Wird die nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Tilgung nicht festgestellt und liegt zudem kein begründeter Ausnahmefall vor, wird in Höhe des Differenzbetrags zwischen erforderlicher Tilgung und tatsächlich geleisteter Tilgung die Sanierungshilfe einbehalten und auf ein Verwahrkonto des Bundes einbezahlt, bis die nicht erzielte Tilgung nachgeholt wurde. Der Bund zahlt sie bei nachgeholter Tilgung an das jeweilige Land aus.

(4) Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren prüft das Bundesministerium der Finanzen, ob eine Tilgung gemäß Absatz 2 Satz 3 geleistet wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann festgestellt werden, dass eine Unterschreitung der erforderlichen Tilgung unbeachtlich ist. Die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen ergeht bis zum 1. Juni des Folgejahres. Wird die nach Absatz 2 Satz 3 erforderliche Tilgung nicht festgestellt und liegt zudem kein begründeter Ausnahmefall vor, wird die in den fünf Folgejahren jährlich zu erzielende Tilgung nach Absatz 2 Satz 2 um ein Fünftel des Differenzbetrags zwischen erforderlicher Tilgung und tatsächlich geleisteter Tilgung erhöht.

§ 3 Finanzierung

Die sich aus der Gewährung der Sanierungshilfen ergebende Finanzierungslast wird vom Bund getragen.

§ 4 Verwaltungsvereinbarung

Die Auszahlung der Sanierungshilfen erfolgt auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung, die das Nähere nach Maßgabe dieses Gesetzes regelt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“

Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

   „§ 4 Finanzierung des Sondervermögens

   Der Bund stellt dem Sondervermögen einen Betrag in Höhe von insgesamt 7 Milliarden Euro zur Verfügung.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 als Anlage zum Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften veröffentlicht."

Artikel 7

Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Kapitel 1

Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b Grundgesetz".

2. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Bundesministerium der Finanzen halbjährlich jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres Übersichten über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel der abgeschlossenen Maßnahmen."

3. Folgendes Kapitel 2 wird angefügt:

„Kapitel 2

Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz

§ 10

Förderziel und Fördervolumen

Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt er aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds" den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104c des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

§ 11

Verteilung

(1) Der in § 10 Satz 2 festgelegte Betrag wird nach folgenden Prozentsätzen auf die Länder aufgeteilt:

Baden-Württemberg	7,1783
Bayern	8,3728

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin	4,0114
Brandenburg	2,9248
Bremen	1,2123
Hamburg	1,7550
Hessen	9,4279
Mecklenburg-Vorpommern	2,1494
Niedersachsen	8,2512
Nordrhein-Westfalen	32,0172
Rheinland-Pfalz	7,3313
Saarland	2,0572
Sachsen	5,0831
Sachsen-Anhalt	3,3266
Schleswig-Holstein	2,8496
Thüringen	2,0519.

(2) Die Flächenländer legen entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Stadtstaaten dementsprechend die Auswahl der förderfähigen Gebiete, fest. Hierbei sind in der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 zu vereinbarende Vorgaben für die Festlegung sachgerechter Kriterien einzuhalten.

§ 12

Förderbereich und Fördervoraussetzungen

(1) Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt.

(2) Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern; dabei sind auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig.

(3) Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40 000 Euro.

(4) Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung. Hierbei sind in der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 zu vereinbarende Grundzüge für die Ausgestaltung der Länderprogramme zu beachten. Die Prüfung und Genehmigung der Investitionsmaßnahmen obliegt der zuständigen Behörde/Bewilligungsstelle des jeweiligen Landes.

(5) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz 2 stehen.

§ 13

Förderzeitraum

(1) Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2017 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2017 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Investitionen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2021 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(2) Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren. Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31. Dezember 2021 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2022 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

§ 14

Förderquote, Bewirtschaftung und Prüfung der Mittelverwendung

§ 4 Absatz 1 und 3, § 6 Absatz 1 und 2 sowie § 7 gelten auch für Finanzhilfen gemäß § 10 Satz 2.

§ 15

Rückforderung

(1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn geförderte einzelne Maßnahmen nicht die Voraussetzungen der § 4 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz1 und 2, § 11 Absatz 2 und § 12 erfüllen. Zurückgeforderte Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 1 dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden.

(2) Nach dem 31. Dezember 2021 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden, bei Investitionsvorhaben nach § 5 Absatz 2 nicht mehr nach dem 31. Dezember 2022. Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Nach Absatz 1 zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Werden Mittel entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 zu früh angewiesen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen.

(4) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich erscheinen lassen, haben das Bundesministerium der Finanzen sowie der Bundesrechnungshof ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse.

§ 16

Verwaltungsvereinbarung

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung des Kapitels 2 dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.“

Artikel 8

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Effizienzsteigerung im Verwaltungsvollzug auf Antrag von und im Einvernehmen mit allen unmittelbar betroffenen Ländern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Zuständigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 auf ein Finanzamt, ein nach § 2 Absatz 2 eingerichtetes Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) in einem oder mehreren der betroffenen Länder übertragen. Die Übertragung von Zuständigkeiten ist im Bundessteuerblatt bekanntzumachen. Absatz 4 bleibt unberührt. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann zugleich die Kostentragung geregelt werden.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Werden Steuern von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet, wirken die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zur Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze zusammen. Art, Umfang und Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtung für die Festsetzung und Erhebung der Steuern bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums der Finanzen. Wird dieses nicht erzielt, kann das Bundesministerium der Finanzen Vorgaben hierzu erlassen, wenn die Mehrheit der Länder nicht widerspricht. Im Falle von Vorgaben sind die Länder verpflichtet, die für die Umsetzung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.“

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

   d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

   „(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten des Zusammenwirkens nach Absatz 2 zu bestimmen und hierzu Folgendes zu regeln:

   1. Art und Weise sowie Organisation, insbesondere

   a) Steuerungsstrukturen, Aufgabenverteilung und übergreifende Steuerungsinstrumente,

   b) Ausgestaltung von Projektstrukturen,

   c) Berichtspflichten;

   2. Budget und Kostentragung.“

3. § 21a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht mindestens 11 Länder widersprechen.“

Artikel 9

Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG)

§ 1

Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen

(1) Bund und Länder sind verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Dies gilt nicht, soweit die Verwaltungsleistung sich hierzu nicht eignet.

(2) Bund und Länder sind verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Der „Portalverbund“ ist eine technische Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern, über den der Zugang zu Verwaltungsleistungen auf unterschiedlichen Portalen angeboten wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(2) Das „Verwaltungsportal“ bezeichnet ein bereits gebündeltes elektronisches Verwaltungsangebot eines Landes oder des Bundes mit entsprechenden Angeboten einzelner Behörden.

(3) „Verwaltungsleistungen“ im Sinne dieses Gesetzes sind die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und die dazu erforderliche elektronische Information des Nutzers und Kommunikation mit dem Nutzer über allgemein zugängliche Netze.

(4) „Nutzer“ sind diejenigen, die Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen, zum Beispiel Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen.

(5) Ein „Nutzerkonto“ ist eine zentrale Identifizierungskomponente, die eine staatliche Stelle anderen Behörden zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Verwaltung bereitstellt. Die Verwendung von Nutzerkonten ist für die Nutzer freiwillig.

(6) „IT-Komponenten“ im Sinne dieses Gesetzes sind IT-Anwendungen, Basisdienste und die elektronische Realisierung von Standards, Schnittstellen und Sicherheitsvorgaben, die für die Anbindung an den Portalverbund, für den Betrieb des Portalverbundes und für die Abwicklung der Verwaltungsleistungen im Portalverbund erforderlich sind.

§ 3

Ziel des Portalverbundes; Nutzerkonten

(1) Der Portalverbund stellt sicher, dass Nutzer über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen dieser Verwaltungsträger erhalten.

(2) Bund und Länder stellen im Portalverbund Nutzerkonten bereit, über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können. Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung ihrer Nutzer sind zu berücksichtigen.

§ 4

Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren

(1) Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, wird die Bundesregierung ermächtigt, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 verbindlich vorzugeben. In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen.

(2) Die Länder sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der nach Absatz 1 vorgegebenen Verfahren sicherzustellen.

§ 5

IT-Sicherheit

Für die im Portalverbund und für die zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten werden die zur Gewährleistung der IT-Sicherheit erforderlichen Standards durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt. § 9 BDSG ist zu berücksichtigen. Die Einhaltung der Standards der IT-Sicherheit ist für alle Stellen verbindlich, die entsprechende IT-Komponenten nutzen. Von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 6

Kommunikationsstandards

(1) Für die Kommunikation zwischen den im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systemen legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.

(2) Für die Anbindung von Verwaltungsverfahren, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, an die im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systeme legt das für das jeweilige Bundesgesetz innerhalb der Bundesregierung zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest. Das Bundesministerium des Innern setzt sich mit dem IT-Planungsrat hierzu ins Benehmen.

(3) Für die Anbindung der der Ausführung sonstiger Verwaltungsverfahren dienender informationstechnischer Systeme an im Portalverbund genutzte informationstechnische Systeme legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.

(4) Die Einhaltung der nach den Absätzen 1 bis 3 vorgegebenen Standards ist für alle Stellen verbindlich, deren Verwaltungsleistungen über den Portalverbund angeboten werden. Von den in den Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Für die Nutzerkonten zuständige Stelle

Bund und Länder bestimmen jeweils eine öffentliche Stelle, die den Nutzern die Einrichtung eines Nutzerkontos anbietet.

§ 8

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

(1) Der Nachweis der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos kann auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus erfolgen und muss die Verwendung des für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlichen Vertrauensniveaus ermöglichen. Zur Feststellung der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos dürfen bei Registrierung und Nutzung folgende Daten verarbeitet werden:

1. bei einer natürlichen Person: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsland, Geburtsdatum, akademischer Grad, bei Nutzung der elektronischen Identitätsfunktion im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland und die Dokumentenart sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen. Bei späterer Nutzung des Nutzerkontos mit der eID-Funktion sind grundsätzlich das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Anschrift zu übermitteln.
2. bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Registerort soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben. Soweit eine natürliche Person für ein Unternehmen handelt, sind die in der eID gespeicherten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der „Anschrift“ zu verwenden.

(2) Zur Kommunikation mit dem Nutzer können zusätzlich folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Zustelldienstes eines anderen EU/WG-Staates gemäß eIDAS-Verordnung, E-Mail-Adresse.

(3) Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. Mit Einwilligung des Nutzers ist eine dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten und deren Übermittlung an und Verwendung durch die für die Verwaltungsleistung zuständige Behörde zulässig. Im Falle der dauerhaften Speicherung muss der Nutzer jederzeit die Möglichkeit haben, alle gespeicherten Daten selbständig zu löschen.

(4) Die für die Abwicklung einer Verwaltungsleistung zuständige Behörde kann im Einzelfall mit Einwilligung des Nutzers die für die Identifizierung des Nutzers erforderlichen Daten bei der für das Nutzerkonto zuständigen Stelle elektronisch abrufen.

Artikel 10

Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

§ 30 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Öffentliche Ausschreibung

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

Artikel 11

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung kann die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister die Entscheidung der Bundesregierung einholen. Entscheidet die Bundesregierung gegen oder ohne die Stimme der Bundesministerin oder des Bundesministers der Finanzen, so steht ihr oder ihm ein Widerspruchsrecht zu. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bundesregierung.

   (3) Abweichungen von den Voranschlägen der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesrechnungshofes oder der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind vom Bundesministerium der Finanzen der Bundesregierung mitzuteilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist.“

2. § 29 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„(3) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesrechnungshofes oder der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so sind die Teile, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist, unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.“

3. § 44 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst: „im Fall der Verleihung ist das Bundesministerium der Finanzen zu unterrichten“.

   b) Folgender Satz wird angefügt:

   „Im Falle der Staatshaftung wegen Ansprüchen Dritter kann der Bund gegenüber einer beliehenen juristischen Person des Privatrechts bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Rückgriff nehmen.“

4. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Höchstaltersgrenze bei der Berufung in ein Beamten- oder Soldatenverhältnis oder Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Bundesdienst

(1) Berufungen in ein Beamtenverhältnis oder Versetzungen in den Bundesdienst dürfen nur erfolgen, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
2. ein außerordentlicher Mangel an gleich geeigneten jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern besteht und die Berufung oder Versetzung einen erheblichen Vorteil für den Bund bedeutet.

An die Stelle des 50. Lebensjahres tritt

1. das 55. Lebensjahr, wenn die zukünftigen Versorgungslasten nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes, nach § 92b des Soldatenversorgungsgesetzes oder dem Militärseelsorgevertrag vom 22. Februar 1957 (BGBl. 1957 II S. 702) mit dem abgebenden Dienstherrn geteilt werden oder
2. das 62. Lebensjahr, wenn bereits Ansprüche auf Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zu Lasten des Bundes erworben wurden und das vorgesehene Amt höchstens der Besoldungsgruppe zugeordnet ist, aus der zuletzt Dienstbezüge gezahlt wurden.

(2) Für die Berufung oder Versetzung in den Polizeivollzugsdienst des Bundes gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass bei einer Verwendung im Bundesministerium des Innern, im Bundeskriminalamt oder im Ordnungsdienst der Verwaltung des Deutschen Bundestages an die Stelle des 50. Lebensjahres das 45. Lebensjahr und bei einer Verwendung in anderen Bereichen an die Stelle des 50. Lebensjahres das 40. Lebensjahr tritt. Außerdem gilt in diesen Fällen Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 62. Lebensjahres das 52. Lebensjahr tritt. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 findet keine Anwendung.

(3) Für die Berufung in ein Soldatenverhältnis oder die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 50. Lebensjahres das 40. Lebensjahr tritt. Außerdem gilt in diesen Fällen Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 62. Lebensjahres eine Diensterwartung von mehr als drei Jahren tritt. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 findet keine Anwendung.

(4) Die Entscheidung über Berufungen in ein Beamtenverhältnis oder über Versetzungen in den Bundesdienst trifft die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich.“

5. § 55 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert."

6. § 91 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

   b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder" ersetzt.

   c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

   „5. als Dienststellen der Landesverwaltung im Bereich von Mischfinanzierungstatbeständen mit der Bewirtschaftung vom Bund zugewiesener Finanzierungsmittel beauftragt sind."

7. Nach § 93 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) In den in § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 genannten Fällen hat der Bundesrechnungshof seine Prüfungen im Benehmen mit den jeweils zuständigen Landesrechnungshöfen durchzuführen."

Artikel 12

Änderung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes

§ 4 Absatz 3 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2401) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) wird wie folgt gefasst:

„(3) Die finanzielle Beteiligung der Länder an dem Fonds in den Jahren von 2014 bis 2033 erfolgt im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nach Maßgabe von § 1 des Finanzausgleichsgesetzes."

Artikel 13

Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (InfrGG)

Erster Abschnitt:

Gründung

§ 1

Übertragung

(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur überträgt die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung von Bundesautobahnen, soweit es sich um Aufgaben des Bundes handelt, zur Ausführung auf eine Gesellschaft privaten Rechts, unbeschadet der Aufgaben, die dem Fernstraßen-Bundesamt nach § 2 eines Gesetzes zur Errichtung des Fernstraßen-Bundesamtes obliegen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(2) Die Gesellschaft steht im unveräußerlichen Eigentum des Bundes.

(3) Soweit nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes auf Antrag eines Landes Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund in Bundesverwaltung übernommen werden, gilt Absatz 1 auch für diese Bundesstraßen. Die Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Fernstraßen-Bundesamtes erweitern sich im Falle des Satzes 1 auf die Bundesstraßen, für die dem Bund die Verwaltung zusteht.

§ 2

Errichtung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft privaten Rechts wird zunächst in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

(2) Nach der erfolgten Gründung der Gesellschaft privaten Rechts als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weist der Bund der Gesellschaft die Finanzmittel für die Erbringung der Aufgaben zu, die notwendig sind, um den Betriebsbeginn der Gesellschaft zum 1. Januar 2021 sicherzustellen.

(3) Vier Jahre nach Betriebsbeginn der Gesellschaft wird der Bund die Rechtsform der Gesellschaft evaluieren und überprüfen.

§ 3

Vertretung des Gesellschafters

In der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft wird der Bund durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vertreten.

§ 4

Sitz der Gesellschaft, Tochtergesellschaften

(1) Der Sitz der Gesellschaft privaten Rechts wird im Gesellschaftsvertrag bestimmt.

(2) Die Gesellschaft privaten Rechts richtet bedarfsgerecht regionale Tochtergesellschaften ein, die im unveräußerlichen Eigentum des Bundes stehen.

Zweiter Abschnitt:

Gegenstand und Aufgaben

§ 5

Gegenstand der Gesellschaft

(1) Der Gesellschaft privaten Rechts werden ab dem 1. Januar 2021 die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 des Bundesfernstraßengesetzes übertragen. Gegenstand der Gesellschaft privaten Rechts sind die übertragenen Aufgaben des Bundes der Planung, des Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der vermögensmäßigen Verwaltung und der Finanzierung der Bundesautobahnen. Sofern die Aufgaben der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft nach § 1 Absatz 3 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes auf die Gesellschaft privaten Rechts nach diesem Gesetz übertragen werden, ist diese auch für das Finanzmanagement für die Bundesstraßen zuständig.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(2) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

(3) Bei der Planung von Neu-, Ausbau- und Erhaltungsvorhaben der Bundesautobahnen ist das Gesetz über den Ausbau für die Bundesfernstraßen mit dem als Anlage beigefügten Bedarfsplan für die Gesellschaft privaten Rechts bindend.

§ 6

Beleihung

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, die Gesellschaft privaten Rechts durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates mit den Befugnissen, die für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung der Bundesautobahnen erforderlich sind, zu beleihen. Davon ausgenommen sind die Befugnisse, die das Fernstraßen-Bundesamt nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes ausübt, sowie straßenverkehrsrechtliche Befugnisse. Sofern auf Antrag eines Landes sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes in Bundesverwaltung übernommen werden, gilt die Ermächtigung des Satzes 1 auch für die Bundesstraßen.

Dritter Abschnitt:

Finanzierung

§ 7

Finanzierung

(1) Der Bund stellt der Gesellschaft privaten Rechts die Mittel aus dem Gebührenaufkommen nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz und dem Infrastrukturabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung für das in ihrer Zuständigkeit befindliche Streckennetz zur Finanzierung der ihr obliegenden Aufgaben zur Verfügung, soweit die Gesellschaft nicht selbst Mautgläubigerin ist. Ergänzend kann der Bund zur Finanzierung der in Satz 1 genannten Aufgaben weitere Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.

(2) Die Gesellschaft privaten Rechts verpflichtet sich, die ihr vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel unter Beachtung des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung einzusetzen.

§ 8

Finanzierungs- und Realisierungsplan, Verkehrsinvestitionsbericht

(1) Die Gesellschaft privaten Rechts erstellt nach Maßgabe des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen einen Finanzierungs- und Realisierungsplan über alle der Gesellschaft bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 entstehenden Ausgaben für einen Zeitraum von regelmäßig jeweils fünf Jahren.

(2) Die Gesellschaft privaten Rechts erstellt jährlich einen Verkehrsinvestitionsbericht zum Sach- und Kostenstand der Projekte, die Gegenstand des jeweils geltenden Finanzierungs- und Realisierungsplans nach Absatz 1 sind, sowie zum Zustand des Bundesautobahnnetzes und dem daraus folgenden mittelfristigen Ausgabenrahmen sowie den für sie damit verbundenen Tätigkeitsfeldern. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur leitet den Verkehrsinvestitionsbericht dem Deutschen Bundestag zu.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 14

Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes (FStrBAG)

§ 1

Errichtung

(1) Zum 1. Januar 2021 wird das Fernstraßen-Bundesamt als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur seine Tätigkeit aufnehmen.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmt den Sitz des Fernstraßen-Bundesamtes.

(3) Das Fernstraßen-Bundesamt wird von einem Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet.

§ 2

Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes

(1) Dem Fernstraßen-Bundesamt obliegen folgende Aufgaben:

1. die Widmung und Umstufung nach Maßgabe von § 2 des Bundesfernstraßengesetzes bei Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung zusteht,
2. die Erteilung des Einverständnisses zur Widmungs- und Aufstufungsentscheidung der obersten Landesstraßenbaubehörde zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen nach § 2 Absatz 6 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes,
3. die Bestimmung der Planung und Linienführung für Bundesfernstraßen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes,
4. nach Maßgabe des Absatzes 2 und des § 3 Absatz 2 und 3 die Planfeststellung und Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes, einschließlich der vorgeschriebenen Anhörungen und
5. die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen, soweit diese auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen mit der Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben beliehen ist.

Im Übrigen ist das Fernstraßen-Bundesamt zuständig, sofern und soweit ihm durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes Aufgaben zugewiesen werden. Das Fernstraßen-Bundesamt unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur fachlich bei der Wahrnehmung der Bundesaufsicht über die Landesbehörden, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesstraßen nicht zusteht, bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit.

(2) Das Fernstraßen-Bundesamt ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsbehörde in Plangenehmigungsverfahren, die auf der Grundlage des § 17 des Bundesfernstraßengesetzes für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen durchgeführt werden.

Es trifft in den in Satz 1 genannten Fällen auch die Entscheidung nach § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 3

Übergangsregelung, Antragsrecht der Länder

(1) Das Fernstraßen-Bundesamt tritt im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach § 2 in vor dem 1. Januar 2021 eingeleitete Verwaltungsverfahren ein, soweit in Absatz 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) § 2 Absatz 2 findet keine Anwendung auf Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren, die zum 1. Januar 2021 bereits eingeleitet worden sind. Diese werden von den Ländern fortgeführt.

(3) Abweichend von § 2 Absatz 2 ist eine nach Landesrecht zuständige Behörde Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in Planfeststellungsverfahren, Plangenehmigungsbehörde in Plangenehmigungsverfahren, die auf der Grundlage des § 17 Bundesfernstraßengesetz für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen durchgeführt werden, sowie zuständig für die Entscheidung nach § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wenn ein Land dies beim Fernstraßen-Bundesamt beantragt. Die beantragte Übernahme wird mit Beginn des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres wirksam. Sie ist in einem vom Land zu bestimmenden Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Antragstellung eines Landes erfolgt stets für alle Bundesautobahnen, die in dem jeweiligen Land liegen. Erfolgt die Antragstellung mit Wirkung zum 1. Januar 2021, tritt die Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamt nach § 2 Absatz 2 nicht ein. Erfolgt eine Antragstellung mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt, gilt Absatz 2 entsprechend.

Artikel 15

Gesetz zu Überleitungsregelungen zum Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und zum Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes sowie steuerliche Vorschriften (ÜberleitungsG)

§ 1

Erfassung und Dokumentation

(1) Zum Zweck der späteren Überleitung zur Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen oder zum Fernstraßen-Bundesamt werden die Länder bis zum … [einsetzen: Datum ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Regelung]

1. die bei den Straßenbauverwaltungen der Länder, Landesbetrieben und sonstigen Behörden im Betrachtungszeitraum im Sinne des Absatzes 2 beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden, die im Betrachtungszeitraum Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen ausschließlich, überwiegend oder teilweise wahrgenommen haben,
2. die sächlichen Betriebsmittel, die von den Ländern im Betrachtungszeitraum im Sinne des Absatzes 2 ausschließlich, überwiegend oder teilweise für die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen eingesetzt wurden,
3. die Grundstücke der Bundesautobahnen sowie Grundstücke und Gebäude von Nebenanlagen im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes, die von den Ländern im Betrachtungszeitraum im Sinne des Absatzes 2 ausschließlich oder überwiegend für die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen eingesetzt wurden,
4. die in Bezug auf die Verwaltung der Bundesautobahnen bestehenden Vertragsverhältnisse,

erfassen und dokumentieren. Die Methode und das Format für die Erfassung und Dokumentation, einschließlich Abgrenzungs- und Bewertungskriterien, sowie die zu erfassenden Daten bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den Obersten Straßenbaubehörden der Länder durch Erlass.

(2) Betrachtungszeitraum im Sinne dieser Vorschrift ist der Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum …. [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Regelung]. Bei Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden, deren Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis während des Betrachtungszeitraums ruhte oder deren Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis erst nach dem Betrachtungszeitraum begonnen hat, ist im Hinblick auf die Erfassung auf die zuletzt überwiegend ausgeübten Tätigkeiten abzustellen. Soweit sächliche Betriebsmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 nach dem Betrachtungszeitraum durch andere Gegenstände ersetzt werden, werden diese anderen Gegenstände erfasst und dokumentiert.

(3) Sobald ein Land seine Verpflichtung nach Absatz 1 erfüllt hat, teilt dies die jeweilige Oberste Straßenbaubehörde dieses Landes dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit. Diese Mitteilung (Verwendungsvorschlag) muss bis spätestens zum … [einsetzen: Datum ein Jahr und ein Monat nach Inkrafttreten dieser Regelung] erfolgen und umfasst eine Auflistung aller Beschäftigten mit Verwendungsvorschlag, einschließlich beschäftigungsrelevanter Daten der Beamtinnen und Beamten, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden. Der Verwendungsvorschlag umfasst auch Angaben zum Arbeitsplatz und Arbeitsort. Zudem ist anzugeben, ob Mitarbeiter wechselbereit sind. Sofern eine Weiterbeschäftigung beim Land erfolgen soll, kann bei Beamten alternativ zur Versetzung auch eine Zuweisung und bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden eine Personalgestellung gegen Personalvollkostenerstattung erfolgen. Er umfasst ferner eine Auflistung der sächlichen Betriebsmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, der Grundstücke der Bundesautobahnen sowie der Grundstücke und Gebäude von Nebenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes sowie der bestehenden Vertragsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur berücksichtigt bei den Zuordnungen die Verwendungsvorschläge der Obersten Straßenbaubehörden der Länder auch hinsichtlich Arbeitsplatz und Arbeitsort sowie die Befähigung und dienstliche Erfahrung der Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden; der Beschluss vom 08. Dezember 2016 gibt unter Ziffer III 1 a insoweit Leitlinien für die Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vor. Es teilt den Obersten Straßenbaubehörden der Länder auf der Grundlage des Verwendungsvorschlags nach Absatz 3 mit, welche Beamtinnen und Beamten zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt werden sollen. Es teilt den Obersten Straßenbaubehörden auf der Grundlage des Verwendungsvorschlags nach Absatz 3 ferner mit, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden sowie sächlichen Betriebsmittel dem Fernstraßen-Bundesamt oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zugeordnet werden sollen. Die Länder sind verpflichtet, auf der Grundlage der Mitteilungen nach den Sätzen 2 und 3 die notwendigen arbeits- und beamtenrechtlichen Pflichten gegenüber den Beamtinnen und Beamten, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden zu erfüllen.

(5) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 wird von einem beratenden Bund-Länder Gremium begleitet, das sich aus Ländervertretern und Bundesvertretern zusammensetzt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur setzt dieses Gremium ein.

§ 2

Anordnungskompetenz des Bundes

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist berechtigt, gegenüber den Ländern die notwendigen Anordnungen durch Erlass zu treffen, um eine einheitliche, ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfassung und Dokumentation im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 sowie den frist- und form-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gerechten Verwendungsvorschlag im Sinne des § 1 Absatz 3 durch die Obersten Straßenbaubehörden der Länder zu gewährleisten.

§ 3

Beamtinnen und Beamte; Verordnungsermächtigung

(1) Die in der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 2 genannten Beamtinnen und Beamten werden mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt. Das Einverständnis des Bundes zu dieser Versetzung bei wechselbereiten Beamtinnen und Beamten gilt als erteilt.

(2) Zum Fernstraßen-Bundesamt versetzte Beamtinnen und Beamte können unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(3) Den Beamtinnen und Beamten des Fernstraßen-Bundesamtes werden Tätigkeiten bei der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zugewiesen, sofern sie nicht beim Fernstraßen-Bundesamt auf Basis des Vorschlags weiter verwendet werden sollen.

(4) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten, deren Tätigkeiten der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zugewiesen sind, bleibt unberührt. Ihnen ist eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zu übertragen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(5) Spätere Zuweisungen zu der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen sind möglich. Diese erfordern jeweils die Zustimmung der Gesellschaft nach den beamtenrechtlichen Regelungen.

(6) Die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen ist zur Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den dieser Gesellschaft zugewiesenen Beamtinnen und Beamten befugt, soweit es die Dienstausübung für den Betrieb dieser Gesellschaft erfordert. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zu bestimmen, welche Entscheidungen und Maßnahmen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen nach Maßgabe des Satzes 1 zur Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den dieser Gesellschaft zugewiesenen Beamtinnen und Beamten übertragen werden.

(7) Die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen ist verpflichtet, dem Fernstraßen-Bundesamt die zur Wahrnehmung seiner Dienstherrenaufgaben erforderliche Unterstützung zu leisten und alle hierzu notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(8) Beurlaubungen von Beamtinnen und Beamten des Fernstraßen-Bundesamtes zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen dienen dienstlichen Interessen.

(9) Das Fernstraßen-Bundesamt kann die Zuweisung zur Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen im Einzelfall im Einvernehmen mit dieser Gesellschaft aufheben oder eine anderweitige Verwendung der Beamtin oder des Beamten vorsehen.

§ 4

Rechtsaufsicht über beamtenrechtliche Angelegenheiten

(1) Dem Fernstraßen-Bundesamt obliegt auch die Rechtsaufsicht darüber, dass die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen die beamtenrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer jeweils geltender Gesetze und Rechtsverordnungen beachtet. Hierzu stehen dem Fernstraßen-Bundesamt ein uneingeschränktes Recht auf Unterrichtung durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und ein Weisungsrecht gegenüber dieser Gesellschaft zu.

(2) Werden durch ein Handeln oder Unterlassen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen beamtenrechtliche Bestimmungen verletzt, soll das Fernstraßen-Bundesamt zunächst darauf hinwirken, dass die Gesellschaft die Rechtsverletzung behebt. Kommt die Gesellschaft dem innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, kann das Fernstraßen-Bundesamt die Rechtsverletzung selbst beheben. In diesem Falle gehen die der Gesellschaft zur Ausübung übertragenen Befugnisse auf das Fernstraßen-Bundesamt über. Die Rechte und Pflichten des Betriebs- oder Gesamtbetriebsrats bleiben unberührt.

§ 5

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende

(1) Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden steht ein Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Nach Maßgabe der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3 stellen die Obersten Straßenbaubehörden der Länder sicher, dass spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3 die betroffenen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden entsprechend § 613a Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über ihr Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterrichtet werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(2) Die Obersten Straßenbaubehörden der Länder unterrichten das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bis spätestens drei Monate nach Zugang der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3, welche betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden von ihrem Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gebrauch gemacht haben. Sofern die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden von ihrem Widerspruchsrecht gegenüber dem Fernstraßen-Bundesamt oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen Gebrauch machen, werden diese die Obersten Straßenbaubehörden der Länder unverzüglich darüber unterrichten.

(3) Die bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der in der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3 genannten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden gehen nach der in Mitteilung vorgenommenen Zuordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2021 entweder auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten Rechts gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen über, soweit die betroffenen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden nicht von ihrem Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gebrauch gemacht haben.

(4) Auf die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Fernstraßen-Bundesamtes und der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen sind die für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Im Fernstraßen-Bundesamt und in der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erteilenden Einwilligung des Bundesministeriums des Innern bedarf, auch oberhalb der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe in einem außertariflichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes und der Gesellschaft privaten Rechts erforderlich ist. Satz 2 gilt für die sonstige Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen entsprechend.

(5) Für die übergegangenen Beschäftigten nach Absatz 3 bestimmt sich ab dem 1. Januar 2021 das Arbeitsverhältnis mit folgenden Maßgaben:

1. Die Überleitung der Beschäftigten erfolgt zum 1. Januar 2021 in eine Entgeltgruppe des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) nach Maßgabe des § 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst.

2. Die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst erfolgt entsprechend § 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst. Bei der Berechnung tarifrechtlich maßgebender Zeiten nach § 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst werden die bei den Ländern am 31. Dezember 2020 erreichten Zeiten unbeschadet der übrigen Voraussetzungen so berücksichtigt, als wenn sie beim Bund zurückgelegt worden wären. Restzeiten, die nach der Zuordnung zu einer Stufe verbleiben, werden auf die Stufenlaufzeit zum Erreichen der jeweils nächsten Stufe beim Bund angerechnet.

3. Die bei den Ländern am 31. Dezember 2020 erreichte Beschäftigungszeit wird als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst fortgeführt.

4. Weichen die tariflichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst zum Entgelt gegenüber den mit den Ländern am 31. Dezember 2020 geltenden vertraglichen Vereinbarungen zu Ungunsten der übergegangenen Beschäftigten ab, kann diesen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erteilenden Einwilligung des Bundesministeriums des Innern bedarf, eine persönliche Zulage gewährt werden. Einzelheiten der Berechnung und der grundsätzlichen Abschmelzung der Zulage werden in einer gesonderten Regelung des Bundesministeriums für Ver-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

kehr und digitale Infrastruktur, die der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erteilenden Einwilligung des Bundesministeriums des Innern bedarf, geregelt.

§ 6

Schwerbehinderte Menschen

Die Tätigkeit bei der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen lässt die Rechtsstellung von schwerbehinderten Menschen bei der Anwendung des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unberührt.

§ 7

Sächliche Betriebsmittel

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 geht das Eigentum an den sächlichen Betriebsmitteln nach Maßgabe der Zuordnung in der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3 entweder auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen über. Sofern die Länder die sächlichen Betriebsmittel mit eigenen Mitteln nach Artikel 104a Absatz 5 des Grundgesetzes erworben haben, und diese in das Eigentum des Bundes übergehen, erstattet der Bund den Ländern den jeweiligen Buchwert entsprechend der Auflistung nach § 1 Absatz 3 Satz 6. Soweit die sächlichen Betriebsmittel nicht im Rahmen von Artikel 104a Absatz 5 des Grundgesetzes von den Ländern erworben worden sind, gelten sie als Eigentum des Bundes. Grundstücke und Gebäude für Nebenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes gelten als Eigentum des Bundes.

§ 8

Übergangsmandate, Gleichstellungsbeauftragte, Dienstvereinbarungen

(1) Die in den Dienststellen bis zum 31. Dezember 2020 bestehenden Personalräte nehmen in den Betrieben und Betriebsteilen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen jeweils die Aufgaben eines Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsrecht wahr, soweit die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes vorliegen (Übergangsmandat). Der Personalrat hat im Rahmen seines Übergangsmandats insbesondere die Aufgabe, unverzüglich den Wahlvorstand zur Einleitung der Betriebsratswahl zu bestellen.

(2) Werden den Betrieben und Betriebsteilen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen jeweils Angehörige mehrerer Dienststellen zugewiesen und übertragen, nimmt derjenige Personalrat das jeweilige Übergangsmandat wahr, aus dessen Zuständigkeitsbereich die meisten der zugewiesenen und übertragenen Wahlberechtigten stammen. Richtet die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen vor der Wahl eines Betriebsrates Tochtergesellschaften ein, so nimmt der nach Satz 1 zuständige Personalrat das Übergangsmandat in den Betrieben der Tochtergesellschaft wahr.

(3) Ab dem 1. Januar 2021 nimmt der Hauptpersonalrat beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beim Fernstraßen-Bundesamt die Aufgaben der Personalvertretung wahr (Übergangspersonalrat). Er hat als Übergangspersonalrat insbesondere die Aufgabe, unverzüglich den Wahlvorstand für die Durchführung der Personalratswahlen im Fernstraßen-Bundesamt zu bestellen.

(4) Das Übergangsmandat endet, sobald in den Betrieben oder Betriebsteilen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen ein Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spä-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

testens jedoch nach zwölf Monaten. Gleiches gilt für den Übergangspersonalrat nach Absatz 3 Satz 1. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 geltend entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung mit der Maßgabe, dass der das Übergangsmandat innehabende Personalrat und der Übergangspersonalrat nach Absatz 3 unverzüglich einen Wahlvorstand zur Wahl der jeweiligen Jugend- und Auszubildendenvertretung zu bestellen haben.

(6) Die Absätze 1 bis 4 geltend entsprechend für die Schwerbehindertenvertretungen.

(7) Auf bis zum 1. Januar 2021 förmlich eingeleitete Beteiligungsverfahren im Bereich der jeweiligen Dienststelle, Verfahren vor der jeweiligen Einigungsstelle oder personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren vor den Verwaltungsgerichten bleibt die Übertragung oder Zuweisung von Beschäftigten auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen oder auf das Fernstraßen-Bundesamt ohne Einfluss.

(8) Innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. Januar 2021 findet im Fernstraßen-Bundesamt die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin statt. Bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin werden die Aufgaben von der Gleichstellungsbeauftragten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und ihrer Stellvertreterin wahrgenommen.

(9) Die in den Dienststellen bis zum 31.Dezember 2020 geltenden Dienstvereinbarungen gelten ab dem Zeitpunkt des Übergangs auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen längstens zwölf Monate als Dienst- oder Betriebsvereinbarungen weiter, soweit sie zuvor nicht durch andere Regelungen im Fernstraßen-Bundesamt oder in der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen ersetzt werden. Richtet die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen Tochtergesellschaften ein, bevor die Dienstvereinbarungen nach Satz 1 ersetzt worden sind, so gelten diese in den Tochtergesellschaften für weitere zwölf Monate, sofern sie nicht zuvor in den Tochtergesellschaften durch andere Regelungen ersetzt werden.

§ 9

Personalkosten, Versorgungslastenverteilung

Die Verteilung von Versorgungslasten zwischen Bund und Ländern richtet sich in Bezug auf die Beamtinnen und Beamten nach den Bestimmungen des am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (BGBl. I S. 1288, 1290). Die nach § 3 Absatz 1 und 2 des Versorgungslasten-Staatsvertrages erforderliche Zustimmung des abgebenden Dienstherrn gilt insoweit als erteilt.

§ 10

Übergang von Rechten und Pflichten, laufende Verfahren

(1) Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 tritt der Bund in die Rechte und Pflichten aus den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vertragsverhältnissen ein, die von den zuständigen Straßenbaubehörden der Länder bis zum 31. Dezember 2020 im eigenen Namen mit Dritten im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Straßenbaulast im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes abgeschlossen wurden, wenn die vergaberechtlichen Vorgaben beachtet und marktübliche Preise zugrunde gelegt wurden.

(2) Die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen tritt zum 1. Januar 2021 im Rahmen der ihr zur

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ausführung übertragenen Aufgaben, einschließlich der hoheitlichen Aufgaben, mit deren Wahrnehmung sie auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen beliehen ist, in die Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie in sonstige Verfahren und Rechtspositionen ein.

§ 11

Überleitungsregelungen für Bundesstraßen

Soweit nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes auf Antrag eines Landes Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund in Bundesverwaltung übernommen werden, gilt dieses Gesetz auch für diese Bundesstraßen. Die Übernahme in Bundesverwaltung nach Satz 1 wird frühestens mit Beginn des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres wirksam.

§ 12

Grunderwerbsteuer

Erwirbt die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen von der Bundesrepublik Deutschland oder von Dritten durch einen Rechtsvorgang im Sinne des § 1 Absatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes die Möglichkeit, ein Grundstück, das nach Maßgabe des § 2 des Bundesfernstraßengesetzes zur öffentlichen Straße gewidmet ist, rechtlich oder wirtschaftlich auf eigene Rechnung zu verwerten, ist dieser Rechtsvorgang von der Grunderwerbsteuer befreit.

Artikel 16

Änderung des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes

Das Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz vom 28. Juni 2003 (BGBl. I S. 1050), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zeitpunkte zu bestimmen, zu denen die der Gesellschaft auf Grund der Absätze 1 und 2 übertragenen Aufgaben auf die auf Grund des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen gegründete Gesellschaft privaten Rechts übertragen werden. In der Rechtsverordnung ist der Umfang der Aufgabenübertragung festzulegen.“

2. Folgender § 4 wird angefügt:

   „§ 4 Außerkrafttreten

   Dieses Gesetz tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die letzte der der Gesellschaft auf Grund des § 1 Absatz 1 und 2 übertragenen Aufgaben vollständig auf die im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen gegründete Gesellschaft privaten Rechts übertragen worden ist. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt das Datum des Außerkrafttretens dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Das Fernstraßen-Bundesamt“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

   „Über Widmung, Umstufung und Einziehung einer Bundesfernstraße entscheidet das Fernstraßen-Bundesamt, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht. Im Übrigen entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde. Abstufungen in eine Straße nach Landesrecht können nur nach vorheriger Zustimmung der betroffenen obersten Landesstraßenbaubehörde erfolgen. Die Entscheidung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach § 17 mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Die oberste Landesstraßenbaubehörde hat vor einer Widmung oder Aufstufung das Einverständnis des Fernstraßen-Bundesamtes einzuholen. Die Entscheidung ist in einem vom Land zu bestimmenden Amtsblatt bekannt zu geben. Die Bekanntmachung nach Satz 5 ist entbehrlich, wenn die zur Widmung, Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Straßen in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich und die Entscheidung mit dem Planfeststellungsbeschluss bekannt gemacht worden ist.“

3. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ die Wörter „oder auf Bundesautobahnen die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

      „Straßenbaubehörde im Sinne dieses Gesetzes ist auch das Fernstraßen-Bundesamt, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht.“

   b) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

5. Dem § 5 Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:

   „Die oberste Landesstraßenbaubehörde unterrichtet das Fernstraßen-Bundesamt über die Erklärung der Gemeinde nach Satz 1 oder das Verlangen der Gemeinde nach Satz 2.“

6. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Betrifft der Übergang des Eigentums eine Bundesautobahn, stellt die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs.“

   b) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „der vom Land bestimmten Behörde“ eingefügt.

7. In § 7 Absatz 2a und 3 werden jeweils nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ die Wörter „oder auf Bundesautobahnen durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift des § 8 wird wie folgt gefasst:

      „§ 8 Sondernutzungen; Verordnungsermächtigung“

   b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde,“ die Wörter „auf Bundesautobahnen der Erlaubnis der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen,“ eingefügt.

   c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ die Wörter „oder auf Bundesautobahnen der Zustimmung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.

      bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder auf Bundesautobahnen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.

   d) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Sondernutzungen der Bundesfernstraßen eine Gebührenordnung zu erlassen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht. Im Übrigen werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebührenordnungen für die Sondernutzungen zu erlassen. Die Ermächtigung des Satzes 3 kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen werden. Die Ermächtigung des Satzes 4 kann durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung auf die oberste Landesstraßenbaubehörde übertragen werden.“

   e) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

      „Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde oder auf Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zu hören“

   f) In Absatz 7a Satz 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder auf Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde,“ die Wörter „an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes,“ eingefügt.

   b) In Absatz 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.“ ersetzt.

   c) In Absatz 8 Satz 1werden nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde“ die Wörter „oder das Fernstraßen-Bundesamt an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht,“ eingefügt.

10. § 9a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Um die Planung der Bundesfernstraßen zu sichern, können die Landesregierungen und anstelle der Landesregierungen zur Sicherung der Planung von Bundesautobahnen das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, sofern das Fernstraßen-Bundesamt nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes zuständige Planfeststellungsbehörde ist, durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens zwei Jahren Planungsgebiete festlegen.“

bb) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Grund von Satz 1 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen.“

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde“ die Wörter „oder bei der Planfeststellung für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes“ eingefügt.

11. § 10 wird wie folgt gefasst:

„**§ 10**

Schutzwaldungen

(1) Waldungen und Gehölze längs der Bundesstraße können von der nach Landesrecht zuständigen Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde in einer Breite von 40 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu Schutzwaldungen erklärt werden. Im Falle einer Bundesautobahn oder einer Bundesfernstraße, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, kann die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen Waldungen und Gehölze längs solcher Straßen im Benehmen mit der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde in einer Breite von 40 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu Schutzwaldungen erklären.

(2) Die Schutzwaldungen sind vom Eigentümer oder Nutznießer zu erhalten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Aufsicht hierüber obliegt

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde,
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 der dort genannten Gesellschaft.“

12. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ die Wörter „oder an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ die Wörter „oder an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, im Benehmen mit der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.

13. In § 14 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ die Wörter „oder bei Umleitung von einer Bundesfernstraße, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch das Wort „Fernstraßen-Bundesamt“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Straßenbaubehörde“ durch die Wörter „das Fernstraßen-Bundesamt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

15. § 16a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten oder von den zuständigen Behörden Beauftragte zu dulden.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ ein Komma und die Wörter „der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.

16. § 17b Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ein Komma und die Wörter „soweit sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 4 und § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes keine Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes als Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde ergibt“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde oder dem Fernstraßen-Bundesamtes, die den Plan im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten feststellen, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einzuholen.“

17. In § 18f Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ ein Komma und die Wörter „sofern eine Bundesfernstraße, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, betroffen ist, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.

18. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Länder üben die Straßenaufsicht für die Bundesstraßen im Auftrag des Bundes aus, im Bereich der Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, übt sie das Fernstraßen-Bundesamt aus.“

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die dem Fernstraßen-Bundesamt und der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen nach diesem Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben auf andere Bundesbehörden oder andere vom Bund gegründete Gesellschaften zu übertragen.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 die Angabe „Artikels 90 Abs. 3“ durch die Angabe „Artikels 90 Absatz 4 oder 143e Absatz 2“ ersetzt, werden nach dem Wort „Straßenbaubehörden“ die Wörter „der Länder“ gestrichen und werden nach dem Wort „Bundesbehörden“ die Wörter „oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.

d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen gilt Bundesrecht.“

20. Dem § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Fernstraßen-Bundesamt für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 auf oder an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht.“

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs

Das Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 911-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Bund“ werden die Wörter „oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen soll ab dem 1. Januar 2021 die Einnahmen gemäß Satz 1 für das in ihrer Zuständigkeit liegende Streckennetz aus eigenem Recht erhalten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Straßenbaulast“ die Wörter „für die Bundesstraßen, soweit die Verwaltung nicht dem Bund zusteht,“ und nach dem Wort „Vermögens“ die Wörter „für die Bundesstraßen in seiner Baulast, soweit die Verwaltung nicht dem Bund zusteht“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „gilt“ die Wörter „den Ländern“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Bund oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen trägt die Kosten aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen.“

2. Dem § 8 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Bund ist berechtigt, an den in Satz 1 genannten Grundstücken und den Grundstücken der Bundesautobahnen Rechte, insbesondere Nießbrauchrechte, zu Gunsten der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches einzuräumen. Der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bund kann der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zusätzlich Rechte zur Nutzziehung an den Bundesautobahnen gemäß § 1 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes einräumen; § 6 Absatz 2 bleibt unberührt. Eine Übertragung des Eigentums an den in Satz 2 und 3 genannten Straßen erfolgt nicht."

Artikel 19

Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes

Das Straßenbaufinanzierungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 468 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.
   b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Straßenbaumittel" die Wörter „für die Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht," eingefügt.
   b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Bundesfernstraßen" durch die Wörter „Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht" ersetzt.
   c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Straßenbau" durch die Wörter „Bau von Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht," und das Wort „Straßenbaumaßnahmen" durch das Wort „Baumaßnahmen" ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes

Das Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2006 (BGBl. I S. 49), das zuletzt durch Artikel 498 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift des § 2 wird wie folgt gefasst:

      „§ 2 Mautgebührenerhebung durch Private; Verordnungsermächtigung"
   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „Fernstraßenprojekt" durch das Wort „Bundesstraßenprojekt, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht," und das Wort „Bundesfernstraßenabschnitts" durch das Wort „Bundesstraßenabschnitts" ersetzt.
      bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

      „Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, einen Privaten, der sich vertraglich zur Übernahme von Aufgaben nach § 1 Absatz 2 für ein in der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 festgelegtes Bundesfernstraßenprojekt, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, verpflichtet, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates mit den Befugnissen, die für den Bau, den Betrieb

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

und die Unterhaltung des nach § 3 Absatz 1 Satz 2 bestimmten Bundesfernstraßenabschnitts erforderlich sind, insbesondere mit dem Recht zur Erhebung einer Mautgebühr oder dem Betreiben der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5, zu beleihen. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen."

cc) Der neue Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Private untersteht auf Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht, der Aufsicht der jeweils zuständigen obersten Landesstraßenbaubehörde und auf Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Aufsicht des Fernstraßen-Bundesamtes."

dd) In dem neuen Satz 9 werden die Wörter „Diese ist" durch die Wörter „Die obersten Landesstraßenbaubehörden sind" ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesfernstraßenabschnittes" durch die Wörter „Abschnittes einer Bundesstraße, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht," ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern ein Bundesfernstraßenabschnitt, für den dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, betroffen ist, hat das Fernstraßen-Bundesamt den Privaten nach Maßgabe von Satz 1 aufzufordern."

d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde" die Wörter „und für einen Bundesfernstraßenabschnitt, für den dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, beim Fernstraßen-Bundesamt" eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „erfolgt" die Wörter „für Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht," eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Bundesfernstraßen, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, erfolgt die Vollstreckung der Gebührenbescheide nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Strecke" die Wörter „im Zuge einer Bundesstraße, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht," eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 2" durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 1 und 3" ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 3" durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 4" ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesfernstraße, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, die Höhe der Mautgebühr unter Beachtung des § 3 Absatz 2 bis 5 und der Rechtsverordnung nach § 4 zu bestimmen, soweit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. der Private im Falle des § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 erklärt oder im Falle des § 2 Absatz 3 beantragt hat, die Mautgebühr als Gebühr zu erheben oder
2. der Fall des § 2 Absatz 2 Satz 4 eingetreten ist.

Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Private kann im Falle des Absatzes 1 jederzeit bei der Landesregierung und im Falle des Absatzes 2 jederzeit beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beantragen, die Bestimmung der Höhe der Mautgebühr durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 zu ändern.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1werden nach den Wörtern „Höhe der Mautgebühr“ die Wörter „für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesstraße, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht,“ und nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde“ die Wörter „und für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesfernstraße, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesstraße, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht,“ und nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde“ die Wörter „und für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesfernstraße, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, beim Fernstraßen-Bundesamt“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde“ die Wörter „oder das Fernstraßen-Bundesamt“ eingefügt.

4. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesfernstraße, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt und für die jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesstraße, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße nicht zusteht, die zuständige Landesstraßenbaubehörde für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1.“

Artikel 21

Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

Das Bundesfernstraßenmautgesetz vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom …(BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Mautgläubiger ist entweder der Bund oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen, sobald und soweit ihr gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die vermögensrecht-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs Rechte zum Nießbrauch an den Bundesautobahnen eingeräumt worden sind."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Güterverkehr" die Wörter „oder an die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen" eingefügt.

   b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „an das Bundesamt für Güterverkehr" die Wörter „oder an die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen" eingefügt.

   c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

   „(7) Der Bund ist berechtigt, die zu seinen Gunsten begründete Verpflichtung des Betreibers oder Anbieters zur unbedingten Zahlung eines Betrages in Höhe der entstandenen Maut des Mautschuldners gemäß Absatz 6 Satz 1 an die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen abzutreten, der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen ein Nießbrauchsrecht an dieser Verpflichtung einzuräumen oder über diese Verpflichtung in sonstiger Weise zugunsten dieser Gesellschaft zu verfügen. Der Bund kann der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen Verfügungsvollmacht über die Verpflichtungen nach Satz 1 erteilen."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Länder" die Wörter „und auf Bundesautobahnen des Fernstraßen-Bundesamtes" eingefügt.

   b) Folgender Satz wird angefügt:

   „Soweit nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes auf Antrag eines Landes Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund in Bundesverwaltung übernommen werden, ist das Fernstraßen-Bundesamt für diese Bundesstraßen für die Erteilung der Zustimmung nach Satz 1 zuständig."

4. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Abweichend von Absatz 1 kann auch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen das Mautaufkommen unmittelbar vereinnahmen. Dabei wird der jährliche Betrag von 150 Millionen Euro und die Ausgaben von jährlich bis zu 450 Millionen Euro nach Absatz 2 Nummer 2 in Abzug gebracht sowie abweichend von Absatz 2 Nummer 1 die Ausgaben für den Betrieb, Überwachung und Kontrolle des Mautsystems, soweit diese Kosten einem Betreiber entstehen."

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

   „Ist der Bund der Träger der Straßenbaulast steht das Mautaufkommen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen mit der Zweckbindung nach Satz 2 zu, sobald und soweit ihr gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs Rechte zum Nießbrauch an den Bundesautobahnen eingeräumt worden sind und sie Mautgläubigerin ist."

   c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Anteil" die Wörter „ oder die Gesellschaft im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Au-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

tobahnen und andere Bundesfernstraßen aus ihrem Anteil für das in ihrer Zuständigkeit liegende Streckennetz“ eingefügt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Finanzmittel, die zur Verwaltung der nach § 1 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes errichteten Gesellschaft oder zur Verwaltung der im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen errichteten Gesellschaft dienen und diesen Gesellschaften vom Bund als Eigentümer zur Verfügung gestellt werden sowie“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Sofern und soweit der Bund von dem Recht nach § 4 Absatz 7 Gebrauch macht, stellt er sicher, dass das verbleibende Mautaufkommen abzüglich eines jährlichen Betrages von 150 Millionen Euro zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen verwendet wird.“

Artikel 22

Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes

§ 15 des Infrastrukturabgabengesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann auch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen das Abgabenaufkommen für das in ihrer Zuständigkeit liegende Streckennetz unmittelbar vereinnahmen. Dabei werden abweichend von Absatz 1 Satz 2 die anteiligen Ausgaben für Betrieb, Überwachung und Kontrolle des Abgabensystems, soweit diese Kosten einem Betreiber entstehen, in Abzug gebracht. Im Fall der Vereinnahmung des Aufkommens durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen wird es von dieser unmittelbar für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur verwendet.“

Artikel 23

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „zwölfte Lebensjahr“ durch die Wörter „achtzehnte Lebensjahr“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3“ ersetzt.
3. § 3 wird aufgehoben.
4. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2019 einen Bericht vor, in dem sie darlegt, welche Auswirkungen die Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre und die Aufhebung der Höchstbezugsdauer haben.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 24

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, des Straßenbaufinanzierungsgesetzes, des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes, des Bundesfernstraßenmautgesetzes und des Gesetzes zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen in der jeweils vom … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 25] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 25

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 23 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(3) Die Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

(4) In Artikel 14 die §§ 2 und 3 sowie die Artikel 17, 18, 19, 20, 21 und 22 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Anlage zu Artikel 6 § 5 Abs. 1

Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds"

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (KInvF) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 6 des Begleitgesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom … geändert worden ist, werden zusätzlich zum bestehenden Volumen des Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ von 3,5 Mrd. Euro weitere 3,5 Mrd. Euro durch den Bund zur Verfügung gestellt. Der Fonds dient neben der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b des Grundgesetzes in den Jahren 2015 bis 2020 (Finanzhilfen nach § 3 KInvFG) nunmehr auch der Entwicklung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c des Grundgesetzes in den Jahren 2017 bis 2020 (Finanzhilfen nach § 10 KInvFG). Mit Blick auf den Adressatenkreis - finanzschwache Kommunen - beträgt die Förderquote des Bundes bis zu 90 Prozent. Die Länder stellen sicher, dass die finanzschwachen Kommunen einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der Investitionssumme auch erbringen können und dürfen.

Überblick zur Anlage	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 1 000 €	Veränderung gegenüber 2016 1 000 €	Ausgabereste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
Einnahmen					
Übrige Einnahmen	3 500 000	3 500 000	-		3 500 000
Gesamteinnahmen	3 500 000	3 500 000	-		3 500 000
Ausgaben					
Ausgaben für Investitionen	3 500 000	-	+3 500 000		261
Besondere Finanzierungsausgaben	-	3 500 000	- 3 500 000		3 499 739
Gesamtausgaben	3 500 000	3 500 000	-		3 500 000
davon nicht flexibilisiert	3 500 000	3 500 000	-		3 500 000

Vorgezogene Fassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage zu Artikel 6 § 5 Abs. 1
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds"

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 *Reste 2016* 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
	Einnahmen			
	Übrige Einnahmen			
334 01 -813	Zuführungen des Bundes	-	3 500 000	3 500 000
359 01 -850	Entnahme aus Rücklagen	3 500 000	-	-
	Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen sind gemäß Kommunalinvestitionsförderungsfonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 882 01, 882 02 und 919 01.			
	Ausgaben			
	Haushaltsvermerk: 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 359 01. 2. Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.			
	Ausgaben für Investitionen			
882 01 -813	Finanzhilfen gemäß § 3 KInvFG	-	-	261
882 02 -813	Finanzhilfen gemäß § 10 KInvFG	3 500 000	-	-
	Erläuterungen: Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:			

Bezeichnung	€
Baden-Württemberg	251 240 500
Bayern	293 048 000
Berlin	140 399 000
Brandenburg	102 368 000
Bremen	42 430 500
Hamburg	61 425 000
Hessen	329 976 500
Mecklenburg-Vorpommern	75 229 000
Niedersachsen	288 792 000
Nordrhein-Westfalen	1 120 602 000
Rheinland-Pfalz	256 595 500
Saarland	72 002 000
Sachsen	177 908 500
Sachsen-Anhalt	116 431 000
Schleswig-Holstein	99 736 000

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Thüringen……	71 816 500		
	Zusammen……..	3 500 000		

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01 -850	Zuführung an Rücklage	-	3 500 000	3 499 739

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Entwurf steht im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g, 143h) und dient vordergründig der Umsetzung des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020. Er beinhaltet die notwendigen einfachgesetzlichen Folgeregelungen zu den Grundgesetzänderungen (Artikel 1 bis 5) sowie einfachgesetzliche Regelungen zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur (Artikel 6 und 7).

Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Stärkung der Rechte des Bundes in der Steuerverwaltung getroffen werden (Artikel 8).

Das Angebot der auf elektronischem Weg zu erbringenden Verwaltungsleistungen soll ausgebaut werden (Artikel 9). Dies dient der Effizienz der verwaltungsbehördlichen Aufgabenerledigung, der Transparenz und Zugänglichkeit der Verwaltungsleistungen für den Nutzer und führt zu Kosteneinsparungen für Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen und Verwaltung.

Des Weiteren sind im Rahmen des vorliegenden Gesetzes verschiedene haushaltsrechtliche Rechtsänderungen vorgesehen Artikel (10 und 11):

Im Rahmen einer Neuregelung des Vergaberechts des Bundes unterhalb der EU-Schwellenwerte ist beabsichtigt, wesentliche Teile der Vergabeverfahren im Bereich der Unterschwellenvergaben für Lieferungen und Leistungen den mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) neu geregelten Oberschwellenbereich anzugleichen. Die Regelungen im Oberschwellenbereich sehen vor, dass öffentlichen Auftraggebern im Vergabeverfahren nach ihrer Wahl das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, zur Verfügung stehen. Die bisherigen haushaltsrechtlichen Regelungen des § 30 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und des § 55 BHO sehen nur die öffentliche Ausschreibung vor und schließen damit im nicht gesetzlich geregelten Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte die dem nicht offenen Verfahren entsprechende beschränkte Ausschreibung aus.

Darüber hinaus bedarf die Bundeshaushaltsordnung in mehreren weiteren Punkten der Überarbeitung:

Der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist die Rechtsstellung einer obersten Bundesbehörde eingeräumt worden. Sie oder er verfügt über einen eigenen Einzelplan (Einzelplan 21 des Bundeshaushalts), ist jedoch kein Mitglied der Bundesregierung und daher bei der Beratung des Bundeshaushalts im Kabinett nicht beteiligt; dem ist im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens Rechnung zu tragen.

Die Beleihung juristischer Personen des privaten Rechts mit hoheitlichen Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Zuwendungsrechts bedarf nach bislang geltender Rechtslage der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Hier soll die Eigenverantwortung der Ressorts gestärkt und Verwaltungsaufwand verringert werden.

Verletzen Beliehene in Ausübung der ihnen übertragenen hoheitlichen Befugnisse ihre Amtspflichten, so haftet hierfür grundsätzlich der Staat; eine gesetzliche Ermächtigung, dass dieser den Beliehenen im Falle eines schuldhaften Fehlverhaltens in Rückgriff nehmen kann, fehlt bislang.

Auf Bundesebene wurde die laufbahnrechtliche Altersgrenze 2009 mit der Bundeslaufbahnverordnung abgeschafft, die zur Umsetzung von Vorgaben des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2009 neu gefasst wurde. Hierbei ist § 48 BHO, der in seiner geltenden Fassung bestimmt, dass die Einstellung und Versetzung von Beamten in den Bundesdienst der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen bedürfen, wenn der Bewerber ein vom Bundesministerium der Finanzen allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat, ausdrücklich unberührt geblieben. Das Bundesministerium der Finanzen hat diese gesetzlichen Vorgaben in einem Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden umgesetzt. In Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts zu Altersgrenzen im vergleichbaren Recht der Länder ist zum Ausdruck gekommen, dass die geltende Regelung des § 48 BHO nicht dem verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgebot genügt; eine zulässige Altersgrenze und eventuelle Ausnahmen dürfen nur vom Gesetzgeber bestimmt werden. Die Entscheidungen lassen auch keine verfassungskonforme Auslegung der geltenden Regelung zu. Daher sollen die Altersgrenzen durch Gesetz geregelt werden.

Die Änderung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes (Artikel 12) steht in sachlichem Zusammenhang mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.

Bei der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1999 im Jahr 2001 hat der Bundesgesetzgeber eine Befristung bis zum Jahr 2019 vorgesehen, um eine Überprüfung und Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 zu ermöglichen. Das Maßstäbegesetz und das darauf beruhende Finanzausgleichsgesetz treten daher mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode wurde vereinbart, die Weichen für eine Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen zu stellen und dazu Gespräche mit den Ländern aufzunehmen. Als Ergebnis der Beratungen von Bund und Ländern haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern mit Beschluss vom 14. Oktober 2016 auf die Eckpunkte der Reform verständigt. Das Gesetz dient der Umsetzung eines Bestandteiles dieses Beschlusses. Es beinhaltet mit der Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen eine Maßnahme zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung in der föderalen Ordnung, die unter Teil B, Ziffer 1 des vorgenannten Beschlusses vom 14. Oktober 2016 aufgeführt ist.

Das bestehende System der Bundesauftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (Artikel 90, 85, 104a GG) ist dadurch gekennzeichnet, dass die Bundesfernstraßen zwar im Eigentum des Bundes stehen (Artikel 90 Absatz 1 GG), die Verantwortung für Bundesfernstraßenprojekte aber in funktionaler und finanzieller Hinsicht geteilt ist. Die Wahrnehmungskompetenz liegt bei den Ländern, die Sachkompetenz und Rechts- und Fachaufsicht beim Bund (Artikel 90 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 85 Absatz 1 GG). Der Bund hat die überwiegende Finanzierungsverantwortung, indem er die Zweckausgaben trägt, die sich aus dem Handeln der Länder im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung der Bundesfernstraßen ergeben (Artikel 104a Absatz 2 GG). Die Länder tragen ihre Verwaltungskosten (Artikel 104a Absatz 5 GG), also insbesondere Kosten der Planung, des eigenen Personals, der Durchführung von Verwaltungs- und Rechtsverfahren und der Gebäude. Sie errichten ihre eigenen Behörden und stellen Personal ein. Die Strukturen zur Wahrnehmung der Aufgaben in den Ländern sind sehr unterschiedlich. Der Prozess zur Erstellung und Bewirtschaftung einer Bundesfernstraße ist durch wechselnde, zum Teil verknüpfte Zuständigkeiten von mehreren Gebietskörperschaften geprägt. Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung durch die Länder (Artikel 85 Absatz 4 Satz 1 GG). Der Bundesregierung stehen zu diesem Zweck die Ingerenzrechte gemäß Artikel 85 Absatz 4 Satz 2 GG zu: Sie kann Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden. Ferner unterstehen die Landesbehörden den Weisungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (Artikel 85 Absatz 3 GG).

Das bestehende System der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen ist im Wesentlichen durch folgende Problembereiche gekennzeichnet:

– Die Verantwortung für Bundesfernstraßenprojekte ist in funktionaler Hinsicht geteilt: Wahrnehmungskompetenz Länder, Sachkompetenz und Rechts- und Fachaufsicht Bund; überwiegende Finanzierungsverantwortung Bund (Zweckausgaben), Länder tragen ihre Verwaltungskosten,

– kein Einfluss des Bundes auf die Verwaltungsstruktur und Personaldisposition, zudem relativ geringer Einfluss auf die Priorisierung von Planungsprozessen der Länder,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- erschwerte Durchsetzung von Bundesinteressen: Der Bund ist auf das Berichtswesen der Länder angewiesen, in der Praxis tatsächlich keine Sanktionsmöglichkeiten; die Erteilung von Weisungen als ultima ratio ist nur schwer handhabbar, so dass Bundesziele nicht stets planmäßig umgesetzt werden können,
- Setzen von Fehlanreizen (beispielsweise Steuerung von Planungsprozessen auf Landesebene nach Umsatzzahlen, durch Kostenaufteilung zwischen Bund und Land oder durch landes- statt netzbezogene Sichtweise),
- Intransparenz unter anderem durch verschiedene Verwaltungsstrukturen der Länder,
- Personalabbau der letzten Jahrzehnte durch Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung,
- damit einhergehend steigende Heterogenität der Leistungsfähigkeit der Auftragsverwaltungen der einzelnen Länder mit Rückwirkung auf die Anzahl von planfestgestellten bzw. realisierten Projekten,
- geringe Nutzung von länderübergreifenden Synergieeffekten.

Das Straßennetz hat eine Daseinsvorsorgefunktion für die Verkehrsteilnehmer. Die Investitionen des Bundes in die Verkehrsinfrastruktur wurden erhöht. Mit diesem Investitionsanstieg soll auch eine Effizienzsteigerung bei der Verwaltung der Bundesfernstraßen verbunden sein. Daher sollen durch dieses Gesetz die Bundesautobahnen aus dem bestehenden System der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen herausgelöst und in eine bundeseigene Gesellschaft überführt werden. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern zu entflechten und durch eine Synchronisierung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für die Bundesautobahnen in einer Hand beim Bund die vorgenannten Problembereiche zu beseitigen und so die Effektivität der Verwaltung dieser Straßen zu verbessern. Ferner werden der Lebenszyklus einer Bundesautobahn in den Fokus gerückt und bundesweit einheitlich wirtschaftliche Gesichtspunkte bei Planung, Bau, Erhaltung, Betrieb und Finanzierung verstärkt berücksichtigt. Die Transparenz, insbesondere bei den Kosten und den Abläufen, soll erhöht werden. Gleichartige Teilaufgaben werden gebündelt, Verwaltungsinstanzen entfallen und die Verfahrensabläufe werden gestrafft. Ziel sind ferner eine Verbesserung der personellen Situation sowie einheitliche Standards hinsichtlich bedarfsgerechter Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten. Die Anreizstrukturen sollen geändert und ein hoher Qualitätsstandard dauerhaft sichergestellt werden. Private Investitionen sollen auf Projektebene mit der Maßgabe der Wirtschaftlichkeit mobilisiert werden können.

Die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, im Folgenden kurz „Unterhaltsvorschuss“, ist eine besondere Hilfe für alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder. Sie hilft den Alleinerziehenden, wenn sie wegen des Ausfallens der Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils selbst nicht nur für die Betreuung und Erziehung des Kindes sorgen, sondern auch für den ausfallenden Barunterhalt aufkommen müssen. Alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder sind in dieser Lebenssituation besonders zu unterstützen. Der Unterhaltsvorschuss hat dabei auch armutsreduzierende Wirkung. Unterhaltsvorschuss unterstützt bislang längstens für 72 Monate und bis Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes.

Der Unterhaltsvorschuss unterstützt alleinerziehende Elternteile bisher nur vorübergehend. Die Situation ist jedoch nicht nur dann besonders schwer, wenn die Kinder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und auch nicht nur in der Anfangszeit als alleinerziehender Elternteil. Vielmehr sind alleinerziehende Elternteile, die für ihre minderjährigen Kinder sowohl die Betreuungs-, Erziehungs- und Versorgungsverantwortung tragen als auch wegen ausbleibenden Barunterhalts die Kosten für das Kind tragen müssen, dauerhaft besonders belastet. Zudem muss der betreuende Elternteil in aller Regel auch für den eigenen Lebensunterhalt sorgen. Schließlich muss er sich um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche kümmern. Auch wenn sich insbesondere die Möglichkeiten alleinerziehender Elternteile, einer Beschäftigung nachzugehen, bei älteren Kindern tendenziell verbessern, hält die besondere Belastungssituation Alleinerziehender auch mit Kindern im Alter von 12 bis 17 Jahren an, zumal der Barbedarf für diese Altersgruppe deutlich höher liegt.

Um dieser Belastungssituation angemessen Rechnung zu tragen, wird der Unterhaltsvorschuss ausgebaut. So werden gezielt die Kinder gestärkt, die nicht nur von einer Trennung der Eltern betroffen sind, sondern die auch keinen Unterhalt erhalten. Sie haben ein besonders hohes Armutsrisiko und deshalb

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

muss hier zielgerichtet das vorrangige Leistungssystem gestärkt werden. Das erhöht die Chancen Alleinerziehender, durch Erwerbstätigkeit den eigenen Bedarf und den der Kinder zu decken.

Zudem wird die dauerhafte Unterstützung durch den Rückgriff der Unterhaltsvorschussstellen gewährleistet. Die Unterstützung durch die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wird unabhängig davon benötigt, ob der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlt, weil er bzw. sie nicht leistungsfähig ist, nicht zahlen will oder sich der Unterhaltspflicht sogar bewusst entzieht. Durch die Neuregelung soll die dauerhafte Verantwortung beider Eltern auch nach Trennung verdeutlicht und – soweit nötig – die finanzielle Unterstützung für die Kinder Alleinerziehender verstetigt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zu Artikel 1 (Änderung des Maßstäbegesetzes)

Die in der Finanzverfassung in ihren Grundzügen und unter Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen festgelegten Verteilungs- und Ausgleichsregeln des bundesstaatlichen Finanzausgleichs erfahren im Maßstäbegesetz eine Konkretisierung. Das Gesetz formuliert langfristige Zuteilungs- und Ausgleichsmaßstäbe und bildet die Grundlage für die im Finanzausgleichsgesetz weiter zu konkretisierenden kurzfristigen Zuteilungs- und Ausgleichsfolgen ab. Änderungen der in der Finanzverfassung formulierten Verteilungs- und Ausgleichsregeln bedingen daher Änderungen des Maßstäbegesetzes.

Unmittelbar aus der mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 107, 104b, 104c, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) vorgenommenen Änderung des Artikels 107 Absatz 1 GG resultieren Änderungen des Maßstäbegesetzes, die den bisherigen Umsatzsteuervorausgleich betreffen, der in seiner bisherigen Form abgelöst wird. Die bisher dem Gesetzgeber eingeräumte Option, bis zu einem Viertel des Länderanteils an der Umsatzsteuer für Umsatzsteuer-Ergänzungsanteile zugunsten von Ländern vorzusehen, deren Steuereinnahmen je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder lagen, entfällt. An seine Stelle tritt künftig der - in seinem Volumen nicht auf einen bestimmten Anteil am Umsatzsteueraufkommen oder dieses Aufkommen selbst beschränkte - Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder, der sich seinerseits eng an dem bislang in Artikel 107 GG verankerten angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder - unter Berücksichtigung der Finanzkraft und des Finanzbedarfs der Gemeinden und Gemeindeverbände - orientiert.

Im Hinblick auf den künftig bereits anlässlich der Verteilung des Umsatzsteueranteils der Länder vorzunehmenden Finanzkraftausgleich bedingt die Neuregelung von Artikel 107 Absatz 2 Satz 1 und 2 GG den Wegfall wesentlicher Regelungen des bisherigen Länderfinanzausgleichs. Nunmehr ist der angemessene Ausgleich der Finanzkraft durch eine Gewährung von Zuschlägen und die Erhebung von Abschlägen sicherzustellen, wo dies bisher über Zuweisungen und Beiträge der Länder untereinander erfolgte. Gleichwohl bleiben die Maßstäbe des bisherigen Finanzausgleichs unter den Ländern inhaltlich weitgehend erhalten und werden auf den künftig anlässlich der Umsatzsteuerverteilung erfolgenden Finanzkraftausgleich übertragen.

Weitere Änderungen des Artikel 107 Absatz 2 GG sind im Maßstäbegesetz nachzuvollziehen. Dies betrifft insbesondere Regelungen für die künftig lediglich anteilige Anrechnung des Aufkommens der bergrechtlichen Förderabgabe in Artikel 107 Absatz 2 Satz 4 GG. Außerdem sind die durch Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG eingeführten Zuweisungen zu regeln, die Länder mit besonders steuerkraftschwachen Kommunen betreffen sowie Länder, die, gemessen an ihren Einwohneranteilen, von der Verteilung der Fördermittel nach Artikel 91b GG nur unterdurchschnittlich profitieren können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes setzen die zwischen den Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 vereinbarten Eckwerte zur Verteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, zum Ausgleich der zwischen den Ländern unterschiedlichen Finanzkraft sowie zu den Bundesergänzungszuweisungen um. Diese Umsetzung stützt sich dabei auf die vorgenommenen Änderungen des Artikel 107 GG und entspricht außerdem den in dem mit Artikel 1 dieses Gesetzes geänderten Maßstäbegesetz ausformulierten Maßstäben und Konkretisierungen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes betreffen zum einen die vertikale Umsatzsteuerverteilung. Hier wird die Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens ab dem Jahr 2020 zugunsten der Länder und zu Lasten des Bundes geändert. Entsprechend der zwischen den Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 getroffenen Vereinbarung erhalten die Länder aus dem bisher dem Bund zustehenden Anteil an der Umsatzsteuer 2,6 Mrd. Euro als Festbetrag und 1,42 Mrd. Euro als prozentualen Anteil. Zu berücksichtigen waren hierbei auch die Mitfinanzierung der Konsolidierungshilfen nach Artikel 143d Absatz 2 GG durch die Länder, die für das Jahr 2020 mit einer Rate von 133 Millionen Euro aussteht sowie die Ablösung der bisher im Aufbauhilfegesetz geregelten Länderbeteiligung an der Finanzierung des Sondervermögens "Aufbauhilfe" ab dem Jahr 2020.

Wesentliche Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes betreffen ferner den Wegfall des bisherigen Umsatzsteuervorausgleichs im Rahmen der horizontalen Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer, der derzeit durch die Vergabe von Ergänzungsanteilen an steuerschwache Länder vorgenommen wird. Der bisherige, auf Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträgen basierende Finanzausgleich unter den Ländern wird außerdem auf ein System der Gewährung von Zu- und Erhebung von Abschlägen umgestellt. Diese Systemumstellung macht vielfältige Änderungen im Finanzausgleichsgesetz erforderlich. Hingegen basieren die Regelungen für die Ermittlung der Höhe der Zu- und Abschläge weitgehend auf den Regelungen des bisherigen Systems des Länderfinanzausgleichs, mit den folgenden Modifikationen:

- Bei der Bemessung der Finanzkraft der Länder wird die bergrechtliche Förderabgabe künftig nur noch mit 33 Prozent ihres Aufkommens statt, wie bisher, vollständig einbezogen.
- Der Anteil der in den Ausgleich einzubeziehenden kommunalen Finanzkraft steigt auf 75 Prozent.
- Der Tarif für die Bemessung der Höhe von Zu- und Abschlägen wird einheitlich auf 63 Prozent der Fehlbeträge bzw. Überschüsse festgesetzt (im Länderfinanzausgleich bisher von 44 auf bis zu 75 Prozent progressiv ansteigend).

Darüber hinaus werden entsprechend der Vereinbarung der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern die Regelungen zu den Bundesergänzungszuweisungen angepasst:

- Der Tarif der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen wird erhöht: Die Ausgleichsgrenze wird von 99,5 auf 99,75 Prozent heraufgesetzt, der Ausgleichsgrad steigt von 77,5 auf 80 Prozent der zur Ausgleichsgrenze nach Finanzkraftausgleich noch bestehenden Differenz.
- Die bisher an die ostdeutschen Länder gewährten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus starkem infrastrukturellem Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft entfallen.
- Neu eingeführt werden Zuweisungen für Länder mit besonders steuerschwachen Kommunen. Ihr Volumen wird abhängig von den kommunalen Steuereinnahmen der einzelnen Länder bemessen. Die Ausgleichsgrenze ist hier auf 80 Prozent des Durchschnitts je Einwohner vor Finanzkraftausgleich festgelegt, wobei eine Einwohnergewichtung nicht erfolgt; der Ausgleichsgrad beträgt 53,5 Prozent der zur Ausgleichsgrenze vor Finanzkraftausgleich bestehenden Differenz.
- Ebenfalls neu eingeführt werden Zuweisungen für Länder, die bei der Vergabe der Forschungsmittel nach Artikel 91b GG nur unterdurchschnittlich berücksichtigt werden. Die Ausgleichsgrenze ist hier auf 95 Prozent des Durchschnitts je Einwohner festgelegt, wobei auch für Zwecke dieser Zuweisung keine Einwohnergewichtung durchgeführt wird; der Ausgleichsgrad beträgt 35 Prozent der zur Ausgleichsgrenze bestehenden Differenz. Aus der vereinbarten Datengrundlage (Forschungs-Nettozuflüsse aus der Förderung nach Artikel 91b GG im Jahr 2013 entsprechend der Berechnung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz) leiten sich für das Jahr 2020 Zahlungen in Höhe von 181 Mio. Euro ab.
- Die von den Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vereinbarte Aufstockung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich der überpro-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

portionalen Kosten der politischen Führung des Landes Brandenburg ab 2020 beträgt 11 Mio. Euro.

Weitere Änderungen betreffen eine Vereinfachung des Vollzugs des Umsatzsteuerausgleichs während des Ausgleichsjahres. Zukünftig werden Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuer (§ 1 Absatz 2) generell über die monatlichen Abrechnungen der Einfuhrumsatzsteuer (§ 14 Absatz 1) verrechnet, wodurch die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für Zwecke des bundesstaatlichen Finanzausgleichs erheblich vereinfacht wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen)

Mit der Änderung werden die Finanzhilfen des Bundes für Seehäfen entfristet. Die unbefristete und unveränderte Weitergewährung der seit 2005 gewährten Finanzhilfen in Höhe von 38 346 000 Euro ist Teil der gemeinsamen Vereinbarung von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016.

Zu Artikel 4 (Änderung des Stabilitätsratsgesetzes)

Durch die Änderung des Stabilitätsratsgesetzes wird die Ausweitung der Überwachungsaufgaben des Stabilitätsrates gemäß Artikel 109a GG auch im Stabilitätsratsgesetz verankert und konkretisiert. Die Erweiterung der Aufgaben des Stabilitätsrates erfolgt auch mit Blick auf die Verpflichtung Deutschlands zur Einhaltung der Vorgaben des präventiven Arms des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, die ebenfalls dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag) zugrunde liegen. Da die Länder in der Gestaltung ihrer Umsetzung des Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz (Schuldenbremse) landesspezifische Besonderheiten berücksichtigen können, erscheint eine Normierung von Annahmen und Methoden der jeweiligen Haushaltsdarstellung für Zwecke der gesamtstaatlichen Haushaltssteuerung zwingend, um gemeinsam überprüfen und beurteilen zu können, ob die Verpflichtungen aus den Vorgaben und Verfahren zur Europäischen Haushaltsüberwachung eingehalten werden.

Zu Artikel 5 (Sanierungshilfengesetz)

Mit dem Sanierungshilfengesetz wird die in Artikel 143d GG festgelegte Gewährung von Sanierungshilfen an Saarland und Bremen geregelt. Die beiden Länder erhalten angesichts ihrer besonders schwierigen Haushaltssituation im Anschluss ab dem Jahr 2020 Sanierungshilfen des Bundes zur Gewährleistung der künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG zur Kreditaufnahme. Um eine Sanierung ihrer Haushaltssituation zu erreichen, müssen die Ursachen für die fehlende Fähigkeit zur eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben überwunden werden. Dafür sind ein Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie Maßnahmen zur Stärkung und Stabilisierung der Wirtschafts- und Finanzkraft erforderlich.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“)

Für die Gewährung von Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der Schulinfrastruktur stellt der Bund dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds - zusätzlich zum bestehenden Volumen des Sondervermögens von 3,5 Mrd. Euro - weitere 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Änderung des § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds trägt dem Rechnung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes)

Die Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes bestimmt das Fördervolumen und regelt die notwendigen Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für bedeutsame Investitionen finanzschwacher Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der Schulinfrastruktur, die durch die Einfügung eines neuen Artikel 104c in das Grundgesetz verfassungsrechtlich ermöglicht wird.

Demnach gewährt der Bund den Ländern aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104c GG in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro für Investitionen, die nach dem 30. Juni 2017 begonnen und im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Förderfähig sind Investitionen mit einem Mindestvolumen von 40.000 Euro für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung von Schulgebäuden. Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung von Schulinfrastruktur gewährt. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung. Die Prüfung und Genehmigung der Investitionsmaßnahmen obliegt der zuständigen Behörde/Bewilligungsstelle des jeweiligen Landes.

Zu Artikel 8 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Die Anpassungen des Finanzverwaltungsgesetzes erfolgen als Ergebnis der Bund-Länder-Finanzverhandlungen mit dem Ziel, die Aufgabenwahrnehmung im Bundesstaat insgesamt zu verbessern. In der Steuerverwaltung sollen dazu die Kompetenzen des Bundes sowie die länderübergreifende Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen gestärkt werden. Die Ergänzungen der §§ 17 und 20, insbesondere um Ermächtigungen des Bundes zum Erlass von Rechtsverordnungen, folgen den ebenfalls als Ergebnis der Bund-Länder-Finanzverhandlungen vorgenommenen Ergänzungen des Artikel 108 GG. Neu ist auch die Verankerung des Zusammenwirkens von Bund und Ländern zur Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze im Finanzverwaltungsgesetz, die eine Ausgestaltung des Zusammenwirkens durch Rechtsverordnung ermöglicht, sowie eine Stärkung des allgemeinen fachlichen Weisungsrechts des Bundes in § 21a FVG.

Zu Artikel 9 (Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen)

Onlineangebote der Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen sollen über einen zentralen Zugang direkt, schnell, einfach und sicher genutzt werden können. Das Auffinden von und der Zugang zu Onlineangeboten der Verwaltung soll in transparenter und einfach verständlicher Weise, mit wenigen Zwischenschritten, verwaltungsebenenübergreifend sowie medienbruch- und barrierefrei möglich werden. Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sollen die Leistungen des Portalverbundes jeweils mit einem einzigen Nutzerkonto in Anspruch nehmen können.

Zu Artikel 10 (Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes)

Die in § 30 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und in § 55 Absatz 1 BHO bisher als Voraussetzung für den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen genannte öffentliche Ausschreibung wird um die Alternative der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb erweitert.

Zu Artikel 11 (Änderung der Bundeshaushaltsordnung)

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird in den Kreis der in den §§ 28 Absatz 3 und 29 Absatz 3 BHO genannten Einrichtungen (Verfassungsorgane und Bundesrechnungshof) aufgenommen, die hinsichtlich der Behandlung ihrer Haushaltsvoranschläge im Haushaltsaufstellungsverfahren Sonderrechte genießen.

Die bisher im Rahmen eines zuwendungsrechtlichen Beleihungsverfahrens nach § 44 Absatz 3 BHO erforderliche Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen fällt weg.

Für den Fall eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhaltens eines im Bereich des Zuwendungsrechts Beliehenen wird die Möglichkeit eines Haftungsrückgriffs des Staates eröffnet.

Die Altersgrenzen bei der Berufung in ein Beamten- oder Soldatenverhältnis und bei der Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Bundesdienst sowie die Voraussetzungen, unter denen diese überschritten werden dürfen, werden im Gesetz selbst bestimmt.

Durch die Ergänzung der §§ 91 und 93 BHO wird die in Artikel 114 Absatz 2 Satz 2 GG in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes enthaltenen Ermächtigung des Bundesrechnungshofes, im Rahmen der Prüfung von Mischfinanzierungstatbeständen im Benehmen mit den jeweils zuständigen Landesrechnungshöfen Erhebungen bei den mit der Mittelbewirtschaftung beauftragten Dienststellen der Landesverwaltung durchzuführen, in die Bundeshaushaltsordnung übernommen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes)

Mit der Weiterführung der Beteiligung der Länder an der Finanzierung des Sondervermögens „Aufbauhilfe“ im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nach § 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist diese gesonderte Regelung gegenstandslos und entfällt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 13 (Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen)

- Übertragung der Aufgaben des Bundes der Planung, des Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der Finanzierung und der vermögensmäßigen Verwaltung von Bundesautobahnen zur Ausführung auf eine Gesellschaft privaten Rechts, unbeschadet der Aufgaben, die dem Fernstraßen-Bundesamt obliegen (Artikel 13 § 1 Absatz 1),
- Eigentum des Bundes an der Gesellschaft (Artikel 13 § 1 Absatz 2),
- Gründung der Gesellschaft privaten Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Artikel 13 § 2 Absatz 1),
- Sitz der Gesellschaft und ihrer regionalen Tochtergesellschaften (Artikel 13 § 4),
- Gegenstand der Gesellschaft (Artikel 13 § 5) und Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Beleihung der Gesellschaft mit hoheitlichen Befugnissen (Artikel 13 § 6),
- Finanzierung der Gesellschaft (Artikel 13 § 7), Finanzierungs- und Realisierungsplan der Gesellschaft sowie Verkehrsinvestitionsbericht (Artikel 13 § 8).

Zu Artikel 14 (Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes)

- Fernstraßen-Bundesamt als selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (Artikel 14 § 1),
- Bestimmung des Sitzes des Fernstraßen-Bundesamtes durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Artikel 14 § 1 Absatz 2),
- Festlegung der Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes (Artikel 14 § 2),
- Übergangsregelungen (Artikel 14 § 3).

Zu Artikel 15 (Gesetz zu Überleitungsregelungen zum Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und zum Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes sowie steuerliche Vorschriften)

- Erfassung und Dokumentation der Beschäftigten, sächlichen Betriebsmittel, Grundstücke und Gebäude von Nebenanlagen im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 4 Bundesfernstraßengesetz und der in Bezug auf die Verwaltung der Bundesautobahnen bestehenden Vertragsverhältnisse bei den Straßenbauverwaltungen der Länder, Landesbetrieben und sonstigen Behörden in einem gesetzlich festgelegten Betrachtungszeitraum durch die Länder (Artikel 15 § 1),
- Anordnungskompetenz des Bundes zur Sicherstellung einer einheitlichen, ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Erfassung und Dokumentation durch die Länder (Artikel 15 § 2),
- Überleitungsregime für Beamtinnen und Beamte (Artikel 15 § 3) sowie Regelungen zur Rechtsaufsicht über beamtenrechtliche Angelegenheiten (Artikel 15 § 4),
- Überleitungsregime für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende (Artikel 15 § 5) und für schwerbehinderte Menschen (Artikel 15 § 6),
- Überleitungsregime für sächliche Betriebsmittel (Artikel 15 § 7),
- Übergangsmandate, Gleichstellungsbeauftragte und Dienstvereinbarungen (Artikel 15 § 8),
- Regelungen zu den Personalkosten und zur Versorgungslastenverteilung (Artikel 15 § 9),
- Regelungen zum Übergang von Rechten und Pflichten sowie für laufende Verfahren (Artikel 15 § 10).
- Befreiung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Entrichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen von der Entrichtung der Grunderwerbsteuer.

Zu Artikel 16 bis 22

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

– Notwendige Folgeänderungen in bestehenden Gesetzen, insoweit besonders hervorzuheben:

  o Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zeitpunkte zu bestimmen, zu denen die der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft mit beschränkter Haftung übertragenen Aufgaben auf die neu gegründete Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen übertragen werden (Artikel 16 Nr. 1),

  o Ermöglichung der stufenweisen Weiterentwicklung der Gesellschaft hin zu einer von Haushaltsmitteln unabhängigen Verkehrsinfrastrukturfinanzierungs- und -managementgesellschaft. Um die einzelnen Entwicklungsstufen verwirklichen zu können, wird der Bund im Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs (Artikel 18), im Bundesfernstraßenmautgesetz (Artikel 21) sowie im Infrastrukturabgabengesetz (Artikel 22) berechtigt, der Gesellschaft zunächst Rechte am Aufkommen aus der Lkw-Maut zuzuweisen und die Gesellschaft darüber hinaus zu einem späteren Zeitpunkt so zu stellen, dass sie die Lkw-Maut und weitere Infrastrukturabgaben aufgrund wirtschaftlichen Eigentums an den Bundesautobahnen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erheben und vereinnahmen kann.

Zu Artikel 23 (Änderung des Unterhaltvorschussgesetzes)

Die Zahlung der Unterhaltsleistung wird auf alle minderjährigen Kinder, also bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ausgeweitet und auf eine Begrenzung der Leistungsdauer wird vollständig verzichtet. Durch den mit der Leistung verbundenen Anspruchsübergang und den damit einhergehenden Unterhaltsrückgriff beim anderen Elternteil werden die Kinder und ihre alleinerziehenden Elternteile durch die Unterhaltsvorschussstellen bei der Geltendmachung des Kindesunterhalts bis zur Volljährigkeit der Kinder gezielt unterstützt.

Die neu hinzukommenden anspruchsberechtigten 12- bis 17-jährigen Kinder erhalten Unterhaltsvorschuss in Höhe des Mindestunterhalts in der entsprechenden Altersgruppe abzüglich des Kindergeldes für ein erstes Kind.

III. Alternativen

Keine

Als Alternative zu den Artikeln 13 – 22 könnte die Optimierung der Prozesse im bestehenden System der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen in Betracht kommen. Dafür spricht sich der Abschlussbericht der Kommission „Bau und Unterhaltung des Verkehrsnetzes“ (sog. Bodewig-II-Kommission) vom 23.02.2016 aus, der Gegenstand einer Sonder-Verkehrsministerkonferenz am gleichen Tag war. Die Vorschläge, im Kern bestehend einerseits aus der Forderung nach mehr und passgenau zur Verfügung gestellten Mitteln für die Bundesfernstraßenmaßnahmen und die Landesstraßenbauverwaltungen und andererseits einer weiteren Reduzierung der Aufsicht durch den Bund zur Optimierung von Prozessen, entsprechen nicht dem Ziel einer Synchronisierung von Aufgaben und Ausgaben, die der Bund mit der Gründung einer Infrastrukturgesellschaft mit Fokus auf die Bundesautobahnen anstrebt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus Artikel 106 Absatz 3 und 107 GG (Änderung des Maßstäbegesetzes (Artikel 1) und des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 2)), aus Artikel 109a Absatz 2 GG (Änderung des Stabilitätsratsgesetzes (Artikel 4)), Artikel 143d Absatz 4 GG (Sanierungshilfengesetz (Artikel 5)), aus Artikel 110 GG (Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (Artikel 6)), Artikel 104c GG (Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (Artikel 7)), Artikel 108 Absatz 4 und Absatz 4a GG (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 8)), Artikel 91c Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 84 Absatz 1 GG (Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Artikel 9)), Artikel 109 Absatz 4 (Änderung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Artikel 10)), aus Artikel 109 Absatz 1 (Änderung der Bundeshaushaltsordnung (Artikel 11)) sowie aus der in Artikel 110 Absatz 1 GG als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Regelung bzw. Ausgestaltung von Sondervermögen (Änderung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes (Artikel 12)).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Artikel 13 – 22 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 GG sowie aus den Artikeln 90 Absatz 2 Satz 4 (Artikel 13 und 14) und 143e Absatz 1 Satz 2 GG (Artikel 15). Soweit sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 GG ergibt, liegen die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vor. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Bedeutung und Auswirkungen der Artikel 13 bis 22 des Gesetzes lassen sich nicht nur auf ein Land oder einzelne Länder beschränken. Sowohl die Infrastrukturgesellschaft Verkehr als auch das Fernstraßen-Bundesamt sollen die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben bundesweit ausüben oder wahrnehmen, um die mit dem Gesetzgebungsvorhaben verbundenen Ziele zu erreichen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Bezug auf die Grunderwerbsteuer (Artikel 15) ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Grunderwerbsteuer den Ländern (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 3 GG) zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht gemäß Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG nur, wenn die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 15 § 12 des Gesetzes normiert eine Ausnahme von der Besteuerung mit der Grunderwerbsteuer. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen bei Ausnahmen von dieser Besteuerung würden eine Rechtsunsicherheit bedeuten und könnten zu einer Rechtszersplitterung führen, die weder im Interesse des Bundes noch der Länder sein kann. Unterschiedliche Regelungen oder das Unterlassen einer Regelung durch einzelne Länder würden zu einer dem einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum widersprechenden Verzerrung führen und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre nicht mehr gewährleistet.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen zum Unterhaltsvorschuss (Artikel 23) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Nach ständiger Rechtsprechung ist der Begriff „öffentliche Fürsorge“ im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip weit auszulegen und umfasst, was sich der Sache nach als „öffentliche Fürsorge“ darstellt. Dabei kommt es nicht allein darauf an, individuelle Not zu lindern, sondern auch vorbeugend und helfend in einem weiteren, allgemeinen Sinn zu handeln.

Die öffentliche Fürsorge beschränkt sich nicht auf finanzielle Unterstützung, sondern kann eine Vielzahl von Maßnahmen des Schutzes und der Förderung als Fürsorge für eine schutzbedürftige Personengruppe umfassen. Rechtliche Regelungen zum Unterhaltsvorschuss sind der öffentlichen Fürsorge zu zuordnen. Beim Unterhaltsvorschuss geht es um den finanziellen Ausgleich fehlender Unterhaltszahlungen, aber auch um die Unterstützung fehlende Unterhaltszahlungen beim Unterhaltsschuldner geltend zu machen. In diesem Sinne besteht eine Kompetenz des Bundes zur Regelung von Maßnahmen zur Verbesserung der besonderen Lebenssituation von Alleinerziehenden, die mit besonderen Belastungen einhergehen kann. Durch fehlende Unterhaltsleistungen besteht zumindest potentiell Bedürftigkeit, auf die der Gesetzgeber reagiert. Durch den Unterhaltsvorschuss und dessen Ausbau werden die besonderen Armutsrisiken von Alleinerziehenden gemindert.

Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG – die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse, soweit diese eine bundesstaatliche Regelung erforderlich macht – sind erfüllt. Die Lebensverhältnisse der Alleinerziehenden sind durch die gesetzlichen Regelungen des Unterhaltsvorschusses nachhaltig betroffen. Wenn unterschiedliche landesrechtliche Regelungen zum Unterhaltsvorschuss Anwendung fänden, wäre die Mobilität von Alleinerziehenden stark eingeschränkt. Es bestünde die erhebliche Gefahr einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung. Insofern dienen die Regelungen zum Unterhaltsvorschuss der Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die in § 44 Absatz 3 BHO vorgesehene Streichung des Einwilligungserfordernisses des Bundesministeriums der Finanzen sowie die in der neuen Fassung des § 48 BHO nicht mehr vorgesehene Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen leisten einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.

Der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung dient die Synchronisierung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für die Bundesautobahnen in einer Hand beim Bund. Dadurch werden gleichartige Teilaufgaben gebündelt, Verwaltungsinstanzen entfallen und die Verfahrensabläufe gestrafft.

Mit der dauerhaften Gewährung von Unterhaltsvorschuss für alle minderjährigen Kinder entfällt insbesondere die Prüfung zum Verbrauch des Höchstleistungszeitraums. Die Kinder können nun bei ausbleibendem Barunterhalt ohne weiteres den Leistungsbezug ausdehnen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Durch die Änderung des Maßstäbegesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes sowie den Erlass des Sanierungshilfengesetzes werden Maßnahmen in Sinne des Nachhaltigkeitsindikators Nr. 6 „Staatsverschuldung“ sowie der Managementregel Nr. 7 „Generationengerechtigkeit öffentlicher Haushalte“ vorgenommen, da durch diese Regelungen den Ländern das Aufstellen von Haushalten ohne strukturelle Defizite erleichtert bzw. ein Schuldenabbau ermöglicht wird.

Eine gute Schulinfrastruktur bietet den notwendigen Rahmen für die Umsetzung eines guten Bildungsangebots. Dieses betrifft den Nachhaltigkeitsindikator Nr. 9 „Bildung“ sowie Nr. 7 „Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge“.

Die vorgesehenen Änderungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Bundeshaushaltsordnung stehen als Maßnahmen der Haushaltspolitik mittelbar im Sachzusammenhang mit dem Nachhaltigkeitsindikator Nr. 6 „Staatsverschuldung“.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung haben diese Teile des Gesetzentwurfs jedoch nicht.

Die Sicherung des Verkehrs und seiner Infrastruktur sind unerlässliche Voraussetzungen für eine funktionierende Wirtschaft. Die Bundesautobahnen haben eine besondere Bedeutung, da sie einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind und den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen abwickeln. Die erhöhten Verkehrsinvestitionen des Bundes sollen in ein effizienteres Verwaltungssystem fließen. Mit der Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr durch die Synchronisierung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung wird die Effizienz des Verwaltungshandelns erhöht und die personelle Situation verbessert. Es sind folgende Indikationen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie betroffen:

- Nachhaltigkeitsindikator Nr. 7 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge),
- Nachhaltigkeitsindikator Nr. 11 (Mobilität) und
- Nachhaltigkeitsindikator Nr. 16 (Beschäftigung).

Die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes berührt insbesondere die Managementregel 9, wonach der soziale Zusammenhalt gestärkt werden soll. U. a. soll in diesem Rahmen Armut und sozialer Ausgrenzung soweit wie möglich vorgebeugt werden.

Durch die Anhebung der Altersgrenze im Unterhaltsvorschuss auf die Vollendung des 18. Lebensjahres und die Aufhebung der Höchstbezugsdauer werden alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder, die keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten, zusätzlich unterstützt. Sie

erhalten – bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen – den Unterhaltsvorschuss bis zu 18 Jahre lang.

3. Haushaltswirkungen ohne Erfüllungsaufwand

Maßnahme	**Gebiets-körperschaft**	**Haushaltsent- bzw. belastung in Mio. Euro**				
		2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
Zu Artikel 1						
Änderung des Maßstäbegesetzes						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 2						
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*						
1. Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung	Bund	-	-	-	- 3.685	- 3.867
	Länder	-	-	-	3.685	3.867
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
2. Aufstockung der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)	Bund	-	-	-	- 2.865	- 2.966
	Länder	-	-	-	2.865	2.966
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
3. Einführung von Gemeindesteuerkraft-Zuweisungen	Bund	-	-	-	- 1.635	- 1.685
	Länder	-	-	-	1.635	1.685
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
4. Einführung von Zuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich	Bund	-	-	-	- 181	- 206
	Länder	-	-	-	181	206
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
5. Aufstockung der BEZ für überproportionale Kosten der politischen Führung	Bund	-	-	-	- 11	- 11
	Länder	-	-	-	11	11

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 3						
Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen für Seehäfen						
	Bund	-	-	-	- 38	- 38
	Länder	-	-	-	38	38
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 4						
Änderung des Stabilitätsratsgesetzes						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 5						
Sanierungshilfengesetz						
	Bund	-	-	-	- 800	- 800
	Länder	-	-	-	800	800
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 6						
Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Kommunalinvestitions-förderungsfonds"						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 7						
Änderung des Kommunalinvestitionsförde-rungsgesetzes**						
	Bund	-	-	-		
	Länder	-	-	-		
	Gemeinden	-	-	-		
	Insgesamt	-	-	-		
Zu Artikel 8						
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes						

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 9						
Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 10						
Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 11						
Änderung der Bundeshaushaltsordnung						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 12						
Änderung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes						
	Bund	-	-	-	- 202	- 202
	Länder	-	-	-	202	202
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 13 - 22						
Gesetz über die Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	- 371***
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	- 371***
Zu Artikel 23						

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderung des Unterhaltvorschussgesetzes****						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2020 insgesamt und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften						
	Bund	-	-	-	- 9.417	- 9.776
	Länder	-	-	-	9.417	9.405
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	- 371

*Die Angaben beruhen auf den im November 2016 veröffentlichten Werten der Steuerschätzung für die Jahre 2020 und 2021. Aus diesem Grund und aufgrund des hier nicht erfolgenden Ausweises der Programmkosten der Fortführung der GVFG-Bundesprogramme in der vereinbarten Höhe von 333 Mio. Euro weichen Sie daher leicht von denen der Bund-Länder-Vereinbarung zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab, die auf der Grundlage der Steuerschätzung vom Mai 2016 zu führen waren und sich - aufgrund des Verhandlungsbeginns bereits im Jahr 2014 - auf das Jahr 2019 bezogen.

**Aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderung" stellt der Bund den Ländern zusätzlich 3,5 Mrd. € für Investitionen finanzschwacher Kommunen im Bereich kommunaler Bildungsinfrastruktur in den Jahren 2017 bis 2020 zur Verfügung. Im Ergebnis werden die Kommunen in diesem Zeitraum um insgesamt 3,5 Mrd. € entlastet, ohne dass ex ante eine Zuordnung zu einzelnen Jahren möglich wäre. Für den Bund ergeben sich dementsprechend Mehrausgaben i. H. von 3,5 Mrd. €, die im Nachtragshaushalt für das Jahr 2016 veranschlagt werden.

*** Bei den Ländern werden finanzielle Auswirkungen auf Grund des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) anfallen. Nach den Annahmen des Bundes werden die Länder danach gegenüber dem Bund voraussichtlich abfindungspflichtig in Höhe von insgesamt rund 371 Millionen Euro. Dabei wird von einem Stichtag 1. Januar 2021 ausgegangen. Angenommen wird, dass insgesamt voraussichtlich rund 1.300 Beamte und Beamtinnen der Länder einen Dienstherrenwechsel auf Basis dieses Gesetzes vollziehen werden.

**** Im Hinblick darauf, dass bis zur ersten Lesung des Gesetzentwurfes im Bundestag Bund und Länder Gespräche zu den offenen Fragen beim UVG insbesondere auch der Kostentragung führen, wurden keine Mehrausgaben ausgewiesen.

Für den Bund kann sich möglicherweise ein derzeit nicht quantifizierbares finanzielles Risiko ergeben, falls Personalübernahmekosten nicht von der Infrastrukturgesellschaft Verkehr erstattet werden sollten, weil die Gehaltsstrukturen der Infrastrukturgesellschaft Verkehr unterhalb der Personalaufwendungen des Bundes liegen. Dazu ist derzeit keine belastbare Aussage möglich.

Die in § 44 Absatz 3 BHO neu vorgesehene Möglichkeit eines Haftungsrückgriffs des Staates bei schuldhaftem Fehlverhalten des Beliehenen eröffnet für den Bund die Möglichkeit zusätzlicher Haushaltseinnahmen, deren Höhe sich jedoch ex ante nicht belastbar abschätzen lässt.

Bund, Länder und Kommunen werden durch das Gesetz mit nicht genau bezifferbaren zusätzlichen Ausgaben belastet.

Vorabfassung wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durch Online-Verwaltungsleistungen entstehen den Ländern Effizienzgewinne und dadurch nicht näher zu bestimmende Mehreinnahmen.

Mit der Übertragung der Aufgaben vom Bund auf die Infrastrukturgesellschaft Verkehr soll auch die Pflicht zur Tragung der Aufwendungen zur Erfüllung ihr obliegender Aufgaben auf die Gesellschaft übergehen. Die von dieser Gesellschaft zu tragenden Aufwendungen werden vom Bund nicht mehr zu tragen sein, so dass spiegelbildlich zu den Aufwendungen der Gesellschaft Entlastungseffekte beim Bund entstehen. Durch die neuen Organisationsstrukturen sollen die Voraussetzungen für eine privatwirtschaftlich und einheitlich organisierte Erledigung von Aufgaben der Planung, des Baus, des Betriebs und der Finanzierung der Bundesautobahnen geschaffen werden (Lebenszyklusansatz). Eine dadurch ermöglichte einheitliche Verwaltung soll insgesamt Wirtschaftlichkeits-, Effizienz- und Zeitvorteile bei der Bereitstellung und Bewirtschaftung der Bundesautobahnen erschließen und einen volkswirtschaftlichen Gesamtnutzen generieren. Insbesondere eine einheitliche und vollständige Datenbasis aufgrund einer handelsrechtlichen Rechnungslegung sowie einer darauf basierenden Kosten- und Leistungsrechnung ermöglicht bundesweite Wirtschaftlichkeitsvergleiche, fördert den Wettbewerb der ausführenden Einheiten der Gesellschaft untereinander und begünstigt Optimierungen insbesondere von Prozessen wie Planung, Beschaffung und Bau. Der interne Wettbewerb sowie optimierte und schnittstellenfreie Projektentwicklungsprozesse versprechen Effizienzsteigerungen und Qualitätssteigerungen sowie insgesamt eine Erhöhung der Bauherrenkompetenz des Bundes als Straßenbaulastträger. Weiter wird eine konsequente Bündelung der Kompetenzen ermöglicht.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht grundsätzlich kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Eine Ausnahme bildet das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Artikel 9):

Der Zugang zu Verwaltungsleistungen den Portalverbund, reduziert den Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger durch die Vereinfachung von Verfahrensabläufen und die Verbesserung des Zugangs zu medienbruchfreien Verwaltungsleistungen. Gemäß dem Gutachten „E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zum Aufstieg“ des Nationalen Normenkontrollrats vom 1. November 2015 ist damit, bezogen auf die wichtigsten 60 Verwaltungsleistungen ein Einsparpotential von ca. 2,2 Mrd. Euro pro Jahr verbunden, das anteilig den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft zu Gute kommt (Seite 87 ff.).

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht Erfüllungsaufwand bei der Beantragung des Unterhaltsvorschusses. Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich auf etwa 900.000 Stunden. Für die zusätzlich erreichten rund 260.000 Fälle ist ein Erfüllungsaufwand bei den Alleinerziehenden von rund 310.000 Stunden anzunehmen und bei den anderen Elternteilen, bei denen versucht wird Rückgriff zu nehmen, von rund 600.000 Stunden.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz grundsätzlich kein Aufwand. Es werden insbesondere keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen ein zu vernachlässigender Erfüllungsaufwand. In Einzelfällen kann es zu Mehraufwand kommen, wenn IT-Systeme an das jeweils aktuellste Verfahren angepasst werden müssen. Die Wirtschaft hat großes Interesse an der medienbruchfreien Kommunikation mit öffentlichen Stellen, da zu erwarten ist, dass die Bürokratiekosten der Wirtschaft deutlich sinken. Dabei wird ein großer Teil des unter Ziffer 4.1 angeführten Einsparpotenzials der Wirtschaft zu Gute kommen.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund wird durch die Aufstockung des Sondervermögens der Verwaltungsaufwand nur geringfügig erhöht. Die Inanspruchnahme der Mittel des Sondervermögens führt bei Ländern und Kommunen zu einer geringfügigen – in der Höhe dem Bund nicht bekannten – Ausweitung des Verwaltungsaufwands, da sie die Finanzhilfen zu bewilligen, zu verteilen und die Verwendung zu prüfen sowie Auskünfte zu

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

erbringen haben. Dem stehen Einnahmen durch die vom Bund gewährten Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro gegenüber.

Die Verwaltung wird durch das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen entlastet, weil sich der administrative Vollzugsaufwand durch die Online-Abwicklung der Verwaltungsleistungen verringern wird. Laut Nationalem Normenkontrollrat (NKR) besteht, bezogen auf die 60 wichtigsten Verwaltungsleistungen ein Einsparpotential von ca. 700 Mio. Euro pro Jahr, das überwiegend den Vollzugsträgern auf Landes- und Kommunalebene zu Gute käme.

Zur Verwirklichung dieses Einsparpotentials geht das NKR-Gutachten von einem Investitionsbedarf für gemeinsame IT-Komponenten von Bund, Ländern und Kommunen von einmalig ca. 420 Mio. Euro sowie von jährlich ca. 250 Mio. Euro Weiterentwicklungs- und Betriebskosten aus (NKR-Gutachten „E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zum Aufstieg – Langfassung“ vom 1. November 2015, Seite 87 ff.).

Die vom NKR vorgesehenen Investitionen betreffen unter anderem die Anbindung von Verwaltungsleistungen an den Portalverbund. Hierfür kann es erforderlich sein, dass die Verwaltung neue Systeme und Schnittstellen einführen bzw. bestehende anpassen muss. Bisher nicht auf elektronischem Wege zugängliche Verwaltungsleistungen müssen online verfügbar gemacht werden. Ferner entsteht während der Einführungs- und Betriebsphase entsteht Verwaltungsmehraufwand für die technische Einführung bzw. Umstellung der IT-Komponenten, für die Erstellung und Pflege von Nutzerkonten, für die Einführung bzw. Umstellung der IT-Sicherheits- und Kommunikationsstandards sowie für die Schulung von Mitarbeitern.

Die Zahlen des NKR-Gutachtens verdeutlichen das erhebliche Einsparpotential, ersetzen jedoch keine fallbezogene Erfüllungsaufwandsermittlung. Diese wird die Bundesregierung im jeweils konkreten Fall, der mit einer Rechtsverordnung umgesetzt wird, durchführen. Im Vorfeld werden hierzu generelle Verfahrensabsprachen getroffen, um eine bessere Vergleichbarkeit der einzelnen Darstellungen zu bewirken.

Im Bereich des Bundes entfällt durch den Wegfall des Erfordernisses der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen im zuwendungsrechtlichen Beleihungsverfahren eine Informationspflicht. Dadurch verringert sich der Erfüllungsaufwand in einem Umfang von rund 47.000 Euro. Im Jahresdurchschnitt werden beim Bundesministerium der Finanzen für die im Rahmen des Beleihungsverfahrens anfallenden Tätigkeiten bislang rund 225 Arbeitsstunden im höheren Dienst und rund 400 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst aufgewandt. Bei den antragstellenden Ressorts belief sich der durch die Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen verursachte Arbeitsaufwand auf jeweils durchschnittlich 96 Arbeitsstunden im höheren und im gehobenen Dienst. Dieser Aufwand wird zukünftig entfallen.

Durch den Wegfall des Zustimmungserfordernisses des Bundesministeriums der Finanzen bei der Entscheidung nach § 48 BHO entfällt eine Informationspflicht. Dadurch verringert sich der Erfüllungsaufwand in einem Umfang von knapp 4 000 Euro. Im Rahmen der nach § 48 BHO zu treffenden Entscheidung entscheiden künftig die obersten Bundesbehörden letztverantwortlich, ob sie Bewerberinnen und Bewerber, die die gesetzlichen Altersgrenzen überschreiten, gemäß den gesetzlich zugelassenen Ausnahmemöglichkeiten in den Bundesdienst einstellen oder übernehmen. Bislang haben sie in den Fällen, die der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedurften, diesem entsprechende Anträge vorgelegt; In den vergangenen Jahren wurden durchschnittlich 14 Anträge gestellt. Die Bearbeitung dieser Anträge erforderte beim Bundesministerium der Finanzen jahresdurchschnittlich 23 Arbeitsstunden im höheren Dienst, 39 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst und 7 Arbeitsstunden im mittleren Dienst. Dieser Aufwand wird zukünftig entfallen. In den antragstellenden Ressorts wird der Aufwand für die Durchführung des Abstimmungsverfahrens mit dem Bundesministerium der Finanzen entfallen. Allerdings müssen die Ressorts wie bisher – und künftig in ausschließlicher Eigenverantwortung – die nunmehr gesetzlich geregelten Voraussetzungen für das Vorliegen der Ausnahmeregelungen vollumfänglich prüfen. In ihrem eigenen Bereich ergibt sich damit keine bezifferbare finanzwirksame Veränderung.

Durch die Einführung von Erhebungsrechten des Bundesrechnungshofes bei Dienststellen der Landesverwaltung im Bereich von Mischfinanzierungstatbeständen entsteht bei ihm sowie bei den betroffenen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dienststellen der Länder ein ex ante nicht zu beziffernder Mehraufwand, dessen Umfang von der künftigen Prüfungstätigkeit in diesem Bereich abhängt.

Der Erfüllungsaufwand des Bundes für die Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr wird in den Jahren 2017 bis 2020 auf insgesamt rund 41 Millionen Euro geschätzt. Dabei wird in 2017 und 2018 ein Erfüllungsaufwand von jeweils rund 6 Millionen Euro, in 2019 von rund 12 Millionen Euro und in 2020 von rund 17 Millionen Euro angenommen. Es handelt sich um geschätzten Erfüllungsaufwand des Bundes zur Vorbereitung des Übergangs der Verwaltung der Bundesautobahnen in die neuen Gesellschaftsstrukturen nach diesem Gesetz. In dieser sogenannten Transformationsphase zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem Betriebsbeginn der Gesellschaft privaten Rechts werden als Erfüllungsaufwand des Bundes geschätzte Ausgaben für die Gründung und Ingangsetzung dieser Gesellschaft sowie Personalkosten für zusätzliche Mitarbeiter im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur angesetzt, die in der Transformationsphase auf Bundesebene steuernd und koordinierend tätig werden sollen. Die geschätzten Ausgaben für die Gründung und Ingangsetzung der Gesellschaft privaten Rechts umfassen im Wesentlichen die Vorbereitung der Organisation und der IT-Strukturen innerhalb der Gesellschaft privaten Rechts (z.B. Ausarbeitung einer IT-Strategie, Erwerb von Lizenzen, Erstellung eines Buchungssystems) sowie die angenommenen Kosten des Bundes für externe Beratungsleistungen (z.B. für die Begleitung des Bundes im Rahmen der Erfassung und Dokumentation der Beschäftigten, sächlichen Betriebsmittel, Grundstücke und Gebäude durch die Länder nach Maßgabe von Artikel 15 dieses Gesetzes). Ingangsetzungskosten des Bundes für die Errichtung des Fernstraßen-Bundesamtes werden nicht gesondert angesetzt, da derzeit davon ausgegangen wird, dass insoweit kein gesonderter Erfüllungsaufwand des Bundes anfällt (z.B. Nutzung vorhandener Liegenschaften).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit Betriebsbeginn der Gesellschaft für das Jahr 2021 von einem Erfüllungsaufwand des Bundes von rund 632 Millionen Euro ausgegangen wird. Dieser Betrag setzt sich aus zusätzlichen Personalkosten des Bundes (rund 395 Millionen Euro, einschließlich des Personals für das Fernstraßen-Bundesamtes) sowie zusätzlichen Sachkosten des Bundes für dieses neue Personal (rund 107 Millionen Euro) infolge der Übernahme von Beschäftigten der Länder, den erwarteten Kosten für von der Gesellschaft in Auftrag gegebene Planungsleistungen (rund 249 Millionen Euro) zusammen. Zudem enthält er die Kosten für zusätzliche Mitarbeiter im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Begleitung der Betriebsaufnahme (rund 2 Millionen Euro) sowie voraussichtliche Kosten für Organisations- und Optimierungsmaßnahmen der Gesellschaft nach deren Betriebsbeginn (rund 5 Millionen Euro). Infolge der Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr nach diesem Gesetz entfällt für den Bund für die Bundesautobahnen die Verpflichtung nach § 6 Absatz 3 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs zur Tragung der Zweckausgaben aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast und der Zweckausgaben im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung des bundeseigenen Vermögens (siehe Artikel 18 Nummer 1 dieses Gesetzes). Dafür ist in 2021 ein Betrag von rund 126 Millionen Euro in Abzug zu bringen, somit ergibt sich ein Erfüllungsaufwand des Bundes von insgesamt rund 632 Millionen Euro.

Die Kostenpositionen für zusätzliche Mitarbeiter im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Begleitung der Betriebsaufnahme sowie für Organisations- und Optimierungsmaßnahmen der Gesellschaft nach deren Betriebsbeginn werden sukzessive entfallen. Detailliertere Angaben sind insoweit derzeit nicht möglich.

Nach Artikel 15 § 7 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes ist vorgesehen, dass der Bund den Ländern den jeweiligen Buchwert gemäß der Auflistung nach Artikel 15 § 1 Absatz 3 Satz 2 erstattet, sofern die Länder die sächlichen Betriebsmittel mit eigenen Mitteln nach Artikel 104a Absatz 5 GG erworben haben, und diese in das Eigentum des Bundes übergehen. In welchem Umfang hierfür Ausgaben zu Lasten des Bundes und damit Einnahmen der Länder entstehen werden, ist derzeit noch nicht abschätzbar.

Je nach Standort des in Artikel 14 vorgesehenen Fernstraßen-Bundesamts können die Kosten variieren, so dass der Aufwand für die Einrichtung und Ausstattung dieses Amtes nicht ex ante determiniert werden kann. Valide Annahmen dazu sind derzeit nicht möglich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die genaue Zusammensetzung und Sitzungshäufigkeit des in Artikel 15 § 1 Absatz 5 vorgesehenen beratenden Bund-Länder Gremiums und damit ein möglicher Aufwand lassen sich derzeit nicht valide abschätzen.

Ein möglicher Erfüllungsaufwand der Länder während der Transformationsphase bis zum Betriebsbeginn der Gesellschaft, der beispielsweise in Folge von etwaigen Kosten durch den Einsatz von Personal für die anfallende Datenerfassung und -übermittlung (siehe Artikel 15 § 1) entstehen kann, lässt sich für den Bund nicht belastbar abschätzen. Die Verwaltung ist Länderaufgabe und unterschiedlich organisiert. Je nachdem kann der entsprechende Aufwand stark variieren. Zudem wäre zur Abschätzung der Kosten eine hinreichend klare Zuordnung des Aufwandes zur Erfüllung der Aufgaben in der Transformationsphase erforderlich, was nicht valide ermittelbar ist.

Für die Verwaltung entsteht in den Unterhaltsvorschussstellen zusätzlicher jährlicher Auf-wand von rund 56 Mio. Euro. Der Aufwand entfällt im Wesentlichen auf die Kommunen. Dem liegt zugrunde, dass durch die Änderungen schätzungsweise etwa 260.000 Kinder zusätzlich durch Unterhaltsvorschuss erreicht werden und den Stellen pro Fall ein Aufwand von schätzungsweise rund 215 Euro entsteht.

Im Übrigen führt der Gesetzentwurf zu keinem Erfüllungsmehr- oder –minderaufwand der Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine

VII. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich durch den Umstand, dass rund 90 Prozent aller Alleinerziehenden Frauen sind. Die verbesserte Unterstützung minderjähriger Kinder Alleinerziehender durch die dauerhafte Gewährung von Unterhaltsvorschuss trägt damit auch dazu bei, Nachteile von Frauen auszugleichen. Die Neuregelung des § 48 BHO betrifft in gleichem Maße Bewerberinnen und Bewerber für den Bundesdienst, ist inhaltlich geschlechtsneutral und berücksichtigt § 1 Absatz 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes.

VIII. Demografie

Finanz- und strukturschwache Kommunen sind oftmals auch von Abwanderung betroffen. Durch die Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur wird es ihnen ermöglicht, in den wichtigen Standortfaktor „Schule“ zu investieren und somit insbesondere Abwanderungstendenzen von Familien mit schulpflichtigen Kindern entgegen zu wirken.

Die in § 48 BHO festgelegten Altershöchstgrenzen entfalten eine demografisch relevante Wirkung, da sie den Zugang lebensälterer Menschen zu einem öffentlichen Amt begrenzen. Diese Wirkung ist jedoch vom Umfang her begrenzt, da nach der bisherigen Regelung und Verwaltungspraxis insoweit nur eine Fallzahl im zweistelligen Bereich zu verzeichnen war. Sie ist im Übrigen in rechtlicher Hinsicht durch das in Artikel 33 Absatz 5 GG verankerte Lebenszeitprinzip sowie durch das Alimentationsprinzip gerechtfertigt. Im Übrigen lassen die vorgesehenen Gesetzesänderungen keine demografischen Auswirkungen erwarten.

IX. Überprüfung

Das Regelungsvorhaben in Artikel 9 wird fünf Jahre nach Inkrafttreten anhand der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben gemäß dem Arbeitsprogramm bessere Rechtsetzung der Bundesregierung vom 28. März 2012, Ziffer II. 3., evaluiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Gesetze zur Errichtung der Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (Artikel 13) und zur Errichtung des Fernstraßen-Bundesamtes (Artikel 14) werden sieben Jahre nach ihrem Inkrafttreten von der Bundesregierung dahingehend evaluiert, ob die mit den Regelungen verfolgten Ziele erreicht wurden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Eine Evaluierung der Regelungen des Artikels 23 wird zu den Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenze und zur Aufhebung der Höchstbezugsdauer erfolgen. Die Ergebnisse werden zum 31.12.2019 vorliegen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Maßstäbegesetzes)

Zu Nummer 2 (Neufassung des § 1 Absatz 1)

Die Vorschrift nennt wie bisher auch die allgemeine Zielsetzung des Gesetzes. Die Änderung des Absatzes 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach der grundlegenden Neuregelung des Länderfinanzausgleichs auf Verfassungsebene der Ausgleich der Finanzkraft nunmehr im Wesentlichen anlässlich der Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer erfolgt. Im Zuge dieser Änderungen werden die bisherigen Ergänzungsanteile des Umsatzsteuervorausgleichs sowie die im Länderfinanzausgleich bestehenden Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuweisungen durch ein System von Zu- und Abschlägen zusammengefasst, die bereits bei der Verteilung des den Ländern insgesamt zustehenden Umsatzsteueranteils gewährt und erhoben werden. Bei den angepassten Verweisen auf die Normen des Grundgesetzes handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung des Grundgesetzes.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es entfällt das Wort "Ausgleichsfolgen" wegen des Wegfalls des Länderfinanzausgleichs.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Der Verweis auf das rechtsstaatliche Gebot der Normenklarheit und Normenverständlichkeit war rein deklaratorischer Natur und kann entfallen.

Zu Nummer 4 (Aufhebung § 4 Absatz 3)

Die Regelung entfällt, da zwischenzeitlich durch Änderung des § 51 Haushaltsgrundsätzegesetz in Verbindung mit § 2 Stabilitätsratsgesetz umfassende Regelungen zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beschlossen wurden.

Zu Nummer 6 (Aufhebung § 5)

Ein Umsatzsteuervorausgleich ist im neuen System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs nicht mehr vorgesehen.

Zu Nummer 8 (Neufassung des § 5)

Absatz 1 konkretisiert die in Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 GG normierte Grundregel der Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer nach Maßgabe der Einwohnerzahl.

Absatz 2 Satz 1 gibt vor, dass ein angemessener Ausgleich der Finanzkraft bereits während der Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer vorzunehmen ist. Es ist auch weiterhin auf eine angemessene Annäherung der Finanzkraftverhältnisse in den Ländern zu achten. Nach Satz 3 ist diese Annäherung dadurch zu bewirken, dass durch die Erhebung von Abschlägen von der Finanzkraft derjenigen Länder, deren Finanzkraft im Verhältnis zu dem hier einschlägigen Ausgleichsmaßstab überdurchschnittlich ausfällt, Zuschläge an diejenigen Länder verteilt werden, deren Finanzkraft im Verhältnis zu dem hier einschlägigen Ausgleichsmaßstab als unterdurchschnittlich zu bewerten ist.

Der Finanzkraftausgleich wird ausschließlich im Zuge und aus Anlass der zentralen Umsatzsteuerverteilung durch die Erhebung von Abschlägen und die Gewährung von Zuschlägen im Vergleich zu einer Umsatzsteuerverteilung nach der Einwohnerzahl bewirkt.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 6)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die bergrechtliche Förderabgabe ist gemäß § 7 Absatz 5 nur anteilig zu berücksichtigen. Der in § 6 Absatz 2 eingefügte Verweis stellt klar, dass es sich hierbei um eine Ausnahme von dem im Übrigen unverändert umfassenden Finanzkraftbegriff handelt.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 7)

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 2)

Die Einfügung stellt klar, dass der angemessene Finanzkraftausgleich, der im Zuge der Umsatzsteuerverteilung herzustellen ist, sich auf eine Durchschnittsbetrachtung bezieht, der modifizierte Einwohnerzahlen als Maßstab für die im Zuge dieses Ausgleichs zu berücksichtigenden abstrakten Mehrbedarfe zugrunde liegen.

Zu Buchstabe e (Absatz 5 - neu -)

Der neue Artikel 107 Absatz 2 Satz 4 GG ermächtigt den Gesetzgeber, für Zwecke der Bemessung der Finanzkraft die bergrechtliche Förderabgabe mit nur einem Teil ihres Aufkommens zu berücksichtigen. Mit der Neuregelung in Absatz 5 wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die Abgabe unterscheidet sich von anderen finanzkraftrelevanten Einnahmen dadurch, dass das Land mit ihrer Erhebung keinen nachhaltigen Vermögenszuwachs realisiert, weil der Einnahme ein Vermögensverlust in Form abgebauter und im Grundsatz nicht erneuerbarer Bodenschätze gegenübersteht. Daher lässt sich allenfalls eine teilweise Einbeziehung der Abgabe in den Finanzkraftausgleich rechtfertigen.

Zu Nummer 11 (Ergänzung von § 8 Satz 4)

Die Angemessenheit des Finanzkraftausgleichs ist nur sichergestellt, wenn die Höhe der Zu- und Abschläge nicht durch Kriterien eingeschränkt wird, die keinen unmittelbaren Bezug zum eigentlichen Finanzkraftausgleich haben. Die Ergänzung stellt deshalb klar, dass die Höhe des Abschlags eines Landes nicht durch seinen Anteil an dem nach Einwohneranteilen verteilten Länderanteil an der Umsatzsteuer begrenzt ist, sondern gegebenenfalls auch darüber hinausgehen kann.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 9)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Bundesergänzungszuweisungen haben die Funktion, die Finanzkraft der Länder untereinander weiter anzunähern, nachdem der Ausgleich der Finanzkraft bereits im Wesentlichen erfolgt ist. Dieser weiteren Annäherung kommt lediglich ein ergänzender Charakter zu; sie ist nach der Neuregelung in Absatz 1 nur denjenigen Ländern zu gewähren, die im Zuge der Umsatzsteuerverteilung wegen ihrer nur unterdurchschnittlich ausgeprägten Finanzkraft bereits Zuschläge erhalten haben.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Absatz 2 Satz 2 verweist auf die in Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG neu eingeführten, weiteren Zuweisungen, um die die Vorschrift erweitert wird. Die neu eingeführten Zuweisungen treten neben die bisherigen allgemeinen und die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Auch die neu eingeführten Zuweisungen setzen jeweils eine Leistungsschwäche des Empfängerlandes im Sinne von § 9 Absatz 1 voraus.

Zu Nummer 16 (Neufassung des § 11)

Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG ermächtigt den Gesetzgeber, Zuweisungen solchen leistungsschwachen Ländern zu gewähren, deren Gemeinden (Gemeindeverbände) eine besonders geringe Steuerkraft aufweisen sowie außerdem solchen leistungsschwachen Ländern, deren Anteil an den Fördermitteln nach Artikel 91b GG ihre Einwohneranteile unterschreiten. Mit der Neuregelung in § 11 macht der Gesetzgeber von dieser Ermächtigung Gebrauch.

Zu diesem Zweck werden in Absatz 1 die Zuweisungen für eine kommunale Steuerkraftschwäche geregelt (Gemeindesteuerkraftzuweisungen). Die Regelung macht deutlich, dass eine "besonders geringe Steuerkraft" im Sinne des Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG nur bei einer, gemessen an den Einwohneranteilen - ohne Gewichtung -, besonders ausgeprägten kommunalen Steuerkraftschwäche vorliegt.

In Absatz 2 werden Zuweisungen normiert, die unter Bezugnahme auf eine ungleiche Verteilung von Forschungsförderungsmitteln gewährt werden (Zuweisung zum durchschnittsorientierten Forschungs-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

förderungsausgleich). Der Umstand, dass einzelne Länder an diesen Mitteln nur unterproportional teilhaben, verdeutlicht, dass diese Länder eine ausgeprägte Schwäche ihrer Forschungs- und Innovationslandschaft aufweisen, die sich hemmend auf ihre langfristigen Entwicklungsperspektiven auswirken kann. Die Zuweisungen dienen insoweit dem präventiven Ausgleich einer möglicherweise nachhaltigen Entwicklungsschwäche dieser Länder. Sie kommen nur für forschungs- und leistungsschwache Länder mit einer im Vergleich zum Einwohneranteil unterdurchschnittlichen Teilhabe an Nettozuflüssen aus der Forschungsförderung gemäß Artikel 91b GG in Betracht.

Absatz 3 regelt, dass für die Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG das Nivellierungs- und Übernivellierungsverbot nicht gelten.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 12)

Zu Buchstabe a (Absatz 5)

Die Regelung entfällt, da die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für teilungsbedingte Sonderlasten mit Ablauf des Jahres 2019 enden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Neufassung des § 1)

Die Neufassung der Absätze 1 und 2 stellt zum einen eine Kürzung des bisherigen § 1 dar. Diese Kürzung dient der Verbesserung der Übersichtlichkeit der zur Verteilung des Umsatzsteueraufkommens zwischen Bund und Ländern zur Anwendung kommenden Berechnungsvorschriften. Ferner sieht die Neufassung eine Erhöhung der den Ländern ab 2020 zustehenden Umsatzsteueranteile in Höhe von 4,02 Mrd. Euro vor, davon 2,6 Mrd. Euro als Festbetrag und 1,42 Mrd. Euro über eine Erhöhung ihres Prozentanteils. Mit dem Gesetz wird zugleich die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung gesetzlich umgesetzt, die sich aus der Mitfinanzierung der Konsolidierungshilfen des Bundes nach Artikel 143d Absatz 2 GG ergibt. Die Mitfinanzierung des Sondervermögens „Aufbauhilfe“ durch die Länder im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung über das Jahr 2019 hinaus wird beibehalten. Dementsprechend wird im Gegenzug die Beteiligung der Länder nach dem Aufbauhilfegesetz ab 2020 gestrichen (Artikel 12).

Nach derzeitigem Rechtstand ergeben sich die Anteile von Bund und Ländern am Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer - analog zu der bislang in § 1 a.F. detaillierten Berechnungsweise - wie folgt:

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund vorab rd. 9,28 Prozent zu. Nach der weiterhin gültigen Bund-Länder-Vereinbarung ist dieser Prozentsatz bei einer Steuersatzerhöhung bzw. Steuersatzsenkung im Jahr ihres Wirksamwerdens in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang zu verringern bzw. zu erhöhen. Von dem verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen den Gemeinden 2,2 Prozent zuzüglich eines Betrages von 2 400 000 000 Euro zu. Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund rd. 49,7 Prozent abzüglich eines Betrags von 3 280 488 000 Euro zu. Den Ländern stehen vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer rd. 50,3 Prozent zuzüglich eines Betrags von 3 280 488 000 Euro zu. In diesen Beträgen ist berücksichtigt, dass die Mitfinanzierung der Länder am Sondervermögen „Aufbauhilfe“ im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung 2019 endet.

In den oben genannten Prozentsätzen und Beträgen sind ebenso die Anpassungen zum Ausgleich der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2000, zum Ausgleich der Belastungen aus dem Zweiten Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074), zum Ausgleich der Steuersatzerhöhung ab dem 1. Januar 2007 und zum Ausgleich der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2010 enthalten. Steuermindereinnahmen, die den Ländern aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht entstehen, werden nach Artikel 106 Absatz 3 Satz 5 GG auch künftig Neufestsetzungen der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer nach sich ziehen, so dass die Leistungen zu 74 Prozent vom Bund und zu 26 Prozent von den Ländern getragen werden. In den Umsatzsteueranteilen der Länder ist ferner ein Anteil von 6,3 Prozentpunkten zuzüglich eines Betrags von 1 326 000 000 Euro für Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs enthalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Im neuen Absatz 1 sind die Vorschriften zu den relativen Anteilen von Bund, Ländern und Gemeinden aus den Sätzen 1, 2, 3, 4, 8, 10, 14 von § 1 a. F. zusammengefasst und einheitlich als sich zu 100 Prozent ergänzende Anteile am Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer formuliert worden.

Der neue Absatz 2 fasst die Vorschriften zu den Festbeträgen von Bund, Ländern und Gemeinden aus den Sätzen 3, 5, 16, 18 von § 1 a.F. zusammen und formuliert die Festbeträge einheitlich neu als Korrekturbeträge an den aus Absatz 1 abgeleiteten Ansprüchen am Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer. Der Festbetrag zugunsten der Gemeinden nach § 1 Satz 2 a. F. ist den Aufteilungsbestimmungen in § 1 Satz 4, 8, 10 und 14 a.F. entsprechend verteilungsneutral in den jeweiligen Beträgen von Bund und Ländern berücksichtigt. Danach ergeben sich nach derzeitigem Rechtsstand Korrekturbeträge für den Bund von minus 4 473 288 000 Euro, für die Länder von 2 073 288 000 Euro und für die Gemeinden von 2 400 000 000 Euro.

Ergänzend berücksichtigen die Regelungen der Absätze 1 und 2 die sich aus diesem Gesetzgebungsverfahren ergebende Verringerung des relativen Anteils des Bundes (Äquivalent zu 1,42 Mrd. Euro im Jahr 2020 auf der Grundlage der aktuellen Steuerschätzung für das Jahr 2020) sowie die Verringerung des dem Bund zustehenden Festbetrags um 2 264 666 667 Euro im Jahr 2020 bzw. die Verringerung dieses Betrags um 2 398 000 000 Euro ab dem Jahr 2021.

Der neue Absatz 3 greift die Formulierung des § 1 Satz 21 a.F. auf.

Zu Nummer 2 (Neufassung des § 2)

Die Neufassung setzt die Vorgabe von Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 GG um, nach der der auf die Länder entfallende Anteil der Umsatzsteuer grundsätzlich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zu verteilen ist. Wie bisher sind hierbei die Einwohnerzahlen zugrunde zu legen, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat. Der Verweis auf § 4 stellt jedoch klar, dass sich an die hier formulierte Verteilungsvorschrift weitere Vorschriften zum Ausgleich der Finanzkraft anschließen, nach denen erst die endgültige Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer auf die Länder erfolgen kann.

Zu Nummer 4 (Neufassung des § 4)

Der neu gefasste § 4 regelt, dass die unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse der Länder durch Zuschläge zu und Abschläge von der Finanzkraft in angemessener Weise ausgeglichen werden müssen, die anlässlich der Umsatzsteuerverteilung berechnet werden. Zu- und Abschläge modifizieren die in § 2 als Grundsatz formulierte Verteilung nach dem Einwohnermaßstab und sind im Hinblick auf den Ausgleichszweck gemäß §§ 5 bis 10 festzulegen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 5)

Zu Buchstaben b) und c) (Absätze 1 und 2)

Die Neuformulierungen setzen Abschläge an die Stelle bislang gültiger Ausgleichspflichten und Zuschläge an die Stelle bislang gültiger Ausgleichsrechte. Abschläge und Zuschläge sind weiterhin in Abhängigkeit von der zum Länderdurchschnitt relativen Finanzkraft eines Landes zu bemessen.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 7)

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) und Doppelbuchstabe bb) (Absatz 1)

Die Streichung in Absatz 1 Satz 1 passt die in § 7 Absatz 1 Nr. 3 enthaltene Regelung an die seit dem 1. Juli 2009 bestehende Rechtslage an, wonach die Ertrags- und Verwaltungshoheit bei der Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund übergegangen ist, so dass das Aufkommen aus dieser Steuer bei der Ermittlung der Finanzkraft der Länder nicht zu berücksichtigen ist. Die Anpassung in Absatz 1 Satz 4 ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b) (Absatz 2)

Nachdem Artikel 107 Absatz 2 Satz 4 GG die verfassungsrechtliche Grundlage für die Möglichkeit einer nur teilweisen Berücksichtigung der bergrechtlichen Förderabgabe im Rahmen der Bemessung der Finanzkraft der Länder geschaffen hat, berücksichtigt die Neufassung des § 7 Absatz 2, dass die Abgabe sich von anderen finanzkraftrelevanten Einnahmen dadurch unterscheidet, dass durch ihre Erhebung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

kein echter Vermögenszuwachs des Landes erreicht wird. Diese Beurteilung folgt dem Umstand, dass der Einnahme aus der Förderabgabe ein Vermögensverlust in Form abgebauter und nicht erneuerbarer Bodenschätze gegenübersteht. Die vollständige Einbeziehung in den Finanzkraftausgleich ist daher nicht gerechtfertigt und wird auf 33 Prozent reduziert.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 8 Absatz 3)

Kommunale Einnahmen sind insoweit nicht vollständig in die Finanzkraft eines Landes einzubeziehen, wie die in Rede stehenden Einnahmen "der Art nach einen spezifischen Bezug zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft aufweisen", wie dies bei den Realsteuern regelmäßig der Fall ist, "die in einem sachlichen Zusammenhang mit örtlich radizierbaren Lasten stehen" (beide Zitate BVerfGE 86, 148 [221]). Das von 64 auf nunmehr 75 Prozent angehobene Gewicht der Gemeindefinanzen in der Bemessung der Finanzkraft eines Landes folgt der in den Jahren 2005 bis 2015 fast kontinuierlichen Abnahme der relativen Bedeutung der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) für die Finanzkraft der Gemeinden. Im genannten Zeitraum hat sich diese - gemessen in Prozent der insgesamt im Länderfinanzausgleich berücksichtigten Gemeindeeinnahmen - wie folgt entwickelt:

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
68,5%	69,7%	67,6%	65%	61,9%	64,9%	66%	65,2%	63,9%	63%	61,4%

Da insoweit von einem parallelen Rückgang des Gemeindefinanzbedarfs auszugehen ist, rechtfertigt die grundgesetzliche Vorgabe eines Ausgleichs der föderalen Finanzkraftverhältnisse eine verstärkte Berücksichtigung der Gemeindefinanzkraft in Absatz 3.

Zu Nummer 9 (Neufassung des § 10)

Mit der Neufassung wird der vormals dreistufige und zwischen Geber- und Empfängerländern im Länderfinanzausgleich asymmetrisch wirkende Tarif durch einen einfach-linearen, zwischen zuschlagsbegünstigten und abschlagpflichtigen Ländern symmetrischen Tarif ersetzt. Der einheitliche Zu- und Abschlagsatz beträgt 63 Prozent. Die neue Regelung trägt einerseits zur Transparenz des Systems bei, z.B. indem sich an die eigentliche Tarifanwendung anschließende Glattstellungen zu viel oder zu wenig erhobener Beträge, wie nach dem bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 2, künftig unterbleiben können. Zum anderen begrenzt der Tarif die relative Abschöpfungslast derjenigen Länder, von denen Abschläge erhoben werden und garantiert den Ländern, denen Zuschläge zukommen, eine einheitliche relative Finanzkraftauffüllung. Absatz 3 der bisherigen Regelung, der eine relative Belastungsobergrenze für Ausgleichsbeiträge im Länderfinanzausgleich vorsah, kann damit entfallen.

Absatz 2 Satz 2 konkretisiert die Regelung von § 8 Satz 4 MaßStG (neu); er verpflichtet die Länder, zum Finanzkraftausgleich gegebenenfalls auch mehr als ihren nach § 2 ermittelten Anteil am Länderanteil an der Umsatzsteuer beizutragen.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 11)

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Absatz 2 definiert den Begriff der "Leistungsschwäche" und legt Tarif und Auffüllungsgrenzwert für die vom Bund an leistungsschwache Länder gewährten ergänzenden Zuweisungen fest. Als leistungsschwach werden nunmehr Länder eingestuft, deren Anteil am Länderanteil des Umsatzsteueraufkommens im Zuge des Finanzkraftausgleichs nach § 4 durch einen entsprechend der Vorschrift des § 10 bemessenen Zuschlag aufgestockt wurde und deren Finanzkraft nach der Aufstockung den Auffüllungsgrenzwert von 99,75 des Länderdurchschnitts noch unterschreitet. Länder, deren Finanzkraft auch nach Erhalt des Zuschlags unterhalb des Schwellenwertes in Höhe von 99,75 Prozent ihrer Ausgleichsmesszahl liegt, erhalten zusätzlich ergänzende Finanzzuweisungen aus dem Bundeshaushalt, die 80 Prozent des zu dem genannten Schwellenwert bestehenden Differenzbetrags auffüllen.

Zu Buchstabe c) (Absatz 3)

Der bisher in Absatz 3 geregelte Anspruch der ostdeutschen Länder auf Sonderzuweisungen des Bundes zum Zweck der Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und des Ausgleichs unterproportionaler kommunaler Finanzkraft endet mit Ablauf des Jahres 2019. Absatz 3 in seiner bisherigen Fassung entfällt daher.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe d) (Absatz 3a)

An die Stelle des bisherigen Absatz 3 tritt der bisherige Absatz 3a, der den fortbestehenden Anspruch der ostdeutschen Flächenländer auf Sonderzuweisungen des Bundes zum Ausgleich von durch strukturelle Arbeitslosigkeit begründeten überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige fortführt. Die Beträge sind wie bisher in einem Abstand von je drei Jahren, beginnend im Jahr 2022, zu überprüfen.

Zu Buchstabe e) (Absatz 4)

In Absatz 4 wird eine Erhöhung der Sonderzuweisung geregelt, die der Bund dem Land Brandenburg für die dort besonders hohen Kosten seiner politischen Führung gewährt. Die Erhöhung beträgt 11 000 000 Euro. Die Beträge im Übrigen bleiben unverändert und sind wie bisher in einem Abstand von je fünf Jahren, beginnend im Jahr 2023, zu überprüfen.

Zu Buchstabe f) (Absatz 5 und 6 - neu -)

Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG räumt dem Gesetzgeber die Möglichkeit ein, unabhängig von dem Finanzkraftausgleich einen Ausgleich der unterschiedlichen gemeindlichen Finanzkraft durch Zuweisungen des Bundes zugunsten leistungsschwacher Länder zu bewirken. Der in § 11 neu eingefügte Absatz 5 misst die gemeindliche Finanzkraftschwäche anhand eines Vergleichs der nach § 8 Absatz 1 und 2 ermittelten Steuereinnahmen der Gemeinden des betreffenden Landes mit den bundesdurchschnittlichen Gemeindesteuereinnahmen, wobei der Vergleichbarkeit wegen die pro Einwohner ermittelten Werte zugrunde gelegt werden. Satz 3 der Vorschrift stellt klar, dass eine Einwohnergewichtung bei der Bemessung der Zuweisungen nicht erfolgt. Nach Satz 4 gilt der in Absatz 2 Satz 2 definierte Begriff der „Leistungsschwäche“ entsprechend für die Zuweisungen nach Absatz 5.

Länder, deren Forschungseinrichtungen im bundesweiten Vergleich dauerhaft nicht hinreichend wettbewerbsfähig sind, um proportional an den für Zwecke der Forschungsförderung gewährten Mitteln teilzuhaben, fallen in ihren Wachstums- und Entwicklungsperspektiven dauerhaft hinter den Bundesdurchschnitt zurück. Die Bedeutung von Forschung und Innovation, z.B. für die Wachstumsperspektiven eines Landes, ist gutachterlich hinreichend dokumentiert, so z.B. in Belitz, H., Junker, S., Podstawski, M., Schiersch, A. (2015): Wirkung von Forschung und Entwicklung auf das Wirtschaftswachstum; Gutachten des DIW Berlin im Auftrag der KfW Bankengruppe (KfW); Berlin, DIW Politikberatung kompakt Nr. 102. Der neue Absatz 6 greift daher die in Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG dem Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit, einem leistungsschwachen Land weitere Zuweisungen zu gewähren, auf. Danach erhalten solche leistungsschwachen Länder Zuweisungen, die aus Mitteln der Forschungsförderung nach Artikel 91b GG einen Forschungs-Nettozufluss in Höhe von weniger als 95 Prozent des durchschnittlich an die Länder gewährten Forschungs-Nettozuflusses erhalten haben. Die so ermittelten, leistungs- und forschungsschwachen Länder erhalten pro Einwohner kompensierende Zuweisungen des Bundes in Höhe von 35 Prozent der zu 95 Prozent der durchschnittlich von den Ländern vereinnahmten Forschungs-Nettozuflusses bestehenden Differenz (durchschnittsorientierter Forschungsförderungsausgleich). Satz 3 definiert den Begriff des "Forschungs-Nettozuflusses" als Nettozufluss pro Einwohner in der von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz sieben Jahre vor dem Ausgleichsjahr in ihrem Jahresbericht „Gemeinsame Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Bund und Länder, Finanzströme im Jahr …" festgestellten Höhe. Nach Satz 4 gilt der in Absatz 2 Satz 2 definierte Begriff der „Leistungsschwäche“ entsprechend für die Zuweisungen nach Absatz 6.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 14)

Zu Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) (Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung folgt aus der Zusammenlegung von Umsatzsteuervorausgleich und Länderfinanzausgleich zu einer einzigen, den Finanzkraftausgleich bereits anlässlich der Umsatzsteuerverteilung bewirkenden Ausgleichsstufe.

Zu Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) (Absatz 1 Satz 4)

Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 4 erweitert den Anwendungsbereich der bisher nur für unterjährige Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf Umsatzsteueranteile nach § 1 gültigen Regelung zum Zahlungsverkehr auf alle in § 1 Absatz 2 festgelegten Umsatzsteuerfestbeträge, unabhängig von deren Fest-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

legungs- oder Änderungszeitpunkt. Die Vorschrift vereinfacht die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 17 Absatz 1)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die in § 1 Absatz 2 genannten Beträge von den in § 17 Absatz 1 Satz 1 bis 3 festgelegten Verrechnungsregelungen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ausgenommen sind. Gemäß der Neuregelung von § 14 Absatz 1 Satz 4 sind die Beträge gesondert im Rahmen des Zahlungsverkehrs der Einfuhrumsatzsteuer zu berücksichtigen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen)

Mit der Änderung werden die Finanzhilfen des Bundes für Seehäfen entfristet. Die unbefristete und unveränderte Weitergewährung der seit 2005 gewährten Finanzhilfen in Höhe von 38 346 000 Euro ist Teil der gemeinsame Vereinbarung von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016.

Zu Artikel 4 (Änderung des Stabilitätsratsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2)

Mit der Änderung wird der Stabilitätsrat zusätzlich mit der Aufgabe betraut, die Einhaltung der Vorgaben zur Haushaltsdisziplin des Artikels 109 Absatz 3 GG durch den Bund und alle einzelnen Länder zu überwachen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 5)

Durch den neu eingefügten § 5a wird die Ausweitung der Aufgaben des Stabilitätsrates unter Nummer 1 konkretisiert. Der Stabilitätsrat überprüft demnach regelmäßig im Herbst eines Jahres die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Absatz 3 GG durch den Bund und jedes einzelne Land für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr. Die Überwachung orientiert sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin. Die Erweiterung der Aufgaben des Stabilitätsrates erfolgt hierdurch auch mit Blick auf die Verpflichtung Deutschlands zur Einhaltung der Vorgaben des präventiven Arms des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes sowie des Vertrages über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag).

Zu Artikel 5 (Sanierungshilfengesetz – neu)

Zu § 1

Die Länder Bremen und Saarland erhalten auf der Grundlage von Artikel 143d Absatz 4 GG ab 1. Januar 2020 Sanierungshilfen in Höhe von 800 Mio. Euro jährlich. Die Sanierungshilfen sollen es den genannten Ländern ermöglichen, die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG künftig eigenständig einzuhalten.

Absatz 2 regelt die Verteilung der Sanierungshilfen auf die einzelnen Länder.

Die Auszahlung des Gesamtbetrages erfolgt jährlich zum 1. Juli.

Nach Absatz 4 kann kein Land gleichzeitig Sanierungshilfen nach diesem Gesetz und Sanierungshilfen aufgrund einer extremen Haushaltsnotlage erhalten.

Zu § 2

Ein umfassender Ansatz der Haushaltsstrukturreform sowie die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Abbau der Ursachen der besonders schwierigen Haushaltssituation soll die Sanierungsländer schrittweise in die Lage versetzen, künftig eigenständig die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG einzuhalten. Hierzu sind die Haushalte unter anderem durch haushaltsmäßige Tilgungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft dauerhaft zu konsolidieren. Dabei dürfen die haushaltsmäßigen Tilgungsmaßnahmen nicht durch Kreditaufnahmen über Sondervermögen konterkariert werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Länder verpflichten sich zum Abbau ihrer Verschuldung. Hierzu sind in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren insgesamt haushaltsmäßige Tilgungen zu leisten, die einem Fünftel der gewährten Sanierungshilfen entsprechen. Jährlich sind haushaltsmäßige Tilgungen von einem Achtel der gewährten Sanierungshilfen zu leisten. Dabei wird eine begrenzte Flexibilität zur Leistung der jährlichen Tilgungsbeträge (Möglichkeit der Nachholung im 2-Jahreszeitraum; 5-Jahreszeitraum für Gesamttilgung von 1/5 der Sanierungshilfen) eingeräumt, um die jeweils gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen berücksichtigen zu können. Die Länder streben zudem an, im Zeitraum der Gewährung der Hilfen steigende positive Finanzierungsüberschüsse zu erzielen.

Die Absätze 3 und 4 regeln das Verfahren bei einem Verfehlen der Sanierungsverpflichtungen. Auf Antrag des jeweiligen Landes prüft das Bundesministerium der Finanzen, ob eine Unterschreitung der notwendigen Tilgungsbeträge nach Abs. 2 auf einer besonderen Ausnahmesituation oder konjunkturellen Effekten beruht und daher ausnahmsweise unbeachtlich ist.

Die Entscheidung über die Einhaltung im vorangegangenen Jahr muss bis zum 1. Juni des Folgejahres erfolgen, damit die Zahlung der Hilfen zum 1. Juli (gemäß § 1 Absatz 2) möglich ist.

Zu § 3

Die Sanierungshilfen werden vom Bund getragen.

Zu § 4

Die Einzelheiten zu den Sanierungshilfen, der Überwachung durch das Bundesministerium der Finanzen und anderes werden in der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem jeweiligen Empfängerland geregelt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 4)

Für die Gewährung von Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen finanzschwacher Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der Schulinfrastruktur stellt der Bund dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds - zusätzlich zum bestehenden Volumen des Sondervermögens von 3,5 Mrd. Euro - weitere 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Änderung des § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 5)

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt, der für das Wirtschaftsjahr 2017 anzupassen ist und als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass sowohl für das Parlament als auch für die interessierte Öffentlichkeit Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens transparent und nachvollziehbar sind.

Zu Artikel 7 (Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift zu § 1)

Auf Grundlage des nach Nummer 3 neu einzufügenden 2. Kapitels werden aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds neben den Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b Grundgesetz nunmehr auch Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c GG zur Verfügung gestellt. Durch die Einfügung der Überschrift wird klargestellt, dass sich die §§ 1 bis 7 auf die die Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen auf der Grundlage von Artikel 104b GG beziehen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 7)

Die Änderung des § 7 Absatz 2 beinhaltet eine nunmehr halbjährliche Meldepflicht der obersten Landesbehörden über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel der abgeschlossenen Maßnahmen. Bisher waren die obersten Landesbehörden nur einmal jährlich zur Meldung verpflichtet. Die Änderung erfolgt vor dem Hintergrund der Aufstockung der Finanzhilfen des Bundes. Damit soll eine gleichmäßige Verteilung des im Zusammenhang mit der Verwendungsnachweisprüfung bei Bund und Länder entstehenden Verwaltungsaufwands im Jahresverlauf erreicht werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 3 (Einfügung eines neuen Kapitel 2)

Das geänderte Kommunalinvestitionsförderungsgesetz stellt neben den Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b Grundgesetz (Kapitel 1) nunmehr auch Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c GG (Kapitel 2) zur Verfügung.

Zu § 10

Gefördert werden Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur bei allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Hierzu gewährt der Bund aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro. Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung von Gebäuden allgemeinbildender und berufsbildender Schulen. Bei Erweiterung von Schulgebäuden sind zudem die für die Funktionsfähigkeit erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen förderfähig.

Zu § 11

Absatz 1 legt die Verteilung der Finanzhilfen nach § 10 auf die Länder fest.

Der Verteilungsschlüssel wurde aus drei Kriterien gebildet. Dies sind die Anzahl der Einwohner jeweils zum 30. Juni des Jahres, die Höhe der Kassenkreditbestände der Länder und Kommunen zusammen jeweils zum 31. Dezember des Jahres sowie die Anzahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt. Beim Kriterium „Kassenkredite“ wurden zusätzlich zu den kommunalen Kassenkrediten die der Länder einbezogen, da ansonsten die Stadtstaaten bei diesem Kriterium unberücksichtigt geblieben wären.

Für jedes Kriterium wurde der Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015 gebildet und dieser im Verhältnis zum Wert für Deutschland (gesamt) für jedes Land als Prozentanteil errechnet (Spalten 2, 3 und 4).

Die Verteilung der Mittel des Sondervermögens für die Finanzhilfen nach Artikel 104c GG auf die Länder ist in Spalte 5 der Tabelle dargestellt. Bei der Ermittlung der Anteile wurde jedes Verteilungskriterium zu einem Drittel einbezogen. Da die Bundessumme der gewichteten Anteile marginal (in der vierten Nachkommastelle) vom Wert 100 abweicht, wurde die Gewichtung des Landes, auf das der größte Förderanteil entfällt, so geändert, dass die Bundessumme den Wert 100 ergibt. In der letzten Spalte sind die Förderbeträge in Euro angegeben.

Tabelle: Verteilung der Fördersumme

Land	Einwohner-zahl	Kassen-kredite	Anzahl der Arbeitslosen	Anteil am Förderbetrag	
	Anteil in %			%	Euro
	2	3	4	5	6
Baden-Württemberg	13,2	0,3	8,0	7,1783	251.240.500
Bayern	15,6	0,4	9,1	8,3728	293.048.000
Berlin	4,2	0,8	7,0	4,0114	140.399.000
Brandenburg	3,0	1,4	4,3	2,9248	102.368.000
Bremen	0,8	1,5	1,3	1,2123	42.430.500
Hamburg	2,2	0,6	2,5	1,7550	61.425.000
Hessen	7,5	14,5	6,3	9,4279	329.976.500
Mecklenburg-Vorpommern	2,0	1,3	3,2	2,1494	75.229.000
Niedersachsen	9,7	5,9	9,2	8,2512	288.792.000
Nordrhein-Westfalen	21,7	48,0	26,3	32,0172	1.120.602.000

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Rheinland-Pfalz	4,9	13,1	4,0	7,3313	256.595.500
Saarland	1,2	3,7	1,3	2,0572	72.002.000
Sachsen	5,0	3,7	6,5	5,0831	177.908.500
Sachsen-Anhalt	2,8	2,9	4,4	3,3266	116.431.000
Schleswig-Holstein	3,5	1,6	3,5	2,8496	99.736.000
Thüringen	2,7	0,4	3,1	2,0519	71.816.500

Die Verteilung der Mittel erfolgt damit analog zur Verteilung der Mittel nach § 2 Absatz 1. Unterschiede bei den prozentualen Anteilen ergeben sich ausschließlich durch die Aktualisierung der im Verteilungsschlüssel zu berücksichtigenden Daten.

Absatz 2 regelt, dass bei der Auswahl der finanzschwachen Kommunen durch die Länder in der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 zu vereinbarende Vorgaben für die Festlegung sachgerechter Kriterien einzuhalten sind. Als sachgerechte Kriterien kommen hierbei insbesondere die Teilnahme an landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogrammen, Indikatoren für eine strukturelle einnahme- oder ausgabeseitige Finanzschwäche (z. B. Steuerkraft, Arbeitslose, Höhe der Sozialausgaben) oder eine hohe Verschuldung (z. B. Kassenkredite) in Betracht.

Zu § 12

§ 12 legt Förderbereich und Fördervoraussetzungen der Finanzhilfen nach Kapitel 2 fest.

Absatz 1 legt fest, dass Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gefördert werden. Berufsbildende Schule ist der Oberbegriff für alle Schulen, die einen berufsorientierten oder beruflichen Abschluss vermitteln. Hierzu zählen Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, höhere Berufsoberschulen und Berufliche Gymnasien. Allgemeinbildende Schule ist der Oberbegriff für alle Schulen, die einen anderen als einen beruflichen oder berufsorientierten Abschluss vermitteln. Allgemeinbildende Schulen können Pflichtschulen (Schulen zur Erfüllung der Schulpflicht) oder weiterführende Schulen, Regelschulen oder Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen), Spezial- und Förderschulen sein. Die Förderung erfolgt trägerneutral.

Absatz 2 präzisiert die förderfähigen Investitionen. Förderfähig sind Maßnahmen zur Sanierung, zum Umbau und zur Erweiterung von Schulgebäuden. Hierbei sind auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig. Zu Schulgebäuden zählen alle Gebäude, die zur Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen, also beispielsweise auch Schulsporthallen oder Mensen. Im Rahmen der Sanierung, des Umbaus und der Erweiterung einer Schule sind auch entsprechende Maßnahmen an Einrichtungen zur Betreuung von Schülern (Horte) förderfähig, wenn diese der Schule zugeordnet werden können. Eine Zuordnung eines Horts zu einer Schule ist insbesondere dann gegeben, wenn eine gemeinsame Trägerschaft oder eine Kooperationsvereinbarung und eine räumliche Nähe zwischen Schulgebäude und Hortgebäude besteht. Die Errichtung eines Ersatzbaus ist ausnahmsweise förderfähig, soweit sie im Vergleich zur Bestandssanierung nachweislich die wirtschaftlichere Variante darstellt.

Absatz 3 legt für die einzelnen Vorhaben ein Mindestinvestitionsvolumen von 40.000 Euro fest. Dies dient einer effizienten und zielgerichteten Verwendung der Bundesmittel.

Absatz 4 Satz 1 regelt, dass die Länder die Mittel im Rahmen einer Projektförderung vergeben. Nach Satz 2 sind hierbei in der Verwaltungsvereinbarung zu vereinbarende Grundzüge für die Ausgestaltung der Länderprogramme zu beachten. Damit wird sichergestellt, dass die Förderung einerseits an landesspezifischen Bedarfen ausgerichtet werden kann, andererseits der Bund aber ein Mitspracherecht bei der vorherigen Festlegung von allgemeinen Kriterien an die Projektförderung erhält und somit für eine zielgerichtete und effiziente Verwendung der Bundesmittel mit Sorge tragen kann.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 5 regelt, dass investive Begleit- und Folgemaßnahmen nur gefördert werden, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme nach Absatz 2 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig.

Zu § 13

Absatz 1 begrenzt die Gewährung der Finanzhilfen nach § 10 in zeitlicher Hinsicht und knüpft dabei an den Zeitpunkt der Realisierung der Investition an.

Absatz 2 eröffnet die Verwendung der Finanzhilfen auch für Investitionen im Wege Öffentlich-Privater-Partnerschaften (ÖPP). Er verlängert die zeitliche Begrenzung für Fälle von Vorabfinanzierungs-ÖPP um 1 Jahr, da bei der Beschaffungsvariante ÖPP mit einem längeren Planungsvorlauf zu rechnen ist, der nicht zur Verwehrung der Finanzhilfen führen soll. Finanzhilfen nach Artikel 104c GG können nur im Rahmen ihrer Verwendung als einmalige Vorabfinanzierung für ÖPP-Realisierungen gewährt werden, da Finanzierungskosten über den Lebenszyklus von Investitionsvorhaben ebenso wie Betriebs- oder Instandhaltungskosten nicht förderfähig wären. Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass die Investitionsausgaben auch tatsächlich im Förderzeitraum geleistet werden. Herkömmliche ÖPP-Projekte, bei denen eine langfristige private Vorfinanzierung erfolgt, die in der Betriebsphase über Entgelte langfristig abfinanziert wird, sind daher nicht förderfähig, soweit die anteiligen, ratierlichen Investitionsaufwendungen außerhalb des Förderzeitraums liegen.

Zu § 14

§ 14 regelt, dass die genannten Bestimmungen des Kapitel 1 zur Förderquote, zur Bewirtschaftung und zur Prüfung der Mittelverwendung auch für die Finanzhilfen nach Kapitel 2 gelten.

Zu § 15

§ 15 regelt die Rückforderungsansprüche des Bundes bei Fehlverwendung der Fördermittel und die Verzinsung dieser Rückforderungen. Er eröffnet die Möglichkeit, die rückerstatteten Fördermittel innerhalb des zulässigen Zeitraums (Absatz 1) dem Land erneut zur Verfügung zu stellen, wobei etwaige Rückforderungsansprüche unberührt bleiben. Absatz 4 regelt einzelfallbezogene Informationsbeschaffungsrechte einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesrechnungshofs zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines möglichen Rückforderungsanspruchs.

Zu § 16

§ 16 behält der Verwaltungsvereinbarung Regelungen zu Einzelheiten der Durchführung vor und knüpft die Inanspruchnahme der Finanzhilfen an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 17 Absatz 5)

Die Regelung setzt die nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (GG) (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) vorgesehene Ermächtigung des Bundesgesetzgebers um, Zuständigkeiten der Länder im Bereich der Steuerverwaltung im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern länderübergreifend zu übertragen (Artikel 108 Absatz 4a GG – neu). Mit der Regelung wird ein Anliegen der Länder aufgegriffen, ergänzend zu einer Zuständigkeitsübertragung mittels Staatsvertrag nach § 17 Absatz 4, zu einer Organleihe sowie zur Übertragung von technischen Hilfstätigkeiten nach § 20 Absatz 3 (ehemals 20 Absatz 2), Zuständigkeiten für die durch die Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (§ 17 Absatz 2 Satz 1) mittels Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates übertragen zu können. Die Übertragung von Zuständigkeiten mittels Rechtsverordnung führt zu einer größeren Flexibilität gegenüber dem mit hohem Aufwand für die beteiligten Länder verbundenen Abschluss von Staatsverträgen. Der Bedarf an länderübergreifenden Kooperationen im Steuervollzug besteht, um die vorhandenen begrenzten Ressourcen besser nutzen zu können. Ein Beispiel dafür ist die länderübergreifende Zusammenarbeit von Rheinland-Pfalz und Saarland im Bereich der Erbschaft- und Schenkungssteuer sowie der Grund-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

erwerbsteuer. Die Übertragung der Zuständigkeiten muss der Effizienzsteigerung im Sinne einer erheblichen Verbesserung oder Erleichterung (Artikel 108 Abs. 4a GG – neu) im Verwaltungsvollzug dienen.

Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 1, Absatz 2 – neu und Absatz 4 neu)

In Absatz 1 können die Sätze 2 und 3 ersatzlos entfallen, da sie die Steuern betreffen, die die Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwalten. Für diese Steuern wird der neue Absatz 2 geschaffen.

Mit Absatz 2 – neu wird für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, das der Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze dienende Zusammenwirken von Bund und Ländern im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung bundesgesetzlich neu geregelt. Er umfasst ein gegenüber der ursprünglichen Fassung des § 20 Absatz 1 erweitertes Weisungsrecht des Bundes („Vorgaben“). Dieses Weisungsrecht beinhaltet auch das bislang in Absatz 1 ausdrücklich genannte Recht, den Einsatz eines bestimmten Programms für die automatisierte Datenverarbeitung anzuweisen. Damit korrespondierend haben die Länder die Pflicht, ihrerseits die Voraussetzungen für die Umsetzung der Vorgaben des Bundes zu schaffen, was die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz eines bestimmten Programms für die automatisierte Datenverarbeitung einschließt sowie darüber hinausgeht.

Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit Artikel 108 Absatz 4 Satz 3 GG – neu, der ebenfalls im Ergebnis der Vereinbarung der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 in den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes aufgenommen wurde. Nähere Einzelheiten des Zusammenwirkens kann das Bundesministerium der Finanzen in einer Rechtsverordnung (Absatz 4 – neu) mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen.

Macht das Bundesministerium der Finanzen von seiner Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Gebrauch, können sich die Regelungen auf alle Aspekte des Zusammenwirkens von Bund und Ländern erstrecken. Voraussetzung ist, dass ein Zusammenwirken im Bereich der Bundesauftragsverwaltung Regelungsgegenstand ist und der Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze dient.

Im Einklang mit Artikel 108 Absatz 4 Satz 3 – neu GG können dabei im Bereich der Informationstechnik Arbeitsgruppen, Gremien und sonstige unterstützende Einheiten eingerichtet werden, die mit einer Mehrheit von Bund und einer begrenzten Anzahl von Ländern Mehrheitsentscheidungen treffen, die alle Länder binden („Steuerungsstrukturen“). Bestimmte Formen des Zusammenwirkens sind nicht vorgegeben, jedoch auch nicht ausgeschlossen; mit Blick auf die wachsende Rolle des Einsatzes automatischer Einrichtungen für den gleichmäßigen Vollzug der Steuergesetze ist die Möglichkeit des Zusammenwirkens in Projektstrukturen und damit einhergehend die Nutzung übergreifender Steuerungsinstrumente, wie z. B. Berichtspflichten, explizit genannt. Damit ist eine Ausgestaltung des bislang im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen praktizierten Zusammenwirkens (z. B. im Rahmen des Verwaltungsabkommens KONSENS) durch Rechtsverordnung möglich.

Zu Nummer 3 (§ 21a Absatz 1 Satz 2)

Mit der Neufassung des Satzes 2 können auf Initiative des Bundesministeriums der Finanzen eingebrachte einheitliche Verwaltungsgrundsätze und Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern sowie allgemeine fachliche Weisungen nur durch Widerspruch einer Mehrheit von mindestens 11 Ländern gestoppt werden.

Zu Artikel 9 (Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen - neu)

Zu § 1

Das Onlineangebot an Verwaltungsleistungen muss weiter bedarfsorientiert ausgebaut werden. Manche Angebote von Bund, Ländern und Kommunen sind bislang zwar online verfügbar, aber unterschiedlich ausgestaltet und schwer auffindbar.

Absatz 1: Die Vorschrift verpflichtet alle Behörden von Bund und Ländern (einschließlich Kommunen), ihre Verwaltungsleistungen binnen eines angemessenen Zeitraums von fünf Jahren den Nutzern auch elektronisch und über Verwaltungsportale des Bundes und der Länder zur Verfügung zu stellen. Die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Verpflichtung umfasst alle Verwaltungsleistungen sämtlicher Behörden, es sei denn, dass sich die Verwaltungsleistung - aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen - hierzu nicht eignet. Insbesondere elektronische Verwaltungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder zur Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben hohe und sehr spezifische Anforderungen, deren äquivalente Abbildung hinsichtlich des Zugangs im Bürgerportal Voraussetzung für deren Eignung ist.

Die Verpflichtung der Behörden begründet keine subjektiv-öffentlichen Ansprüche Dritter.

Absatz 2: Artikel 91c Absatz 5 GG sieht vor, dass die Portale von Bund und Ländern (einschließlich Kommunen) in einem Portalverbund zusammengeführt werden. Der Umsetzung dieses Verfassungsauftrages dient Absatz 2. Um einen Gebietskörperschaften übergreifenden informationstechnischen Zugang zu allen Verwaltungsleistungen herzustellen, sind die Portale von Bund und Ländern (einschließlich Kommunen) elektronisch miteinander zu verknüpfen und die bereits bestehenden und noch zu schaffenden elektronisch abzuwickelnden Verwaltungsleistungen der Verwaltungsportale auch über den Portalverbund zugänglich zu machen.

Auch Fachportale des Bundes für Verwaltungsleistungen können bestehen bleiben und werden über das Bundesportal mit dem Portalverbund verknüpft.

Zu § 2

Absatz 1: Der Portalverbund schafft einen einfachen Zugang zu sämtlichen bestehenden und neu zu schaffenden Verwaltungsleistungen des Bundes und der Länder (einschließlich Kommunen). Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen und andere Nutzer sollen von jedem beliebigen Verwaltungsportal auf alle Angebote zugreifen und sich dabei mit jedem im Verbund angebotenen Nutzerkonto identifizieren können. Über den Portalverbund können sich Nutzer schnell über die angebotenen Verwaltungsleistungen aller Ebenen informieren und werden zu den gewünschten Onlineangeboten der angebundenen Verwaltungsportale weitergeleitet.

Absatz 2: Länder, Kommunen und einzelne Bundes- sowie Landesbehörden verfügen bereits heute über Verwaltungsportale, über die einzelne Verwaltungsleistungen auf elektronischem Wege angeboten werden. Diese sollen im neuen Portalverbund bestehen bleiben und vernetzt und mit Schnittstellen versehen werden, so dass sie miteinander kompatibel sind. Die Nutzer sollen über den Portalverbund Zugriff auf die in den vernetzten Portalen angebotenen Verwaltungsleistungen haben. Die Abwicklung der Verwaltungsleistung erfolgt weiterhin ausschließlich durch die zuständige Stelle.

Absatz 3: Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes beschränkt sich auf solche Verwaltungsleistungen, die auch über das Internet abgewickelt werden können. Erfasst sind Verwaltungsverfahren im Sinne von § 9 der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder. Damit ist zugleich klargestellt, dass verwaltungsinterne Vorgänge einschließlich verwaltungsorganisatorischer Abläufe nicht erfasst sind.

Absatz 4: Die Aufzählung potentieller Nutzer ist nicht abschließend. Erfasst werden alle Arten von Nutzern, darunter auch Behörden.

Absatz 5: Bund und Länder haben sich im IT-Planungsrat bereits verständigt, flächendeckend Nutzerkonten einzurichten. Diese dienen der Identifizierung der Nutzer vor Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen. Sie sollen für alle Verwaltungsleistungen des Bundes, der Länder und der Kommunen genutzt werden und bundesweit interoperabel gestaltet werden. Ziel ist es, dass Nutzer mit einem einmal angelegten Nutzerkonto zu allen Verwaltungsleistungen des Portalverbundes Zugang erhalten.

Absatz 6: „IT-Komponenten“ ist ein Oberbegriff für IT-Anwendungen, Basisdienste und die elektronische Realisierung von Standards, Schnittstellen und Sicherheitsvorgaben, die für Bestand und Funktion des gesamten Portalverbunds erforderlich sind. Dazu gehören die für den Betrieb des Portalverbundes selbst eingesetzte Hard- und Software, die für die Anbindung an den Portalverbund genutzte Hard- und Software sowie die Hard- und Software, mit der die elektronische Verwaltungsleistung abgewickelt wird.

Zu § 3

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 1: Für Nutzer ist es oft schwierig, im Internet Informationen über eine Verwaltungsleistung und das gegebenenfalls vorhandene Onlineverfahren zu finden. Das liegt zumeist daran, dass Verwaltungsleistungen auf allen Verwaltungsebenen und in unterschiedlich gestalteten Portalen angeboten werden.

Der Portalverbund soll das Auffinden und den Zugang zu Onlineangeboten der Verwaltung deutlich erleichtern. Er stellt jedoch keine Plattform dar, die selbst Verwaltungsleistungen anbietet, sondern er eröffnet den einheitlichen Zugang zu den bestehenden und neu zu schaffenden Verwaltungsportalen sowie den von Bund und Ländern (einschließlich Kommunen) elektronisch angebotenen Verwaltungsleistungen.

Auch mit Blick auf die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (hier insbesondere Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) ist ein barriere- und medienbruchfreier Zugang der Nutzer zu den einzelnen Verwaltungsportalen über den Portalverbund das Ziel. Der Portalverbund stellt sicher, dass die Portale gemäß § 12 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes bzw. entsprechend den in den Behindertengleichstellungsgesetzen der Länder getroffenen Regelungen zugänglich sind. Die anzuwendenden technischen Standards sollen sich in der Regel an der „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz“ in der jeweils geltenden Fassung orientieren.

Medienbruchfrei bedeutet, dass die Verwaltungsleistung durchgängig auf elektronischem Wege erbracht wird. Die einzelnen Verwaltungsportale von Bund und Ländern (einschließlich Kommunen) sind dabei im Hintergrund und für den Nutzer nicht erkennbar so miteinander verbunden, dass der Nutzer selbst nicht nach der zuständigen Stelle für sein Anliegen suchen muss, sondern das Anliegen über den Portalverbund automatisiert an die zuständige Stelle weitergeleitet wird und der Nutzer von dort auch die Antwort erhält.

Die im Gesetz geregelten Verpflichtungen richten sich an die Behörden. Sie beinhalten keinen Anspruch von Dritten auf Zugang zum Portalverbund und den dort bereitgestellten Anwendungen.

Absatz 2: Bund und Länder haben sich im IT-Planungsrat bereits auf ein Identitätsmanagement bei der Nutzung von Onlineangeboten der Verwaltung verständigt. Das Gesetz gewährleistet nunmehr die Verbindlichkeit der getroffenen Vereinbarung. Nutzer sollen sich mit einem einmal angelegten Nutzerkonto für die Verwaltungsleistungen aller Ebenen identifizieren können. Nutzerkonten bieten den Nutzern zahlreiche Vorteile. So können zum Beispiel die in Nutzerkonten gespeicherten Daten ohne nochmaliges Eingeben für alle Onlineangebote direkt in elektronische Formulare übernommen werden. Darüber hinaus sind die besonderen Anforderungen an die Identifizierung aus den jeweiligen Fachverfahren zu berücksichtigen.

Die Nutzerkonten können neben einer Identifizierungskomponente auch ein sogenanntes Postfach bereitstellen, über das die Behörde den Nutzern mit deren Einwilligung Nachrichten und im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit Verwaltungsakte zustellen bzw. bekanntgeben kann. Nicht nur Bürgerinnen und Bürger sowie juristische Personen können Nutzerkonten eröffnen und nutzen, sondern auch weitere Institutionen, wie zum Beispiel Vereine, Stiftungen oder Behörden.

Zu § 4

Die Regelung ermöglicht es der Bundesregierung, sowohl neue IT-Standards vorzugeben als auch bestehende Vorgaben sachgerecht an den technischen Fortschritt anzupassen.

Durch Absatz 1 wird die Bundesregierung ermächtigt, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten verbindlich vorzugeben. Dies kann auch IT-Komponenten umfassen, die die jeweils zuständigen Bundesministerien für diese Zwecke haben entwickeln lassen, weil der Bund für diesen Teilbereich die Aufgabenzuständigkeit an sich gezogen hat und insofern auch die Kosten für die Entwicklung der IT-Komponenten trägt (Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 104a Absatz 1 GG).

Die Herstellung des Benehmens mit dem in Umsetzung des Artikels 91c Absatz 2 GG gegründeten IT-Planungsrat (Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG - vom 1. April 2010) dient der Einbeziehung der dort gebündelten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

fachlichen Sachverstandes von Ländern und Kommunen und erweitert die Mitwirkungsrechte der Länder in Bezug auf den sie betreffenden Verwaltungsvollzug.

Die mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Vorgaben des Bundes zu IT-Komponenten sind für die Länder verbindlich, so dass von ihnen grundsätzlich nicht durch Landesrecht abgewichen werden kann (Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG). In diesen Fällen besteht regelmäßig ein besonderes Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung des Verwaltungsverfahrens ohne Abweichungsmöglichkeit. Um den Ländern die Verwendung eigener, insbesondere bereits vorhandener IT-Anwendungen aber dann nicht zu verwehren, wenn sie im Portalverbund voll funktionsfähig sind, sieht Absatz 1 Satz 3 eine entsprechende Öffnung für Landesrecht vor.

Nach Absatz 2 haben die Länder (einschließlich Kommunen) die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der nach Absatz 1 vorgegebenen Verfahren sicherzustellen. Die Kostentragung richtet sich im Verhältnis zwischen Bund und Ländern nach Artikel 104a Absatz 1 GG.

Zu § 5

Durch den Portalverbund werden ein einheitlicher Zugang zu Verwaltungsverfahren der verschiedenen Verwaltungsebenen und -behörden und eine elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren mithilfe von IT-Komponenten ermöglicht. Ein unzureichendes Sicherheitsniveau oder Sicherheitslücken in einem dieser IT-Komponenten können daher über den Portalverbund die Sicherheit aller beteiligten Verwaltungseinrichtungen, der genutzten Verwaltungsnetze und der in den Verfahren bearbeiteten Daten beeinträchtigen. Aufgrund der Vernetzung besteht darüber hinaus das Risiko, dass Angriffe oder Bedrohungen die Handlungsfähigkeit der Verwaltung insgesamt gefährden. Ein einheitliches und angemessenes IT-Sicherheitsniveau für den Portalverbund sowie die dort eingebundenen IT-Komponenten ist für den Zweck des Gesetzes daher zwingend erforderlich.

Die Vorgabe der Sicherheitsstandards für IT-Komponenten, die im Portalverbund bzw. zur Anbindung an den Portalverbund genutzt werden, liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern. Sie werden durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt. Diese Vorgaben sind für die Länder verbindlich, so dass von den hierzu erlassenen Regelungen durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann (Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG). In diesen Fällen besteht regelmäßig ein besonderes Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung des Verwaltungsverfahrens ohne Abweichungsmöglichkeit.

Satz 2 stellt klar, dass die vorgegebenen Standards der IT-Sicherheit von den genannten Stellen einzuhalten sind.

Zu § 6

Die Festlegung von Kommunikationsstandards ist notwendig, um die Kommunikation zwischen den verschiedenen bereits vorhandenen und noch einzurichtenden informationstechnischen Systemen und für die Anbindung dieser Systeme an den Portalverbund zu gewährleisten. Die unterschiedlichen Kommunikationswege der Portale müssen interoperabel sein, intelligent miteinander verknüpft werden und den Architekturvorgaben entsprechen.

Absatz 1: Um eine reibungslose Kommunikation innerhalb des Portalverbundes sicherzustellen, kann das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für diesen Bereich zu verwendenden Standards festlegen. Die datenschutzrechtliche Erforderlichkeit richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

Absatz 2: Zur Berücksichtigung der technischen Abhängigkeiten zwischen Anbindungs- und Abwicklungskomponenten bei Verwaltungsverfahren, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, wird die für die Abwicklung der betroffenen Verwaltungsleistungen zuständige Stelle in das Verfahren für die Ausgestaltung der für die Anbindung erforderlichen Kommunikationsstandards einbezogen. Diesem fachlichen Zusammenhang trägt das in Absatz 2 vorgesehene Zusammenwirken von Fachressort, Bundesministerium des Innern, IT-Planungsrat und Bundesrat Rechnung.

Absatz 3: Zur Berücksichtigung der technischen Abhängigkeiten zwischen Anbindungs- und Abwicklungskomponenten wird der IT-Planungsrat als die Stelle, in der die Fachkompetenz der für die Abwicklung der betroffenen Verwaltungsleistungen zuständigen Stellen gebündelt ist, in das Verfahren für

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

die Ausgestaltung der für die Anbindung erforderlichen Kommunikationsstandards einbezogen. Dies sollte je nach betroffenem Fachverfahren in Abstimmung des IT-Planungsrates mit der zuständigen Fachministerkonferenz geschehen. Um eine medienbruchfreie und mit den anderen Komponenten des Portalverbunds kompatible Ausgestaltung zu gewährleisten, wird die Zuständigkeit für die erforderliche zustimmungspflichtige Rechtsverordnung dem Bundesministerium des Innern übertragen.

Absatz 4 stellt klar, dass die Einhaltung vorgegebener IT-Standards verpflichtend ist. Diese Vorgaben sind für die Länder verbindlich, so dass von den hierzu erlassenen Regelungen durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann (Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG). In diesen Fällen besteht regelmäßig ein besonderes Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung des Verwaltungsverfahrens ohne Abweichungsmöglichkeit.

Zu § 7

Für den technisch reibungslosen Betrieb von Nutzerkonten und das erforderliche Sicherheitsniveau müssen Bund und Länder jeweils eine öffentliche Stelle bestimmen. Diese Stelle betreibt in einer hochsicheren Umgebung die Server, die zur Speicherung der für den Betrieb erforderlichen Daten und zur Übermittlung dieser Daten an die zuständigen Behörden benötigt werden.

Zu § 8

Absatz 1: Die Vorschrift regelt, welche Identitätsdaten im Nutzerkonto gespeichert werden dürfen. Auf den Umfang der zu speichernden Daten haben sich Bund und Länder unter Einbeziehung von Vertretern der Datenschutzaufsichtsbehörden verständigt. Es handelt sich um Daten zu Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen, die zu deren eindeutiger Identifizierung benötigt werden. Mit Nutzerkonten identifiziert sich der Bürger gegenüber einer Verwaltungsdienstleistung. Das Nutzerkonto bietet verschiedene Vertrauensniveaus an. Je höher das Vertrauensniveau der konkreten Verwaltungsdienstleistung, desto höher sind die Anforderungen an das Identifizierungsmittel. Das bedeutet z.B., dass bei Verwaltungsleistungen, die den Sozialdatenschutz zu beachten haben, das gleich hohe Vertrauensniveau einzuhalten ist, als wenn die Verwaltungsleistungen unmittelbar beantragt worden wäre. Welche Daten aus dem Nutzerkonto im konkreten Anwendungsfall aus dem Nutzerkonto an die für die Erbringung der Verwaltungsleistung zuständigen Stelle übermittelt werden, richtet sich ausschließlich danach, welche Daten für die konkrete Verwaltungsleistung nach dem jeweiligen Fachrecht erhoben werden dürfen.

Nutzerkonten werden auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus geführt. Welches Vertrauensniveau im Einzelfall jeweils erforderlich ist, richtet sich nach der jeweilige Verwaltungsleistung und nach der „Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG“. Je höher das für eine Verwaltungsleistung erforderliche Vertrauensniveau ist, desto höher die Anforderungen an das Identifizierungsmittel, das bei Registrierung und Nutzung zum Einsatz kommen muss.

In der Regel registriert sich der Nutzer zunächst im Nutzerkonto, speichert dort seine personenbezogenen Daten, um diese anschließend oder nach erneuter Anmeldung zur Identifizierung nutzen zu können. Die Regelungen tragen der Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 6./7. April 2016 („Datenschutz bei Servicekonten“) Rechnung. Im Rahmen eines Unternehmenskonto legen vertretungsberechtigte Personen Berechtigungen an, auf deren Grundlage Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Unternehmen über das Unternehmenskonto alle Verwaltungsleistungen abwickeln zu dürfen.

Absatz 2: Das Nutzerkonto enthält ein Postfach, über das der Nutzer zum Beispiel Benachrichtigungen erhalten kann oder ihm Verwaltungsakte zugestellt werden können. Zur Erleichterung der Kommunikation mit dem Nutzer dürfen De-Mail-Adresse und/oder E-Mail-Adresse des Nutzers erhoben und gespeichert werden.

Absatz 3: Nutzer können frei entscheiden, ob sie ein Nutzerkonto vorübergehend oder dauerhaft nutzen möchten. Im Fall der vorübergehenden Nutzung (temporäre Nutzerkonten) übermittelt der Nutzer die für eine Verwaltungsleistung erforderlichen Identitätsdaten. Diese werden anschließend nach Weiterleitung der Daten an die für die Erbringung der Verwaltungsleistung zuständige Stelle im Nutzerkonto sofort gelöscht. Im Falle einer dauerhaften Nutzung (permanente Nutzerkonten) werden die Daten im Sinne von Absatz 1 im Nutzerkonto dauerhaft gespeichert, um sie für die spätere Erbringung von Ver-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

waltungsleistungen verwenden zu können. Das Einrichten von Nutzerkonten mit dauerhafter Speicherung der Identitätsdaten ist freiwillig. Die Löschung dieser Konten ist zu jedem Zeitpunkt möglich.

Die technischen Anforderungen an die Nutzerkonten und deren Verknüpfung, insbesondere an Datenschutz und Datensicherheit, legt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in einer technischen Richtlinie fest.

Absatz 4: Um sicherzustellen, dass Nutzer sich mit ihrem einmal angelegten Nutzerkonto für alle im Portalverbund angebotenen Verwaltungsleistungen identifizieren können, schafft die Vorschrift die erforderliche Rechtsgrundlage dafür, dass personenbezogene Daten von denjenigen Stellen, die für die Abwicklung der Verwaltungsleistung zuständig sind, bei der für das Nutzerkonto zuständigen Stelle abgerufen werden dürfen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes)

Im Rahmen einer Neuregelung des Vergaberechts des Bundes unterhalb der EU-Schwellenwerte ist beabsichtigt, wesentliche Teile der Vergabeverfahren im Bereich der Unterschwellenvergaben für Lieferungen und Leistungen den mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) neu geregelten Oberschwellenbereich anzugleichen. Die Regelungen im Oberschwellenbereich sehen vor, dass öffentlichen Auftraggebern im Vergabeverfahren nach ihrer Wahl das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, zur Verfügung stehen. Die bisherigen haushaltsrechtlichen Regelungen des § 30 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und des § 55 BHO sehen regelmäßig die öffentliche Ausschreibung vor und schließen damit im nicht gesetzlich geregelten Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte die dem nicht offenen Verfahren entsprechende beschränkte Ausschreibung als Regelverfahren aus. Mit der Änderung soll die Gleichartigkeit dieser Vergabearten im Haushaltsrecht etabliert werden.

Zu Artikel 11 (Änderung der Bundeshaushaltsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 28):

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift ist mit dem Ziel der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern redaktionell überarbeitet worden.

Zu Absatz 3:

Der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162) die Rechtsstellung einer obersten Bundesbehörde eingeräumt worden. Erstmalig im Bundeshaushalt 2016 verfügt sie über einen eigenen Einzelplan (Einzelplan 21). Da sie – wie auch die bisher bereits in den §§ 28 und 29 Absatz 3 BHO genannten Einrichtungen (Verfassungsorgane und Bundesrechnungshof) – kein Mitglied der Bundesregierung und daher bei der Beratung des Bundeshaushalts im Kabinett nicht beteiligt ist, sollen ihr hinsichtlich der Behandlung ihrer Haushaltsvoranschläge ebenfalls die in diesen Bestimmungen genannten Sonderrechte eingeräumt werden.

Darüber hinaus wird die Vorschrift an einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch angepasst sowie – den aktuellen Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit entsprechend – so weit wie möglich von einer personenbezogenen auf eine sächliche Bezeichnung der betroffenen Behörden umgestellt.

Zu Nummer 2 (§ 29):

Die vorgesehenen Änderungen der Vorschrift beruhen auf den gleichen Überlegungen, wie die zu § 28 Absatz 3 vorgesehene Regelung (vergleiche vorstehend die Begründung zu Nummer 1 Absatz 3.

Zu Nummer 3 (§ 44):

Zu Buchstabe a):

Die Beleihung von juristischen Personen des privaten Rechts mit hoheitlichen Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Zuwendungsrechts obliegt dem zuständigen Bundesministerium. Nach bisheriger Rechtslage bedarf sie zusätzlich auch der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Dieses

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Einwilligungserfordernis wird gestrichen und die Ressortverantwortung auf diese Weise gestärkt. Gleichzeitig dient die Maßnahme dem Bürokratieabbau.

Zu Buchstabe b):

Verletzen Beliehene in Ausübung der ihnen übertragenen hoheitlichen Befugnisse ihre Amtspflichten, so haftet hierfür grundsätzlich der Staat. Die Regelung ermöglicht diesem bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten von Beliehenen einen Haftungsrückgriff.

Zu Nummer 4 (§ 48):

Mit der Neufassung wird die bisherige Regelung des § 48 BHO abgelöst.

Die Rechtfertigung für eine Altershöchstgrenze liegt in einem angemessenen Verhältnis zwischen der aktiven Dienstzeit und der den Dienstherrn treffenden Versorgungslast begründet; die Dienstleistungsverpflichtung des Beamten oder der Beamtin und die Alimentationspflicht des Dienstherrn sind gegeneinander abzuwägen. Dies hat zum einen zur Folge, dass die Altersgrenze höher liegt, wenn der Bund einen Anteil an der Versorgung von einem anderen Dienstherrn erhält und damit seine Versorgungslast verringert, oder bereits eine Versorgungsanwartschaft gegen den Bund besteht. Zum anderen bewirkt dies, dass eine Ausnahme nur zulässig ist, wenn die Einstellung oder Übernahme der konkreten Bewerberin oder des konkreten Bewerbers in den Bundesdienst durch einen maßgeblichen nicht-monetären Vorteil des Bundes aufgewogen wird und es keine jüngeren Bewerberinnen oder Bewerber gibt, bei denen das Verhältnis zwischen aktiver Dienstzeit und Versorgungslast a priori ausgewogener ist.

Bislang lag die vom Bundesministerium der Finanzen im Wege eines Rundschreibens bestimmte Altersgrenze bei 40 Jahren, bei der Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten war die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bis zum Alter von 50 Jahren jedoch allgemein erteilt, ohne dass bestimmte Voraussetzungen für die Einstellung oder Übernahme vorliegen mussten. Da dies die meisten Anwendungsfälle betrifft, wird die Altersgrenze für Einstellung oder Übernahme in den Bundesdienst allgemein auf 50 Jahre festgelegt. Findet zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Dienstherrn eine Versorgungslastenteilung statt, erhöht sich die Altersgrenze auf 55 Jahre. Hat die Bewerberin/der Bewerber bereits früher Anwartschaften auf Versorgung erworben, erhöht sich die Altersgrenze auf 62 Jahre. Für das Soldatenverhältnis sowie den Polizeivollzugsdienst bleibt es bei der Altersgrenze von 40 Jahren.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt für allgemeine Beamtenverhältnisse Einstellungshöchstaltersgrenzen abhängig von der bestehenden Versorgungslastensituation fest: Grundsätzlich beträgt das Höchstalter 50 Jahre (Satz 1 Nummer 1), falls keine Versorgungslastenteilung stattfindet, 55 Jahre bei Versorgungslastenteilung (Satz 2 Nummer 1) und 62 Jahre (Satz 2 Nummer 2), falls bereits Versorgungsanwartschaften gegen den Bund erworben wurden. Zugleich werden die Voraussetzungen für die Ausnahme bestimmt, in welchen Fällen die jeweiligen Altersgrenzen überschritten werden dürfen: Es muss (kumulativ) ein außerordentlicher Mangel an jüngeren Bewerberinnen oder Bewerbern vorliegen und die Einstellung bzw. Übernahme in den Bundesdienst muss einen erheblichen Vorteil für den Bund bieten (Satz 1 Nummer 2).

Zu Satz 1:

Die Regelung erfüllt die Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 21. April 2015 an die Einführung von Altershöchstgrenzen gelegt hat. Danach würde auch eine Altersgrenze von 47 Jahren keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Die Ableitung ergibt sich aus der derzeit geltenden Regelaltersgrenze von 67 Jahren und der Dauer von knapp 20 Jahren, in der gemäß § 14 BeamtVG bei dem derzeit geltenden linearen Steigerungssatz von 1,79375 v.H. p.a. ein Ruhegehalt in Höhe der Mindestversorgung von 35 v.H. erreicht werden kann.

Dennoch soll es bei der Altersgrenze von 50 Jahren bleiben, die nach der bisherigen Verwaltungspraxis - noch ausgehend von einer Regelaltersgrenze von 65 Jahren - Ausschlag gebend war. Zum einen sollen die Bewerberinnen und Bewerber nicht dadurch schlechter gestellt werden, dass die bisherige Regelung und Verwaltungspraxis durch ein Gesetz abgelöst werden. Zum anderen werden hierdurch potentiell

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

drei Jahre für sozial anerkennungswürdige außerberufliche Tätigkeiten wie Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen aufgefangen.

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit wird zugleich geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Altershöchstgrenze nicht eingehalten werden muss. Diese orientieren sich am Normzweck eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen aktiver Dienstzeit und lebenslangem Versorgungsanspruch. Einbezogen werden hierdurch auch nicht monetäre Aspekte, die dem Alimentationsgrundsatz einerseits und dem Leistungsgrundsatz andererseits Rechnung tragen. So können besondere Kenntnisse oder Erfahrungen der lebensälteren Bewerberinnen oder Bewerber in bestimmten Bereichen, die sie für das Amt, das sie bekleiden sollen, besonders qualifizieren, auch für den Dienstherrn von qualitativem Nutzen sein, der das monetäre Interesse hinsichtlich der Versorgungslast zwar nicht ersatzlos verdrängt, aber in den Hintergrund treten lässt. Verfügen auch jüngere Bewerberinnen oder Bewerber über dieselben Qualifikationen wie die lebensälteren, würde das Gleichgewicht zwischen den in Gleichklang zu bringenden Grundsätzen gestört, wenn den lebensälteren Bewerberinnen oder Bewerbern der Vorzug gegeben würde.

Zu Satz 2:

Zu Nummer 1:

Erhält der Bund als aufnehmender Dienstherr einen Abfindungsbetrag als Anteil an den Versorgungslasten, so verschiebt sich das Gleichgewicht zwischen den auszutarierenden Grundsätzen zugunsten des Leistungsprinzips und zulasten des Alimentationsprinzips. Dem folgt eine angemessene Anhebung der Altershöchstgrenze um fünf Jahre in den Fällen der Versorgungslastenteilung, auch wenn die Abfindung keine vollständige Beteiligung an den zu erwartenden Versorgungsaufwendungen bietet. Bei Übernahmen vom Landes- in den Bundesdienst ist diese im Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) geregelt, der am 1. Januar 2011 in Kraft getreten und insoweit an die Stelle des früheren § 107b BeamtVG getreten ist. Bei Wechseln zwischen mittelbarer und unmittelbarer Bundesverwaltung greift weiterhin § 107b BeamtVG; bei der Übernahme aus dem Soldatenverhältnis § 92b SVG sowie bei Übernahme in den Dienst der Militärseelsorge der Militärseelsorgevertrag vom 22. Februar 1957.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Übernahme sind dieselben wie bei der Altersgrenze nach Satz 1.

Zu Nummer 2:

Hat die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher in einem Bundesbeamten- oder Soldatenverhältnis aktive Dienstzeit geleistet und hieraus eine Versorgungsanwartschaft gegen den Bund erworben, wird dem durch eine weitere Anhebung der Altersgrenze Rechnung getragen. Das Lebensalter von 62 Jahren entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Absatz 2:

An Beamtinnen und Beamte im Polizeivollzugsdienst sind aufgrund ihrer Tätigkeit bereits unter Eignungsgesichtspunkten strengere Anforderungen zu stellen als an Bedienstete im allgemeinen Beamtenverhältnis. Für diese Berufsgruppe ist das Lebensalter ein eignungsimmanentes Kriterium. Bei ihnen betrifft das Alter auch die physischen Fähigkeiten und dient als Indikator für ihre Tauglichkeit zu amtsangemessenen, funktionsgerechten Leistungen (vgl. auch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. April 2015).

Für diese Berufsgruppe werden deshalb die Altersgrenzen für das allgemeine Beamtenverhältnis um zehn Jahre abgesenkt, bei einer Verwendung im Bundesministerium des Innern, im Bundeskriminalamt oder im Ordnungsdienst der Verwaltung des Deutschen Bundestages um fünf Jahre. Diese Struktur entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Absatz 3:

Für Militärangehörige ist das Alter ebenso wie im Polizeivollzugsdienst bereits ein physischer Eignungsfaktor. Neben dem Eignungsgrundsatz wirkt sich aber auch der Alimentationsgrundsatz bei Soldatinnen und Soldaten maßgeblich aus, weil sie durchschnittlich bereits mit Mitte 50 in den Ruhestand treten und nach dem Soldatenversorgungsrecht entsprechend früher die Höchstversorgung erreichen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

können. Deshalb wird auch für Soldatinnen und Soldaten die Altersgrenze gegenüber dem allgemeinen Beamtenverhältnis abgesenkt, um ein angemessenes Verhältnis zwischen aktiver Dienstzeit und lebenslanger Versorgung zu wahren. Die Regelung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Absatz 4:

Über Ausnahmen entscheiden die obersten Bundesbehörden für ihren Geschäftsbereich eigenverantwortlich; einer Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf es nicht. Mit dieser Abweichung gegenüber der bisherigen Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Versorgung nicht mehr aus einem zentral vom Bundesministerium der Finanzen verwalteten Einzelplan gezahlt wird. Dieser frühere Einzelplan 33 wurde im Jahr 2007 aufgelöst und in die Ressorteinzelpläne dislozierd. Nunmehr folgt die Fachverantwortung der Finanzierungsverantwortung.

Zu Nummer 5 (§ 55 BHO):

Die Änderung beinhaltet für den Anwendungsbereich der Bundeshaushaltsordnung die inhaltlich dem Artikel 10 entsprechende Regelung.

Zu Nummer 6 (§ 91 BHO):

Übernahme der in Artikel 114 Absatz 2 Satz 2 GG in der Fassung des Entwurfs eines … Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes enthaltenen Ermächtigung des Bundesrechnungshofes, im Rahmen der Prüfung von Mischfinanzierungstatbeständen Erhebungen bei den mit der Mittelbewirtschaftung beauftragten Dienststellen der Landesverwaltung durchzuführen, in die Bundeshaushaltsordnung.

Wie auch in den bislang bereits in den Nummern 1 bis 4 geregelten Fällen spricht die neu einzufügende Nummer 5 von einer „Prüfung“ des Bundesrechnungshofes bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung und weicht damit sprachlich vom Wortlaut des neuen Artikels 114 Absatz 2 Satz 2 GG, der die Durchführung von „Erhebungen“ regelt, ab.

Auch in den Fällen der in § 91 Absatz 1 BHO geregelten sogenannten „Bei-Prüfungen“ werden allerdings (ungeachtet des in der Bundeshaushaltsordnung insoweit durchgängig verwendeten Begriffs der „Prüfung“) inhaltlich die Erhebungs- und nicht die Prüfungskompetenzen des Bundesrechnungshofes erweitert. Es wird bestimmt, welche Dritten Erhebungshandlungen zu dulden und an ihnen mitzuwirken haben, aber kein neuer Adressat einer Prüfung selbst geschaffen. Die entsprechende Differenzierung zwischen § 91 Absatz 1 BHO einerseits und Artikel 114 Absatz 2 Satz 2 (neu) GG andererseits ist daher rein sprachlicher und nicht inhaltlicher Natur und dient ausschließlich dem Erhalt einer einheitlichen Systematik innerhalb der Bundeshaushaltsordnung.

Zu Nummer 7 (§ 93 BHO):

Übernahme der in Artikel 114 Absatz 2 Satz 2 GG in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes enthaltenen Benehmens-Regelung in die Bundeshaushaltsordnung.

Zu Artikel 12 (Änderung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes)

Die Bestimmungen von § 4 Absatz 3 regeln die finanzielle Beteiligung der Länder an der Finanzierung des Sondervermögens „Aufbauhilfe“ im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung des § 1 FAG. Aufgrund der bisherigen Befristung des FAG bis zum 31. Dezember 2019 wurde darüber hinaus eine gesonderte Finanzierungsregelung für die Jahre ab 2020 bis einschließlich 2033 festgelegt. Mit der Weiterführung der Beteiligung der Länder an der Finanzierung des Sondervermögens „Aufbauhilfe“ im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nach § 1 FAG ist diese gesonderte Regelung gegenstandslos und entfällt.

Zu Artikel 13 (Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen)

Zu § 1 (Übertragung)

Verfassungsrechtliche Grundlage für die Übertragung der Aufgaben des Bundes der Planung, des Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der Finanzierung und der vermögensmäßigen Verwaltung von Bundesautobahnen zur Ausführung auf eine Gesellschaft privaten Rechts ist Artikel 90 Absatz 2 GG. Ein Teil der Aufgaben verbleibt beim Fernstraßen-Bundesamt, soweit sie diesem gesetzlich zugewiesen sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Gesellschaft steht im unveräußerlichen, das heißt vollständigen Eigentum des Bundes. Sofern zusätzlich privates Kapital in Infrastrukturmaßnahmen fließen soll, wäre dies, wenn die Wirtschaftlichkeit gegeben ist, für Projekte der Gesellschaft möglich. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich Private am Netzausbau und –erhalt beteiligen können, so dass die Investitionsstrategie der Bundesregierung in ihrer Wirkung noch verstärkt werden kann.

Absatz 3 normiert, dass für den Fall, dass auf Antrag eines Landes weitere Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 GG in Bundesverwaltung übernommen werden, Absatz 1 Anwendung findet. Somit ist sichergestellt, dass in diesem Fall kraft Gesetz Aufgaben des Bundes der Planung, des Bau, des Betriebs, der Erhaltung, der Finanzierung und der vermögensmäßigen Verwaltung der jeweils betroffenen Bundesstraßen auch zur Ausführung auf die Gesellschaft privaten Rechts übertragen werden und ein Teil dieser Aufgaben beim Fernstraßen-Bundesamt verbleibt, soweit sie diesem gesetzlich zugewiesen sind.

Zu § 2 (Errichtung der Gesellschaft)

Nach Absatz 1 wird die Gesellschaft in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Das Verfahren zur Gründung der Gesellschaft ergibt sich aus dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). Merkmal einer GmbH sind im Wesentlichen die weitgehenden Weisungsbefugnisse des Gesellschafters gegenüber der Geschäftsführung einer GmbH. Damit werden die Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten des Bundes als Gesellschafter im Interesse des Gemeinwohls und der Daseinsvorsorge gewährleistet. Nach der erfolgten Gründung der Gesellschaft nach den Vorgaben des GmbHG weist der Bund der Gesellschaft die notwendigen Finanzmittel zu, damit diese die Aufgaben erbringen kann (z.B. Anmietung von Räumlichkeiten), die notwendig sind, um den Betriebsbeginn der Gesellschaft zum 1. Januar 2021 sicherzustellen.

Die Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH stellt gemäß § 242 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) eine Eröffnungsbilanz auf. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen, § 242 Abs. 1 Satz 2 HGB. Nach § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB ist der Jahresabschluss von den gesetzlichen Vertretern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Diese Frist soll entsprechend gelten für den Zeitpunkt für die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Gesellschaft.

Absatz 3 regelt, dass vier Jahre nach Betriebsbeginn der Gesellschaft der Bund die Rechtsform der Gesellschaft überprüfen wird.

Zu § 3 (Vertretung des Gesellschafters)

In der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft wird der Bund durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vertreten.

Die Modalitäten für die Bildung und Arbeit des Aufsichtsrats werden im Gesellschaftsvertrag geregelt. Es ist vorgesehen, dass für den Bund das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Aufsichtsrat vertreten sind.

Zu § 4 (Sitz der Gesellschaft, Tochtergesellschaften)

Der Sitz der Gesellschaft wird im Gesellschaftsvertrag bestimmt. Die Gesellschaft wird ihre Aufgabe zentralisiert als Steuerungseinheit erledigen und Grundsatzaufgaben werden gebündelt. Die Gesellschaft wird für ihre operativen Aufgaben aber auch in den Regionen präsent sein, um ihre Aufgaben auszuüben bzw. wahrzunehmen. Dafür kann die Gesellschaft bedarfsgerecht regionale Tochtergesellschaften gründen, die ihrerseits mehrere Standorte haben können. Die Gesellschaft ist so auszugestalten, dass eine einheitliche Leitung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen möglich ist. Auch Tochtergesellschaften stehen im vollständigen, unveräußerlichen Eigentum des Bundes.

Die Festlegung einer bestimmten Zahl von Tochtergesellschaften bleibt der Gesellschaft entsprechend ihres Bedarfs zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben vorbehalten. Dabei sollen auch die Interessen der Beschäftigten bezüglich des Arbeitsortes beachtet werden, die Weiterverwendung von Mitarbeitern erfolgt grundsätzlich am bisherigen Arbeitsplatz und Arbeitsort; ausgeprägte Organisationsstrukturen für Bundesautobahnen bleiben an ihren Standorten erhalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 5 (Gegenstand der Gesellschaft)

Absatz 1 regelt die Übertragung der Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast gemäß § 3 Bundesfernstraßengesetz auf die Gesellschaft und ist Grundlage für nähere Regelungen zum Gesellschaftsgegenstand im Gesellschaftsvertrag. Der Bund bleibt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz Träger der Straßenbaulast für die Bundesautobahnen. Zur Beleihung der Gesellschaft mit hoheitlichen Befugnissen wird auf die Begründung zu § 6 verwiesen. Es wird klargestellt, dass die Gesellschaft auch für das Finanzmanagement der Bundesstraßen zuständig ist, sofern ihr Aufgaben der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft mbH (VIFG) nach § 1 Absatz 3 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes übertragen werden.

Das Fernstraßen-Bundesamt wird teilweise auch Aufgaben zur Erfüllung der Straßenbaulast ausüben. Der Umfang der Aufgabenübertragung auf das Fernstraßen-Bundesamt ergibt sich aus Artikel 14 § 2 und Artikel 15 §§ 3 bis 5 dieses Gesetzes sowie den Änderungen im Bundesfernstraßengesetz (Artikel 17 dieses Gesetzes), im Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz (Artikel 20 dieses Gesetzes) und im Bundesfernstraßenmautgesetz (Artikel 21 dieses Gesetzes).

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, dass sich die Gesellschaft für die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben auch Dritte einbinden kann. Dabei hat die Gesellschaft das jeweils geltende Vergaberecht zu beachten. Eine funktionale Privatisierung ist durch diese Regelung nicht intendiert, vielmehr sollen der Gesellschaft die Möglichkeiten eröffnet werden, die derzeit auch die Straßenbauverwaltungen der Länder im Rahmen der Projektrealisierung nutzen. Bei den Dritten kann es sich auch um Verwaltungshelfer handeln.

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der Anlage zum jeweils geltenden Fernstraßenausbaugesetz ist, ist für die Planung von Neu-, Ausbau- und Erhaltungsvorhaben der Bundesautobahnen maßgeblich für Tätigkeit der Gesellschaft, sie ist an diesen gebunden. Dies wird in Absatz 3 klargestellt.

Zu § 6 (Beleihung)

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, die Gesellschaft privaten Rechts durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates mit hoheitlichen Befugnissen zu beleihen, die für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung der Bundesautobahnen erforderlich sind. Die Verordnungsermächtigung ist in Satz 2 inhaltlich dahingehend beschränkt, dass die Gesellschaft nicht mit den hoheitlichen Befugnissen beliehen werden darf, die das Fernstraßen-Bundesamt ausübt.

Satz 3 regelt klarstellend den Fall, dass auf Antrag eines Landes weitere Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 GG in Bundesverwaltung übernommen werden. In diesem Fall soll die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 auch die jeweils betroffenen Bundesstraßen umfassen.

Zu § 7 (Finanzierung)

Mit der Bereitstellung der Mittel nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz und dem Gesetz über die Infrastrukturabgabe in ihrer jeweils geltenden Fassung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, im Sinne der Nutzerfinanzierung Investitionen in die Verbesserung der Bundesautobahnen (Neu-, Ausbau, Erhaltung, Betrieb und Finanzierung) durchzuführen. Die Finanzierung der Gesellschaft soll mittel- bis langfristig auf dem Konzept der Nutzerfinanzierung beruhen. Für die von ihr zu erledigenden Aufgaben des Bundes werden der Gesellschaft vom Bund diejenigen Mittel bereitgestellt, welche dieser nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz oder nach dem Infrastrukturabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung realisiert, also abzüglich der im Bundesfernstraßenmautgesetz vorgesehenen, für die Lkw-Maut vereinbarten Harmonisierungsmittel und anteiligen Erhebungskosten. Die Mittelbereitstellung durch den Bund betrifft gegenwärtig die Lkw-Maut, künftig jedoch auch weitere Abgaben. Soweit die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Zuweisung von Mautmitteln ergänzender Mittel bedarf, kann der Bund ihr diese aus dem Haushalt zur Verfügung stellen. Die Gesellschaft kann in einer späteren Phase ihrer Geschäftsentwicklung Mautmittel aus eigenem Recht als Mautgläubigerin erhalten, siehe Artikel 21 Nummer 1 dieses Gesetzes.

Die Verwendung der der Gesellschaft zugewiesenen Mautmittel ausschließlich zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des jeweils in der Zuständigkeit der Gesellschaft befindlichen Streckennetzes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

wird durch entsprechende Änderungen in § 11 Bundesfernstraßenmautgesetz (Artikel 21 Nummer 4) und § 15 Infrastrukturabgabengesetz (Artikel 22) sichergestellt. Einzelheiten des Rechtsverhältnisses zwischen Bund und Gesellschaft betreffend die Erfüllung der von der Gesellschaft auszuführenden Aufgaben werden in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.

Zu § 8 (Finanzierungs- und Realisierungsplan, Verkehrsinvestitionsbericht)

Die Gesellschaft setzt die prioritären Maßnahmen, die der Bundesgesetzgeber im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum jeweils geltenden Fernstraßenausbaugesetz) vorgegeben hat, zielgerichtet und effizient um.

Die Gesellschaft ist zur Transparenz verpflichtet, weshalb sie nach Maßgabe des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen einen Finanzierungs- und Realisierungsplan für einen Zeitraum von regelmäßig jeweils fünf Jahren aufstellt, der der vorherigen Zustimmung des dafür im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gesellschaftsorgans bedarf. Durch den Finanzierungs- und Realisierungsplan hat die Gesellschaft eine Steuerungsmöglichkeit über die Projekte und deren Realisierung in einem bestimmten Zeitraum. Das Zustimmungserfordernis dient der Kontrolle der Gesellschaft durch den Bund. Damit kann der Bund neben seinen gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten als Gesellschafter sicherstellen, dass die Mittel in seinem Sinne verwendet werden. Die inhaltlichen Anforderungen an den Finanzierungs- und Realisierungsplan bestimmt der Geschäftsbesorgungsvertrag. Die jährliche Unterrichtung des Deutschen Bundestages erfolgt durch einen Verkehrsinvestitionsbericht zum Sach- und Kostenstand der Projekte, die Gegenstand des jeweils geltenden Finanzierungs- und Realisierungsplanes sind. Der Verkehrsinvestitionsbericht bedarf der vorherigen Zustimmung des dafür im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gesellschaftsorgans. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird dem Deutschen Bundestag den Verkehrsinvestitionsbericht zuleiten, siehe Absatz 2 Satz 2.

Zu Artikel 14 (Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes)

Zu § 1 (Errichtung)

Das Fernstraßen-Bundesamt ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Das Fernstraßen-Bundesamt wird zum 1. Januar 2021 seine Tätigkeit aufnehmen. Vor diesem Termin werden die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen durchgeführt, um den fristgerechten Betriebsbeginn des Fernstraßen-Bundesamtes sicherzustellen.

Nach Absatz 2 bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur den Sitz des Fernstraßen-Bundesamtes. Das Fernstraßen-Bundesamt wird seine Aufgaben zentralisiert wahrnehmen; dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall bei Bedarf regionale Außenstellen betrieben werden.

Die Leitung des Fernstraßen-Bundesamtes obliegt nach Absatz 3 einem Präsidenten oder einer Präsidentin mit Beamtenstatus. Die Besoldung des Präsidenten oder der Präsidentin wird rechtzeitig vor dem 1. Januar 2021 im Bundesbesoldungsgesetz geregelt werden.

Zu § 2 (Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes)

Auch nach der Herauslösung des Bereichs der Bundesautobahnen aus dem System der Bundesauftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (Artikel 90, 85 GG) erfolgt die Ausübung eines Teils der hoheitlichen Aufgaben durch eine Behörde. Absatz 1 beinhaltet eine Aufzählung der Aufgaben, die dem Fernstraßen-Bundesamt obliegen.

Der Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes liegt schwerpunktmäßig im Bereich der Bundesautobahnen, ist aber nicht auf diese begrenzt: Das Fernstraßen-Bundesamt übt nicht nur im Bereich der Bundesautobahnen hoheitliche Tätigkeiten aus, sondern partiell auch hoheitliche Aufgaben des Bundes im Bereich der sonstigen Bundesstraßen aus und zwar insbesondere bezogen auf die Bestimmung der Planung und Linienführung nach § 16 Bundesfernstraßengesetz, siehe Absatz 1 Nr. 3. Dabei bleibt die Landeszuständigkeit für Raumordnungsverfahren unberührt. Die übrigen planerischen Vorarbeiten für die Linienbestimmungen für Bundesautobahnen obliegen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen als Vorhabenträgerin. Das Fernstraßen-Bundesamt nimmt auf dieser Grundlage lediglich den hoheitlichen Akt der Linienbestimmung vor. Sofern die Verwaltung der Bundesstraßen weiterhin in Auftragsverwaltung erfolgt, wird die bislang bestehende Zuständigkeit des Bundesministeriums für

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Verkehr und digitale Infrastruktur für Aufgaben nach § 16 Bundesfernstraßengesetz nunmehr kraft Gesetz auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen. Im Bereich der Widmung ist es nach Maßgabe der Nummer 1 nur für Bundesfernstraßen, deren Verwaltung dem Bund obliegt zuständig, hinsichtlich der Erteilung der Zustimmung zur Entscheidung der obersten Landesbehörde bei Widmungs- und Aufstufungsentscheidungen nach Nummer 2 auch für Bundesautobahnen und Bundesstraßen.

Das Fernstraßen-Bundesamt ist nach Maßgabe des Absatzes 2 und des § 3 Absatz 2 und 3 für die Durchführung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen nach § 17 Bundesfernstraßengesetz zuständig, siehe Absatz 1 Nr. 4. Gleichgerichtete Regelungen beinhaltet § 17b Bundesfernstraßengesetz (Artikel 17 Nr. 16).

Das Fernstraßen-Bundesamt ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in den Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen nach § 17 Bundesfernstraßen allerdings beinhaltet § 3 Absatz 2 und 3 Sonderregelungen.

Dem Fernstraßen-Bundesamt obliegt die Rechts- und Fachaufsicht über die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes über die Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen, soweit diese mit hoheitlichen Befugnissen beliehen ist, siehe Absatz 1 Nummer 5. Die Steuerung der Gesellschaft außerhalb der hoheitlichen Aufgaben wird mit den Mitteln des Gesellschaftsrechts sichergestellt und zwar über die Organe der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der GmbH. In Betracht kommen beispielsweise Vorgaben im Gesellschaftsvertrag, Entscheidungs- und Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates oder das Beteiligungscontrolling.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird im Wege eines Organisationserlasses bestehende Aufgaben des Bundes in den Bereichen Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, vermögensmäßige Verwaltung und Finanzierung betreffend die Bundesfernstraßen auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen. Die Einzelheiten werden im Organisationserlass geregelt. Weitere Aufgaben können dem Fernstraßen-Bundesamt durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen werden.

Das Fernstraßen-Bundesamt unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ferner fachlich bei der Wahrnehmung der Bundesaufsicht nach Artikel 85 GG über die Landesbehörden, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesstraßen nicht zusteht, bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit. Solange die Verwaltung der Bundesstraßen weiterhin in Form der Auftragsverwaltung erfolgt, gelten für diesen Bereich die Ingerenzrechte des Bundes nach Artikel 85 GG, die hier für den Bund vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Regelfall gegenüber den obersten Landesbehörden ausgeübt werden.

Zu § 3 (Übergangsregelung; Antragsrecht der Länder)

Absatz 1 beinhaltet eine notwendige Übergangsregelung für laufende Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren sowie sonstige Verwaltungsverfahren (zum Beispiel Widmungsverfahren, Linienfeststellungsverfahren), das heißt solche, die vor dem 01.01.2021 eingeleitet worden sind. Dabei tritt im Regelfall das Fernstraßen-Bundesamt in diese Verfahren ein, es sei denn Absatz 2 und 3 regeln Abweichendes.

Absatz 2 stellt klar, dass die Zuständigkeit des Fernstraßenbundesamtes nach § 2 Absatz 2 nicht für laufende Verfahren gilt, die zum 01.01.2021 bereits eingeleitet worden sind.

Dabei wird auf den Abschluss des jeweiligen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens durch die entsprechende Verwaltungsentscheidung abgestellt. Die Durchführung etwaiger Gerichtsverfahren obliegt dem Fernstraßen-Bundesamt. Die Umsetzung der Maßnahmen wird überwiegend der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen obliegen, soweit nicht das Fernstraßen-Bundesamt ausnahmsweise zuständig ist.

Nach Absatz 3 haben die Länder das Recht, abweichend von § 2 Absatz 2 die zuständige Behörde für Verfahren nach § 2 Absatz 2 Satz 1, 2 zu sein. Stellt ein Land beim Fernstraßen-Bundesamt den Antrag, für alle Bundesautobahnen in seinem Land für die Durchführung der Planfeststellung, der Plangenehmigung und für die Entscheidung nach § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (sog. Negativattest) für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen nach § 17 Bundesfernstraßengesetz

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

künftig zuständig zu sein, wird dieser Antrag zum 01.01. des zweiten auf die Antragstellung folgenden Jahres wirksam. Aus Gründen der Publizität ist diese abweichende Landeszuständigkeit zu veröffentlichen. Wird der Antrag zum 01.01.2021 wirksam, dann wird das Fernstraßen-Bundesamt nicht nach § 2 Absatz 2 zuständig; wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt wirksam, gelten die gleichen Grundsätze wie für den Übergang vom Land auf den Bund, d.h. laufende Verfahren werden vom Fernstraßen-Bundesamt zu Ende geführt und die abweichende Zuständigkeit ist zu veröffentlichen. Dieses Antragsrecht besteht generell für das Gebiet das jeweiligen Landes und nicht maßnahmenspezifisch.

Zu Artikel 15 (Gesetz zu Überleitungsregelungen zum Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und zum Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes sowie steuerliche Vorschriften)

Zu § 1 (Erfassung und Dokumentation)

Damit die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und das Fernstraßen-Bundesamt die ihnen jeweils obliegenden Aufgaben erfüllen können, müssen sie am Ende des Transformationsprozesses insoweit jeweils mit den für Planung, Bau, Erhaltung, Betrieb, vermögensmäßige Verwaltung und Finanzierung der Bundesautobahnen erforderlichen Beschäftigten, sächlichen Betriebsmitteln sowie Grundstücken der Bundesautobahnen und Grundstücken und Gebäuden von Nebenanlagen im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 4 Bundesfernstraßengesetz ausgestattet sein und die in Bezug auf die Verwaltung der Bundesautobahnen bestehenden Vertragsverhältnisse müssen erfasst sein.

Absatz 1 verpflichtet die Länder binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Regelung zur Erfassung und Dokumentation der bei den Straßenbauverwaltungen der Länder, Landesbetrieben und sonstigen Behörden im Betrachtungszeitraum beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden, die in dem gesetzlich definierten Betrachtungszeitraum (siehe Absatz 2) Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen ganz oder überwiegend wahrgenommen haben, und der sächlichen Betriebsmittel, die ausschließlich oder überwiegend für die Wahrnehmung dieser Aufgaben im Betrachtungszeitraum eingesetzt wurden, der Grundstücke sowie der Grundstücke und Gebäude von Nebenanlagen im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 4 Bundesfernstraßengesetz und der in Bezug auf die Verwaltung der Bundesautobahnen bestehenden Vertragsverhältnisse.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird die Methode und das Format für die Erfassung und Dokumentation (einschließlich Abgrenzungs- und Bewertungskriterien) sowie die zu erfassenden Daten im Benehmen mit den Obersten Straßenbaubehörden der Länder durch Erlass bestimmen. Bezogen auf die Beschäftigten (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) werden der jeweilige Standort sowie das Dienstalter und andere Daten erfasst werden, die im Detail noch im Benehmen mit den Ländern festzulegen sind. Bei der Erfassung und Dokumentation der Beschäftigten wird insbesondere auch der jeweils geltende Personalschlüssel zu Grunde zu legen sein; das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird im Benehmen mit den Obersten Straßenbaubehörden der Länder auch Vorgaben machen, nach welchen Kriterien die Länder den Verwendungsvorschlag für die jeweiligen Beschäftigten festlegen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird prüfen, ob die Länder diese Vorgaben einhalten. Die Überleitung wird in einem kooperativen Prozess zwischen den zuständigen Bundes- und Landesbehörden erfolgen.

Die Absätze 2 und 3 beinhalten im Kern Verfahrensvorgaben für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, die eine Bündelungsfunktion haben und die benötigten Informationen aller betroffenen Landesbetriebe sowie sonstigen Landesbehörden sammeln und gebündelt an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur übermitteln.

Absatz 3 Satz 4 weist ausdrücklich darauf hin, dass die Länder auch Angaben zur Wechselbereitschaft der Beamtinnen und Beamten, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden machen sollen; es wird ausdrücklich Bezug genommen auf die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten im Fall eines Wechsels des Dienstherrn ebenso wie die gesetzlichen Möglichkeiten im Fall eines Verbleibs der Beamtinnen und Beamten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Auszubildenden beim bisherigen Dienstherrn, letzterenfalls z.B. die Abordnung und Personalgestellung (letztere gegen Personalvollkos-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

tenerstattung).

Absatz 4 normiert, dass wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Verwendungsvorschläge der Länder, die auch Vorschläge zum Arbeitsort und zum Arbeitsplatz enthalten, sowie die Befähigung und dienstliche Erfahrung der Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden berücksichtigt. Es wird auf der Grundlage der Mitteilungen der Obersten Straßenbaubehörden der Länder mitteilen, welche Beamtinnen und Beamte zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt und welche Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden dem Fernstraßen-Bundesamt oder der Gesellschaft zugeordnet werden sollen. Dabei wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nicht willkürlich vorgehen, sondern den Verwendungsvorschlag der Länder, die Ausbildung, Befähigung und dienstliche Erfahrung der Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden berücksichtigen. In dem Verwendungsvorschlag der Länder ist zu den einzelnen bestehenden Beamtenverhältnissen auszuführen, ob eine dauerhafte Versetzung oder im Einzelfall nur eine vorübergehende Abordnung zum Fernstraßen-Bundesamt nach Maßgabe der jeweils geltenden beamtenrechtlichen Regelungen präferiert wird. Sollte sich für den Bund die Notwendigkeit einer Abweichung von dem Verwendungsvorschlag des Landes ergeben, nimmt er eine Abstimmung mit dem jeweiligen Land vor. Der Beschluss aus der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 08. Dezember 2016 geben Leitlinien für die Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr vor. Dort heißt es wörtlich: „Bund und Länder werden durch möglichst umfassende Garantien die Interessen der betroffenen Beschäftigten hinsichtlich Status, Arbeitsplatz und Arbeitsort wahren und besonderes Augenmerk auf eine sozialverträgliche Gestaltung des Übergangs richten. Versetzungen gegen den Willen der Beschäftigten wird es nicht geben. Dies bedeutet insbesondere, dass der Bund alle vom Übergang betroffenen wechselbereiten Beschäftigten unter Wahrung ihrer Besitzstände übernehmen wird. Er wird auch die von der Neuregelung betroffenen und nicht wechselbereiten Beschäftigten im Rahmen der bestehenden dienst-, arbeits- und tarifrechtlichen Möglichkeiten (z.B. Personalgestellung bzw. Zuweisung) weiterbeschäftigen. Die Länder erhalten insoweit eine Erstattung der Personalvollkosten.“

Zudem wird hinsichtlich des Arbeitsplatzes und Arbeitsortes Folgendes klargestellt: „Die Weiterverwendung erfolgt grundsätzlich am bisherigen Arbeitsplatz und Arbeitsort; ausgeprägte Organisationsstrukturen für Autobahnen bleiben an ihren Standorten erhalten.“ Damit wird verdeutlicht. Dass auch organisatorisch dem Bereich Autobahnen besonderes Augenmerk gilt.

Die bestehenden Personalvertretungen werden eng einbezogen. Dies gilt insbesondere für den Übergang der Beamtinnen und Beamten (siehe § 3) und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden (siehe § 5). Zuständige Berufsverbände und Gewerkschaften werden ebenfalls beteiligt.

In Absatz 5 ist ein beratendes Bund-Länder Gremium vorgesehen, dass das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 begleitet, mit dem Ziel, dass das Verfahren und die Entscheidungen möglichst konsensual zwischen Bund und Ländern durchgeführt oder getroffen werden. Neben der Behandlung von Themen im Bund-Länder Gremium sind auch bilaterale Erörterungen zwischen dem Bund und einem einzelnen Land möglich.

Die Personalvertretungen werden in den Transformationsprozess ebenfalls eingebunden.

Zu § 2 (Anordnungskompetenz des Bundes)

Durch das Anordnungsrecht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gegenüber den Ländern wird sichergestellt, dass die Obersten Straßenbaubehörden der Länder die ihnen obliegenden Aufgaben gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 frist- und formgerecht sowie einheitlich erfüllen.

Zu § 3 (Beamtinnen und Beamte)

Die in der Mitteilung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur nach § 1 Absatz 4 Satz 2 auf Basis des Vorschlages der Länder genannten Beamtinnen und Beamten werden mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann seine Dienstherrenbefugnisse durch Erlass auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen. Die Versetzung erfolgt nach § 15 Beamtenstatusgesetz. Das Einverständnis des Bundes zu diesen Versetzungen gilt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes als erteilt.

Im Interesse der Rechtssicherheit wird die Personalüberleitung für die Beamtinnen und Beamten der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundesautobahnverwaltung rechtlich in Absatz 2 abgesichert. Durch die Regelungen wird die Möglichkeit der Zuweisung zur Gesellschaft gesetzlich klargestellt und außerdem die Rechtsstellung der Beamten garantiert.

Im Einzelfall können für die Beamtinnen und Beamten außerdem auch die Möglichkeiten genutzt werden, die nach dem jeweils geltenden Beamtenrecht zulässig sind. In Betracht kommt insoweit die vorübergehende Abordnung der Beamtinnen und Beamten nach Maßgabe von § 14 Beamtenstatusgesetz vom Land zum Fernstraßen-Bundesamt, die grundsätzlich der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten bedarf. Die Möglichkeit der Abordnung besteht auch für die Beamtinnen und Beamten, die die Altersgrenze überschreiten, und daher nach § 48 BHO nicht mehr in den Bundesdienst versetzt werden dürfen.

Den Beamtinnen und Beamten des Fernstraßen-Bundesamtes werden mit Wirkung zum 1. Januar 2021 Tätigkeiten bei der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt nach § 20 Beamtenstatusgesetz. Die Beamtinnen und Beamten, deren Tätigkeiten nicht der Gesellschaft zugewiesen werden, werden beim Fernstraßen-Bundesamt weiter verwendet.

Absatz 4 legt fest, dass die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten, deren Tätigkeiten der Gesellschaft zugewiesen sind, unberührt bleibt und ihnen eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zu übertragen ist.

Absatz 5 regelt den Umgang mit späteren Zuweisungen von Beamtinnen und Beamten zur Gesellschaft im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen, also solchen, die nach dem Stichtag nach § 3 Absatz 3 Satz 1 im Einzelfall erfolgen. Dann soll die Zustimmung dieser Gesellschaft zur Zuweisung im Einzelfall erforderlich sein.

In Absatz 6 Satz 1 wird klargestellt, dass die Gesellschaft zur Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den der Gesellschaft zugewiesenen Beamtinnen und Beamten befugt ist, soweit es die Dienstausübung für den Betrieb der Gesellschaft erfordert. Das beamtenrechtliche Grundverhältnis bleibt jedoch unberührt und Entscheidungen hierzu können nicht auf die Gesellschaft zur Ausübung übertragen werden. Absatz 6 Satz 2 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, damit dort bestimmt werden kann, welche Entscheidungen und Maßnahmen der Gesellschaft zur Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den der Gesellschaft zugewiesenen Beamtinnen und Beamten übertragen werden.

Die Gesellschaft ist nach Absatz 7 verpflichtet, dem Fernstraßen-Bundesamt die notwendigen Auskünfte zur Wahrnehmung seiner Dienstherrenbefugnisse zu erteilen.

Absatz 8 regelt den Sachverhalt der In-Sich-Beurlaubung. Die Regelung soll die personelle Beweglichkeit erhöhen, indem sie ermöglicht, beim Fernstraßen-Bundesamt beschäftigte Beamte befristet zu beurlauben und zugleich mit ihnen Arbeitsverträge für eine Tätigkeit bei der Gesellschaft privaten Rechts zu schließen, die nicht den Zwängen des öffentlichen Dienstrechts unterliegen.

In Absatz 9 werden die Voraussetzung für die Aufhebung einer Zuweisung oder die anderweitige Verwendung der Beamtin oder des Beamten geregelt.

Zu § 4 (Rechtsaufsicht über beamtenrechtliche Angelegenheiten)

Dem Fernstraßen-Bundesamt obliegt nach Absatz 1 auch die Rechtsaufsicht darüber, dass die Gesellschaft die beamtenrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer jeweils geltender Gesetze und Rechtsverordnungen beachtet. Das Recht auf Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 2 richtet sich an die Gesellschaft im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen. Dabei wird in der Regel die Geschäftsführung zur Unterrichtung des Fernstraßen-Bundesamtes verpflichtet sein, soweit die Geschäftsführung nicht selbst betroffen ist. In diesem Fall unterrichtet der Aufsichtsrat das Fernstraßen-Bundesamt. Absatz 2 beinhaltet eine Regelung für den Fall, dass die Gesellschaft durch ein Handeln oder Unterlassen beamtenrechtliche Bestimmungen verletzt.

Zu § 5 (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende)

Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie den Auszubildenden steht ein Widerspruchsrecht in

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

entsprechender Anwendung von § 613a Absatz 5 und 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu. Diese Regelung ist notwendig, da § 613a BGB bei einem gesetzlichen Übergang wie hier von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen sonst keine unmittelbare Anwendung findet. Diese Regelung dient der Wahrung der Rechtsstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden.

Daher haben die Obersten Straßenbaubehörden der Länder gemäß Absatz 1 nach Maßgabe der Mitteilung von § 1 Absatz 4 Satz 3 sicherzustellen, dass die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden über ihr Widerspruchsrecht entsprechend § 613a Absatz 5 BGB unterrichtet werden.

Nach Absatz 2 unterrichten die Obersten Straßenbaubehörden der Länder spätestens drei Monate nach Zugang der Mitteilung von § 1 Absatz 4 Satz 3 das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur darüber, welche betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden vom Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht haben. Sofern die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden von ihrem Widerspruchsrecht gegenüber dem Fernstraßen-Bundesamt oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen Gebrauch machen, werden diese die Obersten Straßenbaubehörden der Länder unverzüglich darüber unterrichten. Durch die gegenseitige Verpflichtung zur Unterrichtung über den Widerspruch eines Arbeitsnehmers oder einer Abreitnehmerin, eines Auszubildenden oder einer Auszubildenden soll ein reibungsloser Austausch sichergestellt werden; denn die Mitarbeiter haben die Möglichkeit, den Widerspruch gegenüber ihrem bisherigen oder gegenüber ihrem künftigen Arbeitsgeber geltend zu machen. Die bisherigen und der neue Arbeitgeber sollen die Mitarbeiter möglichst umfassend über ihre Rechte und das Prozedere eines möglichen Wechsels sowie die Rechtsfolgen informieren, um den etwaigen Wechsel transparent für die Mitarbeiter zu machen. Absatz 3 regelt den Übergang der bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Arbeitnehmer und Auszubildenden, die nicht von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht haben, zum Stichtag.

Mit dem gesetzlichen Übergang der bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse haben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Auszubildenden auch einen Anspruch auf die Fortführung ihrer bisherigen Altersversorgung. Nach Absatz 4 sind nämlich für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Auszubildenden die jeweils geltenden Tarifverträge des Bundes anzuwenden. Dies ist für die betriebliche Altersversorgung der Tarifvertrag Altersversorgung (ATV), der eine Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) vorsieht.

Sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, da sie weiterhin beim Land beschäftigt bleiben möchten, kann sich alternativ die Personalgestellung nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes als Beschäftigungsmöglichkeit beim Bund anbieten. Dann wären die Beschäftigten weiterhin beim Land beschäftigt, würden aber in den Dienst der Gesellschaft oder des Fernstraßen-Bundesamtes gestellt. Diese Regelung gilt auch für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren und für Personen, die über 50 Jahre alt sind. Sie ist für Personen gedacht, die vor dem Übergangsstichtag 01.01.2021 beim Land bereits beschäftigt waren.

Nach Absatz 4 finden auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden des Fernstraßen-Bundesamtes und der Gesellschaft die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen Anwendung. Ferner ist eine Regelung für den Fall vorgesehen, dass über- oder außertarifliche Maßnahmen getroffen werden sollen.

Absatz 5 beinhaltet Überleitungsregelungen für die übergegangenen Beschäftigten nach Absatz 3. Die Überleitungsregelungen betreffen die Entgeltgruppen (Nummer 1), Stufenzuordnung (Nummer 2), Beschäftigungszeit (Nummer 3) und Besitzstand (Nummer 4).

Zu § 6 (Schwerbehinderte Menschen)

Die Regelung enthält eine notwendige Klarstellung. Die Tätigkeit in der Gesellschaft macht das Fortbestehen einer Beschäftigung in der Dienststelle, wie es § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch voraussetzt, zweifelhaft. Die Regelungen des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schwerbehindertenrecht) gelten jedoch umfassend im Bereich und für die Dienststelle weiter.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 7 (Sächliche Betriebsmittel)

Das Eigentum an den sächlichen Betriebsmitteln (bewegliche Sachen) geht mit Betriebsbeginn am 1. Januar 2021 entweder auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft über. Dies ist notwendig, damit die für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendigen sächlichen Betriebsmittel zur Verfügung stehen. Es kommt darauf an, ob die Länder die sächlichen Betriebsmittel im Rahmen der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen durch Zweckausgaben finanziert haben oder durch Verwaltungsausgaben. Erfolgte die Finanzierung über die Zweckausgaben stehen die sächlichen Betriebsmittel bereits im Eigentum des Bundes. Satz 3 beinhaltet daher eine entsprechende Eigentumsfiktion. Erfolgte die Finanzierung über die Verwaltungsausgaben der Länder, geht das Eigentum gemäß Satz 1 auf den Bund über. Dieser ist aber nach Satz 2 zum Wertersatz nach dem Buchwert verpflichtet, höchstens hat der Bund jedoch den Verkehrswert zu erstatten. Der Bund wird darüber hinaus darauf hinwirken, dass die Länder in der Transformationsphase vor Betriebsbeginn nur zwingend notwendige neue sächliche Betriebsmittel aus ihren jeweiligen Verwaltungsausgaben anschaffen. Satz 4 beinhaltet eine Sonderregelung für Grundstücke und Gebäude für Nebenanlagen im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 4 Bundesfernstraßengesetz. Diese gelten als Eigentum des Bundes, da sie Bestandteil der Bundesfernstraßen nach § 1 Absatz 4 Bundesfernstraßengesetz sind und daher im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung – stehen müssten.

Zu § 8 (Übergangsmandate, Gleichstellungsbeauftragte, Dienstvereinbarungen)

Die Vorschrift ist erforderlich, da vor allem in der Aufbauphase der Gesellschaft und des Fernstraßen-Bundesamtes der Beschäftigtenseite wegen der Weichenstellung für die Zukunft der neuen Institutionen eine besondere Bedeutung zukommt. Da bis zur Konstituierung eines Betriebsrats oder einer Personalvertretung eine längere betriebsrats- oder personalratslose Zeit zu erwarten ist, bedarf es der Übergangsmandate, damit für das der Gesellschaft oder dem Fernstraßen-Bundesamt zugeordnete Personal keine vertretungslosen Zeiten entstehen.

Absatz 1 bestimmt, dass die in den Dienststellen zum 31. Dezember 2020 bestehenden Personalräte in den Betrieben und Betriebsteilen der Gesellschaft jeweils die Aufgaben eines Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsgesetz wahrnehmen. Ausdrücklich wird die Pflicht des Personalrats betont, unverzüglich einen Wahlvorstand zur Einleitung der Betriebsratswahl zu bestellen.

Absatz 2 berücksichtigt, dass den Betrieben und Betriebsteilen Personal von unterschiedlichen Dienststellen zugewiesen bzw. übertragen werden kann, und bestimmt, dass in diesem Fall der Personalrat das jeweilige Übergangsmandat wahrnimmt, aus dessen Zuständigkeitsbereich die meisten der zugewiesenen und übertragenen Wahlberechtigten stammen. Hier muss die Mehrheit ein Vorrecht für die Wahrnehmung des Übergangsmandats vermitteln. In Satz 2 ist eine Regelung für den Fall getroffen, dass vor der Wahl eines Betriebsrates von der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes über die Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen Tochtergesellschaften eingerichtet werden. In diesem Fall hat der jeweilige Personalrat, der das Übergangsmandat wahrnimmt auch ein Übergangsmandat für den jeweiligen Betrieb der Tochtergesellschaft. Werden in diesem Zusammenhang mehrere Betriebe der Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen in einem Betrieb der Tochtergesellschaft zusammengefasst, gilt für diesen Betrieb bei der Wahrnehmung des Übergangsmandats auch das Mehrheitsprinzip des Satz 1.

Absatz 3 bestimmt für das Fernstraßen-Bundesamt, dass der Hauptpersonalrat beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ab dem Übertragungsstichtag die Aufgaben der Personalvertretung wahrnimmt. Auch hier wird ausdrücklich die Pflicht des Übergangspersonalrats betont, unverzüglich den Wahlvorstand für die Durchführung der Personalratswahlen im Fernstraßen-Bundesamt zu bestellen.

Absatz 4 regelt die Beendigung des Übergangsmandats und des Übergangspersonalrats. Satz 3 regelt die Beendigung des Übergangsmandats für den Fall, dass die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes über die Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen Tochtergesellschaften eingerichtet hat. In diesen Fällen endet das Übergansmandat oder die Übergangsmandate für den Betrieb oder die Betriebe der Tochtergesellschaft spätestens zwölf Monate nach Gründung der Tochtergesellschaft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 5 gewährleistet in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 die frühzeitige Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen. Absatz 6 gewährleistet in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 die frühzeitige Wahl der Schwerbehindertenvertretungen.

Absatz 7 unterstreicht, dass die in der jeweiligen Dienststelle anhängigen Verfahren jedenfalls nicht wegen der Beschäftigung des Betroffenen bei der Gesellschaft oder beim Fernstraßen-Bundesamt an rechtlicher Bedeutung verlieren. Das Rechtschutzinteresse besteht kraft Gesetzes weiter.

Absatz 8 gewährleistet, dass im Fernstraßen-Bundesamt frühzeitig die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin stattfindet. Bis zu deren Bestellungen werden die Aufgaben von der Gleichstellungsbeauftragten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und ihrer Stellvertreterin wahrgenommen.

Absatz 9 befasst sich mit der temporären Fortgeltung von Dienstvereinbarungen, die zum Übertragungsstichtag bestehen. Die Vorschrift ist notwendig, um nach dem Übertragungsstichtag zu Beginn Rechtsverluste oder Unklarheiten über die Geltung abgeschlossener Dienstvereinbarungen im Verhältnis zum Fernstraßen-Bundesamt und zur Gesellschaft auszuschließen. In Satz 2 ist eine Regelung für den Fall getroffen, dass vor der Ersetzung von Dienstvereinbarung nach Satz 1 von der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes über die Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen Tochtergesellschaften eingerichtet werden. In diesen Fällen gelten die Dienstvereinbarungen für den Betrieb oder die Betriebe der Einrichtung längstens zwölf Monate nach Gründung der Tochtergesellschaft fort.

Zu § 9 (Personalkosten, Versorgungslastenverteilung)

Absatz 1 stellt klar, dass sich die Verteilung von Versorgungslasten zwischen Bund und Länder für die Beamtinnen und Beamten nach den Bestimmungen des am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags richtet. Nach Satz 2 gilt die nach § 3 Absatz 1 und 2 des Versorgungslasten-Staatsvertrags erforderliche Zustimmung des abgegebenen Dienstherrn insoweit als erteilt.

In dem Geschäftsbesorgungsvertrag des Bundes mit der Gesellschaft wird unter anderem geregelt werden, dass die Gesellschaft dem Bund monatlich nachträglich für die Beamtinnen und Beamten, deren Tätigkeiten ihr nach Maßgabe von § 3 Absatz 3 zugewiesen sind, Zahlungen in Höhe der Aufwendungen leisten, die sie für die Arbeitsleistung vergleichbarer, von der Gesellschaft neu einzustellender Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erbringt oder erbringen müsste. Diese Aufwendungen werden unter Einbeziehung der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, zu der der betrieblichen Altersversorgung sowie eines Zuschlags in Höhe des Betrags, den die Gesellschaft ohne die Erteilung eines Gewährleistungsbescheides an Sozialversicherungsbeiträgen für eine Gesamtversorgung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung) zu leisten hätte, ermittelt. Auch für die zur Gesellschaft beurlaubten Beamtinnen und Beamten werden Regelungen zur Kostentragung im Verhältnis zwischen dem Bund und der Gesellschaft im Geschäftsbesorgungsvertrag vorgesehen werden. Gleiches gilt für die jährliche Prüfung der Rechnungslegung über die Personalkosten.

Zu § 10 (Übergang von Rechten und Pflichten, laufende Verfahren)

Absatz 1 regelt den Übergang von Rechten und Pflichten aus wirksamen Vertragsverhältnissen, die zum Übertragungsstichtag bestehen und die von den Ländern in eigenem Namen mit Dritten im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Straßenbaulast gemäß § 3 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz abgeschlossen wurden. Zur Vermeidung von Rechtsmissbrauch setzt dieser Übergang voraus, dass die vergaberechtlichen Vorgaben beachtet und marktübliche Preise zugrunde gelegt wurden. Absatz 1 soll auch die Fälle umfassen, in denen die Länder im Einzelfall fehlerhaft im Rahmen der Auftragsverwaltung Verträge zu Lasten des Bundes abgeschlossen haben, obwohl sie diese hätten in eigenem Namen hätten abschließen müssen.

Absatz 2 beinhaltet eine notwendige Übergangsregelung für Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie sonstige Verfahren und Rechtspositionen.

Zu § 11 (Überleitungsregelung für Bundesstraßen)

Die Regelung ist notwendig, damit für den Fall, dass auf Antrag eines Landes weitere Bundesstraßen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 GG in Bundesverwaltung übernommen werden, das in diesem Gesetz festgelegte Prozedere und die entsprechenden Regelungen für die Überleitung dieser Bundesstraßen Anwendung finden. Bei der Entscheidung zur Übernahme in Bundesverwaltung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Zur Vorbereitung dieser Übernahme ist das Verfahren nach diesem Gesetz (Artikel 15) durchzuführen. Um einen ordnungsgemäßen Übergang zu gewährleisten, sind daher für das zuvor beschriebene Verfahren mindestens 12 Monate Transformationszeit eingeplant.

Zu § 12 (Grunderwerbsteuer)

Die Regelung ist notwendig, um auszuschließen, dass die Bestellung eines Nießbrauchs grunderwerbsteuerliche Folgen auslösen könnte. Sie ist ferner geboten, weil in dem für die spätere Entwicklung der Gesellschaft vorgesehenen Übergang des wirtschaftlichen Eigentums ein Rechtsgeschäft im Sinne von § 1 Absatz 2 GrEStG gesehen werden könnte. Die Befreiung von der Grunderwerbsteuer ist sachgerecht, weil die Grundstücke durch die Widmung öffentliche Sachen sind und damit hoheitlichen Zwecken der Daseinsvorsorge dienen.

Auch nach Übergang des wirtschaftlichen Eigentums hat die Widmung der betroffenen Straßengrundstücke zum Gemeingebrauch Bestand. Nach Artikel 90 Absatz 1 GG ist der Bund Eigentümer der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs. Das Eigentum ist unveräußerlich.

Zu Artikel 16 (Änderung des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Regelung ist notwendig, da die VIFG gegenwärtig die ihr nach dem Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Die VIFG wird diese Aufgaben mindestens bis zur Gründung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesetzes wahrnehmen. Perspektivisch muss aber für den Bund die Möglichkeit bestehen, Aufgaben, die gegenwärtig von der VIFG wahrgenommen werden, auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zu übertragen. Diese Möglichkeit wird durch die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates geschaffen. Zur Erhöhung der Flexibilität können die Aufgaben gemäß § 1 Absatz 1 und 2 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes zu getrennten Zeitpunkten auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen übertragen werden, aber gegebenenfalls auch gemeinsam zum gleichen Zeitpunkt. Inhaltlich wird in dieser Rechtsverordnung auch der Umfang der Aufgabenübertragung festgelegt, Absatz 3 Satz 2.

Zu Nummer 2

Die Regelung ist notwendig und regelt das Außerkrafttreten des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes.

Zu Artikel 17 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)

Zu Nummer 1

Notwendige Folgeänderung wegen Artikel 14 § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 2

Notwendige Folgeänderungen wegen Artikel 14 § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird klargestellt, dass unabhängig davon, wie die Beauftragung und Beleihung der privaten Gesellschaft (vergleiche Artikel 13) in ihren Einzelheiten ausgestaltet werden wird, jedenfalls die in dieser Vorschrift benannten Befugnisse der Straßenbaubehörde ab Januar 2021 für die in dieser Vorschrift genannten Strecken umfassend von der Gesellschaft privaten Rechts ausgeübt werden.

Zu Nummer 4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe a

Notwendige Folgeänderung wegen Artikel 14 §§ 1 und 2 dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 5

Notwendige Folgeänderung wegen Artikel 14 § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7

Siehe Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung der Überschrift an den Norminhalt.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 3.

Zu Buchtstabe c

Zu Buchstabe aa

Siehe Begründung zu Nummer 3.

Zu Buchstabe bb

Siehe Begründung zu Nummer 3.

Zu Buchstabe d

Notwendige Folgeänderung in Folge der Gründung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 13 dieses Gesetzes und der Einrichtung des Fernstraßen-Bundesamtes im Sinne von Artikel 14 dieses Gesetzes sowie redaktionelle Anpassung. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist Verordnungsgeber, um für Sondernutzungen der Bundesfernstraßen eine Gebührenordnung zu erlassen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht. Diese Anpassung ist notwendig, da die Landesregierungen nicht mehr durch die Straßenbaubehörden der Länder für die Bundesautobahnen im Rahmen der Auftragsverwaltung zuständig sind. Notwendige Regelung, damit die Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung auf Subdelegatare übertragen werden können.

Zu Buchstabe e

Siehe Begründung zu Nummer 3.

Zu Buchstabe f

Siehe Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Notwendige Folgeänderung in Folge der Einrichtung des Fernstraßen-Bundesamtes im Sinne von Artikel 14 dieses Gesetzes. Die Zuordnung der Zuständigkeit auf das Fernstraßen-Bundesamt erfolgt wegen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

des Regelungszwecks von § 9 Bundesfernstraßengesetz. Sinn und Zweck dieser Norm ist es sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch störende Einwirkungen, die von benachbarten Grundstücken ausgehen, beeinträchtigt wird, und darüber hinaus die Möglichkeit erhalten bleibt, die vorhandenen Straßen den Sicherheitsanforderungen anzupassen und bedarfsgerecht auszubauen. Wegen der Zuständigkeiten des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß Artikel 14 § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes ergibt sich als Annex die Notwendigkeit, auch den Vollzug von § 9 Bundesfernstraßengesetz für den Bereich der Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, in die Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes zu stellen.

Zu Buchstabe b

Notwendige Folgeänderung in Folge der Einrichtung des Fernstraßen-Bundesamtes im Sinne von Artikel 14 dieses Gesetzes. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 9a verwiesen.

Zu Buchstabe c

Notwendige Folgeänderungen in Folge der Einrichtung des Fernstraßen-Bundesamtes im Sinne von Artikel 14 dieses Gesetzes. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 9a verwiesen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Auch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist Verordnungsgeber, um zur Sicherung der Planung der Bundesautobahnen für die Dauer von höchstens zwei Jahren Planungsgebiete festzulegen, sofern das Fernstraßen-Bundesamt zuständige Planfeststellungsbehörde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes ist. Diese Anpassung ist notwendig, da die Landesregierungen nur noch teilweise für die Planung der Bundesfernstraßen zuständig sind.

Zu Buchstabe bb

Notwendige Regelung, damit die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gemäß § 9a Absatz 3 Satz 1 durch Rechtsverordnung auf das Fernstraßen-Bundesamt als Subdelegatar übertragen werden kann. Da bereits die Rechtsverordnung keiner Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist eine Zustimmung des Bundesrates auch für die Subdelegation durch Rechtsverordnung nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Notwendige Folgeänderung wegen Artikel 14 § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2 dieses Gesetzes sowie redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 11

Die Regelung zu den Schutzwaldungen wird neu gefasst. Die Neufassung ist notwendig in Folge der Gründung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 13 dieses Gesetzes. Im Übrigen siehe Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 13

Siehe Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 14

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe a

Notwendige Folgeänderung wegen Artikel 14 § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

Notwendige Folgeänderung wegen Artikel 14 § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes sowie redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

§ 16a Absatz 1 Satz 1 wird neu gefasst. Die Neufassung ist in Folge der Gründung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 13 § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes notwendig. Im Übrigen siehe Begründung zu Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Notwendige Folgeänderung wegen Artikel 14 § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 sowie § 3 Absatz 2 und 3.

Zu Buchstabe b

Satz 2 wird neugefasst als notwendige Folgeänderung wegen Artikel 14 § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2.

Zu Nummer 17

Siehe Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 18

Notwendige Folgeänderung wegen Artikel 14 § 2 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung der Überschrift an den Norminhalt.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 wird neugefasst. Dies ist notwendig, da das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach diesem Gesetz keine Befugnisse mehr hat, die auf die obersten Landesstraßenbaubehörden übertragen werden könnten. Stattdessen ist die Aufnahme einer Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung notwendig, um die Befugnisse und Aufgaben, die dem Fernstraßen-Bundesamt und der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen nach diesem Gesetz zugewiesen worden, bei Bedarf auf andere Bundesbehörden oder vom Bund gegründete Gesellschaften übertragen zu können. Die Rechtsverordnung ist ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Zu Buchstabe c

Notwendige Folgeänderung infolge der Änderung von Artikel 90 GG und Einfügung von Art. 143e Absatz 2 GG. Die Streichung der Wörter „die Länder“ ist notwendig, da nicht mehr alle Straßenbaubehörden Landesbehörden sind. Die Einfügung ist notwendig, um eine Option zu schaffen, auch der Ge-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sellschaft privaten Rechts im Sinne des Artikels 13 Aufgaben zuordnen zu können.

Zu Buchstabe d

Notwendige Folgeänderung, sofern auf Bundesebene gehandelt wird.

Zu Nummer 20

Notwendige Festlegung des Fernstraßen-Bundesamtes als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 auf oder an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht.

Zu Artikel 18 (Änderung des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Die Einfügung ist notwendig, denn die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen soll perspektivisch über ein sich selbst tragendes Geschäftsmodell verfügen. Ziel ist der Aufbau einer vollständigen Nutzerfinanzierung der Bundesautobahnen. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, wird bzw. kann die Gesellschaft nach ihrer Gründung mehrere Phasen durchlaufen:

- Phase 0: Vorbereitung des Übergangs der Verwaltung der Bundesautobahnen auf die Gesellschaft,
- Phase 1: Betriebsbeginn der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen,
- Phase 2: Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den Bundesautobahnen vom Bund auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen,
- Phase 3: Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen als Infrastrukturanbieterin.

In der ersten Phase nach Betriebsbeginn (Phase 1) wird die Gesellschaft Einnahmen aus einem mit dem Bund abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrag erzielen. Bereits in dieser Phase 1 soll der Bund die von ihm nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag hiernach zu leistenden Entgelte durch Zuweisung des Aufkommens aus der Lkw-Maut an die Gesellschaft, durch Zuweisung der Infrastrukturabgabe und im Übrigen ggfs. durch Zuweisung von Haushaltsmitteln erfüllen können.

Die Änderung von § 6 Absatz 2 ermöglicht die Entwicklung der Gesellschaft zur Infrastrukturanbieterin und wird daher für Phase 3 relevant. Durch die Änderung von § 6 Absatz 2 wird sichergestellt, dass perspektivisch auch die vom Bund gegründete Gesellschaft die Einnahmen, die sich im Zusammenhang mit der Straßenbaulast, der Benutzung der Bundesfernstraßen und der Bewirtschaftung des bundeseigenen Vermögens ergeben, auch aus eigenem Recht für das in ihrer Zuständigkeit liegende Streckennetz erhalten kann. Bereits in Phase 2 soll die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den Bundesautobahnen auf die Gesellschaft möglich sein, wozu die Änderungen von § 8 dienen (siehe Nummer 4).

Wann die Zeitpunkte sein werden, zu denen jeweils ein Phasenwechsel stattfindet, kann derzeit noch nicht sicher prognostiziert werden. Dies hängt von der Entwicklung der Gesellschaft ab. Darüber wird der Bund als Gesellschafter zu gegebener Zeit entscheiden. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird hierüber den Deutschen Bundestag rechtzeitig im Vorfeld unterrichten.

Zu Buchstabe bb

Durch die Anfügung von Satz 2 soll gesetzlich fixiert werden, dass die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen tatsächlich so verläuft, dass die Gesellschaft so die in der Begründung zu Nummer 1a, Buchstabe aa beschriebenen Phasen 0 bis 2 so schnell wie möglich durchläuft. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Gesellschaft ab dem 1. Januar 2021 die Phase 3 erreichen kann.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

Die Änderungen sind notwendig, da in Folge der Änderung von Artikel 90 Absatz 2 GG die Bundesautobahnen nicht mehr Gegenstand der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sind. § 6 Absatz 3 präzisiert Artikel 104a Absatz 2 GG, der jedoch für die Bundesautobahnen keine Anwendung mehr findet.

Zu Buchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Notwendige Klarstellung, da der Bund oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen die Kosten aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen tragen werden.

Zu Nummer 2

Die Gesellschaft wird nach ihrer Gründung mehrere Phasen durchlaufen, siehe Begründung zu Nummer 1a, Buchstabe aa. In Phase 2 (siehe Begründung zu Nummer 1a, Buchstabe aa) soll die Gesellschaft das wirtschaftliche Eigentum an den Bundesautobahnen erlangen. Die Gesellschaft wird dafür eine Gegenleistung erbringen. Schon rein handelsrechtlich setzt die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums neben dem Besitz über wesentliche Teile der wirtschaftlichen Nutzungsdauer voraus, dass die Berechtigte insbesondere Nutzungen und Lasten an den Vermögensgegenständen übernimmt. Nummer 2 regelt den öffentlich-rechtlichen Nießbrauch, den die Gesellschaft vom Bund als Entgelt für die „betriebsbereite und vertragsgemäße Bereitstellung“ der Bundesautobahnen erhalten soll. Da das Eigentum an den Grundstücken der Bundesautobahnen durch die Widmung zur öffentlichen Sache überlagert ist, werden der Gesellschaft die Rechte und Pflichten an den öffentlichen Grundstücken durch den vorgenannten öffentlich-rechtlichen Nießbrauch zugewiesen. Dieser wird durch die Bestellung eines zivilrechtlichen Nießbrauchs an den betroffenen Straßengrundstücken ergänzt. Die ergänzende Bestellung eines zivilrechtlichen Nießbrauchs dient der Sicherung der sonstigen Nutzung des Grundstücks zugunsten der Gesellschaft, soweit diese Nutzung nicht von der Widmung der Bundesautobahn als öffentliche Sache umfasst ist. Die Bedingungen dieser zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechtseinräumung werden im Einzelnen zu bestimmen sein. Jedenfalls wird die Gesellschaft das Nießbrauchsrecht somit nicht ohne Gegenleistung erhalten. Insoweit beinhaltet Absatz 1 in den Sätzen 2 bis 4 notwendige Regelungen. Außerdem werden weitere Folgen der Nießbrauchsbestellung geregelt. Die Folgen der Beendigung der Nießbrauchsbestellung werden im Geschäftsbesorgungsvertrag unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. Es wird ferner klargestellt, dass eine Übertragung des Eigentums an den in Satz 2 und 3 genannten Straßen nicht erfolgt.

Zu Artikel 19 (Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung der bisherigen Absätze 2 und 3 ist notwendig. Für die Anwendung der Vorschriften gibt es keinen praktischen Anwendungsfall. Sie werden obsolet in Folge der Errichtung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 13 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist notwendig, da in Folge der Änderung von Artikel 90 Absatz 2 GG die Bundesautobahnen nicht mehr Gegenstand der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sind. Der Straßenbauplan wird daher insoweit nicht mehr aufgestellt. Nach Artikel 13 § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes ist stattdessen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ein Finanzierungs- und Realisierungsplan vorgesehen.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 2a.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Nummer 2a.

Zu Artikel 20 (Gesetz zur Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung der Überschrift an den Norminhalt.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

Notwendige Folgeänderungen, da die Bundesautobahnen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen in Folge der Änderung von Artikel 90 Absatz 2 GG nicht mehr Gegenstand der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sind.

Zu Buchstabe bb

Die Ermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zum Erlass der Rechtsverordnung zur Beleihung von Privaten für Bundesfernstraßenprojekte, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, ist notwendig, da diese Projekte nicht mehr Gegenstand der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sind. Auch das Betreiben der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist eine Aufgabe des Straßenbaulastträgers (beispielsweise Reinigung, Wartung). Möglicher Subdelegatar der Verordnungsermächtigung ist das Fernstraßen-Bundesamt.

Zu Buchstabe cc

Notwendige Folgeänderungen auf Grund der Änderungen durch Nummer 1 b, Buchstaben aa und bb.

Zu Buchstabe dd

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zu Buchstabe aa

Notwendige Folgeänderungen zur Differenzierung zwischen den Bundesfernstraßenabschnitten dahingehend, ob dem Bund die Verwaltung desselben zusteht oder nicht.

Zu Buchstabe bb

Siehe Begründung zu Nummer 1c, Buchstabe aa.

Zu Buchstabe d

Notwendige Folgeänderung zur Differenzierung zwischen den Bundesfernstraßenabschnitten dahingehend, ob dem Bund die Verwaltung desselben zusteht oder nicht.

Zu Buchstabe e

Zu Buchstabe aa

Notwendige Folgeänderung zur Differenzierung zwischen den Bundesfernstraßenabschnitten dahingehend, ob dem Bund die Verwaltung desselben zusteht oder nicht.

Zu Buchstabe bb

Notwendige Klarstellung, da für die Wahrnehmung der Aufgaben in Bundesverwaltung die bundesrechtlichen Vorschriften zur Verwaltungsvollstreckung maßgeblich sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Notwendige Folgeänderung zur Differenzierung zwischen den Bundesfernstraßenabschnitten dahingehend, ob dem Bund die Verwaltung desselben zusteht oder nicht.

Zu Buchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Ermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zum Erlass der Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Bestimmung der Höhe der Mautgebühr für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesfernstraße, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, ist notwendig, da zwischen den Streckenabschnitten zu differenzieren ist, ob dem Bund die Verwaltung zusteht oder nicht. Möglicher Subdelegatar der Verordnungsermächtigung ist das Fernstraßen-Bundesamt. Da bereits die Rechtsverordnung keiner Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist eine Zustimmung des Bundesrates auch für die Subdelegation durch Rechtsverordnung nicht erforderlich.

Zu Buchstabe c

Notwendige Folgeänderungen auf Grund der Änderungen durch die Nummern 2 a und d. Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Notwendige Folgeänderungen zur Differenzierung zwischen den Bundesfernstraßenabschnitten dahingehend, ob dem Bund die Verwaltung desselben zusteht oder nicht.

Zu Buchstabe b

Notwendige Folgeänderungen zur Differenzierung zwischen den Bundesfernstraßenabschnitten dahingehend, ob dem Bund die Verwaltung desselben zusteht oder nicht.

Zu Buchstabe c

Notwendige Folgeänderung auf Grund der Änderungen durch die Nummern 3a und b.

Zu Nummer 4

Die Bestimmung der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist notwendig für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesfernstraße, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht und für die jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesstraße, für dem Bund der Verwaltung nicht zusteht.

Artikel 21 (Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung ist notwendig, denn die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen soll perspektivisch

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

über ein sich selbst tragendes Geschäftsmodell verfügen, siehe Begründung zu Artikel 18 Nummer 1 a, Buchstabe aa. Ziel ist der Aufbau einer vollständigen Nutzerfinanzierung der Bundesautobahnen. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, wird die Gesellschaft nach ihrer Gründung mehrere Phasen durchlaufen. In Phase 3 (siehe Begründung zu Artikel 18 Nummer 1a, Buchstabe aa) soll die Gesellschaft die Lkw-Maut im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vereinnahmen. Dafür muss die Gesellschaft auch Mautgläubigerin der Lkw-Maut sein. Dieses Recht kann ihr aber erst dann zustehen, sobald und soweit ihr gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs Rechte zum Nießbrauch an den Bundesautobahnen eingeräumt worden sind.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Einfügung ist für die perspektivische Entwicklung des Geschäftsmodells der Gesellschaft notwendig, damit die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen auch Gläubigerin der sog. Grundforderung gegen den Mautschuldner sein kann. Auf die Begründung zu Nummer 1 b wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung ist für die perspektivische Entwicklung des Geschäftsmodells der Gesellschaft notwendig, damit die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen auch Gläubigerin der sog. Ersatzforderung gegen den Betreiber oder Anbieter des Mautsystems sein kann. Auf die Begründung zu Nummer 1 b wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung ist für die perspektivische Entwicklung des Geschäftsmodells der Gesellschaft notwendig. Die Bestellung von Nießbrauchsrechten an Forderungen würde dazu führen, dass die Gesellschaft zur Einziehung der Forderung im eigenen Namen befugt und verpflichtet ist, siehe § 1074 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für diesen Fall der Rechtseinräumung wird gesetzlich klargestellt, dass der Bund der Gesellschaft Verfügungsvollmacht über die von ihr vereinnahmten Beträge erteilen kann. Davon unberührt ist der Nießbrauch an den Grundstücken der Bundesautobahnen, siehe Artikel 18 Nummer 2 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Notwendige Folgeänderung, da die Bundesautobahnen nicht mehr Bestandteil der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sind.

Zu Buchstabe b

Notwendige Regelung für den Fall, dass auf Antrag eines Landes weitere Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 GG in Bundesverwaltung übernommen werden. Für diese Bundesstraßen ist gesetzlich festzulegen, wer für die Erteilung der Zustimmung nach § 6 Satz 1 Bundesfernstraßenmautgesetz zuständig ist. Dies ist das Fernstraßen-Bundesamt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Einfügung des neuen Absatzes 3 ist für die perspektivische Entwicklung des Geschäftsmodells der Gesellschaft notwendig, damit der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen auch das Mautaufkommen zustehen kann. Auf die Begründung zu Nummer 1, Buchstabe b wird verwiesen. Absatz 3 beinhaltet ferner notwendige Folgeänderungen für den Fall, dass die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen das Mautaufkommen unmittelbar vereinnahmt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 1b wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Zu Buchstabe aa

Notwendige Folgeänderung für den Fall, dass der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen das Mautaufkommen zusteht.

Zu Buchstabe bb

Notwendige Folgeänderung um sicherzustellen, dass der Bund aus einem Anteil auch Finanzmittel für die Verwaltung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen leistet.

Zu Buchstabe d

Notwendige Folgeänderung in Folge der Anfügung von § 4 Absatz 7 (siehe Nummer 2c). Durch die Einfügung wird gewährleistet, dass das verbleibende Mautaufkommen abzüglich eines jährlichen Betrags von 150 Millionen Euro auch weiterhin zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Bundesfernstraßen verwendet wird.

Zu Artikel 22 (Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes)

Die Anfügung des Absatzes 2 ist für die perspektivische Entwicklung des Geschäftsmodells der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung der Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen notwendig, damit der Gesellschaft auch das Aufkommen aus der Erhebung der Infrastrukturabgabe für das in ihrer Zuständigkeit liegende Streckennetz zustehen kann. Dabei werden abweichend von Absatz 1 Satz 2 die anteiligen Kosten für Betrieb, Überwachung und Kontrolle des Abgabensystems, soweit diese Kosten einem Betreiber entstehen, in Abzug gebracht. Die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 13 dieses Gesetzes soll im Falle der Vereinnahmung des Aufkommens durch sie dieses Aufkommen unmittelbar für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur verwenden.

Zu Artikel 23 (Änderung des Unterhaltvorschussgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Altersgrenze für Kinder wird von der Vollendung des 12. Lebensjahres auf die Vollendung des 18. Lebensjahres angehoben. Die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz unterstützt alleinerziehende Elternteile und ihre minderjährigen Kinder in der besonders schweren Lebenssituation, in der der alleinerziehende Elternteil die Kinder in der Regel unter erschwerten Bedingungen erziehen muss. Bei Ausfall von Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils müssen Alleinerziehende auch im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für den von dem anderen Elternteil geschuldeten Unterhalt aufkommen. Sobald jedoch das Kind volljährig ist, entfällt die rechtliche Betreuungs- und Erziehungsverantwortung. Damit endet in der Regel auch die besondere Belastungssituation des bisher alleinerziehenden Elternteils. Grundsätzlich sind nun beide Elternteile nur zu Barunterhaltsleistungen verpflichtet.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Der Bezug auf die unterhaltsrechtlichen Altersstufen hinsichtlich der Höhe der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist anzupassen für anspruchsberechtigte Kinder, die durch die Anhebung der Altersgrenze hinzukommen. Diese Kinder befinden sich in der dritten Altersstufe nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Bürgerliches Gesetzbuch und erhalten damit gemäß der unterhaltsrechtlichen Systematik einen höheren Unterhaltsvorschusssatz als die Kinder in der ersten und zweiten Altersstufe.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die zeitliche Begrenzung der Leistung durch eine Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wird aufgehoben. Damit wird berücksichtigt, dass die besondere Belastungssituation alleinerziehender Elternteile

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nicht nur vorübergehend besteht, sondern gegebenenfalls über einen langen Zeitraum anhält und möglicherweise erst mit der Volljährigkeit des Kindes endet. Die verlässliche Unterstützung durch den Unterhaltsvorschuss erleichtert es Alleinerziehenden, durch eigene Einkünfte dauerhaft unabhängig von Grundsicherungsleistungen ihren Bedarf zu decken.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Die Berichtspflicht betreffend das Kontenabrufverfahren ist erledigt. Die neu geregelte Berichtspflicht zu den Auswirkungen des umfassenden Ausbaus des Anspruchs auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sieht einen Bericht drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderungen vor. Zu diesem Zeitpunkt liegen die statistischen Ergebnisse und praktischen Erfahrungen für die ersten zwei Jahre des Vollzugs seit dem Inkrafttreten des Ausbaus des Unterhaltsvorschusses vor.

Zu Artikel 24 (Bekanntmachungserlaubnis)

Zu Artikel 25 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 2

Aktualisierte Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Begleitgesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 3993, BMF)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Zeitaufwand:	Teilw. quantifiziert mit 900.000 Stunden (ca. 22,5 Mio. EUR)
Sachkosten:	Nicht quantifiziert
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Nicht quantifiziert
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Nicht quantifiziert
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Teilweise quantifiziert mit 635 Mio. EUR
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Teilweise quantifiziert mit 41 Mio. EUR
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Teilweise quantifiziert mit 56 Mio. EUR

Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Nicht quantifiziert
'One in one out'-Regel	Die Bilanzierung der Auswirkungen dieses Regelungsvorhabens auf die Wirtschaft gemäß der 'One in one out'-Regel ist von der konkreten Ermittlung abhängig. Diese hat noch zu erfolgen.
Evaluierung	Das Regelungsvorhaben wird in den relevanten Teilen evaluiert. In Bezug auf Artikel 9 (Onlinezugang) soll dies spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten erfolgen. Aufgrund der längeren Transformationsphase bis zum Erreichen des Wirkbetriebs ist in Bezug auf Artikel 12 und 13 (Verkehrsgesellschaft und Fernstraßen-Bundesamt) eine Evaluierung 7 Jahre nach Inkrafttreten vorgesehen.
Aufgrund der sehr kurzen Fristen zu Erstellung und Abstimmung dieses Gesetzentwurfs, war es den beteiligten Ressorts nur eingeschränkt möglich, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand darzustellen. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags deshalb Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. Er hat mit den beteiligten Ressorts Einvernehmen darüber hergestellt, dass die fehlenden Angaben zum Erfüllungssaufwand bis Ende April 2017 nacherfasst werden. Der Normenkontrollrat wird eine tiefergehende Prüfung nachholen, sobald ihm die Nacherfassung des Erfüllungsaufwands vorliegt. Mit Blick auf die Zielsetzung einzelner Artikel des Gesetzentwurfs, geht auch der Normenkontrollrat von einem großen Entlastungspotential aus. So zielen das Gesetz zur Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsleistungen und die Einrichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr explizit auf eine Steigerung der Effektivität und Effizienz staatlichen Handelns ab. Insbesondere die vorgesehenen Regelungen für mehr Verbindlichkeit in der föderalen IT-Zusammenarbeit sind wichtige Voraussetzungen für den zügigen Ausbau digitaler Verwaltungsangebote, die ihrerseits langfristig zu erheblichen Vereinfachungen und Einsparungen führen. Nach Auffassung des Normenkontrollrats können diese Effekte aber nur erzielt werden, wenn der Bund seine hinzugewonnenen Kompetenzen in enger Abstimmung mit den Ländern und Kommunen nutzt und auf guten bestehenden Lösungen aufbaut.	

II. Im Einzelnen

Das vorliegende Begleitgesetz dient der Ausgestaltung des parallel in Abstimmung befindlichen Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes und damit der Umsetzung des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Artikelgesetz enthält Regelungen zur Anpassung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems mit und ohne relevante Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand sowie Regelungen zur Verbesserung der Aufgabenerledigung im Bundesstaat. Insbesondere die geplanten Regelungen zur Verbesserung des elektronischen Verwaltungszugangs (Artikel 9) sowie zur Einrichtung einer Verkehrsinfrastrukturgesellschaft beim Bund (Artikel 12-23) bedeuten erhebliche Änderungen in der bisherigen föderalen Aufgabenverteilung.

II.1. Erfüllungsaufwand

Aufgrund der sehr kurzen Fristen zu Erstellung und Abstimmung dieses Gesetzentwurfs, war es den beteiligten Ressorts nur eingeschränkt möglich, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand darzustellen. Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand sind unzureichend. Die entstehenden Be- und Entlastungen sind nur teilweise dargestellt. Insbesondere die Länder- und Kommunalseite ist nicht transparent. Vor dem Hintergrund der expliziten Zielsetzung des Gesetzes, Effektivitäts- und Effizienzsteigerungen zu erzielen, wird nicht deutlich, welche konkreten Entlastungspotentiale durch die Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsleistungen oder die Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr entstehen.

Auch die Prüfmöglichkeiten des Normenkontrollrats waren stark eingeschränkt. Die folgende Darstellung bleibt daher allgemein. Der Normenkontrollrat wird eine tiefergehende Prüfung nachholen, sobald ihm die von den beteiligten Ressorts zugesagte Nacherfassung der Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand vorliegt.

Artikel 1: Änderung des Maßstäbegesetzes

Es werden die Verteilungs- und Ausgleichsregeln bezüglich des Umsatzsteueraufkommens angepasst. *Es sind keine relevanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ersichtlich.*

Artikel 2: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Es werden folgende Änderungen vorgenommen: Anpassung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung, Aufstockung der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), Einführung von Gemeindefinanzkraft-BEZ, Einführung von BEZ hinsichtlich Teilhabe an der Forschungsförderung des Bundes, Aufstockung der BEZ für überproportionale Kosten der politischen Führung). *Es sind keine relevanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ersichtlich.*

Artikel 3: Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen für Seehäfen

Die Finanzhilfen sollen jetzt unbefristet gelten. Die damit verbundenen administrativen *Aufwände entfallen zukünftig nicht. Dies wurde nicht ausgewiesen.*

Artikel 4: Änderung des Stabilitätsratsgesetzes

Der Stabilitätsrat soll zukünftig auch die Einhaltung der Schuldenbremse von Bund und Ländern überwachen. *Entsprechende Aufwände wurden nicht ausgewiesen.*

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 5: Sanierungshilfengesetz

Saarland und Bremen sollen angesichts ihrer besonders schwierigen Haushaltssituation in Anschluss an die bis 2019 geregelten Konsolidierungshilfen ab 2020 Sanierungshilfen des Bundes erhalten. Dabei erfolgt eine Bedarfsprüfung alle zwei Jahre sowie eine jährliche Überprüfung des Finanzierungssaldos und der vereinbarten Sanierungsmaßnahmen. *Entsprechende Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand wurden nicht ausgewiesen.*

Artikel 6 Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds"

Für die Gewährung von Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der Schulinfrastruktur stellt der Bund dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds weitere 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung. *Es sind keine relevanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ersichtlich.*

Artikel 7 Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Das Gesetz regelt die notwendigen Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes. Dabei soll die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Bundesmittel zukünftig halbjährlich statt jährlich erfolgen. Zudem sollen die Länder im Einvernehmen mit dem Bund die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und förderfähigen Gebiete festlegen. *Entsprechende Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand wurden nicht ausgewiesen.*

Artikel 8 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Es sollen die Kompetenzen des Bundes sowie die länderübergreifende Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen gestärkt werden. *Es sind keine relevanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ersichtlich.*

Artikel 9 Gesetz zur Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsleistungen

Der Bund wird ermächtigt, elektronische Verfahren für Verwaltungsleistungen in Deutschland durch verbindliche Vorgabe von IT-Komponenten zu harmonisieren und einen medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen über einen Portalverbund zu ermöglichen. Für Ausführung von Bundesrecht soll das jeweilige Bundesressort qua Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die von den Ländern verbindlich einzusetzenden IT-Komponenten bestimmten dürfen. Mit dem Bundesinnenministerium ist Einvernehmen herzustellen; das sich wiederum mit dem IT-Planungsrat ins Benehmen setzt. Für alle anderen Verwaltungsverfahren kann der IT-Planungsrat verbindliche Vorgaben machen. Gleiches gilt für technische Kommunikationsstandards und IT-Sicherheitsanforderungen. *Zu möglichen Aufwänden und Einsparungen werden keine konkreten Angaben gemacht. Es wird allgemein auf die im NKR-Gutachten „E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zum Aufstieg“ geschätzten Einsparpotentiale und Investitionskosten verwiesen. Die konkreten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung sollen mit der jeweils zu treffenden Rechtsverordnung ermittelt werden.*

Artikel 10 Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Die Möglichkeit, im Oberschwellenbereich neben der öffentlichen Ausschreibungen von Lieferungen und Leistungen auch eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu nutzen, soll zukünftig auch im Unterschwellenbereich anwendbar sein. *Mögliche Aufwandsreduktionen wurden nicht ausgewiesen.*

Artikel 11 Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird in den Kreis der Einrichtungen (Verfassungsorgane und Bundesrechnungshof) aufgenommen, die hinsichtlich der Behandlung ihrer Haushaltsvoranschläge im Haushaltsaufstellungsverfahren Sonderrechte genießen. Des Weiteren wird für den Fall eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhaltens eines im Bereich des Zuwendungsrechts Beliehenen die Möglichkeit eines Haftungsrückgriffs des Staates eröffnet. *Es sind keine relevanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ersichtlich.*

Zudem soll die bisher im Rahmen eines zuwendungsrechtlichen Beleihungsverfahrens erforderliche Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen entfallen. Gleiches gilt für Abweichungen bei der Altersgrenzen bei der Berufung in ein Beamten- oder Soldatenverhältnis. *Dadurch reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand in der Bundesverwaltung um ca. 50.000 Euro.*

Artikel 12 – 22 Gesetz über die Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr

Die Aufgaben der Planung, des Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der Finanzierung und der vermögensmäßigen Verwaltung von Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen sollen auf eine Bundesautobahngesellschaft übertragen werden, deren Rechts- und Fachaufsicht einem Fernstraßen-Bundesamt obliegen soll. Im Gegenzug werden die bisher mit diesen Aufgaben betrauten Verwaltungseinheiten der Länder aufgelöst. Ihr Personal und ihre Betriebsmittel, Grundstücke und Gebäude sollen dokumentiert und weitestgehend an den Bund übergehen. Dafür werden Überleitungs- und Lastenausgleichsregelungen getroffen. Um die stufenweise Weiterentwicklung der Gesellschaft hin zu einer von Haushaltsmitteln unabhängigen Verkehrsinfrastrukturfinanzierungs- und -managementgesellschaft zu ermöglichen, wird der Bund berechtigt, der Gesellschaft Rechte am Aufkommen aus der Lkw-Maut zuzuweisen und weiter Einnahmequellen aus Rechten des Nießbrauchs an Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen zu ermöglichen.

Für die Errichtung der Infrastrukturgesellschaft werden einmalig 41 Mio. Euro veranschlagt. Ab 2021 wird mit laufenden Personal- und Sachkosten von 764 Mio. Euro pro Jahr gerechnet. Abzüglich der im Rahmen der Zweckausgaben bisher an die Länder gezahlten Kostenpauschalen für Planung und Bauaufsicht in Höhe von 129 Mio. ergibt sich eine jährliche Belastung von 635 Mio. Euro. Nicht dargestellt werden beispielsweise die den Ländern entstehenden Dokumentationskosten oder die Erstattungskosten für zu übernehmende Betriebsmittel etc. der Länder. Ebenfalls nicht beziffert werden die den Aufwänden auf Bundesseite gegenüber stehenden Einsparungen auf Landesseite.

Artikel 23 Änderung des Unterhaltvorschussgesetzes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Zahlung der Unterhaltsleistung soll auf alle minderjährigen Kinder, also bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ausgeweitet und auf eine Begrenzung der Leistungsdauer vollständig verzichtet werden. *Für Bürgerinnen und Bürger entsteht Erfüllungsaufwand bei der Beantragung des Unterhaltsvorschusses. Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich auf etwa 900.000 Stunden. Für die zusätzlich erreichten rund 260.000 Fälle ist ein Erfüllungsaufwand bei den Alleinerziehenden von rund 310.000 Stunden anzunehmen und bei den anderen Elternteilen, bei denen versucht wird Rückgriff zu nehmen, von rund 600.000 Stunden. Für die Verwaltung entsteht in den Unterhaltsvorschussstellen zusätzlicher jährlicher Vollzugsaufwand von rund 56 Mio. Euro. Der Aufwand entfällt im Wesentlichen auf die Kommunen. Dem liegt zugrunde, dass durch die Änderungen schätzungsweise etwa 260.000 Kinder zusätzlich durch Unterhaltsvorschuss erreicht werden und den Stellen pro Fall ein Aufwand von schätzungsweise rund 215 Euro entsteht.*

II.4. ‚One in one Out'-Regel

Die Bilanzierung der Auswirkungen dieses Regelungsvorhabens auf die Wirtschaft gemäß der 'One in one out'-Regel ist von der konkreten Ermittlung abhängig. Diese erfolgt im Zuge der vereinbarten Nacherfassung des Erfüllungsaufwands.

II.5. Evaluierung

Das Regelungsvorhaben wird in den relevanten Teilen evaluiert. In Bezug auf Artikel 9 (Onlinezugang) soll dies spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten erfolgen.

Aufgrund der längeren Transformationsphase bis zum Erreichen des Wirkbetriebs ist in Bezug auf Artikel 12 und 13 (Verkehrsgesellschaft und Fernstraßen-Bundesamt) eine Evaluierung 7 Jahre nach Inkrafttreten vorgesehen; dagegen erhebt der Normenkontrollrat keine Bedenken.

III. Zusammenfassung

Aufgrund der sehr kurzen Fristen zu Erstellung und Abstimmung dieses Gesetzentwurfs, war es den beteiligten Ressorts nur eingeschränkt möglich, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand darzustellen. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags deshalb Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. Er hat mit den beteiligten Ressorts Einvernehmen darüber hergestellt, dass die fehlenden Angaben zum Erfüllungssaufwand bis Ende April 2017 nacherfasst werden. Der Normenkontrollrat wird eine tiefergehende Prüfung nachholen, sobald ihm die Nacherfassung des Erfüllungsaufwands vorliegt.

Mit Blick auf die Zielsetzung einzelner Artikel des Gesetzentwurfs, geht auch der Normenkontrollrat von einem großen Entlastungspotential aus. So zielen das Gesetz zur Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsleistungen und die Einrichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr explizit auf eine Steigerung der Effektivität und Effizienz staatlichen Handelns ab. Insbesondere die vorgesehenen Regelungen für mehr Verbindlichkeit in der föderalen IT-Zusammenarbeit sind wichtige Voraussetzungen für den zügigen Ausbau digitaler Verwaltungsangebote, die ihrerseits langfristig zu erheblichen Vereinfachungen und Einsparungen führen. Nach Auffassung des Normenkontrollrats können diese Effekte aber nur erzielt werden, wenn der Bund seine hinzugewonnenen Kompe-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

tenzen in enger Abstimmung mit den Ländern und Kommunen nutzt und auf guten bestehenden Lösungen aufbaut.

Dr. Ludewig	Schleyer
Vorsitzender	Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 3

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Im Rahmen der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs wurde auch festgelegt, dass die Verwaltung von Bundesautobahnen zukünftig zentral vom Bund ausgeführt wird. Für die Ausgestaltung des Übergangs hat sich die Ministerpräsidentenkonferenz der Länder gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt am 8. Dezember 2016 sowohl über grundgesetzliche Regelungen als auch über Leitlinien für die einfachgesetzliche Reform der Bundesfernstraßenverwaltung verständigt. Diese Leitlinien sieht der Bundesrat in dem vorliegenden Gesetzentwurf in einigen Punkten als nicht erfüllt an. Daher nimmt der Bundesrat zu den wichtigsten Kernpunkten wie folgt Stellung:

Organisation der Infrastrukturgesellschaft

Der Bundesrat stellt fest, dass die Bundesregierung in ihrem Entwurf zur Änderung des Grundgesetzes bezüglich Artikel 90 Absatz 2 GG vorschlägt, dass der Bund sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Gesellschaft privaten Rechts bedienen kann, diese Gesellschaft aber im unveräußerlichen Eigentum des Bundes steht.

Damit wird die Forderung des Bundesrates, dass eine materielle Privatisierung der zukünftigen Infrastrukturgesellschaft und der Bundesautobahnen ausgeschlossen sein muss, grundgesetzlich unterlegt.

Der Bundesrat stellt weiter fest, dass es im Rahmen des vorliegenden Ge-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

setzentwurfs möglich ist, dass der Bau, der Erhalt, der Betrieb und die Finanzierung der Bundesautobahnen zukünftig ausschließlich im Rahmen von ÖPP erfolgt. Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu regeln, dass die (Teil-)Netz-ÖPP unter den Vorbehalt einer weiteren gesetzlichen Regelung gestellt wird, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Beschäftigung / Personal

Der Bundesrat fordert, den Übergang der Beschäftigten, Beamten und Beamtinnen sowie der Auszubildenden im Sinne der vereinbarten Leitlinien unter Beteiligung der Personalvertretungen, Berufsverbände und Gewerkschaften so sozialverträglich wie irgendwie möglich auszugestalten. Der Bundesrat hält es für sinnvoll, dass zwischen den Tarifpartnern umgehend Verhandlungen über ein Überleitungstarifvertrag aufgenommen werden, um mit den Gewerkschaften zu klaren Vereinbarungen für den Personalübergang zu kommen. Die Arbeitsbedingungen bei der Infrastrukturgesellschaft Verkehr des Bundes sollten durch einen Tarifvertrag festgelegt werden.

Für die Begleitung des Transformationsprozesses setzt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ein beratendes Bund-Länder-Gremium im Einvernehmen mit den obersten Straßenbaubehörden der Länder ein. Vertreter der Personalvertretungen werden einbezogen, soweit Belange der Beschäftigten berührt werden. Der Bundesrat betont darüber hinaus ausdrücklich das Ziel, dass die Weiterbeschäftigung grundsätzlich am bisherigen Arbeitsplatz und Arbeitsort erfolgen muss, soweit kein freiwilliger Standortwechsel seitens der oder des Einzelnen erfolgt.

Der Bundesrat erkennt an, dass es für den Aufbau der Infrastrukturgesellschaft zwingend ist, auch über die notwendige Personalausstattung frühzeitig einen Überblick zu bekommen. Allerdings kann aus Sicht des Bundesrates eine solche Übersicht nur entstehen, wenn die Länder dafür die Arbeitsvolumina an den Bund melden.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein:

Eine Übernahme von Personal durch den Bund kann und darf nicht nur diejenigen Personalkörper betreffen, die zum Beispiel im Straßenbetriebsdienst unmittelbar mit Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen befasst sind. Vielmehr muss das gesamte Personal, das mit der Verwaltung der Bundesautobahnen befasst ist, erfasst werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. Es kann aus Sicht des Bundesrates bei einer gesetzlichen Regelung nicht darum gehen, wie in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ÜberleitungsG vorgesehen, einzelne Personen zu benennen, die übergehen sollen. Hier gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Eine solche Konkretisierung ist, auch in Hinblick auf die sozialverträgliche Auswahl, die notwendige Beteiligung der Personalvertretungen, Berufsverbände und Gewerkschaften und den Datenschutz erst im nachgelagerten Verfahren sinnvoll. In allen Fällen gilt das Prinzip der Freiwilligkeit.

4. Die Bundesregierung geht bezogen auf den Erfüllungsaufwand des Bundes mit Betriebsbeginn der Gesellschaft privaten Rechts im Jahr 2021 von einem Wert von rund 632 Mio. Euro aus. Der Gesetzentwurf beschreibt jedoch nicht, welche entlastenden Effekte durch die Übernahme von Personal durch den Bund und den Wegfall sonstiger Aufwendungen (etwa für externe Ingenieurleistungen) für die Länder eintreten sollen. Ohne eine entsprechende Quantifizierung der Kosten können die Länder allerdings nicht abschätzen, in welchem Umfang der Bund in seinen Planungen tatsächlich von einer Übernahme von Personal und sonstigen Lasten ausgeht. Diese Informationen sind für die Bewertung des Gesetzgebungsverfahrens durch die Länder aber essentiell. Es ist deshalb zwingend erforderlich, dass der Bund aus seiner Sicht abschätzt, welche be- und entlastenden Effekte für die Länder aus den einzelnen Regelungen des Gesetzgebungsvorhabens entstehen.

   Der Bund muss die Versorgungslasten für die von ihm übernommenen Beamtinnen und Beamten tragen. Er steht in der Pflicht, alle mit dem Aufgabenübergang verbundenen Lasten zu übernehmen. Dies gilt auch für diejenigen Versorgungslasten, die bisher durch die Aufgabenwahrnehmung durch die Länder entstanden sind. Formal soll dies durch einen gesetzlich normierten Verzicht des Bundes auf die Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erfolgen.

5. Modernisierung und Entbürokratisierung der Auftragsverwaltung

   a) Der Bundesrat erkennt an, dass sich die Ministerpräsidenten der Länder gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt am 8. Dezember 2016 darüber verständigt haben, dass die verbleibende Auftragsverwaltung insbesondere durch Modernisierung und Entbürokratisierung von Verwaltungsabläufen sowie die Schaffung von klaren Strukturen deutlich vereinfacht werden soll.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b) Der Bundesrat weist hierzu auf die von der Bodewig-II-Kommission erarbeiteten Vorschläge, wie eine sichere, nachhaltige, auskömmliche, zugriffssichere und überjährige Finanzierung, eine konsequente Priorisierung und Synchronisierung der Aufgaben, die Minimierung von Transaktionskosten und Unsicherheiten, Weiterentwicklung statt kompletter Umstrukturierung und die Vermeidung aufwändiger Gesetzgebungsverfahren hin.

Insbesondere soll zukünftig für die bei den Ländern in der Auftragsverwaltung verbleibende Bundesstraßen ein System weg von der Auftragsverwaltung hin zur Auftragsverantwortung geschaffen werden. Dabei soll der Bund bestellen, finanzieren und kontrollieren, die Länder sollen mit Leistungsanreizen (Bonus-/Malus-Regelungen) planen, bauen, erhalten und betreiben. Im Ergebnis sollte bei der Planung, Bau, Erhalt und Betrieb der Bundesstraßen das Lebenszyklusprinzip gestärkt werden.

c) Der Bundesrat fordert, diese und weitere Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren sowie in nachgelagerten Festlegungen von Verwaltungsverfahren zur Auftragsverwaltung maßgeblich zu beachten.

6. Zu Artikel 1 Nummer 1, 12, 13, 15 (§ 9 Absatz 2a - neu - und § 15 Maßstäbegesetz)
Artikel 2 Nummer 9a, 10, 11, 17 (§ 11, 16 FAG)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind nach dem Wort "ersetzt" die Wörter "und nach dem Wort" Bundesergänzungszuweisungen" die Wörter "und Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes angefügt" einzufügen.

bb) Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

"12. Abschnitt 5 wird Abschnitt 4 und die Überschrift wie folgt gefasst: "Bundesergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 GG und Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG.""

cc) Nummer 13 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Dem Buchstaben a ist folgender Buchstabe 0a voranzustellen.

"0a) Die Überschrift von § 9 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

"§ 9 Funktion der Bundesergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 GG und der Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG.""

bbb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Er kann zudem solchen leistungsschwachen Ländern Zuweisungen gewähren, deren Gemeinden (Gemeindeverbände) eine besonders geringe Steuerkraft aufweisen sowie außerdem solchen leistungsschwachen Ländern, deren Anteile an den Fördermitteln nach Artikel 91b des Grundgesetzes ihre Einwohneranteile unterschreiten (Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes).""

dd) In Nummer 15 ist in § 11 Absatz 1 und 2 jeweils das Wort "Bundesergänzungszuweisungen" durch die Wörter "Zuweisungen des Bundes" zu ersetzen.

b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9a einzufügen:

"9a. Die Überschrift des Dritten Abschnittes wird wie folgt gefasst:

"Bundesergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 GG und Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG"."

bb) Nummer 10 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

"a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 11 Bundesergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 GG und Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG"."

bbb) In Buchstabe f sind in § 10 Absatz 5 und 6 die Wörter "Bundesergänzungszuweisungen" und "Ergänzungs-zuweisungen des Bundes" durch die Wörter "Zuweisungen des Bundes" zu ersetzen.

ccc) Buchstabe g ist wie folgt zu fassen:

"g) Absatz 5 wird Absatz 7, und in Absatz 7 wird das Wort "Bundesergänzungszuweisungen" durch die Wörter "Zuweisungen des Bundes" ersetzt."

cc) Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

"11. Die Überschrift des Vierten Abschnittes wird wie folgt gefasst:

"Vollzug und Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung, des Finanzkraftausgleichs, der Bundesergänzungszuweisungen und der Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes"."

dd) Nummer 17 ist wie folgt zu ändern:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

aaa) Dem Buchstaben a ist folgender Buchstabe 0a voranzustellen:

"0a) In der Überschrift sind nach dem Wort "Bundesergänzungszuweisungen" die Wörter "und der Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG" anzufügen."

bbb) In den Buchstaben a und b sind jeweils das Wort "wird" durch die Wörter "werden das Wort "Bundesergänzungs-zuweisungen" durch die Wörter "Zuweisungen des Bundes und" ersetzt.

Begründung:

Die verfassungsrechtlichen Änderungen sollen redaktionell auf der einfachgesetzlichen Ebene nachvollzogen werden.

In Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG wird die verfassungsrechtliche Grundlage für die Gewährung von Zuweisungen des Bundes geschaffen (Gemeindesteuerkraftzuweisungen und Zuweisungen zum Ausgleich unterdurchschnittlicher Teilhabe an Fördermitteln zur Forschungsförderung nach Artikel 91b GG), die neben die allgemeinen Bundesergänzungsweisungen und neben die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen treten (vgl. hierzu auch ausführlich Begründungsteil des Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes - Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g).

Die vorgeschlagenen Änderungen vollziehen die im vorliegenden Gesetzentwurf bisher nicht erfolgte Unterscheidung zwischen Bundesergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 GG und den Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG nach und dienen der Klarstellung.

7. Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 1 FAG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Weg von der jetzigen Systematik des § 1 Finanzausgleichsgesetz zur geplanten Systematik ab dem Jahr 2020 auf Basis einer tabellarischen Darstellung ("Geltendes Recht/Neuregelung") mit transparenten Zwischenschritten darzustellen.

Begründung:

Eine tabellarische Darstellung dient der leichteren Nachvollziehbarkeit und zudem als Basis für Fortschreibungen in Folgejahren.

8. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 FAG)

In Artikel 2 Nummer 1 sind in § 1 Absatz 1 die Zahl "52,80864227" durch die Zahl "52,79376904" und die Zahl "45,19541378" durch die Zahl

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

"45,21028701" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern haben sich am 14. Oktober 2016 über die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 geeinigt.

In Teil A. des Beschlusses ist unter Ziffer 1 dargelegt, dass die Steuerschätzung vom Mai 2016 für das Jahr 2019 die Grundlage für die Eckpunkte der Einigung darstellt.

Die Umrechnung der Eckpunkte in konkrete Zahlenwerte im Rahmen der gesetzgeberischen Umsetzung der Einigung ist folglich auf der Grundlage der Steuerschätzung vom Mai 2016 für das Jahr 2019 vorzunehmen.

Die im Teil A. unter Ziffer 1, 2. Anstrich des Beschlusses vom 14. Oktober 2016 vorgesehene Übertragung von Umsatzsteuerpunkten im Gegenwert von 1,42 Mrd. Euro muss daher einen Wert von 0,57971014 Prozentpunkten bezogen auf das Bruttoaufkommen der Umsatzsteuer ergeben statt der im Gesetzentwurf auf Basis der Steuerschätzung vom November 2016 für das Jahr 2020 vorgesehenen 0,56483691 Prozentpunkte.

Die Werte in § 1 Absatz 1 FAG sind entsprechend anzupassen.

9. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 FAG)

In Artikel 2 Nummer 1 ist § 1 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Ab dem Jahre 2034 wird der in Satz 1 genannte, ab 2021 geltende Betrag des Bundes wertmäßig um 202 Mio. Euro vermindert und der in Satz 1 genannte, ab 2021 geltende Betrag der Länder wertmäßig um 202 Mio. Euro heraufgesetzt."

Begründung:

Mit Artikel 12 dieses Gesetzes entfällt die Beteiligung der Länder an dem Fonds "Aufbauhilfe" über eine direkte Zahlung der Länder an den Bund. Sie wird ersetzt durch eine Integration der Zahlungsverpflichtung der Länder in die nach Artikel 2 Nummer 1 in § 1 Absatz 2 festgelegten Festbeträge bei der Umsatzsteuer, die künftig für Bund und Länder gelten.

Die bisher geltende, nunmehr in Wegfall gebrachte Regelung des § 4 Absatz 3 Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz (AufbhG) besagt bezüglich der Dauer der Zahlung:

"In den Jahren 2020 bis 2033 leisten die Länder jährlich einen Betrag in Höhe von 202 Millionen Euro, den sie in monatlichen Teilbeträgen von jeweils einem Zwölftel an den Bund zahlen."

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Zahlung der Länder in Höhe von 202 Mio. Euro zum Zwecke der Mitfinanzierung des Aufbauhilfefonds endet demnach endgültig mit dem Jahre 2033. Da diese Zahlung integriert worden ist in die Beträge für Bund und Länder nach Artikel 2, Nummer 1 in § 1 Absatz 2 muss ab dem Jahr 2034 der (dann bestehende) Umsatzsteueranspruch des Bundes um den Betrag von 202 Mio. Euro reduziert werden und der Umsatzsteueranspruch der Länder um 202 Mio. Euro erhöht werden.

10. Zu Artikel 4 (Änderung des Stabilitätsratsgesetzes)

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die beabsichtigte Stärkung des Stabilitätsrates. Die Umsetzung der vereinbarten Überwachung der Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenregel durch Bund und Länder durch den Stabilitätsrat bedarf allerdings noch der weiteren inhaltlichen Konkretisierung. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich der statistische und institutionelle Rahmen, der die Einhaltung der Verpflichtungen Deutschlands aus dem Europäischen Fiskalvertrag und dem Stabilitäts- und Wachstumspakt sicherstellen soll, in wesentlichen Elementen von dem verfassungsrechtlichen Neuverschuldungsverbot des Artikels 109 Absatz 3 GG unterscheidet. Die nationale Schuldenregel weicht sowohl hinsichtlich der zu überwachenden Kennziffer als auch hinsichtlich der Erhebungseinheit von der europäischen Schuldenregel ab. Vor diesem Hintergrund stellt der Bundesrat fest, dass entgegen der Formulierung in der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung die Einhaltung der nationalen Schuldenregel nicht ohne weiteres geeignet ist, die Einhaltung auch der europäischen Vorgaben abzusichern.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung im weiteren parlamentarischen Verfahren um die Klarstellung, dass

- das noch zu entwickelnde Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse der verfassungsrechtlich garantierten Haushaltsautonomie der Länder Rechnung trägt und länderspezifische Besonderheiten (z. B. die Ausgestaltung der Konjunkturkomponente des Artikel 109 GG, landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Anschlussfinanzierungen durch vorhandene liquide Mittel, die Berücksichtigung von Entnahmen aus/Zuführungen an Rücklagen und finanziellen Transaktionen und weitere mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbare landesrechtliche Regelungen) in angemessener Weise berücksichtigt;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- die Aufgabe der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 GG aus Gründen der Transparenz sowie Verfahrenseffizienz ausschließlich durch den Stabilitätsrat wahrgenommen und eine Übertragung von Kontrollbefugnissen auf andere Institutionen nicht vorgesehen wird und

- eine Übertragung des im Stabilitäts- und Wachstumspakt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgelegten Überwachungs- und Sanktionsprozedere auf die Ebene von Bund und Ländern ausdrücklich nicht beabsichtigt ist.

Im Übrigen stellt der Bundesrat fest, dass Deutschland den aus den Vorgaben des präventiven Arms des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes und dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag) resultierenden Verpflichtungen bereits im Zuge der innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags Rechnung getragen hat. Durch die Änderungen der §§ 2, 6 und 7 Stabilitätsratsgesetz sowie des § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz wurde hierzu ein eigenständiges Überwachungssystem eingeführt, das die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben durch Deutschland sicherstellt. Dabei wurden auch bereits entsprechende Verfahrensregelungen festgelegt.

11. Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 2 Satz 2 StabiRatG)

In Artikel 4 Nummer 1 sind in § 2 Satz 2 nach dem Wort "obliegt" die Wörter "ab dem Jahr 2020" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des in der Änderung des Artikel 109a Absatz 2 GG Gewollten. Artikel 109a Absatz 2 GG sieht explizit den Beginn der Überprüfung ab 2020 vor.

12. Zu Artikel 6 Nummer 3 - neu - (§ 8 KInvFErrG)
Artikel 7 Nummer 3 (§ 13 und § 15 Absatz 2 KInvFG)

a) In Artikel 6 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. In § 8 Satz 1 wird die Angabe "2022" durch die Angabe "2024" er-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

setzt."

b) Artikel 7 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 13 sind in Absatz 1 Satz 3 und in Absatz 2 Satz 3 jeweils die Angabe "2021" durch die Angabe "2023" und die Angabe "2020" durch die Angabe "2022" zu ersetzen.

bb) In § 15 Absatz 2 Satz 1 sind die Angabe "2021" durch die Angabe "2023" und die Angabe "2022" durch die Angabe "2024" zu ersetzen.

Begründung:

Zu a:

Die Verlängerung der Programmlaufzeit nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz bezüglich der Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz um zwei Jahre (siehe Buchstabe b Doppelbuchstabe aa) erfordert eine entsprechend spätere Auflösung des Sondervermögens Kommunalinvestitionsförderungsfonds.

Zu b Doppelbuchstabe aa:

Der vorgesehene Förderzeitraum bis zum 31. Dezember 2020 ist zu kurz bemessen, um die Mittel, so wie vom Bund intendiert, zielgerichtet und effizient zu verbauen. Die Verwaltungskraft gerade der finanzschwachen Kommunen und die Kapazitäten der Bauwirtschaft insgesamt sind nicht darauf ausgerichtet, eine solch immense Summe innerhalb dieser kurzen Frist zu beplanen und zu verbauen. Die Kommunen sind derzeit noch mit der Abwicklung des ersten Teils des KInvFG (Kapitel 1) beschäftigt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Förderzeitraum des derzeit geltenden Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen unter Zugrundelegung gleicher Argumente gerade erst bis Ende 2020 verlängert wurde. Insofern ist es nicht zielführend, dass bei einer Verdoppelung der Investitionsmittel unter gleichzeitiger Beschränkung des Förderbereichs auf den Bereich Schulinfrastruktur sowie der vom Bund intendierten stärkeren Fokussierung auf große und damit in der Umsetzung länger dauernde

Vorhaben das Ende des Förderzeitraumes entsprechend des derzeit geltenden Datums auf den 31. Dezember 2020 festgelegt wird. Daher ist, auch vor dem Hintergrund, dass der Förderzeitraum für diese zweite Tranche von Finanzhilfen zwei Jahre später beginnt, eine Ausweitung des Förderzeitraums um zwei Jahre für den Erfolg notwendig.

Zu b Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa aufgrund der Verlängerung des Förderzeitraums bezüglich der Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

13. Zu Artikel 7 Nummer 2 (§ 7 Absatz 2 Satz 1 KInvFG)

In Artikel 7 ist Nummer 2 zu streichen

Begründung:

Ein Berichtstermin im Jahr (01.10.) für beide Kapitel ist ausreichend.

Einen zweiten Berichtstermin in das laufende Programm (Kapitel 1) aufzunehmen löst erheblichen Verwaltungsaufwand aus. Aufgrund der Verweisung in § 14 KInvFG auf § 7 KInvFG würde diese Regelung für Kapitel 1 und Kapitel 2 gelten.

Ein sachlicher Grund für die Einführung eines zweiten Berichtstermins ist nicht ersichtlich.

14. Zu Artikel 7 Nummer 2a - neu - und 3 (§ 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 - neu - und § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 KInvFG)

Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "erfüllen." durch die Wörter "erfüllen und wenn der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Maßnahme übersteigt." ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Zinszahlungen nach Satz 1 und 2 entfallen, wenn der Zinsbetrag im Einzelfall 100 Euro nicht übersteigt.""

b) In Nummer 3 ist § 15 wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort "erfüllen. " durch die Wörter "erfüllen und wenn der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Maßnahme übersteigt." zu ersetzen.

bb) Dem Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Zinszahlungen nach Satz 1 und 2 entfallen, wenn der Zinsbetrag im Einzelfall 100 Euro nicht übersteigt."

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt, dass mit Artikel 6 und 7 des vorliegenden Gesetzentwurfs die Grundlage für die Gewährung zusätzlicher Finanzhilfen des Bundes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

in Höhe von 3,5 Milliarden Euro für Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur geschaffen werden. Er sieht es aber als erforderlich an, im Rahmen dieser Gesetzesänderung eine Bagatellregelung für Rück- und Zinszahlungen zu schaffen, da das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) sowie dieser Gesetzentwurf zur Änderung des KInvFG eine solche Regelung weder vorsehen noch zulassen. Im Sinne eines effizienten Verwaltungsvollzugs des KInvFG durch die Länder ist diese jedoch unbedingt notwendig. Der sonst mit der Zahlungspflicht anfallender Klein- und Kleinstbeträge einhergehende Berechnungs-, Buchungs- und Betreibungsaufwand würde unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen. Hinsichtlich der Betragshöhen ist diese Bagatellregelung am unteren Rand entsprechender haushaltsrechtlicher Vorschriften der Länder ausgerichtet. Wird der jeweilige Bagatellbetrag überschritten, ist der Gesamtbetrag zurückzuzahlen beziehungsweise es fällt die Verzinsung insgesamt an.

15. Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 11 Absatz 2 Satz 2 KInvFG)

In Artikel 7 Nummer 3 ist § 11 Absatz 2 Satz 2 zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat lehnt die Regelung, der zufolge die Länder bei der Auswahl ihrer finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände generelle, in der Verwaltungsvereinbarung festgelegte Kriterien einzuhalten haben, ab. Die Auswahl obliegt allein den Ländern. So haben sie bereits für die Umsetzung des aktuellen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes länderspezifische, an ihren finanzrechtlichen Rahmenbedingungen ausgerichtete Auswahlkriterien definiert, die zum Teil auch durch verfassungsgerichtliche Urteile bestätigt wurden. Eine Veränderung dieser Kriterien aufgrund von generellen Vorgaben würde Zweifel an den bisherigen Kriterien hervorrufen und zu unterschiedlichen Definitionen von Finanzschwäche innerhalb eines Landes und sogar innerhalb der Umsetzung eines Gesetzes führen. Zudem ergäben sich Risiken für künftige verfassungsgerichtliche Verfahren.

16. Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 12 Absatz 2 KInvFG)

In Artikel 7 Nummer 3 sind in § 12 Absatz 2 nach dem Wort "Umbau" das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort "Erweiterung" die Wörter "und den Neubau" einzufügen.

Begründung:

Die Aufstockung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds um 3,5 Mrd. Euro hat zum Ziel, die Länder bei der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Bildungsinfrastruktur zu unterstützen. Im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Jahr 2020 sowie zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Artikel 6 und 7) ist der Wille der Bundesregierung erkennbar, die Förderung von kommunalen Investitionen in die Bildungsinfrastruktur in einer großen Bandbreite zu ermöglichen. Nach § 12 Absatz 2 KInvFG (neu) sollen "Investitionen für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung von Schulgebäuden einschließlich (…)" förderfähig sein. Um diese Breite an Investitionsförderung überhaupt zu ermöglichen, wird sogar das Grundgesetz um einen Artikel 104c ergänzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht derzeit nicht die Möglichkeit der Förderung des Schulneubaus vor. Aufgrund steigender Schülerzahlen in einigen Kommunen in Regionen mit wachsender Bevölkerung stoßen die bestehenden Schulen an die Kapazitätsgrenzen. Die Beschulung von Flüchtlingskindern verstärkt in diesen Kommunen den bereits bestehenden Handlungsdruck. Zudem macht es der demografische Wandel in Kombination mit starken regionalen Änderungen in der Bevölkerungsstruktur gerade in dünn besiedelten Ländern in bestimmten Fällen erforderlich, Schulstandorte zu schließen und an anderer Stelle Schulen neu zu errichten.

Gerade finanzschwache Kommunen haben nur geringe Kapazitäten zur Planung von Baumaßnahmen. Vielerorts sind diese durch das bisherige KInvFG und die Regelförderung von EU, Bund und Ländern für den Zeitraum 2017 bis 2020 weitgehend ausgelastet. Für manche Kommune wäre es eine große Entlastung, wenn ein dringend notwendiger Schulneubau in der einen Kommune gefördert werden dürfte anstelle einer ebenso dringend notwendigen Sanierung einer Schule in einer anderen Kommune, weil der Neubau unter sonst gleichen Umständen hinsichtlich der Planungskapazitäten oftmals einfacher zu realisieren ist.

Das Konjunkturpaket II und das KInvFG haben in den letzten Jahren in erheblichem Maße die energetische Sanierung von Schulbauten gefördert und den diesbezüglichen Investitionsstau deutlich abzubauen geholfen. Der Investitionsstau bei Schulneubauten ist in den letzten Jahren in manchen Regionen hingegen gewachsen.

Der Bundesrat sieht es als notwendig an, dass auch Investitionen für den Neubau von Schulgebäuden im Rahmen von Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes förderfähig sind. Die in der Begründung als ausnahmsweise für zulässig erklärte Errichtung eines Ersatzbaus aus wirtschaftlichen Gründen reicht nicht aus. Vor dem Hintergrund der aktuellen Zuwanderungssituation und der Umsetzung des Inklusionsgesetzes besteht in den Kommunen der Bedarf an zusätzlichen Schulräumlichkeiten. Dieser kann nicht allein durch Erweiterungen von Schulgebäuden, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung bereits als förderfähig anerkannt sind, abgedeckt werden.

17. Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 12 Absatz 2 KInvFG)

In Artikel 7 Nummer 3 ist in § 12 Absatz 2 das Wort "dabei" durch das Wort "es" zu ersetzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Die Verbesserung der Ausstattung inklusive der Anpassung an die digitalen Anforderungen ist oftmals das dringlichste Problem der Schulträger und sollte unter Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen generell förderfähig sein. Die Voraussetzung, eine solche Maßnahme immer mit einer ggf. nicht zwingend notwendigen Sanierungs-, Umbau- oder Erweiterungsmaßnahme an der jeweiligen Einrichtung verbinden zu müssen, wie es der jetzige Gesetzesentwurf vorsieht, erscheint unter dem Aspekt einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung sowie eines möglichst wirksamen Mitteleinsatzes nicht zielführend.

18. Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 12 Absatz 2 Satz 2 - neu - KInvFG)

In Artikel 7 Nummer 3 ist § 12 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Dieses umfasst auch den bedarfsgerechten Anschluss der Gebäude an leistungsfähige Datennetze mit symmetrischen Übertragungsraten von mindestens 100 Mbit/s."

Begründung

Der Bundesrat sieht eine klarstellende Ergänzung als notwendig an, um die in dem Gesetz geförderten Schulgebäude an leistungsfähige Breitbandnetze anschließen zu können. Umfasst sein sollen insbesondere auch Baukostenzuschüsse an den jeweiligen Netzbetreiber.

Schulen haben bei der wachsenden Digitalisierung insbesondere bei Cloud-Anwendungen, die von Lernenden und Lehrenden genutzt werden, sehr große Bedarfe an symmetrischen Breitbandanschlüssen. Diese können nur durch leistungsfähige Breitbandanschlüsse gewährleistet werden (FTTH). Die bestehenden Förderprogramme berücksichtigen diese besonderen Bedarfe der Schulen nicht im ausreichenden Maß.

Der Bundesrat sieht ein großes öffentliches Interesse an adäquaten Breitbandanschlüssen der Schulen, um die Zukunftsfähigkeit der Bildung zu gewährleisten. Dieses hat nicht zuletzt auch eine beträchtliche wirtschaftspolitische Bedeutung. In den allgemeinen und den beruflichen Schulen gewinnt die Digitalisierung immer mehr an Bedeutung. Die Qualität der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler und der beruflich Qualifizierten sichert ihren Erfolg auf dem Arbeitsmarkt und sichert die Wachstumschancen der Wirtschaft.

19. Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 12 Absatz 4 KInvFG)

In Artikel 7 Nummer 3 ist § 12 Absatz 4 zu streichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Das vom Bund vorgesehene Verfahren der Projektförderung sowie die Mitbestimmung über die Grundzüge der Ausgestaltung der Länderprogramme im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung sind abzulehnen. Die sonst zur Anwendung kommenden unterschiedlichen Förderverfahren innerhalb eines Gesetzes in einzelnen Ländern sind den Kommunen nur sehr schwer zu vermitteln, führen in der täglichen Abwicklung zu extremen Abgrenzungsschwierigkeiten, ermöglichen keine Kumulation mit Mitteln aus Kapitel 1 und führen zu massivem Verwaltungsmehraufwand bei den Ländern, die bislang die Umsetzung des ersten Kapitels des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen nicht in Form einer klassischen Projektförderung umgesetzt haben.

20. Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 13 Absatz 1 KInvFG)

In Artikel 7 Nummer 3 ist § 13 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist die Angabe "30. Juni 2017" durch die Angabe "31. Dezember 2016" zu ersetzen.

b) In Satz 2 ist die Angabe "Juli" durch die Angabe "Januar" zu ersetzen.

Begründung:

Der Beginn des Förderzeitraumes sollte auf den 1. Januar 2017 vorverlegt werden.

Als Maßnahmenbeginn gilt nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen nämlich schon der rechtsgültige Abschluss eines der eigentlichen Bauausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Mithin ist bei der Festlegung des Förderzeitraumes die Berücksichtigung eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufes vor Beginn der Ausführungsarbeiten am Investitionsvorhaben unerlässlich.

Ein Beginn des Förderzeitraumes erst zum 1. Juli 2017 hätte zur Folge, dass bei an sich bewilligungsreif ausgearbeiteten Maßnahmen zunächst mit dem Abschluss der den Arbeiten zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsverträgen bis zum 1. Juli 2017 zugewartet werden müsste. Die eigentlichen Bauarbeiten könnten erst anschließend, d. h. mitunter erst weit in der zweiten Jahreshälfte 2017 oder gar erst im Jahre 2018 ausgeführt werden.

Eine solche Verzögerung bei der Umsetzung der Vorhaben ist weder sachgerecht noch erforderlich. Bei dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Beginn des Förderzeitraumes außer Acht geblieben sind die den Investitionsmaßnahmen im Bildungsbereich innewohnenden zeitlichen, witterungs- und nutzungsbedingten Einschränkungen, die einem Zuwarten mit den Vertragsschlüssen und Bauarbeiten bis zum 1. Juli 2017 entgegenstehen.

Ferner ist der Vorlauf vor dem haushaltsrechtlichen Maßnahmenbeginn zu berücksichtigen, der die Gesamtdauer der Maßnahme vom Beginn ihrer Planung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bis zum Abschluss der Ausführungsarbeiten zusätzlich steigert: Investitionen in die Schulinfrastruktur bedürfen vor ihrer Ausführung einer fachgerechten Planung. In der Mehrzahl handelt es sich bei den Investitionsvorhaben um baurechtlich zu genehmigende Baumaßnahmen. Vor der Vergabe der entsprechenden Leistungen zur Umsetzung des Investitionsvorhabens bedarf es in der Regel eines Ausschreibungsverfahrens.

Zu bedenken ist zudem, dass Kapazitäten für räumliche Ausweichmöglichkeiten während der Umsetzung des Investitionsvorhabens bereitgehalten werden müssen. Während des Schulbetriebes sind damit weniger Vorhaben umsetzungsfähig als bei Ausnutzung der unterrichtsfreien Schulferien.

Die für umfangreichere Arbeiten geeigneten Sommerferien beginnen in fünf Ländern bereits vor dem 1. Juli 2017, so dass der Abschluss der Verträge zwingend zuvor erfolgen muss. Vor den Wintermonaten begonnene, jedoch nicht abgeschlossene Maßnahmen schränken die Ausweichkapazitäten für die folgende Bausaison ein.

Bei einem Beginn des Förderzeitraumes schon am 1. Januar 2017 können hingegen auch solche Maßnahmen Berücksichtigung finden, bei denen schon vor dem 1. Juli 2017 die Vorarbeiten abgeschlossen sind und die Lieferungs- und Leistungsverträge geschlossen wurden. Mit einem auf den 1. Januar 2017 vorgezogenen Maßnahmenbeginn kann die Verwendung des vom Bund bereit gestellten Mittelvolumens früher und besser sichergestellt werden und die Sommerferien 2017 können bereits zur Umsetzung genutzt werden.

21. Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 14 Satz 2 - neu - KInvFG)

In Artikel 7 Nummer 3 ist dem § 14 folgender Satz anzufügen:

"§ 4 Absatz 1 gilt nicht bei einer Kumulation von Finanzhilfen nach dem ersten und zweiten Kapitel dieses Gesetzes."

Begründung:

Das hier vorgesehene Doppelförderungsverbot ist grundsätzlich richtig und wichtig. Der einfache Verweis auf § 4 Absatz 1 KInvFG greift zu kurz, da hiermit auch Förderungen nach Artikel 104b GG und somit nach Kapitel 1 des KInvFG einbezogen sind. Trotz des Verweises auf Förderungen nach anderen Gesetzen ist nicht eindeutig, wie das Verhältnis von Kapitel 1 zu Kapitel 2 des Gesetzentwurfs ist. Um jedoch eine sinnvolle und notwendige Kumulation der Mittel aus dem ersten und dem zweiten Kapitel zu ermöglichen, muss das erste Kapitel des Gesetzes vom Doppelförderungsverbot ausgenommen werden.

22. Zu Artikel 8 (§ 17 Absatz 5 FVG)

Artikel 8 ist wie folgt zu fassen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

"Artikel 8

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Dem § 17 des Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Effizienzsteigerung im Verwaltungsvollzug auf Antrag von und im Einvernehmen mit allen unmittelbar betroffenen Ländern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jeweils Zuständigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 eines Landes oder mehrerer Länder auf ein Finanzamt, ein nach § 2 Absatz 2 eingerichtetes Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) eines anderen Landes übertragen.""

Begründung:

Der Vorschlag bezweckt, auf die im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen der §§ 20 und 21a FVG zu verzichten. Die Änderung des FVG beschränkt sich damit auf das Anfügen eines grundsätzlich abgestimmten neuen § 17 Absatz 5, allerdings in geänderter Form.

Zu den Anpassungen des neu einzufügenden § 17 Absatz 5 FVG gegenüber dem Regierungsentwurf

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Textfassung des § 17 Absatz 5 Satz 1 ist missverständlich. Demgegenüber bringt der Neuformulierungsvorschlag zum Ausdruck, dass es um die "jeweilige" Übertragung von Zuständigkeiten auf eine Landesfinanzbehörde (Finanzamt, Rechenzentrum oder besondere Landesfinanzbehörde) "eines anderen Landes" geht.

Auf die bisher vorgesehene Textfassung des § 17 Absatz 5 Satz 2 wird verzichtet. Es bedarf bei der Bekanntmachung keiner Ausnahme zum Regelfall. Für künftige Rechtsverordnungen auf der Grundlage der neuen Ermächtigungsregelung des § 17 Absatz 5 sollte das grundgesetzlich festgelegte Verkündungsverfahren Anwendung finden (Artikel 82 Absatz 1 Satz 2 GG: Verkündung im Bundesgesetzblatt). So gibt es für vergleichbare Rechtsverordnungen des Bundes, die länderübergreifende Finanzamtszuständigkeiten regeln, auch keine abweichenden gesetzlichen Regelungen zur Verkündung (Hinweis z. B. auf § 21 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO) betr. Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung, § 20a Absatz 3 AO betr. Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau, § 19 Absatz 6 AO betr. Einkommensteuer-Zuständigkeitsverordnung). Im Übrigen ist die zusätzliche Veröffentlichung von steuerlichen Rechtsnormen im Bundessteuerblatt Teil I ohnehin üblich.

Zum Verzicht auf die Anfügung eines neuen § 20 Absatz 2 FVG

Bereits die aktuelle Fassung des § 20 Absatz 1 FVG enthält Regelungen, die es dem Bund ermöglichen, auf einen einheitlichen Leistungsstand im Bereich der steuerlichen IT in den Ländern hinzuwirken. Er kann den bundeseinheitlichen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Einsatz eines bestimmten Programms für die automatisierte Datenverarbeitung anweisen, wenn die Mehrzahl der Länder nicht widerspricht. Die geplante Einfügung eines neuen Absatzes 2 soll dem Bund die Möglichkeit eröffnen, Weisungen zu Art, Umfang und Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung der Steuern zu erlassen, wenn eine Mehrheit der Länder nicht widerspricht. Diese Ausweitung der Kompetenzen des Bundes verschiebt das Kräfteverhältnis zwischen Bund und Ländern erheblich und beeinträchtigt dadurch die Organisationshoheit der Länder. Zudem birgt sie Haushaltsrisiken für die Länder, weil die Kostenverantwortung für Weisungen des Bundes nach wie vor bei den Ländern läge.

Mit dem Verzicht auf die Einfügung eines neuen Absatzes 2 erübrigt sich auch die Anpassung des Absatzes 1.

Zum Verzicht auf die Anfügung eines neuen § 20 Absatz 4 FVG

Mit dem neuen Absatz 4 soll dem Bund die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Rechtsverordnung weitreichende Regelungen zum Zusammenwirken von Bund und Ländern im Bereich der steuerlichen IT zu treffen. Bislang waren solche Regelungen, z. B. Aufgabenverteilungen zwischen den Ländern, Ausgestaltung von Projektstrukturen, Steuerungsstrukturen, vor allem aber auch Fragen der Kostentragung, Inhalt des Verwaltungsabkommens KONSENS, das von allen beteiligten Ländern einvernehmlich getragen wurde. Auch wenn eine entsprechende Rechtsverordnung des Bundes der Zustimmung des Bundesrates und damit der Zustimmung (einer Mehrheit) der Länder bedürfte, entstünde im Ergebnis ein Direktionsrecht des Bundes, wo das Initiativrecht bislang bei den Ländern lag. Auch hierdurch verschöbe sich das Kräfteverhältnis zwischen Bund und Ländern erheblich zugunsten des Bundes. Die Verwaltungshoheit der Länder wäre massiv beeinträchtigt. Zudem birgt die geplante Regelung ebenfalls Haushaltsrisiken für die Länder, weil die Kostenverantwortung für die steuerliche IT hauptsächlich in den Ländern liegt. Die geplante Regelung steht überdies nicht in Einklang mit den Ergebnissen der MP-Konferenz am 14. Oktober 2016. Dort war zwar eine Stärkung der Rechte des Bundes vereinbart worden, sie sollte aber ausdrücklich durch Änderung des Verwaltungsabkommens KONSENS erfolgen.

Zum Verzicht auf die Änderung des § 21a Absatz 1 Satz 2

Die bereits bestehende Regelung des § 21a Absatz 1 FVG erlaubt dem Bund mit Zustimmung der Länder einheitliche Verwaltungsgrundsätze, Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern und allgemeine fachliche Weisungen zu treffen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht eine Mehrheit der Länder widerspricht. Die Regelung soll nun so verschärft werden, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht mindestens 11 Länder widersprechen. Dies bedeutet umgekehrt, dass die Zustimmung der Länder als erteilt gilt, obwohl ggfs. die Mehrheit der Länder (z. B. 9 oder 10 Länder) gerade nicht zugestimmt hat. Hierdurch würde nicht nur das Kräfteverhältnis zwischen Bund und Ländern massiv zugunsten des Bundes verschoben, eine solche Regelung erscheint geradezu paradox. Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass einheitliche Verwaltungsgrundsätze und Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern die Organisations- und Verwaltungshoheit der Länder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

berühren, die durch die verschärfte Regelung faktisch ausgeschaltet würde. Die Verschärfung ist auch nicht durch die Einigung bei der MP-Konferenz am 14. Oktober 2016 gedeckt. Danach sollte der Bund zwar ein stärkeres allgemeines fachliches Weisungsrecht erhalten. Als notwendiges Quorum für einen Widerspruch der Länder wurde dabei aber die Mehrheit der Länder benannt, wie es schon gegenwärtig in § 21a Absatz 1 Satz 2 FVG vorgesehen ist. Die nun vorgeschlagene Neuregelung soll das Quorum jedoch auf 11 Länder - mithin eine Mehrheit von zwei Dritteln - ausweiten.

23. Zu Artikel 9 allgemein

Der Bundesrat stellt fest, dass in Artikel 9 des Gesetzentwurfs zum Onlinezugangsgesetz keine Aufgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen und diesen auch im Übrigen keine Verpflichtungen auferlegt werden. Eine Aufgabenübertragung an Gemeinden und Gemeindeverbände ist dem Bundesgesetzgeber durch Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG untersagt. Der Bundesrat weist darauf hin, dass Artikel 9 ebenfalls keinen gesetzlichen Auftrag an die Länder enthält, die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Landesgesetz zu verpflichten, ihre Verwaltungsleistungen elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Der Bundesrat versteht den Entwurf des Onlinezugangsgesetzes somit trotz einzelner Textstellen in der Gesetzesbegründung, in denen die Kommunen ausdrücklich angesprochen werden, nicht als Verpflichtung der Länder, durch landesgesetzliche Regelungen den Kommunen Aufgaben und Handlungspflichten aufzuerlegen.

Begründung:

Der Wortlaut des Artikel 9 des Gesetzentwurfs steht in Einklang mit Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG und dem Regelungsentwurf zur Änderung des Artikel 91c GG. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden durch das Onlinezugangsgesetz keine Aufgaben und sonstige Verpflichtungen auferlegt. Der Wortlaut der Regelungen in Artikel 9 sieht auch für die Länder keine Umsetzungspflichten vor. Für die Länder ist dies im Hinblick auf etwaige konnexitätsrechtliche Folgen von Bedeutung. Da die Gesetzesbegründung in einigen Passagen ein anderes Verständnis nahelegen kann, ist es notwendig, dass der Bundesrat insoweit die Rechtsfolgen des Onlinezugangsgesetzes klarstellt.

24. Zu Artikel 9 (§ 1 Absatz 1 OZG)

In Artikel 9 ist § 1 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Bund und Länder sind verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bedarfsgerecht auch über Verwaltungsportale anzubieten. Dies gilt nicht, soweit die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Verwaltungsleistung sich hierzu nicht eignet oder nicht wirtschaftlich elektronisch umsetzbar ist. "

Begründung:

Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit ist in § 1 Absatz 1 OZG-E nicht berücksichtigt. Zwar wird eine Ausnahme für "nicht geeignete" Verwaltungsleistungen eingeräumt, eine solche Ausnahme kann laut Begründung zum Gesetzentwurf aber lediglich aus "rechtlichen und tatsächlichen Gründen" gerechtfertigt werden. Die Wirtschaftlichkeit für den Betrieb der Verwaltungsverfahren muss jedoch gewährleistet werden.

25. Zu Artikel 9 (§ 1 Absatz 3 - neu - OZG)

In Artikel 9 ist dem § 1 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden Personen des öffentlichen Rechts können dem Portalverbund freiwillig beitreten."

Begründung:

In der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 8. Dezember 2016 bestand Einigkeit, dass die Schaffung des Bund-Länder-Portalverbunds nicht zu einer Mitverpflichtung der Kommunen führen darf. Durch eine Vereinheitlichung der Standards werden für die Körperschaften, die bislang abweichende Standards erfüllt haben, in aller Regel Mehrkosten entstehen. Von diesen Mehrkosten sollte der Verabredung zufolge der kommunale Bereich freigehalten werden, unabhängig davon, ob die Kommunen diese Kosten selbst tragen oder nach dem jeweiligen Landes-(verfassungs-)recht aus dem Landeskernhaushalt erstattet bekommen.

§ 1 Absatz 3 OZG-E stellt klar, dass die kommunalen Verwaltungsleistungen nicht zwangsweise durch Bundesgesetz einbezogen werden und eine Verpflichtung der Kommunen zur Beteiligung am Portelverbund nicht besteht. Die Vorschrift verpflichtet allerdings im Zusammenwirken mit § 1 Absatz 1 und 2 OZG-E Bund und Länder, bei der Erstellung des Verbunds eine hinreichend offene Portalverbunds-Infrastruktur beziehungsweise hinreichend offene Schnittstellen zu schaffen, um einen freiwilligen Beitritt der Kommunen oder eine Einbeziehung der entsprechenden Verwaltungsleistungen zu ermöglichen. Ein freiwilliger Beitritt der Kommunen zum Portalverbund muss ermöglicht werden, da der weitaus überwiegende Teil der Verwaltungskontakte von Bürgerinnen und Bürgern mit Kommunen abgewickelt und deren Portale und Verwaltungsleistungen in Anspruch genommen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

26. Zu Artikel 9 (§ 2 Absatz 6 OZG)

In Artikel 9 § 2 Absatz 6 sind die Wörter "erforderlich sind." durch die Wörter "erforderlich sind, jedoch nicht die Hardware und nicht die Hard- und Software, mit der die elektronische Verwaltungsleistung in den Ländern abgewickelt wird." zu ersetzen.

Begründung:

Das Tatbestandsmerkmal "IT-Komponenten" ist zu unklar dargestellt, da die zur Bestimmung genutzten Tatbestandsmerkmale "IT-Anwendungen" und "Basisdienste " nicht eindeutig sind. Es besteht die Gefahr, dass durch die undifferenzierte Formulierung eine sehr weitgehende Auslegung durch den Bund zu Lasten der Länder erfolgen könnte. Der Bund könnte neben IT-Anwendungen auch die gesamte Hard- und Software, mit der die elektronische Verwaltungsleistung abgewickelt wird, vorgeben. In der Begründung ist dazu gesagt: "Dazu gehören die für den Betrieb des Portalverbundes selbst eingesetzte Hard- und Software, die für die Anbindung an den Portalverbund genutzte Hard- und Software sowie die Hard- und Software, mit der die elektronische Verwaltungsleistung abgewickelt wird."

Der Bund strebt damit an, den Ländern nicht nur die Verfahrenssoftware und die Schnittstellen vorgeben zu können, sondern über Hardwarevorgaben sogar die Ausstattung der Rechenzentren mit entsprechenden Geräten festzulegen. Dies geht eindeutig über den Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 hinaus.

Die ursprünglich vorgesehene Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 6 OZG-E in Verbindung mit der Gesetzesbegründung ist aus Ländersicht so nicht tragbar, da die "IT-Komponenten" in § 4 OZG-E verbindlich zur Nutzung vorgegeben werden sollen und so massiv in Länderkompetenzen eingegriffen wird.

27. Zu Artikel 9 (§ 4 Absatz 1, § 6 Absatz 1, 2 und 3 OZG)

In Artikel 9 ist in § 4 Absatz 1 Satz 1 sowie in § 6 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 jeweils das Wort "Benehmen" durch das Wort "Einvernehmen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Öffnungsklausel in § 4 Absatz 1 OZG ist zu begrüßen. Hier könnten die Länder selbst geeignete IT-Komponenten bereitstellen.

Nicht hinzunehmen ist die in den §§ 4 und 6 OZG vorgesehene Stellung des IT-Planungsrates. In der Gesetzesbegründung selbst erfolgt der Hinweis auf

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

den beim IT-Planungsrat gebündelten Sachverstand von Ländern und Kommunen. Mit diesem Gremium nur ein "Benehmen" herzustellen, wird der Berücksichtigung des genannten Sachverstandes nicht ausreichend gerecht.

Es sollte vielmehr "Einvernehmen" mit dem IT-Planungsrat hergestellt werden. Dies gilt sowohl für § 4 Absatz 1 OZG als auch für § 6 Absatz 1, 2 und 3 OZG. Für die Regelungen betreffend Kommunikationsstandards in § 6 kommt hinzu, dass hier keine Abweichungsmöglichkeiten für die Länder bestehen (anders § 4 Absatz 1 OZG): Die vorgegebenen Standards nach den Absätzen 1-3 in § 6 OZG sind für alle verbindlich, deren Leistungen über den Portalverbund angeboten werden. Von den insoweit durch Rechtsverordnung getroffen Regeln, kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden, § 6 Absatz 4 Satz 2. Die Länder sind aber, wie auch für § 4, verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der vorgegebenen Verfahren sicherzustellen. Länderinteressen können hier ausschließlich nur über die Zustimmung des Bundesrates vertreten werden. Eine verbindliche Einbeziehung des Sachverstandes des IT-Planungsrates erfolgt hier wiederum nicht bzw. nur dadurch, dass dieser ins Benehmen zu setzen ist. Das Herstellen von Einvernehmen würde aus hiesiger Sicht die Zustimmung im Bundesrat im Interesse einer schnellen und gemeinsamen Umsetzung von Online-Verwaltungsleistungen befördern. Im Bereich der technischen Entwicklungen sind in der Vergangenheit diejenigen Lösungen erfolgreich, die auf Vorgaben und Standards basieren, die weit geteilt und abgestimmt wurden. Dazu zählen z. B. Standardisierungsgremien wie DIN, CEN und die UN-Standardisierungsgremien.

Unklar ist darüber hinaus, welche Kosten für die Länder entstehen werden. Der Bund kann nach § 2 Absatz 6 OZG i. V. m. den §§ 4 und 6 OZG hier weitreichende Vorgaben machen. Zwar gilt dies nach § 4 OZG (Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren) nur für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Ausführung von Bundesrecht dienen, dennoch werden die Länder aber in § 4 Absatz 2 OZG verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der vorgegebenen Verfahren (nach Absatz 1) sicherzustellen.

28. Zu Artikel 9 (§ 5 Satz 1 OZG)

In Artikel 9 ist § 5 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit wird das Bundesministerium des Innern ermächtigt, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die im Portalverbund und für die zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten die erforderlichen Standards festzulegen."

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Es ist sicherzustellen, dass die von den Ländern bereits etablierten IT-Komponenten und die darauf aufbauenden Plattformen zur Abbildung des Leistungskatalogs und des Zuständigkeitsfinders mit den vom Bundesministerium des Innern festgelegten IT-Sicherheitsstandards kompatibel bleiben. Dies wird durch die Einbindung des IT-Planungsrats auf der Grundlage der ihm durch den IT-Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben und durch den Zustimmungsvorbehalt des Bundesrats gewährleistet.

29. Zu Artikel 9 (§ 7 Absatz 2 - neu - OZG)

In Artikel 9 ist dem § 7 folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Bund und Länder bestimmen jeweils öffentliche Stellen, die die Nutzer eines Nutzerkontos registrieren (Registrierungsstellen)."

Folgeänderung:

In Artikel 9 ist dem bisherigen Wortlaut von § 7 die Absatzbezeichnung "(1)" voranzustellen.

Begründung:

Die bisherige Regelung unterscheidet nicht zwischen einem Betreiber und den Registrierungsstellen. Es ist aber erforderlich, dass es sowohl für natürliche Personen als auch für Unternehmen Registrierungsstellen gibt, die Anträge prüfen und über die Einrichtung des Nutzungskonto entscheiden. Die Benennung von jeweils einer öffentlichen Stelle für Bund und Länder führt zu Akzeptanzproblemen und widerspricht damit der Grundintention dieses Gesetzentwurfs, den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen zu verbessern. Vielmehr bedarf es mehrerer öffentlichen Stellen, um möglichst breitflächig die Einrichtung eines Nutzerkontos zu ermöglichen.

30. Zu Artikel 9 (§ 7 Absatz 3 - neu - OZG)

In Artikel 9 ist dem § 7 nach dem neuen Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Das Nutzerkonto und die gegebenenfalls verbundene Registrierung ist von allen öffentlichen Stellen anzuerkennen, die Verwaltungsleistungen über die Verwaltungsportale im Sinne dieses Gesetzes anbieten."

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Folgeänderung:

In Artikel 9 ist dem bisherigen Wortlaut von § 7 die Absatzbezeichnung "(1)" voranzustellen.

Begründung:

Kernstück des Gesetzentwurfs ist der barriere- und medienbruchfreie Zugang elektronischer Verwaltungsleistungen von den verschiedenen Verwaltungsträgern über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern. Dazu ist es unabdingbar, dass die Einrichtung und Registrierung des Nutzerkontos und damit die erforderliche Identifikation des Nutzers von allen beteiligten Verwaltungsträgern anerkannt wird.

31. Zu Artikel 9 (§ 8 Absatz 2 OZG)

In Artikel 9 sind in § 8 Absatz 2 nach dem Wort "E-Mail-Adresse " die Wörter ", Telefon- oder Mobilfunknummer, Telefaxnummer" einzufügen.

Begründung:

Die ergänzten Daten werden zwingend für eine Zwei-Faktor-Authentifizierung benötigt, um auch eine sichere automatisierte Registrierung vornehmen zu können.

32. Zu Artikel 9 (§ 8 Absatz 2a - neu - OZG)

In Artikel 9 § 8 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Mit Einwilligung des Nutzers dürfen im Nutzerkonto elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen sowie Status- und Verfahrensinformationen innerhalb des Nutzerkontos gespeichert und verarbeitet werden."

Begründung:

Die elektronischen Verwaltungsleistungen im Sinne des Gesetzentwurfs erzeugen voraussichtlich auch elektronische Dokumente zu einzelnen Verwaltungsvorgängen, die für den Nutzer mithilfe eines sogenannten Dokumentensafes und Postfachs temporär oder dauerhaft, etwa für weitere Verwaltungsleistungen, zur Verfügung stehen können. Dieser Umstand ist im bisherigen Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

33. Zu Artikel 9 (§ 8 Absatz 3 Satz 3 OZG)

In Artikel 9 sind in § 8 Absatz 3 Satz 3 nach den Wörtern "die Möglichkeit haben," die Wörter "das Nutzerkonto und" einzufügen.

Begründung:

Neben der Möglichkeit alle gespeicherten Daten zu löschen, muss der Nutzer auch das Nutzerkonto selbst löschen können. Dies ist in der Begründung zum Gesetzentwurf auch so formuliert.

34. Zu Artikel 11 Nummer 6 Buchstabe c (§ 91 Absatz 1 Satz 1 BHO)

In Artikel 11 Nummer 6 Buchstabe c sind in § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 nach dem Wort "Mischfinanzierungstatbeständen" die Angaben "nach Artikel 91a, 91b, 104b, 104c und 125c des Grundgesetzes" einzufügen.

Begründung:

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Grundgesetzes ist vorgesehen, Artikel 114 GG dahingehend zu ergänzen, dass der Bundesrechnungshof ermächtigt wird, Erhebungen im Bereich von Mischfinanzierungstatbeständen auch bei den mit der Mittelbewirtschaftung beauftragten Dienststellen der Landesverwaltung durchzuführen.

In der diesbezüglichen Gesetzesbegründung werden die fraglichen Mischfinanzierungstatbestände (Artikel 91a, 91b, 104b, 104c und 125c GG) abschließend aufgezählt.

Aus der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 91 Absatz 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO) geht diese Konkretisierung indes nicht hervor und sollte entsprechend ergänzt werden.

Die Einfügung der genannten Tatbestände in § 91 Absatz 1 BHO dient insoweit dem Zweck der Normenklarheit. Sie soll Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die Reichweite der Ermächtigung des Bundesrechnungshofes zur Durchführung von Erhebungen im Rahmen der Prüfung von Mischfinanzierungstatbeständen ausschließen.

35. Zu Artikel 13 (§ 1 Absatz 2 Satz 2 - neu - InfrGG)

In Artikel 13 ist dem § 1 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Privater an der Gesellschaft ist ausgeschlossen."

Begründung:

Mit dem ausdrücklichen Ausschluss von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen Privater erfolgt eine Klarstellung. Sie trägt dem umfassenden Privatisierungsverbot Rechnung, das nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 8. Dezember 2016 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) - BR-Drucksache 769/16 - verfolgt werden soll. Die Formulierung schließt alle denkbaren Formen der Kapitalprivatisierung einschließlich "stiller Beteiligungen" aus, die Privaten eine wirtschaftliche Beteiligung am Eigenkapital oder einen direkten oder indirekten Einfluss auf die Willensbildung der Infrastrukturgesellschaft verschaffen und damit ähnliche Einflussmöglichkeiten eröffnen könnten wie eine direkte Beteiligung an den Gesellschaftsanteilen.

36. Zu Artikel 13 (§ 1 Absatz 2 Satz 3 - neu - InfrGG)

In Artikel 13 ist dem § 1 Absatz 2 nach dem neuen Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Der Bund haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft."

Begründung:

Die Staatshaftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhindert eine Finanzierungsprivatisierung, die für Maut- und Steuerzahler mit unnötigen Mehrkosten einhergehen würde. Die Regelung stellt sicher, dass der Gesellschaft günstige Konditionen zur Verfügung stehen und sie nicht durch unnötigerweise erhöhte Zinszahlungen an private Kapitalgeber belastet wird.

37. Zu Artikel 13 (§ 1 Absatz 3 Satz 1 InfraGG)

In Artikel 13 sind in § 1 Absatz 3 Satz 1 die Wörter "gilt Absatz 1" durch die Wörter "gelten Absatz 1 und alle anderen Vorschriften dieses Gesetzes" zu ersetzen.

Begründung:

Aufgrund von Artikel 90 Absatz 4 und Artikel 143e Absatz 2 GG-E können auch sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs in Bundesverwaltung über-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gehen. Alle Regelungen dieses Gesetzes müssen daher auch für diese Straßen Anwendung finden.

38. Zu Artikel 13 (§ 2 Absatz 1, 3 und 4 - neu - InfrGG)

In Artikel 13 ist § 2 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist nach dem Wort "wird" das Wort "zunächst" zu streichen.

b) In Absatz 3 ist die Angabe "Vier Jahre" durch die Angabe "Acht Jahre" zu ersetzen.

c) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4)Eine Änderung der Rechtsform der Gesellschaft darf nur mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen."

Begründung:

Zu a und b

Die Formulierung, dass die Gesellschaft privaten Rechts "zunächst" in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und diese Rechtsform bereits nach vier Jahren evaluiert wird, präjudiziert unnötigerweise bereits einen baldigen Wechsel der Rechtsform.

Darüber hinaus können vor dem Hintergrund der anstehenden Änderungen in der gesamten Straßenbauverwaltung Deutschlands vier Jahre zu kurz sein, um die Auswirkungen auch auf die Struktur der Gesellschaft und damit die angemessene Rechtsform hinreichend beurteilen zu können. Die Evaluationszeit ist daher auf acht Jahre zu verlängern.

Zu c

Sollte das Ergebnis der Evaluierung der Gesellschaft gemäß § 2 Absatz 3 eine Änderung der Gesellschaftsform nahelegen, darf diese nur mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen. Die gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten unterscheiden sich z. B. bei einer Transformation in eine Aktiengesellschaft von denen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erheblich. Im Lichte des im Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 8. Dezember 2016 vereinbarten Privatisierungsverbots ist daher eine Beteiligung der Länder an einem möglichen Transformationsprozess erforderlich.

39. Zu Artikel 13 (§ 4 Absatz 2 InfrGG)

In Artikel 13 ist § 4 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Gesellschaft privaten Rechts richtet im Einvernehmen mit den Ländern regionale Tochtergesellschaften an den bisherigen Standorten der Straßenbauverwaltungen der Länder ein, die im unveräußerlichen Eigentum

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

des Bundes stehen. Die Standorte bleiben erhalten. § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

Begründung

Mit der Formulierung wird eine dauerhafte regionale Präsenz der Gesellschaft in jedem Land sichergestellt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung ermöglicht es nur am Bedarf der Gesellschaft ausgerichtet und ohne Berücksichtigung des Interesses der Beschäftigten, am bisherigen Standort weiterbeschäftigt zu werden und regionale Tochtergesellschaften zu errichten. Der Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 8. Dezember 2016 garantiert hingegen auch eine Beschäftigung am bisherigen Arbeitsort und den Erhalt ausgeprägter Organisationsstrukturen für Autobahnen. Die in § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 vorgesehene umfassende Privatisierungsschranke und die Staatsgarantie für die Infrastrukturgesellschaft werden auch auf deren Tochtergesellschaften erstreckt.

40. Zu Artikel 13 (§ 4 Absatz 3 - neu - InfrGG)

In Artikel 13 ist dem § 4 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an Gesellschaften beteiligen, an denen neben der Gesellschaft nur Länder Beteiligungen halten."

Begründung:

Der Infrastrukturgesellschaft soll eine Beteiligung an anderen Gesellschaften ermöglicht werden, um ihre Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können. An diesen Gesellschaften dürfen wiederum private Dritte keine Beteiligungen halten, da auch an den Gesellschaften, an denen sich die Infrastrukturgesellschaft beteiligt, der Einfluss der Gesellschaft frei von Interessen Privater sein soll. Dies entspricht dem Gedanken der Privatisierungsschranke. Allein die Länder dürfen sich neben der Infrastrukturgesellschaft an diesen Gesellschaften beteiligen, sodass Länder auf Wunsch Einfluss erhalten, aber private Dritte keinen Einfluss haben können.

41. Zu Artikel 13 (§ 5 Überschrift, Absatz 1a - neu - InfrGG)

In Artikel 13 ist § 5 wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"§ 5 Gegenstand und Aufgaben der Gesellschaft"

b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

"(1a) Aufgabe der Gesellschaft ist es, ein funktionierendes, bedarfsgerechtes und mit dem nachgeordneten Straßennetz abgestimmtes Netz an Bundesautobahnen zu gewährleisten. Dabei ist dem Wohl der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Die Gesellschaft hält die bestehenden Bundesautobahnen in allen Regionen dauerhaft in einem bautechnisch ordnungsgemäßen Zustand und sorgt für einen Neu- und Ausbau sowie eine Erhaltung entsprechend der in Absatz 4 genannten Vorgaben. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit dem Bund die Verwaltung anderer Bundesfernstraßen zusteht."

Begründung:

Entgegen der Überschrift des Zweiten Abschnitts enthalten die §§ 5 und 6 noch keine Umschreibung der Aufgaben der Gesellschaft. Eine solche ausdrückliche und überprüfbare Beschreibung der für die Mobilität in ganz Deutschland zentralen Aufgaben der Gesellschaft ist auch als ein Gegengewicht zu der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung unerlässlich, die mit einer privaten Infrastrukturgesellschaft verbunden ist. Die in § 5 Absatz 3 InfrGG-E vorgesehene Bindung an die Bundesfernstraßenausbaugesetze allein genügt nicht. So sehen diese Gesetze bei der Erhaltung keine projektgenauen Maßnahmen vor.

42. Zu Artikel 13 (§ 5 Absatz 2 Satz 2 - neu - InfrGG)

In Artikel 13 ist dem § 5 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Dabei ist der Einfluss des Bundes auf die Aufgabenerfüllung sicherzustellen."

Begründung:

Die Begründung zum Gesetzentwurf betont zwar, dass mit der Einbeziehung Dritter in die Aufgabenerfüllung der Infrastrukturgesellschaft eine funktionale Privatisierung nicht intendiert sei. Der Gesetzentwurf zieht aber keine entsprechenden Grenzen. Deshalb ist der maßgebliche und effektive Einfluss des Bundes auf die Aufgabenerfüllung gesetzlich vorzuschreiben. Er kann z. B. durch die Gestaltung der Verträge, die in diesen Verträgen enthaltenen Informations- und Kontrollbefugnisse des Bundes gegenüber privaten Vertragspartnern sowie vertragliche "Rückholoptionen" sichergestellt werden.

43. Zu Artikel 13 (§ 5 Absatz 3 InfrGG)

In Artikel 13 ist § 5 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

"(3) Die Umsetzung von Neubau-, Ausbau- und Erhaltungsvorhaben an den Bundesautobahnen ist nach dem Gesetz über den Ausbau für die Bundesfernstraßen mit dem als Anlage beigefügten Bedarfsplan für die Gesellschaft privaten Rechts verbindlicher Auftrag."

Begründung:

Mit der Formulierung wird deutlicher herausgestellt, dass es nicht nur um die Planung, sondern die gesamte Umsetzung der Neubau-, Ausbau- und Erhaltungsvorhaben geht, und dass das Bundesfernstraßenausbaugesetz einen verbindlichen Auftrag darstellt.

44. Zu Artikel 13 (§ 7 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 InfrGG)

In Artikel 13 ist § 7 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 ist im 1. Halbsatz das Wort "die" durch das Wort "anteilig" zu ersetzen.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Gesellschaft privaten Rechts ist verpflichtet, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach den Vorgaben des Bundes und unter Beachtung des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung einzusetzen."

Begründung:

Zu Buchstabe a

Die Finanzierung der Bundesstraßen, die in der Auftragsverwaltung der Länder bleiben, muss gesichert sein. Dazu ist es erforderlich, für diese Straßen ggf. auch auf Mittel aus dem Bundesfernstraßenmautgesetz und dem Infrastrukturabgabengesetz zurückgreifen zu können. Es wird davon ausgegangen, dass die Mittel aus dem Mautaufkommen für die vierstreifigen Bundesstraßen nicht für die Bundesautobahnen verwandt werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Klarstellung gegenüber dem bisherigen Wortlaut und enthält zusätzlich die Verpflichtung der Gesellschaft, die ihr zugewiesenen Mittel nach den Vorgaben des Bundes einzusetzen und sichert damit den Einfluss des Eigentümers auf die Gesellschaft ab. Des Weiteren wird sichergestellt, dass nicht nur die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel, sondern alle der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel nach den Vorgaben des Bundes eingesetzt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

45. Zu Artikel 13 (§ 8 Absatz 1 InfrGG)

In Artikel 13 sind in § 8 Absatz 1 die Wörter "des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen" durch die Angabe "des § 5" zu ersetzen.

Begründung:

Folgeänderung der Änderungen des § 5.

46. Zu Artikel 13 (§ 8 Absatz 1 Satz 2 - neu - InfrGG)

In Artikel 13 ist dem § 8 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Der Plan wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur genehmigt; eine Abweichung von dem genehmigten Plan bedarf der Zustimmung des Ministeriums."

Begründung:

Der fünfjährige Finanzierungs- und Realisierungsplan ist das zentrale Steuerungsinstrument für die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft. Um der in Artikel 90 Absatz 2 des Grundgesetzes angelegten Letztverantwortung des Bundes Rechnung zu tragen, ist ein Genehmigungsvorbehalt des zuständigen Bundesministeriums aufzunehmen. Die in der Begründung des Gesetzentwurfes genannte Zustimmung des dafür im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gesellschaftsorgans ist schon deswegen nicht ausreichend, weil dieses Organ allein den Interessen der Gesellschaft verpflichtet ist.

47. Zu Artikel 14 (§ 1 Absatz 2 nach Satz 1 FStrBAG)

In Artikel 14 ist dem § 1 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Das Fernstraßen-Bundesamt richtet je Land mindestens eine Niederlassung ein."

Begründung:

Um die etwa bei Planfeststellungsverfahren unerlässliche Ortsnähe zu gewährleisten, bedarf das Fernstraßen-Bundesamt Niederlassungen in den Ländern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

48. Zu Artikel 14 (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FStrBAG)

In Artikel 14 sind in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nach dem Wort "Widmung" das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort "Umstufung" die Wörter "und Einziehung" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung und Angleichung an Artikel 17 Nummer 2 (§ 2 Absatz 6 Bundesfernstraßengesetz), nach dem das Fernstraßen-Bundesamt über Widmung, Umstufung und Einziehung entscheidet, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht.

49. Zu Artikel 14 (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 Satz 3 FStrBAG)

In Artikel 14 ist § 2 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 Nummer 2 und 3 sind jeweils die Wörter "soweit dem Bund die Verwaltung zusteht," anzufügen.

b) In Satz 3 sind die Wörter "bei der Wahrnehmung der Bundesaufsicht über die Landesbehörden, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesstraßen nicht zusteht," zu streichen.

Begründung:

Dem Fernstraßen-Bundesamt können nur Zuständigkeiten für Straßen in bundeseigener Verwaltung übertragen werden, nicht dagegen für Straßen in Auftragsverwaltung der Länder. In Nummer 7 des Beschlusses der Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin vom 8. Dezember 2016 wurde die Ab- und Begrenzung der Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundes-amtes vereinbart.

50. Zu Artikel 14 (§ 3 Absatz 2 Satz 3 - neu -, Absatz 2a - neu - FStrBAG)

In Artikel 14 ist § 3 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Kosten für die Fortführung dieser Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren werden den Ländern vom Bund erstattet."

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Abweichend von Absatz 2 kann der Bund auf Antrag eines Landes Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auch in Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sein, die zum 1. Januar 2021 bereits eingeleitet worden sind."

Begründung:

Zentrale Forderung der Länder ist die Kostenübernahme des Bundes für Bundesautobahnplanungen bereits ab GG-Änderung und nicht erst zum 1. Januar 2021. Diese Forderung muss auch für die Kostentragung der Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren vom Zeitpunkt der Grundgesetzänderung bis zur Übernahme durch den Bund gelten.

Die in Artikel 18 beabsichtigte pauschale Abgeltung der Kosten der Länder für Entwurf und Bauaufsicht bleibt von dieser Regelung unberührt.

Im Beschluss vom 8. Dezember 2016 ist vorgesehen, dass zu der Frage der Kostentragung für Planung und Bauaufsicht in der Übergangszeit sowie für die fortbestehende Auftragsverwaltung Bund und Länder Gespräche mit dem Ziel der Einigung in der Gesetzgebungsphase beginnen werden. Die neue Formulierung entspricht dieser Vereinbarung und sichert die Kosten ab.

Der Bund soll aus zweckmäßigen Gründen auch bereits von den Ländern bis zum 1. Januar 2021 eingeleitete Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren auf Antrag eines Landes übernehmen können. Dieses ist insbesondere dann angezeigt, wenn das bislang für diese Aufgaben eingesetzte Personal zum Bund versetzt wurde.

51. Zu Artikel 15 (§ 1 Absatz 1, 2, 3 und 4 ÜberleitungsG)

In Artikel 15 ist § 1 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Nach dem Wort "Datum" ist die Angabe "ein Jahr" durch die Angabe "zwei Jahre" zu ersetzen.

bbb) In Nummern 1 bis 3 sind jeweils die Wörter "im Betrachtungszeitraum" durch die Wörter "zum Stichtag" zu ersetzen.

ccc) In Nummer 1 sind nach dem Wort "Bundesautobahnen" die Wörter "oder Aufgaben, die dazu dienen, die unmittelbare Erledigung der Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesau-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

tobahnen zu ermöglichen," einzufügen.

bb) In Satz 2 sind nach dem Wort "Methode" das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen; nach dem Wort "Format" sind die Wörter "und der Zeitraum" einzufügen. Das Wort "Benehmen" ist durch das Wort "Einvernehmen" zu ersetzen. Die Wörter "durch Erlass" sind zu streichen.

cc) Nach Satz 2 sind folgende Sätze anzufügen:

"Kann ein Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Ländern nicht hergestellt werden, entscheidet im Einzelfall eine Schlichtungskommission abschließend auf der Grundlage einer Mehrheitsentscheidung. Die Schlichtungskommission besteht aus je einer vom Bund und dem jeweiligen Land sowie einer in Organisationsangelegenheiten sachkundigen Person, die vom Bund und dem jeweiligen Land gemeinsam benannt wird. Die jeweils betroffenen Personalräte, Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretungen sind rechtzeitig zu beteiligen."

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Stichtag im Sinne dieser Vorschrift ist der 31. Dezember 2016. Soweit sächliche Betriebsmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 nach dem Betrachtungszeitraum durch andere Gegenstände ersetzt werden, werden diese anderen Gegenstände erfasst und dokumentiert."

c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Die Länder übermitteln bis zu einem vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit den Ländern festgelegten Zeitpunkt die nach Absatz 1 ermittelten Daten. Hinsichtlich der Beschäftigten enthält diese Auflistung Arbeitsort, Status, Verwendung, Arbeitsplatz und Wechselbereitschaft, die weiteren beschäftigungsrelevanten Daten sowie einen Verwendungsvorschlag. Der Verwendungsvorschlag der Länder berücksichtigt insbesondere, ob die Person am Stichtag Aufgaben im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wahrgenommen hat, die Wechselbereitschaft der betroffenen Person sowie weitere soziale Gesichtspunkte. Personalveränderungen, die nach dem Stichtag und vor der Mitteilung nach Satz 1 erfolgt sind, werden berücksichtigt."

d) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Die Länder und das Bundesministerium für Verkehr und digitale

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Infrastruktur legen auf der Grundlage des Verwendungsvorschlags nach Absatz 3 einvernehmlich fest, welche Beamtinnen und Beamten zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt, abgeordnet oder zugewiesen werden sollen. Die Länder und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur legen auf der Grundlage des Verwendungsvorschlags nach Absatz 3 einvernehmlich fest, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden sowie sächliche Betriebsmittel dem Fernstraßen-Bundesamt oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zugeordnet werden sollen."

Begründung:

Die Überführung der bisherigen Verwaltungsstrukturen erfordert sowohl bei den Methoden, als auch beim Betrachtungszeitraum das Einvernehmen der Länder und die rechtzeitige Beteiligung der Personalvertretungen und sonstigen Gremien, da der Personal- und Aufgabenübergang tief in die Personalhoheit und Organisationsstruktur der Länder eingreift. Der Verwendungsvorschlag ist für einen sachgerechten Personalübergang

erforderlich, da die Beschäftigten aufgrund unterschiedlicher Verwaltungsstrukturen der Landesstraßenbauverwaltungen häufig nur teilweise und projektbezogen für Bundesautobahnen zuständig sind. Die Länder legen auf der Grundlage des Verwendungsvorschlags im Einvernehmen mit dem Bund fest, wer in die Bundesverwaltung wechseln soll. Personalveränderungen, die sich im Rahmen der normalen Personalfluktuation ergeben, sind im Rahmen des Verwendungsvorschlags zu berücksichtigen. In Nummer 2 des Beschlusses der Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin vom 8. Dezember 2016 wurden diese Ziele bei einer engen konsensualen Abstimmung des Transformationsprozesses vereinbart.

Zur Vermeidung von Unklarheiten soll eindeutig geregelt werden, dass auch Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildende, welche zum Stichtag Querschnittsaufgaben (z. B. Finanz-, Personal-, Organisations- oder Controllingaufgaben) im Zusammenhang mit Aufgaben der Straßenbaulast an den Autobahnen wahrgenommen haben, von der Verpflichtung der Länder nach Satz 1 mitumfasst werden.

52. Zu Artikel 15 (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ÜberleitungsG)

In Artikel 15 sind in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nach den Wörtern "des Bundesfernstraßengesetzes" die Wörter "und Grundstücke, die den Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe durch den Bau und die Änderung von Bundes-autobahnen dienen" einzufügen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Mit der Übernahme der Bundesautobahnen in Bundesverwaltung erfolgt ein vollständiger Aufgabenübergang. Die Unterhaltung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen gehört zu den Aufgaben aus der Straßenbaulast. Deshalb sind auch diese Grundstücke bei Erfassung und Dokumentation der Grundstücke zu berücksichtigen.

53. Zu Artikel 15 (§ 1 Absatz 5 und § 13 - neu - ÜberleitungsG)

Artikel 15 ist wie folgt zu ändern:

a) § 1 Absatz 5 ist zu streichen.

b) Folgender § 13 ist anzufügen:

"§ 13 Beratendes Bund-Länder-Gremium

Der Transformationsprozess zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und eines Fernstraßen-Bundesamtes wird von einem beratenden Bund-Länder-Gremium begleitet, das sich aus Vertretern aller Länder und des Bundes zusammensetzt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur setzt dieses Gremium im Einvernehmen mit den obersten Straßenbaubehörden der Länder ein. Vertreter der Personalvertretungen werden einbezogen, soweit Belange der Beschäftigten berührt sind."

Begründung:

§ 1 Absatz 5 begrenzt die Begleitung durch ein beratendes Bund-Länder-Gremium auf die "Erfassung und Dokumentation" und die Zuordnung der Beschäftigten. Die weiter gefasste Formulierung des § 13 und dessen systematische Stellung sollen demgegenüber sicherstellen, dass sich die Begleitung durch das Gremium auf den gesamten in Artikel 13 bis 22 geregelten Transformationsprozess erstreckt, wie dies in dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 8. Dezember 2016 intendiert ist. Außerdem ist das Gremium - anders als in § 1 Absatz 5 Satz 2 ÜberleitungsG-E vorgesehen - einvernehmlich mit den Ländern einzusetzen, wie es der in dem Beschluss vom 8. Dezember 2016 betonten Gemeinsamkeit von Bund und Ländern entspricht. Die in dem Beschluss vorgesehene Einbeziehung der Personalvertretungen muss auch in dem beratenden Bund-Länder-Gremium erfolgen.

54. Zu Artikel 15 (§ 1 Absatz 6 - neu - ÜberleitungsG)

In Artikel 15 ist nach § 1 Absatz 5 folgender Absatz 6 anzufügen:

"(6) Neben dem in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Verfahren erstellen die Länder eine Übersicht über die nach besoldungsrechtlicher oder tariflicher Bezahlung sowie nach Standort geordnete Anzahl der Stellen (Vollzeitäquivalente) der bei den Straßenbauverwaltungen der Länder, Landesbetrieben und sonstigen Behörden zum Stichtag beschäftigten Personen, die zum Stichtag Aufgaben im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wahrgenommen haben. Die Länder stellen diese Übersicht dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bis zum (einsetzen: Datum ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Regelung) zur Verfügung."

Begründung:

Mit dem neuen Absatz 6 wird festgeschrieben, dass der Bund in einem ersten Schritt neben den Prozessen gemäß den Absätzen 1 bis 5 eine Übersicht über die Anzahl der Stellen (Vollzeitäquivalente) erhält, die zum Stichtag für die Erfüllung der Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen in den Ländern eingesetzt wurden.

55. Zu Artikel 15 (§ 2 ÜberleitungsG)

In Artikel 15 ist § 2 zu streichen.

Begründung:

Siehe Begründung zu § 1. Bei einer einvernehmlichen Regelung zwischen dem Bund und den Ländern ist eine Anordnungskompetenz des Bundes hinfällig. Im Übrigen widerspricht sie dem Beschluss der Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin vom 08.12.2016 zum einvernehmlichen Transformationsprozess.

56. Zu Artikel 15 (§ 3 Absatz 1 und 10 - neu - ÜberleitungsG)

In Artikel 15 ist § 3 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die in der Festlegung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 genannten Beamtinnen und Beamten, die sich gegenüber dem Land bis zum 31. Dezember 2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bereit erklären, zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt zu werden, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2021 dorthin versetzt. Das Einverständnis des Bundes zu dieser Versetzung bei wechselbereiten Beamtinnen und Beamten gilt als erteilt. § 48 der Bundeshaushaltordnung findet für die in Satz 1 genannten Beamtinnen und Beamten keine Anwendung. Die übrigen in der Festlegung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 genannten Beamtinnen und Beamten werden mit Wirkung zum selben Zeitpunkt an das Fernstraßen-Bundesamt gegen Personalvoll-kostenerstattung abgeordnet oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen gegen Personalvollkostenerstattung zugewiesen. Die Versetzungen, Abordnungen oder Zuweisungen erfolgen unter Wahrung der Besitzstände, insbesondere hinsichtlich Status, Arbeitsort und Arbeitsplatz. Einzelheiten der Zuweisung sowie die dienstrechtlichen und sonstigen Zuständigkeiten für die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten werden durch Vereinbarung des Bundes mit dem jeweils betroffenen Land geregelt. Bei Personalveränderungen innerhalb der Straßenbauverwaltungen der Länder, die nach der Mitteilung nach § 1 Absatz 3 erfolgen, werden im Einzelfall von dem Verwendungsvorschlag abweichende Regelungen getroffen."

b) Nach Absatz 9 ist folgender Absatz 10 anzufügen:

"(10) Die in der Mitteilung nach § 1 Absatz 3 genannten Dienstorte können nur mit Zustimmung der Beamtinnen und Beamten geändert werden."

Begründung:

Die bestehenden Fürsorgepflichten des Bundes und der Länder gegenüber den betroffenen Bediensteten und deren Anspruch auf Gleichbehandlung erfordern, dass alle vom Übergang betroffenen wechselbereiten Beschäftigten übernommen und die nicht wechselbereiten Beschäftigten weiterbeschäftigt werden. Die sozialverträgliche Überführung der bisherigen Verwaltungsstrukturen in die Bundesverwaltung auf der Basis der einvernehmlichen Festlegung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder verlangt eine sichere Beschäftigungsperspektive für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wenn ein Wechsel in die Bundesverwaltung nicht möglich ist, muss eine Zuweisung oder eine Abordnung erfolgen können. Andernfalls wäre eine dauerhafte Verwendung der Beamtinnen und Beamten nicht gesichert. Auch Personalveränderungen nach Mitteilung der Länder nach § 1 Absatz 3 und vor Errichtung der Gesellschaft müssen grundsätzlich vom Personalübergang erfasst sein. Für Personaländerungen zwischen dem Verwendungsvorschlag und dem Personalübergang wird die Möglichkeit geschaffen, im Einzelfall vom ursprünglichen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Verwendungsvorschlag abweichen zu können. Der Wechsel soll wie bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum 1. Januar 2021 erfolgen.

Absatz 10 dient der Realisierung der Garantien aus Nummer 1. des Beschlusses der Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin vom 08.12.2016.

57. Zu Artikel 15 (§ 5 Absatz 1, 2, 3, 5 und 6 - neu - ÜberleitungsG)

In Artikel 15 ist § 5 wie folgt zu ändern:

a) In den Absätzen 1, 2 und 3 sind jeweils die Wörter "Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3" durch die Wörter "Festlegung nach § 1 Absatz 4 Satz 2" zu ersetzen.

b) Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Der Widerspruch ist gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber zu erklären."

c) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter "Obersten Straßenbaubehörden der" zu streichen. Nach dem Wort "Infrastruktur" sind die Wörter "bis spätestens drei Monate nach Zugang der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3" durch das Wort "unverzüglich" zu ersetzen. Nach der Angabe "§ 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" ist das Wort "rechtzeitig" einzufügen.

bb) Satz 2 ist zu streichen.

d) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Die bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der in der Festlegung nach § 1 Absatz 4 Satz 2 genannten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden gehen nach der in der Festlegung vorgenommenen Zuordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2021 entweder auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten Rechts gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen unter Wahrung der Besitzstände, insbesondere hinsichtlich Status, Arbeitsort und Arbeitsplatz über, soweit die betroffenen

Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden nicht von ihrem Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gebrauch gemacht haben. Für diese Arbeitsverhältnisse findet § 613a BGB Anwendung."

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

e) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind nach der Angabe "(Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst)" die Wörter "nach Maßgabe des § 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst" durch die Wörter "die der bisherigen Eingruppierung entspricht" zu ersetzen.

bb) Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Weichen die tariflichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst zum Entgelt gegenüber den mit den Ländern am 31. Dezember 2020 geltenden tariflichen oder einzelvertraglichen Vereinbarungen zu Ungunsten der übergegangenen Beschäftigten ab, wird diesen eine entsprechende persönliche Zulage zum Ausgleich der Abweichung gewährt."

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Berechnung" die Wörter "und der grundsätzlichen Abschmelzung" gestrichen.

f) Nach Absatz 5 ist folgender Absatz 6 anzufügen:

"(6) Die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht haben, erbringen ihre arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis zum jeweiligen Land nach Maßgabe der Festlegung in § 1 Absatz 4 Satz 2 ab dem 1. Januar 2021 gegen Personalvollkostenerstattung unter Wahrung der Besitzstände, insbesondere hinsichtlich Arbeitsort und Arbeitsplatz, entweder beim Fernstraßen-Bundesamt oder bei der Gesellschaft des privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (Personalgestellung). Das Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung gilt für diese Personalgestellung nicht. Die Einzelheiten der Personalgestellung werden durch Verwaltungsvereinbarung oder Vertrag zwischen dem Bund und dem jeweils betroffenen Land geregelt."

Begründung:

Die Änderungen sollen sicherstellen, dass für die nicht wechselwilligen Arbeitnehmer alle Regelungen des § 613a BGB gelten. Für die Wechselwilligen sind besitzstandwahrende Regelungen bezüglich des Entgelts, der Eingruppierung, der Arbeitsorte und der Arbeitsplätze erforderlich. Diese bisherigen Fest-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

legungen und die Abschmelzung von Besitzstandszulagen wahren nicht die Besitzstände der betroffenen Beschäftigten und entsprechen somit nicht den Festlegungen in Nummer 1 des Beschlusses der Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin vom 08.12.2016. Die Besitzstandswahrung ist als Rechtsanspruch auszugestalten. Insoweit sind Zustimmungserfordernisse von Bundesministerien entbehrlich.

Die sozialverträgliche Überführung der bisherigen Verwaltungsstrukturen in die Bundesverwaltung verlangt eine sichere Beschäftigungsperspektive für die vorhandenen Mitarbeiter. Wenn ein Wechsel in die Bundesverwaltung nicht möglich ist, soll eine Personalgestellung erfolgen. Andernfalls wäre eine dauerhafte Verwendung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht gesichert. Um den unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Personalgestellung zu vermeiden, ist die Geltung des AÜG im Gesetz auszunehmen.

58. Zu Artikel 15 (§ 7 Absatz 1, Absatz 2 - neu - und Absatz 3 - neu - ÜberleitungsG)

In Artikel 15 ist § 7 wie folgt zu fassen:

"§ 7
Betriebsmittel und sonstige Vermögenswerte

(1) Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 geht das Eigentum an den Betriebsmitteln und Vorräten nach Maßgabe der Festlegung in § 1 Absatz 4 Satz 3 entweder auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen über. Sofern die Länder die Betriebsmittel und Vorräte mit eigenen Mitteln nach Artikel 104a Absatz 5 des Grundgesetzes erworben haben, und diese in das Eigentum des Bundes übergehen, erstattet der Bund den Ländern den jeweiligen Buchwert entsprechend der Auflistung nach § 1 Absatz 3 Satz 6 oder den Verkehrswert, wenn dieser höher ist, sowie die Nebenkosten, die mit dem Eigentumsübergang verbunden sind. Soweit die Betriebsmittel und Vorräte nicht im Rahmen von Artikel 104a Absatz 5 des Grundgesetzes von den Ländern erworben worden sind, gelten sie als Eigentum des Bundes.

(2) Grundstücke und Gebäude für Nebenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes sowie Grundstücke, die der Kompensation dienen, gelten als Eigentum des Bundes, sofern der Grunderwerb abgeschlossen ist und die Grundstücke nicht im Eigentum Dritter liegen.

(3) Für Grundstücke und Gebäude der Länder, deren Eigentum nach Maßgabe

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Festlegung in § 1 Absatz 4 Satz 3 entweder auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen übergeht, erstattet der Bund den Ländern den jeweiligen Verkehrswert. Zugleich trägt der Bund alle mit dem Eigentumswechsel verbundenen Nebenkosten. Werden Grundstücke und Gebäude der Länder anteilig vom Fernstraßen-Bundesamt oder von der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen genutzt, wird die anteilige Weiternutzung des Landes über ein marktübliches Mietverhältnis beim Bund sichergestellt."

Begründung:

Zu Absatz 1

Die Einschränkung der Betriebsmittel nur auf sächliche Betriebsmittel greift zu kurz, da es auch immaterielle Vermögenswerte gibt und diese hier ebenfalls erfasst werden sollen. Daher wird die Überschrift umfassender formuliert als "Betriebsmittel und sonstige Vermögenswerte". Zudem sollen Vorräte ausdrücklich genannt werden. In solchen Fällen, in denen der Verkehrswert über dem Buchwert liegt, soll der Verkehrswert als Erstattungsgrundlage dienen. Nebenkosten wie Notargebühren sollen ebenfalls den Ländern vom Bund erstattet werden. Sofern Buch- oder Verkehrswerte für Betriebsmittel und Vorräte oder sonstige Vermögenswerte nicht vorliegen, müssen diese nach den Regularien des HGB ermittelt werden.

Zu Absatz 2

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass auch Flächen, die der Kompensation im Zuge des Autobahnbaus dienen, auf den Bund übergehen.

Zu Absatz 3

Sollten durch den Übergang der Zuständigkeit der Verwaltung von Autobahnen und sonstigen Bundesfernstraßen auch Grundstücke und Gebäude der Länder in das Eigentum des Bundes oder auf die zu errichtende Infrastrukturgesellschaft übergehen, soll eine Erstattung durch den Bund in Höhe des Verkehrswertes einschließlich etwaiger Nebenkosten erfolgen. Eine gemeinsame Nutzung von Gebäuden und Grundstücken soll im Wege von Mietverträgen ermöglicht werden.

59. Zu Artikel 15 (§ 8 Absatz 9 ÜberleitungsG)

In Artikel 15 ist § 8 Absatz 9 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind nach dem Wort "Bundesfernstraßen" die Wörter "längstens

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zwölf Monate" zu streichen. Nach den Wörtern "soweit sie" ist das Wort "zuvor" zu streichen.

b) In Satz 2 sind die Wörter "Tochtergesellschaften für weitere zwölf Monate, sofern sie nicht zuvor" durch die Wörter "Tochtergesellschaften, soweit sie nicht" zu ersetzen.

Begründung:

Es muss sichergestellt werden, dass Dienstvereinbarungen auch bei länger dauerndem Übergang gelten, sofern sie nicht zwischenzeitlich durch neue ersetzt wurden.

60. Zu Artikel 15 (§ 8 Absatz 9 Satz 1 und 2 ÜberleitungsG)

In Artikel 15 ist § 8 Absatz 9 wie folgt zu ändern:[1]

a) In Satz 1 sind die Wörter "längstens zwölf Monate" und "zuvor" zu streichen und die Wörter "andere Regelungen" durch die Wörter "Dienst- oder Betriebsvereinbarung" zu ersetzen.

b) In Satz 2 ist das Wort "zuvor" zu streichen und es sind die Wörter "für weitere zwölf Monate" durch das Wort "weiter" und das Wort "Regelungen" durch das Wort "Betriebsvereinbarung" zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 8. Dezember 2016 sind die Beschäftigten der Länder unter Wahrung ihrer Besitzstände vom Bund zu übernehmen. Zu den Besitzständen gehören insbesondere auch die Arbeitsbedingungen, die durch die in den Dienststellen mit den Personalvertretungen abgeschlossenen Dienstvereinbarungen wesentlich bestimmt werden. Diese müssen daher weitergelten, bis sie durch Dienst- oder Betriebsvereinbarungen, die mit den dann zuständigen Personalvertretungen oder Betriebsräten zu verhandeln und abzuschließen sind, ersetzt werden.

61. Zu Artikel 15 (§ 9 ÜberleitungsG)

In Artikel 15 ist § 9 wie folgt zu fassen:

[1] Bei Annahme der Ziffern 59 und 60 ist § 8 Absatz 9 redaktionell zusammenzuführen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

"§ 9

Versorgungslastenverteilung und Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

(1) Der Bund übernimmt die Versorgungslasten der von den Ländern zum Bund übergehenden Beamtinnen und Beamten ohne Zahlung einer Abfindung durch den abgebenden Dienstherrn. Der Versorgungs-lastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (BGBl. I S.1288, 1290) findet keine Anwendung. Bei Abordnung oder Zuweisung von Beamtinnen und Beamten der Länder zahlt der Bund im Rahmen der Personalvollkostenerstattung auch einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der nach dem jeweiligen Landesrecht ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich etwaiger anteiliger jährlicher Sonderzahlungen.

(2) Die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen ist als Arbeitgeber verpflichtet, die für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder schließt die in Satz 1 genannte Gesellschaft spätestens zum 1. Januar 2021 eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Soweit ein Land nicht Mitglied der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist, wird die Erstattung der dem Land während der Zuweisung oder der Personalgestellung durch den Aufbau oder den Erhalt einer Zusatzversorgung für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entstehenden Versorgungskosten durch den Bund durch besondere Vereinbarung gemäß § 4 Absatz 6 Satz 3 geregelt."

Begründung:

Der Versorgungslasten-Staatsvertrages zur Verteilung der Versorgungslasten zwischen Bund und Ländern kann hier nicht gelten. Die Kostenlast für die Abfindung durch den Übergang der Beamtinnen und Beamten darf nicht bei den Ländern verbleiben. Vielmehr sollte hier das "Verursacherprinzip" gelten und der Bund die Lasten vollständig übernehmen. Die Regelung wurde für Einzelfälle des Personalübergangs konzipiert. Gedacht war der Staatsvertrag für Dienstherrenwechsel aufgrund erfolgreicher Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten. Im vorliegenden Fall, wo ein Übergang von Aufgaben und Personal in erheblichem Umfang auf Betreiben des Bundes vom Land stattfindet, scheint es nicht angemessen, die erheblichen Abfindungszahlungen wegen des Übertritts von Beamtinnen und Beamten zu Lasten des Landes leisten zu müs-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sen.

Für die private Gesellschaft ist zur verpflichtenden Weiterführung der betrieblichen Zusatzversorgung der Tarifbeschäftigten eine Regelung zur Beteiligungsvereinbarung mit der VBL erforderlich. Für die Länder, die nicht VBL-Mitglieder sind, wurde Satz 2 eingefügt.

62. Zu Artikel 15 (§ 10 Absatz 1 ÜberleitungsG)

In Artikel 15 sind in § 10 Absatz 1 die Wörter "wurden, wenn die vergaberechtlichen Vorgaben beachtet und marktübliche Preise zugrunde gelegt wurden" durch das Wort "wurden." zu ersetzen.

Begründung:

Die Begründung des Gesetzentwurfes rechtfertigt die Klausel mit der Vermeidung von "Rechtsmissbrauch" durch die Länder. Abgesehen davon, dass dieser Vorwurf etwa bei Verstößen gegen reine Formvorschriften des Vergaberechts schon sachlich unzutreffend ist, stellt er die Auftragsverwaltung der Länder unter Generalverdacht. Die vorgesehene Regelung würde den ohnehin eng terminierten Transformationsprozess mit kleinteiligen Streitigkeiten und unnötigem Prüfaufwand belasten, zumal die Formulierung den Bund verpflichten dürfte, die Einhaltung des Vergaberechts und marktüblicher Preise bei jedem einzelnen Vertrag positiv festzustellen. Die Klausel ist auch deshalb überflüssig, weil berechtigte Interessen des Bundes in diesem Bereich bereits durch die Haftungsregel des Artikels 104a Absatz 5 des Grundgesetzes ausreichend geschützt sind.

63. Zu Artikel 15 (§ 12 ÜberleitungsG)

In Artikel 15 ist § 12 wie folgt zu fassen:

"§ 12

Grunderwerbsteuer

Erwirbt die Gesellschaft privaten Rechts im Rahmen der Aufgabenübertragung gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen von der Bundesrepublik Deutschland oder von Dritten durch einen Rechtsvorgang im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs nach § 1 Absatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes die Möglichkeit, ein Grundstück, das nach Maßgabe des § 2 des Bundesfernstraßengesetzes zur öf-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

fentlichen Straße gewidmet ist, rechtlich oder wirtschaftlich auf eigene Rechnung zu verwerten, ist dieser Rechtsvorgang von der Grunderwerbsteuer befreit."

Begründung

Mit § 12 des Gesetzes zu Überleitungsregelungen zum Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und zum Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes sowie steuerliche Vorschriften (ÜberleitungsG) soll eine anlassbezogene Grunderwerbsteuerbefreiung geschaffen werden.

Diese Befreiung ist im Zusammenhang mit dem in Artikel 13 vorgesehenen Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (InfrGG) und mit den in Artikel 18 vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs (BABG) zu sehen.

Mit der Übertragung der Aufgaben für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen vom Bund auf die sogenannte Infrastrukturgesellschaft soll das wirtschaftliche Eigentum des Bundes an den Autobahnen und anderen Bundesfernstraßen in mehreren Phasen auf die Infrastrukturgesellschaft übergehen. Sofern die Infrastrukturgesellschaft auch das Recht erhält, ein inländisches Grundstück rechtlich oder wirtschaftlich auf eigene Rechnung zu verwerten, handelt es sich gemäß § 1 Absatz 2 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) um einen der Grunderwerbsteuer unterliegenden Rechtsvorgang.

Der Übergang der Aufgaben soll keine Grunderwerbsteuer auslösen, dies soll durch die Grunderwerbsteuerbefreiung in § 12 ÜberleitungsG sichergestellt werden.

Der Wortlaut von § 12 ÜberleitungsG schließt aber nicht eindeutig aus, dass zukünftige Erwerbe durch die Infrastrukturgesellschaft von Dritten nicht von der Grunderwerbsteuerbefreiung erfasst sind. Die Steuerbefreiung würde bei gewidmeten Autobahnen oder anderen Bundesfernstraßen nämlich nach dem Wortlaut auch greifen, wenn ein Dritter der Infrastrukturgesellschaft nicht im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 1 InfrGG sondern später statt einer bloßen Zustimmung zur Widmung die Verwertungsbefugnis nach § 1 Absatz 2 GrEStG verschafft. § 12 ÜberleitungsG stellt eine anlassbezogene Grunderwerbssteuerbefreiung dar und soll keinen Dauerbefreiungstatbestand schaffen. Mit der Aufnahme der die Aufgabenübertragung regelnden Vorschriften in den Gesetzeswortlaut wird diese Rechtsfolge klargestellt.

64. Zu Artikel 17 Nummer 14 Buchstabe b (§ 16 Absatz 3 FStrG)

In Artikel 17 ist Nummer 14 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "die Straßenbaubehörde" die Wörter "soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter "Sie hat" durch die Wörter "Diese haben" ersetzt."

Begründung:

Es ist diejenige Behörde zu beteiligen, in deren Verwaltung die jeweilige Bundesfernstraße steht.

65. Zu Artikel 17 Nummer 19 Buchstabe b (§ 22 Absatz 1 FStrG)

In Artikel 17 Nummer 19 sind in § 22 Absatz 1 nach den Wörtern "andere vom Bund gegründete Gesellschaften" ein Komma und die Wörter "an denen keine privaten Dritten beteiligt sind," einzufügen.

Begründung:

Der Satz dient der Klarstellung, dass der Bund Befugnisse und Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Bundesfernstraßen neben anderen Bundesbehörden nur anderen vom Bund gegründeten Gesellschaften übertragen kann, an denen keine privaten Dritten beteiligt sind. Zum einen sichert die Regelung in dieser Fassung die Privatisierungsschranke ab. Gleichzeitig wird ermöglicht, dass neben dem Bund auch die Länder an einer solchen von ihm gegründeten Gesellschaft beteiligt sein können.

66. Zu Artikel 18 Nummer 1 Buchstabe b (§ 6 Absatz 3 BABG)

In Artikel 18 Nummer 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Der Bund trägt die Zweckausgaben aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast und die Zweckausgaben im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung des bundeseigenen Vermögens. Er gilt den Ländern Zweckausgaben, die bei der Entwurfsbearbeitung und der Bauaufsicht für die Bundesfernstraßen, deren Verwaltung nicht dem Bund obliegt, entstehen, durch die Zahlung einer Pauschale ab, die 18 vom Hundert der Baukosten beträgt. Für die Bundesfernstraßen, die in Bundesverwaltung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

übergehen, werden den Ländern bereits in der Übergangszeit nach § 143e des Grundgesetzes die Zweckausgaben einschließlich der Kosten für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht vollständig erstattet.""

Folgeänderung:

In Artikel 25 Absatz 4 ist die Angabe "18," zu streichen.

Begründung:

Nach Nummer 4 des Beschlusses der Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin vom 8. Dezember 2016 ist die pauschale Kostenerstattung für Planung und Bauaufsicht in der Übergangszeit und sowie für die fortbestehende Auftragsverwaltung anzupassen.

Dementsprechend ist auch Artikel 25 zu ändern, damit die Gesetzesänderung nach Artikel 18 bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

67. Zu Artikel 18 Nummer 2 (§ 8 Absatz 1 Satz 3a - neu - BABG)

In Artikel 18 Nummer 2 ist in § 8 Absatz 1 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

"Die Übertragung oder Überlassung der Rechte im Sinne von Satz 2 und 3 an Dritte ist ausgeschlossen."

Begründung:

Der Nießbrauch und andere Rechte an Grundstücken, die der Bund der Gesellschaft nach dem Gesetzentwurf einräumen kann, können nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) an private Dritte übertragen oder privaten Dritten überlassen werden. Dies kann sowohl dingliche Rechte an Grund-stücken (wie etwa Dienstbarkeiten und den Nießbrauch) als auch schuldrechtliche Rechtsverhältnisse (wie etwa die Pacht) betreffen. Mit der Übertrag- bzw. Überlassbarkeit dieser Rechte wäre eine materielle Privatisierung möglich, die der grundgesetzlichen Regelung eines umfassenden Privatisierungsverbots in Artikel 90 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes widerspräche. Der Gesetzentwurf ist daher durch eine Regelung zu ergänzen, die eine solche Übertragung oder Überlassung verhindert. Ausgeschlossen sein soll jede rechtliche Gestaltung, die eine Weitergabe oder Ausnutzung der Rechte an Dritte ermöglicht.

Am Beispiel des Nießbrauchs: Nach der gesetzlichen Regelform in § 1059 BGB kann der Nießbrauch zwar grundsätzlich nicht übertragen, aber jederzeit Dritten überlassen werden. Auch die Überlassung kommt einer materiellen Privatisierung gleich, da auf diesem Weg private Dritte zur Nutzung berechtigt wären, ohne dass der Eigentümer (der Bund) dies verhindern könnte. Daher soll die Unzulässigkeit einer solchen Überlassung gesetzlich festgeschrieben

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

werden (der Ausschluss muss auch im Grundbuch eingetragen werden). Zudem ist in den Ausnahmefällen des § 1059a BGB trotz der grundsätzlichen Unübertragbarkeit des Nießbrauchs eine Übertragung des Nießbrauchs an private Dritte möglich. Aus diesem Grund sollte das Verbot einer Übertragung im Gesetz aufgenommen werden.

68. Artikel 19 Nummer 2 Buchstabe c (Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 - neu - StrBauFG)

In Artikel 19 Nummer 2 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird … < weiter wie Vorlage >

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die im Straßenbauplan bereitgestellten Haushaltsmittel für die Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht, orientieren sich an einer auskömmlichen und bedarfsgerechten Aufgabenerledigung durch die Länder.""

Begründung:

Die Länder wollen eine auskömmliche, überjährige Gesamtfinanzierung der Bundesstraßen (einschließlich der Unterhaltung und des Betriebs) zur Fortführung der Auftragsverwaltung sicherstellen. Neben einer Kostenerstattung für die Planungskosten gehört dazu auch, die Investitionen des Bundes in die Bundesstraßen konstant bedarfsgerecht sicherzustellen und gleichzeitig zu vermeiden, dass eine Verlagerung der Finanzierung hin zu den Bundesautobahnen für die neue Gesellschaft stattfindet.

69. Zu Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa - neu - (§ 11 Absatz 4 Satz 2 BFStrMG)

In Artikel 21 Nummer 4 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern "Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen" die Wörter "und die Straßen nach § 1 Absatz 4" eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

"Ist der Bund … < weiter wie Vorlage >"

Begründung:

Nachdem das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes in § 1 Absatz 4 besondere Landesstraßen in die Mautpflicht einbezogen hat, ist klarzustellen, dass das Mautaufkommen von den hierfür zuständigen Straßenbaulastträgern auch für diese Straßen verwendet werden kann.

70. Zu Artikel 23 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)
Artikel 25 Absatz 2 (Inkrafttreten)

a) Artikel 23 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 23

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs des Kindes, wenn

1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder
2. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens nach Satz 1 ist der für den Monat der Vollendung des 12. Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

des Monats der nächsten Überprüfung."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder 2" durch die Wörter "§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3" ersetzt.

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   "(4) Für Berechtigte, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, mindert sich die nach den Absätzen 1 bis 3 ergebende Unterhaltsleistung, soweit ihre in demselben Monat erzielten Einkünfte des Vermögens und der Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit zum Unterhalt ausreichen. Als Ertrag der zumutbaren Arbeit des Berechtigten aus nichtselbstständiger Arbeit gelten die Einnahmen in Geld entsprechend der für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers abzüglich eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags; bei Auszubildenden sind zusätzlich pauschal 100 Euro als ausbildungsbedingter Aufwand abzuziehen. Einkünfte und Erträge nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen."

3. § 3 wird aufgehoben.

4. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   "Der Elternteil muss insbesondere darlegen, dass er seiner aufgrund der Minderjährigkeit des Berechtigten erhöhten Leistungsverpflichtung vollständig nachkommt."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "bis zur Höhe der jeweiligen monatlichen Aufwendungen" gestrichen und die Wörter "künftige Leistungen" werden durch die Wörter "einen Unterhaltsanspruch für die Zukunft in Höhe der bewilligten Unterhaltsleistung" ersetzt.

   b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

   "(5) Betreibt das Land die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, ist zum Nachweis des nach Absatz 1 übergegangenen Unterhaltsanspruchs dem Vollstreckungsantrag der Bescheid gemäß § 9 Absatz 2 beizufügen."

6. Nach § 7 wird der folgende § 7a eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

"§ 7a

Übergegangene Ansprüche des Berechtigten bei Leistungsunfähigkeit

Solange der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfügt, wird der nach § 7 übergegangene Unterhaltsanspruch nicht verfolgt."

7. In § 8 werden in Absatz 1 und Absatz 2 jeweils die Wörter "einem Drittel" durch die Wörter "40 Prozent" ersetzt.

8. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter "nach § 2 Abs. 2 und 3" durch die Wörter "nach § 2 Absatz 2 bis 4" ersetzt.

9. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   "Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Juli 2018 einen Bericht über die Wirkung der Reform, die am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, vor.""

b) Artikel 25 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Artikel 23 tritt am 1. Juli 2017 in Kraft."

Begründung:

Zu Artikel 23

Zu Nummer 1 (§ 1 Berechtigte)

Die Altersgrenze für Kinder für den Bezug von Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wird von der Vollendung des 12. Lebensjahres auf die Vollendung des 18. Lebensjahres zielgenau anhand der Bedarfslagen für diejenigen angehoben, die dadurch materiell oder perspektivisch besser gestellt werden. Die Unterhaltsleistung unterstützt alleinerziehende Elternteile und ihre minderjährigen Kinder in der besonders schweren Lebenssituation, in der der alleinerziehende Elternteil die Kinder in der Regel unter erschwerten Bedingungen erziehen muss. Bei Ausfall von Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils müssen Alleinerziehende auch bei Kindern zwischen der Vollendung des 12. Lebensjahres und des 18. Lebensjahres im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für den von dem anderen Elternteil geschuldeten Unterhalt aufkommen. Sobald jedoch das Kind volljährig ist, entfällt die rechtliche Betreuungs- und Erziehungsverantwortung. Damit endet in der Regel auch die besondere Belastungssituation des bisher alleinerziehenden Elternteils. Grundsätzlich sind ab dann beide Elternteile nur zu Barunterhaltsleistungen verpflichtet.

Zur weitgehenden Vermeidung eines zuweilen langfristigen parallelen Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) einerseits und von Unterhaltsvorschussleistungen andererseits soll ein solcher Parallelbezug ab Vollendung des 12. Lebensjahres nur unter bestimmten Voraussetzun-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gen möglich sein. In Folge der Anrechnung aller vorrangigen Ansprüche, also auch der Unterhaltsvorschussleistungen, auf Leistungen nach dem SGB II sind diese wirtschaftlich nur bedingt von Bedeutung. Unterhaltsvorschussleistungen sollen daher nach Vollendung des 12. Lebensjahres zustehen, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt

Mit der Regelung in Satz 1 Nummer 1 erhalten jene Kinder Zugang zum Unterhaltsvorschussgesetz, die keine Leistungen nach dem SGB II beziehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn für den gesamten Haushalt keine Hilfebedürftigkeit besteht oder das Kind durch eigenes Einkommen oder Vermögen seinen Bedarf im Sinne des SGB II decken kann. Hierzu zählt auch der Unterhaltsvorschuss. In Einzelfällen wird durch Unterhalts-vorschussleistungen zusammen mit dem Kindergeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vermieden; z.B. in Fällen mit geringen oder keinen Wohnkosten.

Nach Satz 1 Nummer 2 wird der Zugang zum Unterhaltsvorschussgesetz außerdem ab einem Einkommen des betreuenden Elternteils von wenigstens 600 Euro brutto im Monat eröffnet. Das bereits erzielte Einkommen ist die Basis für die Annahme, dass grundsätzlich das Potential für eine zumindest perspektivisch selbstständige Bedarfsdeckung vorliegt. Deshalb können auch in dieser Situation für Kinder über 12 Jahren parallel zu Leistungen nach dem SGB II Unterhaltsvorschussleistungen bezogen werden. Für die Alleinerziehenden mit den älteren Kindern soll von der Einkommensuntergrenze ein Impuls ausgehen, perspektivisch, mithilfe eines weiteren Ausbaus ihrer Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Denn es wird so erkennbar, wie groß bei Bezug von Unterhaltsvorschuss noch die verbleibende Bedarfslücke der Betroffenen ist. Durch den Verweis auf das Einkommen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II ist sichergestellt, dass nicht zu berücksichtigendes Einkommen im Sinne des § 11a SGB II oder aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen (zum Beispiel § 10 Absatz 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) unberücksichtigt bleibt. Absetzbeträge im Sinne des § 11b SGB II sind dagegen ausdrücklich nicht zu berücksichtigen.

Die Anknüpfung in Satz 2 an den aktuell vorliegenden Bescheid zur Bewilligung von SGB II-Leistungen stellt sicher, dass an der Schnittstelle zwischen dem Unterhaltsvorschussgesetz und dem SGB II beide Leistungsträger auf der gleichen Grundlage entscheiden. Bei den Unterhaltsvorschussstellen muss zur Feststellung der Einkommens- und Vermögenssituation lediglich der Bescheid des Jobcenters vorgelegt werden. Außer Betracht bleibt dabei, ob es sich um einen vorläufigen SGB II-Bescheid handelt oder ob gegen den SGB II-Bescheid Widerspruch eingelegt wurde. Nachträgliche Änderungen des SGB II-Bescheids haben keine Auswirkungen auf die Entscheidung über den Unterhaltsvorschuss. Es müssen keine eigene Berechnungen oder Prognosen zur Einkommenssituation vorgenommen werden. Bei schwankenden Einkünften wird im SGB II-Bescheid im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung regelmäßig das zu erwartende Durchschnittseinkommen abgebildet. Dieses ist als nachgewiesenes Einkommen anzusehen. Die Voraussetzungen sind bei Vollendung des 12. Lebensjahres oder bei späterer Antragstellung zu diesem Zeit-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

punkt sowie jährlich im Rahmen der Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen nachzuweisen. Die jährliche Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist zwingend durchzuführen und entspricht den Regelungen in der Richtlinie zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist die Bewilligung zum Ablauf des Tages, an dem das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, aufzuheben. Bei späterer Antragstellung ist der Antrag abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1a in diesem Monat nicht vorliegen. Liegen die Voraussetzungen im Rahmen der Überprüfung nicht mehr vor, ist die Bewilligung für die Zukunft auszuheben.

Um einen durchgehenden Rückgriff durch eine Behörde sicherzustellen und um gegebenenfalls einen monatlichen Wechsel zwischen den Leistungsträgern zu vermeiden, müssen diese Voraussetzungen nur im Monat der Vollendung des 12. Lebensjahres oder der späteren Antragstellung sowie bei der jährlichen Überprüfung vorliegen. Leben bei einem alleinerziehenden Elternteil mehrere Kinder, so wird für jedes Kind gesondert die Hilfebedürftigkeit und das Erreichen der Mindesteinkommensgrenze durch den alleinerziehenden Elternteil zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung geprüft. Im Ergebnis könnten die Kinder von unterschiedlichen Stellen (Unterhaltsvorschussstelle oder SGB II-Träger) Leistungen für den ausbleibenden Unterhalt erhalten.

Mit der Ausdehnung der Unterhaltsvorschussleistungen auf Kinder zwischen der Vollendung des 12. Lebensjahres und des 18. Lebensjahres in Haushalten, die nicht hilfebedürftig sind bzw. der betreuende Elternteil durch eine geringfügige Erhöhung seiner Erwerbstätigkeit unabhängig von Grundsicherungsleistungen werden könnte, werden diese wegen ausbleibenden Unterhalts durch die Leistung unmittelbar erreicht.

In den anderen Fällen erübrigen sich die Antragstellung durch die Betroffenen und die Antragsbearbeitung, die Überprüfung und der Rückgriff ebenso wie die kontinuierliche Auskunftserteilung durch die Unterhaltsvorschussstellen. Die Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden bei der Bewilligung von SGB II grundsätzlich berücksichtigt.

In den Bescheiden nach dem SGB II wird aufgenommen, dass etwaige Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bei der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II berücksichtigt werden und bei einem Bruttoeinkommen ab 600 Euro monatlich der Unterhaltsvorschuss bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zusteht.

Bei jüngeren Kindern bis 12 Jahre überwiegt wie bisher das Ziel, den Kindern Zugang zu den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und die gezielte und spezialisierte Unterstützung durch die Unterhaltsvorschussstellen zu ermöglichen, das Anliegen, aus Gründen des Verwaltungsaufwands den Bezug von Leistungen nach dem SGB II als ausreichend anzusehen. Bei dieser Gruppe erscheint die Unterstützung durch das Jugendamt in finanzieller Hinsicht und durch Vertretung weiterer Interessen des Kindes besonders wichtig.

Mit dem zielgenauen Ausbau des Unterhaltsvorschusses wird gewährleistet, dass der Staat im Bedarfsfall lückenlos für die Kinder einspringt, die ihnen zustehende Unterhaltszahlungen nicht erhalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 2 Umfang der Unterhaltsleistung)

Zu Buchstabe a

Der Bezug auf die unterhaltsrechtlichen Altersstufen hinsichtlich der Höhe der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist anzupassen für anspruchsberechtigte Kinder, die durch die Anhebung der Altersgrenze hinzukommen. Diese Kinder befinden sich in der dritten Altersstufe nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Bürgerliches Gesetzbuch und erhalten damit gemäß der unterhaltsrechtlichen Systematik einen höheren Unterhaltsvorschusssatz als die Kinder in der ersten und zweiten Altersstufe.

Zu Buchstabe b

Nach Absatz 4 Satz 1 besteht ein Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz künftig grundsätzlich nur, soweit das Kind seinen unterhaltsrechtlichen Bedarf in dem Monat nicht mit eigenen Einkünften des Vermögens und dem Ertrag seiner zumutbaren Arbeit decken kann (im Folgenden: Kindeseinkommen). Nicht angerechnet werden Einkünfte, die ein Kind, das für einen Beruf ausgebildet wird oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder eines vergleichbaren Dienstes leistet, für seine Arbeit neben der Ausbildung oder dem Dienst erhält. Maßgeblich ist das in demselben Monat erzielte Kindeseinkommen. Auch die Prüfung des Kindeseinkommens unterliegt der jährlichen Überprüfung, die in der Richtlinie zur Durchführung des Unterhaltsvorschusses festgelegt ist.

Kindeseinkommen von Kindern, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, bleiben dabei jedoch von vornherein unberücksichtigt, da die Kinder in der Regel kein eigenes Einkommen erzielen und deshalb der Verwaltungsaufwand für die Prüfung von Kindeseinkommen nicht angemessen erscheint; für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres wird dadurch zudem eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage vermieden.

Grundsätzlich richtet sich die Ermittlung des zu berücksichtigenden Kindeseinkommens nach dem Unterhaltsrecht in entsprechender Anwendung von § 1602 Absatz 2 BGB. Nicht zu berücksichtigen sind danach Einkünfte aus unzumutbarer Arbeit, also solche aus Tätigkeiten, für die keine Erwerbsobliegenheit besteht.

Um die unterhaltsrechtlichen Regelungen für die Verwaltung möglichst bürokratiearm auszugestalten, erfolgen in den Sätzen 2 bis 4 typisierende Regelungen:

Nach Satz 2 gilt in Anlehnung an unterhaltsrechtliche Rechtsprechung bei den unterhaltsvorschussberechtigten minderjährigen Kindern generell der Ertrag der Arbeit neben einer Berufsausbildung, einem freiwilligen sozialen Jahr oder einem freiwilligen ökologischen Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes als nicht zumutbar im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes. Das entsprechende Einkommen ist nicht zu berücksichtigen.

Nach Satz 3 sind Grundlage für die Ermittlung von Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit die Lohn- und Gehaltbescheinigung des Arbeitgebers. Erwerbsbedingte Aufwendungen werden durch einen Abzug in Anknüpfung an den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt. Der ausbildungsbedingte Aufwand wird durch einen zusätzlichen Abzug von pauschal 100 Euro bei Ausbildung berücksichtigt.

Nach Satz 4 wird in Anlehnung an das Unterhaltsrecht, nachdem Kindeseinkommen, wenn das minderjährigen Kind nur bei einem Elternteil lebt, grundsätzlich nur zur Hälfte den Barunterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil mindert – auch bei der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz das Kindeseinkommen generell nur hälftig berücksichtigt. Hintergrund ist, dass das Kindeseinkommen den Elternteilen grundsätzlich anteilig zugutekommen soll und der Betreuungsunterhalt des einen und der Barunterhalt des anderen Elternteils regelmäßig gleichwertig sind.

Zu Nummer 3 (§ 3 Dauer der Unterhaltsleistung)

Die zeitliche Begrenzung der Leistung durch eine Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wird vollständig aufgehoben. Damit wird berücksichtigt, dass die besondere Belastungssituation alleinerziehender Elternteile nicht nur vorübergehend besteht, sondern gegebenenfalls über einen langen Zeitraum anhält und möglicherweise erst mit der Volljährigkeit des Kindes endet. Die verlässliche Unterstützung durch den Unterhaltsvorschuss, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 oder 1a erfüllt werden, erleichtert es Alleinerziehenden, durch eigene Einkünfte dauerhaft unabhängig von SGB II-Leistungen ihren Bedarf zu decken.

Zu Nummer 4 (§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht)

Die Ergänzung soll die bislang im Wesentlichen auf der unterhaltsrechtlichen Rechtsprechung beruhende erhöhte Leistungsverpflichtung bzw. gesteigerte Erwerbsobliegenheit bei Unterhaltspflichten gegenüber minderjährigen Kindern mit Berücksichtigung fiktiver Einkünfte verdeutlichen und zu einer konsequenteren Verfolgung beitragen. Deshalb wird klargestellt, dass die Unterhaltsvorschussstelle umfassende Auskünfte vom grundsätzlich barunterhaltspflichtigen Elternteil verlangen muss. Der Elternteil muss grundsätzlich dartun, dass er alle Mittel zur Erfüllung des Unterhalts eingesetzt und alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, insbesondere sich mittels Bewerbungen umfassend um (mehr) Arbeitseinkommen bemüht hat. Hat er die Gelegenheit nicht genutzt, die ausreichenden Bemühungen darzutun, ist ein fiktives Einkommen anzusetzen, und der Unterhaltsanspruch - sobald später Einkommen erzielt wird - nachträglich durchzusetzen.

Zu Nummer 5 (§ 7 Übergang von Ansprüchen des Berechtigten)

Zu Buchstabe a

Macht das Land Unterhaltsansprüche für die Zukunft gerichtlich geltend, wird derzeit nach der Rechtsprechung der laufende Unterhalt vielfach nur unter der Bedingung festgesetzt, dass Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

erbracht werden (s. OLG Hamm, Beschluss vom 4. Oktober 2010, Az. 5 WF 151/10; OLG Stuttgart, Beschluss vom 4. Mai 2006, Az. 15 WF 110/06). Dies führt dazu, dass im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens für die Klauselerteilung gegenüber dem Vollstreckungsgericht fortlaufend nachzuweisen ist, dass Unterhaltsvorschuss tatsächlich geleistet wurde und damit die Bedingung eingetreten ist (§§ 120 FamFG, 726 ZPO). Dies verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Durch die Änderung soll verdeutlicht werden, dass die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für die Zukunft nicht durch die Erbringung der Leistung bedingt ist, sondern eine entsprechende Bewilligung der Leistung ausreicht. Dies hat zur Folge, dass die Zahlungsverpflichtung als unbedingter Zahlungstitel auszusprechen ist.

Zu Buchstabe b

Gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 6. April 2016 (Az. VII ZB 67/13) ist nach geltendem Vollstreckungsrecht beim Rückgriff auf den Unterhaltsschuldner die privilegierte Vollstreckung allein auf Grundlage eines im Mahnverfahren erwirkten Vollstreckungstitels nicht zulässig, da die Einordnung als Unterhaltsanspruch hierbei allein auf der gerichtlich nicht überprüften Angabe des Gläubigers beruht. Mit der Änderung wird dem Land im Rahmen des Rückgriff des Unterhaltsvorschutzgesetz nun ermöglicht, auch aus Vollstreckungsbescheiden die privilegierte Vollstreckung zu betreiben, so dass gemäß § 850d der Zivilprozessordnung über die Pfändungsgrenzen des § 850c der Zivilprozessordnung hinaus in das Einkommen des Schuldners vollstreckt werden darf. Erforderlich ist hierfür die Beifügung eines Nachweises in Gestalt des Bewilligungsbescheids nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu Nummer 6 (§ 7a)

Um verwaltungsaufwändige und unwirtschaftliche Rückgriffsbemühungen zu vermeiden, wird im Unterhaltsvorschussgesetz geregelt, dass der Rückgriff für die Unterhaltsvorschussstellen bei dem barunterhaltspflichtigen Elternteil, der auf SGB II-Leistungen angewiesen ist und kein eigenes Einkommen erwirtschaftet, entfällt, da er den Grundsätzen des Förderns und Forderns im SGB II unterliegt. In diesen Fällen kann vom barunterhaltspflichtigen Elternteil kein Unterhalt beigetrieben werden, da mangels Leistungsfähigkeit kein Unterhaltsanspruch des Kindes besteht.

In diesen Fällen findet zwar ein Anspruchsübergang auf das Land statt, dieser Anspruch wird jedoch nicht geltend gemacht, solange der Barunterhaltspflichtige auf SGB II-Leistungen angewiesen ist und kein eigenes Einkommen verfügt.

Sofern der barunterhaltspflichtige Elternteil die Auskünfte nicht selbst erteilt, haben die Unterhaltsvorschussstellen gem. § 6 Absatz 5 die Möglichkeit, diese beim für den barunterhaltspflichtigen Elternteil örtlich zuständigen Jobcenter zu erfragen.

Die Regelung lässt gegebenenfalls einen auf fiktiver Leistungsfähigkeit beruhenden und über die Unterhaltsleistung hinausgehenden Unterhaltsanspruch des Kindes unangetastet. Der Anspruch kann durch das Kind bzw. den alleinerziehenden Elternteil uneingeschränkt verfolgt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Soweit ggf. haushaltsrechtliche oder verwaltungsrechtliche Vorschriften der Länder durch die Einfügung des § 7a zu schaffen oder zu ändern sind, werden die Länder hierzu die erforderlichen Schritte unternehmen.

Zu Nummer 7 (§8 Aufbringung der Mittel)

Die Regelung sieht Änderungen der Einnahmen - und Ausgabentragung zwischen Bund und Ländern vor. Der Bund trägt zukünftig 40 Prozent der Kosten für den Unterhaltsvorschuss. Die Länder tragen 60 Prozent der Kosten. Die Einnahmentragung erfolgt entsprechend. Damit steigt die Kostenbeteiligung des Bundes

Zu Nummer 8 (§ 9 Verfahren und Zahlungsweise)

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 9 (§ 12 Bericht)

Die Berichtspflicht betreffend das Kontenabrufverfahren ist erledigt. Die neu geregelte Berichtspflicht zur Wirkung der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes sieht einen Bericht ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderungen vor. Zu diesem Zeitpunkt liegen Kenntnisse seit dem Inkrafttreten des Ausbaus des Unterhaltsvorschusses vor. Der Bericht umfasst insbesondere die Leistungsverbesserungen für die Berechtigten und die praktischen Auswirkungen für die Verwaltungen.

Zu Artikel 25

Inkrafttreten der Änderungen erfolgt am 1. Juli 2017.

71. Zu Artikel 25 Absatz 3 (Inkrafttreten)

In Artikel 25 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Artikel 1, 2 und 4 treten am 1. Januar 2020 in Kraft."

Begründung:

Artikel 4 des Gesetzentwurfs (Änderung des Stabilitätsratsgesetzes) enthält Regelungen zur Überprüfung der Einhaltung der grundgesetzlichen Verschuldensregel. Diese neue Aufgabe wird dem Stabilitätsrat durch die zur Neuregelung der bundestaatlichen Finanzbeziehungen vorgesehene Änderung des Grundgesetzes erst ab dem Jahr 2020 übertragen (vgl. Artikel 109a Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz - neu -). Daher kann auch Artikel 4 des Gesetzentwurfs erst mit Wirkung ab 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.